

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 13. Januar 2018 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie löst die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1; Erste Zahlungsdiensterichtlinie) ab, mit der erstmals ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen worden war. Ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie sieht auch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine Vollharmonisierung vor: Den Mitgliedstaaten ist es grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie soll der durch die Erste Zahlungsdiensterichtlinie geschaffene europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt werden. Wesentliche Inhalte der Richtlinie – und des Umsetzungsgesetzes – sind die Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste um sog. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, die Neukonturierung der Ausnahmetatbestände der Richtlinie und die Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung (insbesondere durch die starke Kundenauthentifizierung). Darüber hinaus enthält die Richtlinie – und das Umsetzungsgesetz – zahlreiche Vorgaben, deren Ziel es ist, den Schutz der Zahlungsdienstnutzer insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen weiter zu verbessern.

B. Lösung

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden durch das neu gefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt. Das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, das der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie diente, wird aufgehoben. Darüber hinaus werden die Verweisungen in anderen Gesetzen redaktionell an diesen

Gesetzentwurf angepasst. Die zivilrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt. Die Regelungen erfolgen im Recht der Schuldverhältnisse: Dort wird nicht nur das Umsetzungsrecht zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie (§§ 675c bis 676c BGB) geändert, sondern auch ein neuer § 270a BGB eingefügt. Ebenfalls geändert werden die schon bislang in Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebündelt umgesetzten Informationspflichten. An diese zivilrechtlichen Änderungen schließt sich eine verfahrensrechtliche Folgeänderung in § 14 des Unterlassungsklagengesetzes an.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft kommt deswegen nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung resultiert aus der 1:1-Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert. Die von der Bundesregierung beschlossene „One in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben somit keine Anwendung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 18,8 Millionen Euro entstehen. Davon entfallen rund 2.100 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Wirtschaft kann wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 64,9 Millionen Euro entstehen, wovon rund 1,2 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen. Die konkreten inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten sowie die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung. Die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission, auf die im Gesetz verwiesen wird, könnte mit den Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation in Deutschland einen geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12,6 Millionen Euro und einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro verursachen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5.200 Euro entstehen. Die konkreten inhaltlichen Pflichten und die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung. Die Kosten werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 17. Februar 2017 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)
Artikel 2	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 4	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 5	Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
Artikel 6	Folgeänderungen
Artikel 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1**Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten****(Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)****I n h a l t s ü b e r s i c h t****A b s c h n i t t 1****A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n****Unterabschnitt 1****Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht**

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Ausnahmen; Verordnungsermächtigung
§ 3	Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte
§ 4	Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt, Entscheidung in Zweifelsfällen
§ 5	Zusammenarbeit mit anderen Behörden
§ 6	Verschwiegenheitspflicht

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18).

Unterabschnitt 2

Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts

- § 7 Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte
- § 8 Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte

Unterabschnitt 3

Sofortige Vollziehbarkeit

- § 9 Sofortige Vollziehbarkeit

A b s c h n i t t 2

E r l a u b n i s ; I n h a b e r b e d e u t e n d e r B e t e i l i g u n g e n

Unterabschnitt 1

Erlaubnis

- § 10 Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdiensten; Verordnungsermächtigung
- § 11 Erlaubnis für das Betreiben von E-Geld-Geschäften; Verordnungsermächtigung
- § 12 Versagung der Erlaubnis
- § 13 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

Unterabschnitt 2

Inhaber bedeutender Beteiligungen

- § 14 Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 3

E i g e n m i t t e l , A b s i c h e r u n g i m H a f t u n g s f a l l

- § 15 Eigenmittel; Verordnungsermächtigung
- § 16 Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 4

S i c h e r u n g s a n f o r d e r u n g e n

- § 17 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betriebens des E-Geld-Geschäfts
- § 18 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld

A b s c h n i t t 5

V o r s c h r i f t e n ü b e r d i e l a u f e n d e B e a u f s i c h t i g u n g v o n I n s t i t u t e n

- § 19 Auskünfte und Prüfungen
- § 20 Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte
- § 21 Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag
- § 22 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten
- § 23 Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen
- § 24 Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung
- § 25 Inanspruchnahme von Agenten; Verordnungsermächtigung
- § 26 Auslagerung
- § 27 Organisationspflichten
- § 28 Anzeigen; Verordnungsermächtigung
- § 29 Monatsausweise; Verordnungsermächtigung
- § 30 Aufbewahrung von Unterlagen

A b s c h n i t t 6

S o n d e r v o r s c h r i f t e n f ü r d a s E - G e l d - G e s c h ä f t u n d d e n V e r t r i e b u n d
d i e R ü c k t a u s c h b a r k e i t

- § 31 Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen
- § 32 Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten
- § 33 Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld

A b s c h n i t t 7

S o n d e r b e s t i m m u n g e n f ü r K o n t o i n f o r m a t i o n s d i e n s t e

- § 34 Registrierungspflicht; Verordnungsermächtigung
- § 35 Versagung der Registrierung
- § 36 Absicherung für den Haftungsfall; Verordnungsermächtigung
- § 37 Erlöschen und Aufhebung der Registrierung

A b s c h n i t t 8

E u r o p ä i s c h e r P a s s , Z w e i g n i e d e r l a s s u n g u n d g r e n z ü b e r s c h r e i t e n d e r
D i e n s t l e i s t u n g s v e r k e h r , Z w e i g s t e l l e n a u s D r i t t s t a a t e n

- § 38 Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute
- § 39 Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

- § 40 Berichtspflicht
- § 41 Zentrale Kontaktperson; Verordnungsermächtigung
- § 42 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

A b s c h n i t t 9

R e g i s t e r

- § 43 Zahlungsinstituts-Register
- § 44 E-Geld-Instituts-Register

A b s c h n i t t 10

G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n f ü r a l l e Z a h l u n g s d i e n s t l e i s t e r

Unterabschnitt 1

Kartengebundene Zahlungsinstrumente

- § 45 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters
- § 46 Rechte und Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters
- § 47 Ausnahme für E-Geld-Instrumente

Unterabschnitt 2

Zugang von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten

- § 48 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Zahlungsauslösediensten
- § 49 Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters
- § 50 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Kontoinformationsdiensten
- § 51 Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters
- § 52 Zugang zu Zahlungskonten

Unterabschnitt 3

Risiken und Meldung von Vorfällen

- § 53 Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken
- § 54 Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle

Unterabschnitt 4

Starke Kundenauthentifizierung

- § 55 Starke Kundenauthentifizierung

Unterabschnitt 5

Zugang zu Konten und Zahlungssystemen

- § 56 Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten
- § 57 Zugang zu Zahlungssystemen
- § 58 Aufgaben der Bundesanstalt bei Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 1 1

D a t e n s c h u t z

- § 59 Datenschutz

A b s c h n i t t 1 2

B e s c h w e r d e n u n d A u ß e r g e r i c h t l i c h e S t r e i t b e i l e g u n g

- § 60 Beschwerden über Zahlungsdienstleister
- § 61 Beschwerden über E-Geld-Emittenten
- § 62 Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister

A b s c h n i t t 1 3

S t r a f v o r s c h r i f t e n , B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 63 Strafvorschriften
- § 64 Bußgeldvorschriften
- § 65 Mitteilung in Strafsachen

A b s c h n i t t 1 4

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

- § 66 Übergangsvorschriften für Zahlungsinstitute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen
- § 67 Übergangsvorschrift für E-Geld-Institute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen
- § 68 Übergangsvorschriften für bestimmte Zahlungsdienste und für die starke Kundenauthentifizierung

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Zahlungsdienstleister sind

1. Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne der Nummern 2 bis 5 zu sein (Zahlungsinstitute);
2. E-Geld-Institute im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, die im Inland zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zugelassen sind, sofern sie Zahlungsdienste erbringen;
3. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sofern sie Zahlungsdienste erbringen;
4. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sie außerhalb ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde Zahlungsdienste erbringen;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, einschließlich der öffentlichen Schuldenverwaltung, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns Zahlungsdienste erbringen.

Zahlungsdienste sind

1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Einzahlungsgeschäft);
2. die Dienste, mit denen Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Auszahlungsgeschäft);
3. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
 - a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
 - b) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft),
 - c) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),jeweils ohne Kreditgewährung (Zahlungsgeschäft);
4. die Ausführung von Zahlungsvorgängen im Sinne der Nummer 3, die durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer im Sinne des § 3 Absatz 4 gedeckt sind (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung);
5. die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft);

6. die Dienste, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers nur zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (Finanztransfergeschäft);
 7. Zahlungsauslösedienste;
 8. Kontoinformationsdienste.
- (2) E-Geld-Emittenten sind
1. Unternehmen, die das E-Geld-Geschäft betreiben, ohne E-Geld-Emittenten im Sinne der Nummern 2 bis 4 zu sein (E-Geld-Institute);
 2. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sofern sie das E-Geld-Geschäft betreiben;
 3. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sie außerhalb ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder anderer Behörde das E-Geld-Geschäft betreiben;
 4. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, einschließlich der öffentlichen Schuldenverwaltung, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns das E-Geld-Geschäft betreiben.

E-Geld-Geschäft ist die Ausgabe von E-Geld. E-Geld ist jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675f Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird. Kein E-Geld ist ein monetärer Wert,

1. der auf Instrumenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 gespeichert ist oder
2. der nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 eingesetzt wird.

(3) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.

(4) Herkunftsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sich der Sitz des Instituts befindet, oder, wenn das Institut nach dem für ihn geltenden nationalen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet. Aufnahmemitgliedstaat ist jeder andere Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem das Institut einen Agenten oder eine Zweigniederlassung hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig ist.

(5) Zweigniederlassung ist eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Instituts bildet, keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Instituts verbunden sind. Alle Geschäftsstellen eines Instituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in einem Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

(6) Gruppe ist ein Verbund von Unternehmen, die untereinander durch eine in Artikel 22 Absatz 1, 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU geändert worden ist (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86), genannte Beziehung verbunden sind, oder Unternehmen im Sinne der Artikel 4, 5, 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung

(EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/923 (ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 1) geändert worden ist, die untereinander durch eine in Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 113 Absatz 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist, genannte Beziehung verbunden sind.

(7) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Für das Bestehen und die Berechnung einer bedeutenden Beteiligung gilt § 1 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(8) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft berufen sind. In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter bestimmen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat. Beruht die Bestimmung einer Person als Geschäftsleiter auf einem Antrag des Instituts, so ist sie auf Antrag des Instituts oder des Geschäftsleiters zu widerrufen.

(9) Agent im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines Instituts Zahlungsdienste ausführt. Die Handlungen des Agenten werden dem Institut zugerechnet.

(10) E-Geld-Agent im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines E-Geld-Instituts beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld tätig ist.

(11) Zahlungssystem ist ein System zur Übertragung von Geldbeträgen auf der Grundlage von formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen.

(12) Elektronische Kommunikationsnetze sind Übertragungssysteme und Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehtetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.

(13) Elektronische Kommunikationsdienste sind Dienste, die gewöhnlich gegen Entgelt erbracht werden und die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich von Telekommunikations- und Übertragungsdiensten in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen von Diensten, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Keine elektronischen Kommunikationsdienste in diesem Sinne sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.

(14) Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertages über die vergangenen sechs Kalendermonate bestehenden, aus der Ausgabe von E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Kalendermonats berechnet wird und für diesen Kalendermonat gilt.

(15) Zahler ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die Ausführung eines Zahlungsauftrags von diesem Zahlungskonto gestattet oder, falls kein Zahlungskonto vorhanden ist, eine natürliche oder juristische Person, die den Zahlungsauftrag erteilt.

(16) Zahlungsempfänger ist die natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll.

(17) Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

(18) Kontoführender Zahlungsdienstleister ist ein Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt.

(19) Fernzahlungsvorgang im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird.

(20) Zahlungsinstrument ist jedes personalisierte Instrument oder Verfahren, dessen Verwendung zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird.

(21) Lastschrift ist ein Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, bei dem der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird.

(22) Überweisung ist ein auf Veranlassung des Zahlers ausgelöster Zahlungsvorgang zur Erteilung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.

(23) Authentifizierung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers, überprüfen kann.

(24) Starke Kundenauthentifizierung ist eine Authentifizierung, die so ausgestaltet ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist und die unter Heranziehung von mindestens zwei der folgenden, in dem Sinne voneinander unabhängigen Elementen geschieht, dass die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt:

1. Kategorie Wissen, also etwas, das nur der Nutzer weiß,
2. Kategorie Besitz, also etwas, das nur der Nutzer besitzt oder
3. Kategorie Inhärenz, also etwas, das der Nutzer ist.

(25) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt.

(26) Sensible Zahlungsdaten sind Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar.

(27) Digitale Inhalte sind Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschließen.

(28) Zahlungsmarke ist jeder reale oder digitale Name, jeder reale oder digitale Begriff, jedes reale oder digitale Zeichen, jedes reale oder digitale Symbol oder jede Kombination davon, mittels dem oder der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden.

(29) Eigenmittel sind Mittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; ABl. L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist, wobei

mindestens 75 Prozent des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 der genannten Verordnung gehalten werden müssen und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals betragen muss.

(30) Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes ist das aus Bestandteilen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehende harte Kernkapital.

(31) Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind Aktiva, die unter eine der Kategorien nach Artikel 336 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, für die die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko nicht höher als 1,6 Prozent ist, wobei jedoch andere qualifizierte Positionen gemäß Artikel 336 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen sind. Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind auch Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der ausschließlich in die in Satz 1 genannten Aktiva investiert.

(32) Bargeldabhebungsdienst ist die Ausgabe von Bargeld über Geldausgabeautomaten für einen oder mehrere Kartenemittenten, ohne einen eigenen Rahmenvertrag mit dem Geld abhebenden Kunden geschlossen zu haben.

(33) Zahlungsauslösungsdienst ist ein Dienst, bei dem auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird.

(34) Kontoinformationsdienst ist ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern.

(35) Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft) beinhaltet einen Zahlungsdienst, der die Übertragung von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt und bei dem der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt. Die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten beinhaltet alle Dienste, bei denen ein Zahlungsdienstleister eine vertragliche Vereinbarung mit dem Zahler schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Ausnahmen; Verordnungsermächtigung

(1) Als Zahlungsdienste gelten nicht

1. Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als unmittelbare Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;
2. Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Zentralregulierer oder Handelsvertreter, der aufgrund einer Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen;
3. der gewerbsmäßige Transport von Banknoten und Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;
4. Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;
5. Geldwechselgeschäfte, die bar abgewickelt werden;
6. Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung von Geldern an einen Zahlungsempfänger vorsieht:
 - a) ein Scheck in Papierform im Sinne des Scheckgesetzes oder ein vergleichbarer Scheck in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- b) ein Wechsel in Papierform im Sinne des Wechselgesetzes oder ein vergleichbarer Wechsel in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) ein Gutschein in Papierform,
 - d) ein Reisescheck in Papierform oder
 - e) eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins;
7. Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden;
 8. Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, die von den unter Nummer 7 fallenden Unternehmen oder von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen ihrer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch durchgeführt werden;
 9. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu übertragenden Gelder gelangen; hierzu zählen die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von Informationstechnologie- und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen; jeweils mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;
 10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die
 - a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten,
 - b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder
 - c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;
 11. Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes bereitgestellt werden und die
 - a) im Zusammenhang stehen mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die auf der entsprechenden Rechnung abgerechnet werden, oder
 - b) von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden,sofern der Wert einer Einzelzahlung 50 Euro nicht überschreitet und der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers monatlich 300 Euro nicht überschreitet;
 12. Zahlungsvorgänge, die zwischen Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigniederlassungen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;
 13. Zahlungsvorgänge und damit verbundene Dienste innerhalb eines Konzerns oder zwischen Mitgliedern einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe;
 14. Bargeldabhebungsdienste, vorausgesetzt, dass dieser Dienstleister keine anderen Zahlungsdienste erbringt;
 15. die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck.

(2) Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b aus und überschreitet der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro, hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen und in einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistung anzugeben, welche Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b in Anspruch genommen wird. Auf Grundlage dieser Anzeige entscheidet die Bundesanstalt, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b vorliegen. Entspricht die Tätigkeit des Unternehmens nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b, setzt die Bundesanstalt es hiervon in Kenntnis.

(3) Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 11 aus, hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen und ihr in einem jährlichen Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dass die Tätigkeit die in Absatz 1 Nummer 11 festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

(4) Die Bundesanstalt hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Anzeigen nach den Absätzen 2 und 3 unter Angabe der jeweils in Anspruch genommenen Ausnahme zu unterrichten. Die Bundesanstalt hat die Informationen, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 angezeigt werden, in dem Zahlungsinstituts-Register oder, soweit die Ausnahme über § 1 Absatz 2 Satz 4 anwendbar ist, in dem E-Geld-Instituts-Register öffentlich zugänglich zu machen; die Europäische Bankenaufsichtsbehörde unterrichtet sie gesondert.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art und Umfang der Angaben, Nachweise und Unterlagen zu treffen, die eine Anzeige nach den Absätzen 2 und 3 enthalten muss. Diese kann insbesondere nähere Bestimmungen enthalten zu:

1. der Ausgestaltung der Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen im Falle der Inanspruchnahme einer Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b,
2. des Bestätigungsvermerks im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 11,
3. den zulässigen Datenträgern, Übertragungswegen und Datenformaten und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität.

Das Bundesministerium der Finanzen kann in der Rechtsverordnung die Anzeigepflichten durch die Pflicht zur Erstattung von Sammelanzeigen und zur Einreichung von Sammelauflistungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich erscheint, auch um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der unter diesen Bereichsausnahmen durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Die Rechtsverordnung kann auch nähere Bestimmungen zur Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Informationen in dem Zahlungsinstituts-Register und dem E-Geld-Instituts-Register regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

(6) Auf Zahlungsinstitute, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst anbieten, sind die §§ 10 bis 18 und 25 nicht anzuwenden.

§ 3

Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte

(1) Ein Institut darf außerhalb der Vorgaben der Absätze 2 und 3 und seiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 nicht gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen.

(2) Gelder, die ein E-Geld-Institut zum Zwecke der Ausgabe von E-Geld entgegennimmt, hat es unverzüglich in E-Geld umzutauschen. Solche Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes, sofern

1. die Ausgabe des E-Geldes gleichzeitig oder unverzüglich nach der Entgegennahme der im Austausch gegen die Ausgabe des E-Geldes einzuzahlenden Gelder erfolgt und
2. das E-Geld und das Guthaben, das durch die Ausgabe des E-Geldes entsteht, nicht verzinst werden und dem Inhaber auch sonst keine Vorteile gewährt werden, die mit der Länge der Haltedauer in Zusammenhang stehen.

(3) Soweit ein Institut im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Zahlungskonten für Zahlungsdienstnutzer führt, darf es über diese Zahlungskonten ausschließlich die Abwicklung von Zahlungsvorgängen vornehmen. Guthaben auf Zahlungskonten, die bei dem Institut geführt werden, dürfen nicht verzinst werden. Die Gelder, die ein Institut von den Zahlungsdienstnutzern ausschließlich bestimmt für die Durchführung von Zahlungsvorgängen entgegennimmt, gelten nicht als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder als E-Geld.

(4) Ein Institut darf im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder 5 Kredite im Sinne des § 19 des Kreditwesengesetzes nur unter der Voraussetzung gewähren, dass

1. die Gewährung des Kredits als Nebentätigkeit und ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt,
2. im Kreditvertrag eine Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten vereinbart und das Darlehen innerhalb von zwölf Monaten vollständig zurückzuzahlen ist und
3. der Kredit nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder aus der Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen oder gehaltenen Geldern gewährt wird.

Satz 1 gilt für die Ausgabe von E-Geld entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kredit auch nicht aus den im Austausch für die Ausgabe von E-Geld angenommenen Geldern gewährt werden darf. Eine Kreditgewährung durch ein Institut im Sinne dieses Gesetzes, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, gilt nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes. In diesem Fall prüft das Zahlungsinstitut vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers; § 18a Absatz 1 bis 10 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt, Entscheidung in Zweifelsfällen

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus.

(2) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern die Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, die die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte beeinträchtigen. Die Befugnis nach Satz 1 schließt die Behebung von Missständen bei der Werbung der Institute ein. Vor allgemeinen Maßnahmen nach Satz 2 sind die Spitzenverbände der Institute und des Verbraucherschutzes anzuhören.

(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. § 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, dass ein Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Als Zweifelsfall gilt insbesondere jeder Fall, bei dem die Einstufung als Institut, Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent zwischen dem Betreiber und der Bundesanstalt oder einer anderen Verwaltungsbehörde streitig ist. Ihre Entscheidungen binden die anderen Verwaltungsbehörden.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Aufsicht über Institute, Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, mit den zuständigen Behörden des anderen Staates und den zuständigen europäischen Behörden zusammen; dies schließt die §§ 60 und 61 ein. Die §§ 7a bis 8a des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, die nach diesem Gesetz bestellten Aufsichtspersonen und Abwickler und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, Zahlungsdienstleisters oder E-Geld-Emittenten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. § 9 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts

§ 7

Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte

(1) Werden ohne die nach § 10 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis oder die nach § 34 Absatz 1 erforderliche Registrierung Zahlungsdienste erbracht (unerlaubte Zahlungsdienste) oder wird ohne die nach § 11 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis das E-Geld-Geschäft betrieben (unerlaubtes E-Geld-Geschäft), kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Sie kann

1. für die Abwicklung Weisungen erlassen und
2. eine geeignete Person als Abwickler bestellen.

Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.

(2) Ordnet die Bundesanstalt die Einstellung des Geschäftsbetriebs oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an, so stehen ihr bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch die in § 38 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Rechte zu. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(4) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Auslagen entsprechend den Regeln über die Vergütung des Insolvenzverwalters. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschie-

ben. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

§ 8

Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte

(1) Steht es fest oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Unternehmen, unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte einbezogen ist oder war, haben sowohl das Unternehmen als auch die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen; sie kann die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen die Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch das Gericht anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch das Gericht anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 zu dulden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht oder betrieben werden, und
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt.

(7) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt, kann die Bundesanstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen die unerlaubten Zahlungsdienste zwar nicht erbringt oder das E-Geld-Geschäft nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein erweckt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig widergegeben heraus, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.

Unterabschnitt 3

Sofortige Vollziehbarkeit

§ 9

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt, einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, auf der Grundlage des § 4 Absatz 2, der §§ 7, 8, § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 2c Absatz 1b Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4, der §§ 19 bis 21, diese auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 4 oder auf der Grundlage des § 25 Absatz 3, des § 26 Absatz 3 oder des § 27 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 oder des § 32 Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 2

Erlaubnis; Inhaber bedeutender Beteiligungen

Unterabschnitt 1

Erlaubnis

§ 10

Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdiensten; Verordnungsermächtigung

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen will, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 zu sein, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus sind von der Erlaubnis umfasst

1. die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen; Nebendienstleistungen sind die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenspeicherung und -verarbeitung und Verwahrungsleistungen, soweit es sich nicht um die Entgegennahme von Einlagen handelt;
2. der Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 57;
3. Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, wobei das geltende Unionsrecht und das jeweils maßgebende einzelstaatliche Recht zu berücksichtigen sind.

(2) Der Erlaubnisantrag muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;
2. einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Mittel und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;
3. den Nachweis, dass der Antragsteller über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 verfügt sowie für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste den Nachweis über die Absicherung im Haftungsfall unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 36;
4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach § 17;
5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten nach § 54 berücksichtigt;
7. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
8. eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
9. eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
10. eine Beschreibung der Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
11. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um die Anforderungen der §§ 27 und 53 zu erfüllen;
12. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Antragsteller sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;
13. die Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, die Höhe ihrer Beteiligung sowie den Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Antragstellers zu stellenden Ansprüchen genügen; § 2c Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend;
14. die Namen der Geschäftsleiter und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Antragstellers verantwortlichen Personen;
15. gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses;
16. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Antragstellers;
17. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Antragstellers.

Mit den Unterlagen nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 und 12 hat der Antragsteller eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der von ihm erbrachten Zahlungsdienste vorzulegen. In der Beschreibung der Sicherheitsstrategie gemäß Satz 1 Nummer 10 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen verwenden, an die der Antragsteller alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die in Satz 1 Nummer 14 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten, einschließlich Leitungserfahrung, zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall zu den Angaben nach den Sätzen 1 bis 5 nähere Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich erscheint, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

(3) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Unvollständigkeit des Antrags binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Erlaubnis erteilt oder versagt wird.

(4) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Sie kann im Rahmen dieses Zweckes die Erlaubnis auch auf einzelne Zahlungsdienste beschränken. Geht das Zahlungsinstitut zugleich anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es diese Geschäfte abzuspalten oder ein eigenes Unternehmen für das Zahlungsdienstgeschäft zu gründen hat, wenn diese Geschäfte die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(5) Das Zahlungsinstitut hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 2 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

(6) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(7) Soweit für das Erbringen von Zahlungsdiensten eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.

§ 11

Erlaubnis für das Betreiben von E-Geld-Geschäften; Verordnungsermächtigung

(1) Wer im Inland das E-Geld-Geschäft betreiben will, ohne E-Geld-Emittent im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 zu sein, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Über die Erbringung des E-Geld-Geschäfts hinaus sind von der Erlaubnis nach Satz 1 umfasst:

1. die Erbringung von Zahlungsdiensten;
2. die Gewährung von Krediten nach Maßgabe des § 3;
3. die Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder mit der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang stehen;
4. den Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 58;

5. andere Geschäftstätigkeiten als die Ausgabe von E-Geld im Rahmen der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.

(2) Auf den Inhalt des Erlaubnisanspruchs ist § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 5 bis 11, 13 und 15 bis 17 entsprechend anzuwenden. Der Erlaubnisanspruch hat zusätzlich folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die beabsichtigte Ausgabe von E-Geld sowie die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht,
2. den Nachweis, dass der Antragsteller über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 Buchstabe d verfügt,
3. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach den §§ 17 und 18,
4. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von E-Geld-Agenten, Zweigniederlassungen und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, Agenten sowie eine Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem sowie
5. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des Antragstellers verantwortlichen Personen und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Ausgabe von E-Geld und Erbringung von Zahlungsdiensten des Antragstellers verantwortlichen Personen.

Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die in Satz 1 Nummer 5 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen, einschließlich Leitungserfahrung, für den Betrieb des E-Geld-Geschäfts und die Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 3 und 6 entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Erbringt das E-Geld-Institut zugleich Zahlungsdienste oder geht es anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es die Erbringung von Zahlungsdiensten oder die anderen Geschäfte abzuspalten oder ein eigenes Unternehmen für das E-Geld-Geschäft zu gründen hat, wenn diese die finanzielle Solidität des Instituts oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(4) Das E-Geld-Institut hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

(5) Soweit für das Betreiben des E-Geld-Geschäfts eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.

§ 12

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller keine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist;
2. der Antrag entgegen § 10 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält oder die eingereichten Angaben und Unterlagen keine positive Gesamtbewertung zulassen;
3. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Inland nicht zur Verfügung steht; als Anfangskapital muss zur Verfügung stehen:
 - a) bei Zahlungsinstituten, die nur das Finanztransfärgeschäft betreiben, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 20 000 Euro;
 - b) bei Zahlungsinstituten, die nur Zahlungsauslösedienste anbieten, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro;
 - c) bei Zahlungsinstituten, die die Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 anbieten, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 125 000 Euro;
 - d) bei E-Geld-Instituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens 350 000 Euro;ist das Institut zugleich Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, gilt der nach dieser Vorschrift oder nach § 33 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes jeweils höhere Betrag;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn dieser eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt;
5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Leitung des Antragstellers erforderliche fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 1 Absatz 8 Satz 2 als Geschäftsleiter bestimmt wird; die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den betreffenden Geschäften und Leitungserfahrung vorhanden sind;
6. der Antragsteller nicht über wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken sowie angemessene interne Kontrollverfahren einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren verfügt;
7. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über den Antragsteller beeinträchtigt wird; dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Antragsteller mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt,
 - b) eine wirksame Aufsicht über den Antragsteller wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder
 - c) der Antragsteller Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsbehörde zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist;
8. der Antragsteller seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat oder nicht zumindest einen Teil seiner Zahlungsdienste im Inland erbringt oder seines E-Geld-Geschäfts im Inland betreibt;

9. der Antragsteller nicht über eine Absicherung für den Haftungsfall gemäß den Voraussetzungen des § 16 oder § 36 verfügt;
10. die Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach § 17 oder § 18 der Bundesanstalt nicht ausreichend nachgewiesen wird;
11. der Antragsteller gegen das Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen nach § 31 verstößt;
12. eine Rechtsnorm der Europäischen Union oder des nationalen Rechts der Erteilung der Erlaubnis entgegensteht.

§ 13

Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis eines Instituts erlischt, wenn das Institut von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht oder wenn es ausdrücklich auf sie verzichtet.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,
2. die Erlaubnis aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurde,
3. Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigten oder gegen die Mitteilungspflichten nach § 10 Absatz 5 oder § 11 Absatz 4 verstoßen wird,
4. die Fortsetzung der Erbringung von Zahlungsdiensten oder des Betreibens des E-Geld-Geschäfts die Stabilität des betriebenen Zahlungssystems oder das Vertrauen darin gefährden würde oder
5. schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen § 27, gegen das Geldwäschegesetz, gegen die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) oder gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen wurde.

(3) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt macht die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger und in dem Institutsregister nach § 43 oder § 44 bekannt.

Unterabschnitt 2

Inhaber bedeutender Beteiligungen

§ 14

Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut muss den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellen sind. § 2c Absatz 1 Satz 1 bis 7, Absatz 1a, 1b, 2 und 3 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach § 19 Absatz 1 gelten entsprechend § 44b des Kreditwesengesetzes gegenüber den Inhabern bedeutender Beteiligungen, den Mitgliedern ihrer Organe und ihren Beschäftigten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die wesentlichen Unterlagen und Tatsachen zu treffen, die der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung gemäß Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

Abschnitt 3

Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall

§ 15

Eigenmittel; Verordnungsermächtigung

(1) Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessene Eigenmittel verfügen; die Eigenmittel des Instituts dürfen zu keinem Zeitpunkt unter den Betrag des Anfangskapitals nach § 12 Nummer 3 oder unter den Betrag der Eigenmittel gemäß der Berechnung der nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung sinken, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist. Gewährt ein Institut Kredite im Sinne des § 3 Absatz 4, müssen die Eigenmittel jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen. Die Bundesanstalt hat Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen ein Institut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Institut im Sinne dieses Gesetzes, wie ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, wie eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder wie ein Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. Die Bundesanstalt kann auf die Eigenmittel nach Satz 1 einen Korrekturposten festsetzen, wenn die rechnerische Größe der durch das Institut ermittelten Eigenmittel die tatsächliche Eigenmittelbasis nicht angemessen abbildet. Die Festsetzung ist aufzuheben oder für gegenstandslos zu erklären, sobald die Voraussetzungen für die Festsetzung weggefallen sind.

(2) Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vierteljährlich die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung erforderlichen Angaben einzureichen. Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann in besonderen Fällen einen anderen Meldezeitraum vorsehen. Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel auf der Grundlage einer Bewertung der Geschäftsorganisation, des Risikomanagements, der Verlustdatenbank im Sinne des Artikels 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der internen Kontrollmechanismen sowie der tatsächlichen Risiken des Instituts vorschreiben, dass die Eigenmittelunterlegung einem Betrag entsprechen muss, der um bis zu 20 Prozent von den Solvabilitätsgrundsätzen abweicht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Institute zu erlassen, insbesondere über

1. die Berechnungsmethoden,
2. Inhalt, Art, Umfang und Form der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben,
3. Meldepflichten bei Nichteinhaltung von Eigenmittelanforderungen und
4. die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

(4) Institute, die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes haben, müssen neben den Eigenmittelanforderungen nach diesem Gesetz auch die Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 24 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach § 1a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit den Artikeln 24 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln, sofern sie nicht von der Anwendung dieser Artikel ausgenommen sind. Sofern die Anforderungen nach diesem Gesetz höher sind, sind diese mit Eigenmitteln nach Absatz 1 abzudecken.

(5) Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 2a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegeben sind, kann die Bundesanstalt davon absehen, die Absätze 1, 2 und 4 auf Institute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des übergeordneten Instituts einbezogen sind.

§ 16

Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut, das Zahlungsauslösedienste erbringt, hat eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Gültigkeitsdauer seiner Erlaubnis aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie hat sich auf die Gebiete, in denen der Zahlungsauslösedienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Zahlungsauslösedienstleister ergebende Haftung aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abdecken. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut genommen werden. In der Vereinbarung ist das Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut zu verpflichten, der Bundesanstalt die Beendigung oder Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung oder der anderen gleichwertigen Garantie, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, sowie jede Vertragsänderung, die die vorgeschriebene Absicherung für den Haftungsfall im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(3) In den Fällen des § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilt die Bundesanstalt Dritten zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse des Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts sowie die Vertragsnummer, soweit das Unternehmen, das den Zahlungsauslösedienst erbringt, kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis als Zahlungsauslösedienstleister erloschen oder aufgehoben ist.

(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bundesanstalt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der erforderlichen Absicherung im Haftungsfall zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsunternehmen anzuhören.

A b s c h n i t t 4

S i c h e r u n g s a n f o r d e r u n g e n

§ 17

Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betreibens des E-Geld-Geschäfts

(1) Institute, die die Zahlungsdienste gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, haben die Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen oder die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben, nach den Methoden 1 oder 2 zu sichern. Die Geldbeträge

1. a) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber, für die sie gehalten werden, vermischt werden,
b) sind, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch im Besitz des Instituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister übermittelt worden sind, auf einem offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko nach Abstimmung mit der Bundesanstalt anzulegen; die Bundesanstalt kann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall nach § 1 Absatz 31 grundsätzlich erfasste Aktiva ausschließen, wenn die kategorische Einordnung als sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko mit Rücksicht auf die objektive Werthaltigkeit der Sicherheit, insbesondere Fälligkeit und anderer relevanter Risikofaktoren sachlich nicht gerechtfertigt erscheint,
c) sind so von den übrigen Vermögenswerten des Instituts zu trennen, dass sie im Insolvenzfall nicht in die Insolvenzmasse des Instituts fallen und dessen Gläubiger auf sie auch nicht im Wege der Einzelzwangsvollstreckung Zugriff haben, oder
2. sind durch eine Versicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist und nicht zur selben Gruppe gehört wie das Institut selbst, in Höhe eines Betrags abzusichern, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherung oder die andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts auszusahlen ist.

Die Bundesanstalt kann dem Institut nach pflichtgemäßem Ermessen eine der beiden in Satz 2 beschriebenen Methoden vorgeben.

(2) Muss ein Institut Geldbeträge nach Absatz 1 absichern und ist ein Teil dieser Geldbeträge für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden, während der verbleibende Teil für Dienste, die keine Zahlungsdienste sind, verwendet werden muss, gilt Absatz 1 auch für den Anteil der Geldbeträge, der für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden ist. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein repräsentativer Anteil zugrunde gelegt wird, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der Bundesanstalt mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.

(3) Das Institut hat der Bundesanstalt während des laufenden Geschäftsbetriebs auf Anforderung darzulegen und nachzuweisen, dass es ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen zu erfüllen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder sind die Maßnahmen nicht ausreichend, kann die Bundesanstalt das Institut auffordern, die erforderlichen Nachweise vorzulegen oder Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die bestehenden Mängel zu beseitigen; die Bundesanstalt kann dafür eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Nachweise oder Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder getroffen, kann die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 treffen.

§ 18

Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld

Sofern Geldbeträge zum Zweck der Ausgabe von E-Geld durch Zahlung mittels eines Zahlungsinstruments entgegengenommen werden, sind diese Geldbeträge, sobald sie dem Zahlungskonto des E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder dem E-Geld-Institut nach Maßgabe des § 675s des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt worden sind, spätestens jedoch fünf Geschäftstage im Sinne des § 675n Absatz 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Ausgabe des E-Geldes zu sichern; die Vorgaben des § 17 gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 5

V o r s c h r i f t e n ü b e r d i e l a u f e n d e B e a u f s i c h t i g u n g v o n I n s t i t u t e n

§ 19

Auskünfte und Prüfungen

(1) Ein Institut, die Mitglieder seiner Organe sowie seine Beschäftigten und die für das Institut tätigen Agenten sowie E-Geld-Agenten, seine Zweigniederlassungen und Auslagerungsunternehmen sowie zentrale Kontaktpersonen haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Kopien anzufertigen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten, ihren Zweigniederlassungen, Agenten sowie E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts, der Zweigniederlassung, des Agenten sowie E-Geld-Agenten oder des Auslagerungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

(3) Institute haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Einberufung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Versammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung vorzunehmen. Die Bundesanstalt kann zu einer nach Satz 1 anberaumten Sitzung Vertreter entsenden; diese können in der Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Wer zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 20

Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte

(1) In den Fällen des § 13 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 kann die Bundesanstalt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten untersagen. In den Fällen des § 13 Absatz 2 Nummer 5 kann die Bundesanstalt auch die vorübergehende Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen vorübergehend die Ausübung einer Geschäftsleitertätigkeit bei dem Institut und bei einem anderen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen. Die Anordnung nach Satz 2 kann die Bundesanstalt auch gegenüber jeder anderen Person treffen, die für den Verstoß verantwortlich ist.

(2) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Befugnisse, die Organen des Instituts zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung der Befugnisse geeignet erscheint. § 45c Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und ihm auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten untersagen, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Institut betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Bei der Prüfung, ob eine der in Satz 1 genannten Personen die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine der in Satz 1 genannten Personen nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Sachkunde besitzt, kann die Bundesanstalt von dem Institut verlangen, diese abzubrufen oder ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen. Die Bundesanstalt kann dies von dem Institut auch dann verlangen, wenn einer der in Satz 1 genannten Personen wesentliche Verstöße des Instituts gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder sie nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung des Instituts durch die Bundesanstalt fortsetzt. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzubrufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 oder Satz 4 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.

§ 21

Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag

(1) Entsprechen die Eigenmittel eines Instituts nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, kann die Bundesanstalt

1. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken oder
2. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Verringerung von Risiken ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten, insbesondere aus der Vergabe von Krediten, oder der Nutzung bestimmter Zahlungssysteme ergeben.

(2) Ist die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern gefährdet, insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der

Erlaubnis oder der Registrierung vor oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahren einstweilige Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere

1. Anweisungen für die Geschäftsführung des Instituts erlassen,
2. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und
3. Aufsichtspersonen bestellen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 kann die Bundesanstalt zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder zur Vermeidung der Erlaubnisaufhebung vorübergehend

1. die Annahme von Geldern und die Gewährung von Darlehen verbieten,
2. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut erlassen,
3. die Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und
4. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut bestimmt sind, verbieten.

§ 45c Absatz 2 Nummer 8, Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 3 bis 6 sowie § 46c des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

(4) Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen; die Geschäftsleiter haben eine solche Anzeige unter Beifügung entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn das Institut voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit). Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder unter den Voraussetzungen des Satzes 5 auch im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit statt. Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts, das eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 hat, kann nur die Bundesanstalt stellen. Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Instituts und nur dann stellen, wenn Maßnahmen nach Absatz 3 nicht erfolgsversprechend erscheinen. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Bundesanstalt anzuhören. Der Eröffnungsbeschluss ist der Bundesanstalt gesondert zuzustellen.

(5) Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen bei Instituten ausschließlich der Bundesanstalt zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung entfaltet für die gruppenangehörigen Institute nur dann Wirkung, wenn die Bundesanstalt sie beantragt oder ihr zugestimmt hat.

§ 22

Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten

(1) Ein Institut hat den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Ein Institut, das einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht aufstellt, hat diese Unterlagen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Wird ein Prüfungsbericht von einem Konzernabschlussprüfer erstellt, hat dieser den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung

der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.

§ 23

Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen

(1) Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist.

(2) Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Prüfer zu bestellen, wenn

1. nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt worden ist;
2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt;
3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt hat.

Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Das Registergericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Prüfer abberufen.

§ 24

Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 4, § 21 Absatz 4 Satz 1, § 28 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4, erfüllt hat. Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen

1. nach dem Geldwäschegesetz und der Verordnung (EU) 2015/847 nachgekommen ist,
2. nach § 3 Absatz 4, nach § 15, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 3, nach den §§ 16, 17 und 18, 25 bis 30, 36, 43 und 44 nachgekommen ist,
3. nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, nachgekommen ist und
4. nach der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) nachgekommen ist.

(2) Der Prüfer hat es unverzüglich der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden,

1. welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen,

2. die den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können,
3. die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts oder über die Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz darstellen oder
4. die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen auch in Bezug auf ein Unternehmen, das mit dem Institut in enger Verbindung steht, sofern dem Prüfer die Tatsachen im Rahmen der Prüfung des Instituts bekannt werden. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfungsberichte zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Insbesondere sollen die Bestimmungen geeignet sein, Missstände, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsmäßige Durchführung der Zahlungsdienste oder das ordnungsgemäße Betreiben des E-Geld-Geschäfts beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

(4) § 29 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut auch Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.

§ 25

Inanspruchnahme von Agenten; Verordnungsermächtigung

(1) Beabsichtigt ein Institut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank folgende Angaben zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Agenten;
2. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu erfüllen; diese ist bei sachlichen Änderungen der zuvor übermittelten Angaben unverzüglich zu aktualisieren;
3. die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen eines Agenten, der zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden soll, und im Falle von Agenten, die keine Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind;
4. die Zahlungsdienste des Zahlungsinstituts, mit denen der Agent beauftragt ist;
5. gegebenenfalls den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten.

Die Bundesanstalt teilt dem Institut binnen zwei Monaten nach vollständiger Übermittlung der Angaben nach Satz 1 mit, ob der Agent in das Zahlungsinstituts-Register eingetragen wird. Der Agent darf erst nach Eintragung in das Zahlungsinstituts-Register mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen. Ändern sich Verhältnisse, die nach Absatz 1 angezeigt wurden, hat das Institut diese Änderungen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass der Agent zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Zahlungsdienste die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, den Zahlungsdienstnutzer vor oder während der Aufnahme der Geschäftsbeziehung über seinen Status informiert und diesen unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt. Das Institut hat die erforderlichen Nachweise für die Erfüllung seiner Pflichten nach Satz 1 mindestens fünf Jahre nach dem Ende des Status des Agenten aufzubewahren.

(3) Die Bundesanstalt kann einem Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat oder die Pflichten verletzt hat, die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Zahlungsinstituts-Registers nach § 43 oder des E-Geld-Instituts-Registers nach § 44 übertragenen worden sind, untersagen, Agenten im Sinne der Absätze 1 und 2 in das Institut einzubinden. Die Untersagung kann sich auf die Ausführung von Zahlungsdiensten durch einzelne Agenten oder auf die Einbindung von Agenten insgesamt beziehen.

(4) Beabsichtigt ein Institut durch Beauftragung eines Agenten in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste zu erbringen, so muss es das Verfahren nach § 38 Absatz 1 befolgen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

§ 26

Auslagerung

(1) Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten, E-Geld-Geschäften oder sonstigen nach diesem Gesetz institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, einschließlich IT-Systeme, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation beeinträchtigen. Insbesondere muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch das Institut gewährleistet bleiben, das die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einbezieht, und die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleiter oder anderen in § 10 Absatz 2 Nummer 14 und in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bezeichneten Personen an das Auslagerungsunternehmen führen. Das Institut bleibt für die Einhaltung der von ihm zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Durch die Auslagerung darf die Bundesanstalt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gehindert werden; ihre Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten müssen in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen mit Sitz im Ausland durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet werden; entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfer des Instituts. Eine Auslagerung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, welche die zur Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen erforderlichen Rechte des Instituts, einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechten, sowie die korrespondierenden Pflichten des Auslagerungsunternehmens festschreibt.

(2) Beabsichtigt ein Institut, wesentliche betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts auszulagern, hat es die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hiervon in Kenntnis zu setzen. Eine betriebliche Aufgabe ist dann wesentlich, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Instituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder die Kontinuität seiner Zahlungsdienste oder des E-Geld-Geschäfts wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Auslagerung die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut die Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Beeinträchtigungen zu beseitigen und künftigen Beeinträchtigungen

vorzubeugen. Erweisen sich die Maßnahmen nicht als hinreichend, um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt zu gewährleisten, kann die Bundesanstalt die Rücklagerung der ausgelagerten Tätigkeiten anordnen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 27 Absatz 3 bleiben unberührt.

(4) Ändert sich die Inanspruchnahme von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 27

Organisationspflichten

(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen; die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere:

1. angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt;
2. das Führen und Pflegen einer Verlustdatenbank sowie eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet;
3. ein angemessenes Notfallkonzept für IT-Systeme;
4. interne Verfahren und Kontrollsysteme, die die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) gewährleisten;
5. unbeschadet der Pflichten der §§ 4 bis 7 des Geldwäschegesetzes angemessene Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, die die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 gewährleisten; soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, darf das Institut personenbezogene Daten erheben und verwenden.

(2) Die §§ 6a, 24c, 25i, 25m und 60b des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für Institute im Sinne dieses Gesetzes entsprechend. § 24c des Kreditwesengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt einzelne Daten aus der Datei nach § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes abrufen darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Geldwäschegesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Zahlungsdienste und unerlaubte E-Geld-Geschäfte erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt.

(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Institute vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 absehen können.

(4) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2015/847, in der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und in der Verordnung (EU) 2015/751 enthaltenen Pflichten durch die Institute. Sie kann gegenüber einem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach den Verordnungen nach Satz 1 zu verhindern oder zu unterbinden.

§ 28

Anzeigen; Verordnungsermächtigung

- (1) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsführers und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung, einschließlich der Leitungserfahrung, wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsführers sowie die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich;
3. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine neue Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 oder neue Registrierung nach § 34 Absatz 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma;
4. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Institut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
5. einen Verlust in Höhe von 25 Prozent der Eigenmittel;
6. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes;
7. die Einstellung des Geschäftsbetriebs;
8. das Entstehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen;
9. die Absicht, sich mit einem anderen Institut im Sinne dieses Gesetzes oder einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes zu vereinigen;
10. die Absicht einer Auslagerung sowie den Vollzug einer Auslagerung.

(2) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Voraus jede wesentliche Änderung der zur Sicherung von Geldbeträgen nach § 17 getroffenen Maßnahmen anzuzeigen. Hat ein Institut eine Absicherung im Haftungsfall gemäß § 16 oder § 36 aufrechtzuerhalten, so hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Voraus jede wesentliche Änderung der Absicherung anzuzeigen.

(3) Geschäftsführer, die für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Institute handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, die Personen, die für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte und des E-Geld-Geschäfts des Instituts verantwortlichen sind, haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsführer oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate zu erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen zu ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

§ 29

Monatsausweise; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen Monatsausweis einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet diese Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.

(2) In den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 3 kann die Bundesanstalt festlegen, ob und wie ein Institut unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen zusammengefassten Monatsausweis einzureichen hat.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Monatsausweise zu erlassen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie über weitere Angaben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

§ 30

Aufbewahrung von Unterlagen

Die Institute haben für aufsichtsrechtliche Zwecke alle Unterlagen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. § 257 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs sowie § 147 Absatz 5 und 6 der Abgabenordnung gelten entsprechend. § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

A b s c h n i t t 6

Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit

§ 31

Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen

E-Geld-Institute dürfen E-Geld nicht über natürliche oder juristische Personen ausgeben, die im Namen des E-Geld-Instituts tätig werden.

§ 32

Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten

(1) E-Geld-Institute können sich für den Vertrieb oder den Rücktausch von E-Geld eines E-Geld-Agenten bedienen. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung nicht einzureichen sind.

(2) Die Bundesanstalt kann einem E-Geld-Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner E-Geld-Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, untersagen, E-Geld-Agenten in das E-Geld-Institut einzubinden.

Die Untersagung kann sich auf den Vertrieb oder Rücktausch von E-Geld oder auf die Einbindung von E-Geld-Agenten insgesamt beziehen.

(3) Sofern ein E-Geld-Institut beabsichtigt, E-Geld über E-Geld-Agenten in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben oder zurückzutauschen, ist § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 33

Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld

(1) Der E-Geld-Emittent hat E-Geld stets zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags auszugeben. Er ist verpflichtet, E-Geld auf Verlangen des E-Geld-Inhabers jederzeit zum Nennwert in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen. Das Rücktauschverlangen des E-Geld-Inhabers kann sich vor Beendigung des Vertrags auch auf einen Teil des E-Geldes beziehen.

(2) Der E-Geld-Emittent ist verpflichtet, den E-Geld-Inhaber über die Bedingungen für den Rücktausch von E-Geld einschließlich insoweit etwaig zu vereinbarenden Entgelte zu unterrichten, bevor dieser durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden wird. Die Bedingungen sind im Vertrag zwischen dem E-Geld-Emittenten und dem E-Geld-Inhaber eindeutig und deutlich erkennbar anzugeben.

(3) Der E-Geld-Emittent darf vom E-Geld-Inhaber für den Rücktausch von E-Geld nur dann ein Entgelt verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung ist nur für den Fall zulässig, dass

1. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch vor Beendigung des Vertrags verlangt,
2. der Vertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde und durch eine Kündigung des E-Geld-Inhabers vor Ablauf dieses Zeitraums beendet wird oder
3. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Beendigung des Vertrags verlangt.

Das Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten stehen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist im Falle eines Rücktauschverlangens mit Beendigung des Vertrags oder bis zu einem Jahr nach Vertragsbeendigung der gesamte Betrag des vom E-Geld-Emittenten gehaltenen E-Geldes zurückzutauschen. Übt ein E-Geld-Institut eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 aus und fordert der E-Geld-Inhaber nach Beendigung des E-Geld-Vertrags einen Gesamtbetrag, so ist dieser in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen, wenn im Voraus nicht bekannt ist, welcher Anteil der Geldbeträge als E-Geld verwendet werden soll.

(5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und der Absätze 3 und 4 darf zum Nachteil des E-Geld-Inhabers nur abgewichen werden, wenn es sich bei diesem nicht um einen Verbraucher handelt.

Abschnitt 7

Sonderbestimmungen für Kontoinformationsdienste

§ 34

Registrierungspflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Zahlungsdienst ausschließlich Kontoinformationsdienste erbringen will, bedarf nur der schriftlichen Registrierung durch die Bundesanstalt. Der Registrierungsantrag muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die Art des beabsichtigten Kontoinformationsdienstes hervorgeht;
2. einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Kontoinformationsdienstleister über geeignete und angemessene Systeme, Mittel und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;
3. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Kontoinformationsdienstes einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
4. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Kontoinformationsdienstleisters nach § 54 berücksichtigt;
5. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
6. eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
7. eine Beschreibung der Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung des erbrachten Kontoinformationsdienstes und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
8. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Kontoinformationsdienstes, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Errichtung von Zweigniederlassungen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Kontoinformationsdienstleister sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;
9. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsführung des Kontoinformationsdienstleisters verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung des Kontoinformationsdienstes anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Kontoinformationsdienstleisters verantwortlichen Personen;
10. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Kontoinformationsdienstes;
11. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Kontoinformationsdienstes;
12. eine Darstellung der Absicherung für den Haftungsfall nach § 36 einschließlich einer Erläuterung des Risikoprofils des Kontoinformationsdienstes, des etwaigen Erbringens anderer Zahlungsdienste als dem Kontoinformationsdienst oder des Nachgehens anderer Geschäftstätigkeiten als den Zahlungsdienstgeschäften, der Zahl der Kunden, die den Kontoinformationsdienst nutzen, sowie der besonderen Merkmale der Berufshaftpflichtversicherung oder der anderen gleichwertigen Garantie.

Mit den Unterlagen nach Satz 2 Nummer 3, 4 und 8 hat der Kontoinformationsdienstleister eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutze der Interessen seiner Kunden und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit des von ihm erbrachten Kontoinformationsdienstes vorzulegen. In der Beschreibung der Sicherheitsstrategie gemäß Satz 2 Nummer 7 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Kontoinformationsdienstleister oder die Unternehmen verwenden, an die der Kontoinformationsdienstleister alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die unter Satz 2 Nummer 9 ge-

nannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Erbringung des Kontoinformationsdienstes verfügen. Der Kontoinformationsdienstleister hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall zu den Angaben nach den Sätzen 2 bis 6 nähere Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich erscheint, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

(2) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Unvollständigkeit des Antrags binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Registrierung erteilt oder versagt wird.

(3) Die Bundesanstalt kann die Registrierung unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen.

(4) Über die Erbringung des Kontoinformationsdienstes hinaus sind von der Registrierung nur die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen erfasst; Nebendienstleistungen sind die Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenspeicherung und -verarbeitung.

(5) Der Kontoinformationsdienstleister hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 1 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

(6) Soweit für das Erbringen von Kontoinformationsdiensten eine Registrierung nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Registrierung nachgewiesen ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang, und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.

§ 35

Versagung der Registrierung

Die Registrierung zur Erbringung von Kontoinformationsdiensten ist zu versagen, wenn

1. der Antrag entgegen § 34 Absatz 1 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält;
2. der Antragsteller nicht über eine Absicherung für den Haftungsfall gemäß den Voraussetzungen des § 36 verfügt;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kontoinformationsdienstes zu stellenden Ansprüchen genügt;
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Leitung des Kontoinformationsdienstes erforderliche fachliche Eignung hat und die Bundesanstalt nach § 1 Absatz 8 Satz 2 eine andere Person als Geschäftsleiter bestimmt; die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften und Leitungserfahrung vorhanden sind;
5. der Antragsteller nicht über wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken sowie angemessene interne Kontrollverfahren einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren verfügt;
6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über den Antragsteller beeinträchtigt wird;

7. der Antragsteller seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat oder nicht zumindest einen Teil seiner Dienste im Inland erbringt.

§ 36

Absicherung für den Haftungsfall; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut, das Kontoinformationsdienste erbringt, ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Gültigkeitsdauer seiner Registrierung aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie hat sich auf die Gebiete, in denen der Kontoinformationsdienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Kontoinformationsdienstleister ergebende Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung abdecken.

(2) Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut genommen werden; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 16 Absatz 3 und 4 sowie § 17 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der erforderlichen Absicherung im Haftungsfall zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsunternehmen anzuhören.

§ 37

Erlöschen und Aufhebung der Registrierung

(1) Die Registrierung erlischt, wenn der Kontoinformationsdienstleister von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht oder wenn er ausdrücklich auf sie verzichtet.

(2) Die Bundesanstalt kann die Registrierung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Registrierung bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;
2. die Registrierung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurde;
3. Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Registrierung nach § 35 rechtfertigten, oder gegen die Mitteilungspflicht nach § 34 Absatz 5 verstoßen wird.

(3) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt macht die Aufhebung oder das Erlöschen der Registrierung im Bundesanzeiger und im Zahlungsinstituts-Register bekannt.

Abschnitt 8

Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender
Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten

§ 38

Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute

(1) Ein nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 zugelassenes oder nach § 34 Absatz 1 registriertes Institut, das die Absicht hat, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten oder Agenten heranzuziehen, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. die Angabe des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet oder der Agent herangezogen werden soll;
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung und die Angaben nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 5 hervorgehen;
3. die Angaben nach § 25 Absatz 1, wenn die Heranziehung von Agenten beabsichtigt ist;
4. die Anschrift, unter der dem Institut in dem Staat, in dem es eine Zweigniederlassung unterhält, Schriftstücke zugestellt und Unterlagen angefordert werden können;
5. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste zu erbringen oder das E-Geld-Geschäft zu betreiben. Die Anzeige muss enthalten:

1. die Angabe des Staates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll,
2. einen Geschäftsplan mit Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten und
3. die Angaben nach § 25 Absatz 1, wenn in diesem Staat Agenten oder E-Geld-Agenten herangezogen werden sollen.

(3) Beabsichtigt ein Institut betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts auf ein anderes Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auszulagern, hat es dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates innerhalb eines Monats nach Erhalt der vollständigen Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 die entsprechenden Angaben mit.

(5) Die Bundesanstalt entscheidet, ob die Zweigniederlassung oder der Agent in das Institutsregister gemäß § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 2 eingetragen wird und teilt ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und dem Institut innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angaben mit. Sie berücksichtigt hierbei eine Bewertung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates. Stimmt die Bundesanstalt der Bewertung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu, so teilt sie diesen die Gründe für ihre Entscheidung mit. Fällt die Bewertung der Bundesanstalt insbesondere vor dem Hintergrund der von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates übermittelten Angaben negativ aus, so lehnt sie die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung in

das Institutsregister gemäß § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 2 ab oder löscht diese Eintragung, falls sie bereits erfolgt ist.

(6) Nach Eintragung in das Institutsregister gemäß § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 2 dürfen die Agenten oder darf die Zweigniederlassung ihre Tätigkeiten in dem Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen. Das Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem die Agenten oder die Zweigniederlassung ihre Tätigkeiten in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen. Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates hierüber.

(7) Teilt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates der Bundesanstalt mit, dass ein im Inland zugelassenes Institut, das in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates Agenten oder Zweigniederlassungen hat, seinen dortigen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die Bundesanstalt nach Bewertung der ihr übermittelten Informationen unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um für die Erfüllung der Verpflichtungen zu sorgen. Über die von ihr ergriffenen Maßnahmen hält sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und die zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaates auf dem Laufenden.

(8) Gegenüber der ausländischen Zweigniederlassung sowie gegenüber den Agenten, E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen, deren sich ein inländisches Institut in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bedient, stehen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unmittelbar die gleichen Rechte nach diesem Gesetz zu wie gegenüber den inländischen Stellen des Instituts. Bei Prüfungen vor Ort hat die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank über die Bundesanstalt grundsätzlich vorab die Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates einzuholen.

(9) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 angezeigt wurden, hat das Institut diese Änderungen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf das Verfahren finden die Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 39

Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über Agenten im Inland Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben oder über E-Geld-Agenten E-Geld vertreiben oder rückerstatten, wenn das Unternehmen von den zuständigen Behörden des anderen Staates zugelassen oder registriert worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung oder Registrierung abgedeckt sind und das Unternehmen, die Agenten oder E-Geld-Agenten von den zuständigen Behörden nach Vorschriften, die denen der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) oder der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7) entsprechen, beaufsichtigt werden und die Agenten in das Institutsregister der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates eingetragen wurden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Hat die Bundesanstalt im Fall des Absatzes 1 tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung eines Agenten oder E-Geld-Agenten oder der Gründung einer Zweigniederlassung Geldwäsche im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuchs oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes stattfinden, stattgefunden haben oder versucht wurden, oder dass die Beauftragung des Agenten oder die Gründung der Zweigniederlassung das Risiko erhöht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, so unterrichtet die Bundesanstalt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates. Zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ist die Behörde, die die Eintragung des Agenten oder der

Zweigniederlassung in das dortige Zahlungsinstituts-Register oder E-Geld-Instituts-Register ablehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, löschen kann.

(3) Auf Institute im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie die §§ 7, 8, 9 und 19 Absatz 1 und 4 anzuwenden. Auf Institute, die eine Zweigniederlassung errichten oder Agenten heranziehen, sind zusätzlich § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Absatz 2 bis 4, § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 6, die §§ 61 und 62 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens im Inland als eine Zweigniederlassung gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.

(4) Für Agenten, E-Geld-Agenten und zentrale Kontaktpersonen gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Werden der Bundesanstalt von den zuständigen Behörden des Staates, in dem das Institut zugelassen ist, nach § 38 entsprechende Angaben übermittelt, bewertet die Bundesanstalt diese Angaben innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt und teilt den zuständigen Behörden dieses Staates die einschlägigen Angaben zu den Zahlungsdiensten mit, die das Institut im Wege der Errichtung einer Zweigniederlassung oder des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland zu erbringen beabsichtigt.

(6) Stellt die Bundesanstalt fest, dass das ausländische Institut seinen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen im Inland nicht nachkommt, unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hierüber. Solange die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats keine Maßnahmen ergreifen oder sich die ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Inland abzuwenden; falls erforderlich kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Entsprechende Maßnahmen müssen im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck, eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, angemessen sein. Sie sind zu beenden, wenn die festgestellte ernste Bedrohung, abgewendet wurde. Sie dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber den Zahlungsdienstnutzern von Zahlungsinstituten in anderen Mitgliedstaaten führen. Die Bundesanstalt hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und die jedes anderen betroffenen Mitgliedstaates sowie die Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde vorab oder in dringenden Fällen unverzüglich über die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(7) Nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats selbst oder durch ihre Beauftragten die für die aufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dürfen die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese bei der Prüfung nach Satz 1 unterstützen oder die Prüfung in deren Auftrag durchführen; der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank stehen dabei die Befugnisse nach § 19 oder, falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass das ausländische Unternehmen unerlaubte Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt, oder dass dieses unerlaubte Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz, nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder nach dem Kapitalanlagegesetzbuch betreibt oder gegen vergleichbare Bestimmungen des Herkunftsstaates verstößt, auch die Rechte nach § 8 zu.

§ 40

Berichtspflicht

Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das im Inland über Agenten oder Zweigniederlassungen verfügt, hat der Bundesanstalt in regelmäßigen Abständen über die im Inland ausgeübten Tätigkeiten zu berichten.

§ 41

Zentrale Kontaktperson; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das im Inland in anderer Form als einer Zweigniederlassung tätig ist, hat der Bundesanstalt auf Anforderung eine zentrale Kontaktperson im Inland zu benennen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben der zentralen Kontaktperson, die Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen und die Vorlage von Informationen näher zu bestimmen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

§ 42

Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigstelle im Inland, die Zahlungsdienste erbringt oder das E-Geld-Geschäft betreibt, gilt die Zweigstelle als Institut im Sinne dieses Gesetzes. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, gelten diese als ein Institut.

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Institute ist dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

(3) Das Institut hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei Instituten mit geringer Größe und mit geringem Geschäftsvolumen genügt ein Geschäftsleiter.

(4) Das Institut ist verpflichtet, über die von ihm betriebenen Geschäfte und über das seinem Geschäftsbetrieb dienende Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gelten insoweit entsprechend. Auf der Passivseite der jährlichen Vermögensübersicht ist der Betrag des dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebskapitals und der Betrag der dem Institut zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse gesondert auszuweisen. Der Überschuss der Passivposten über die Aktivposten oder der Überschuss der Aktivposten über die Passivposten ist am Schluss der Vermögensübersicht ungeteilt und gesondert auszuweisen.

(5) Die nach Absatz 4 für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vermögensübersicht mit einer Aufwands- und Ertragsrechnung und einem Anhang gilt als Jahresabschluss. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 340k des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfer von den Geschäftsleitern gewählt und bestellt wird. Mit dem Jahresabschluss des Instituts ist der Jahresabschluss des Unternehmens für das gleiche Geschäftsjahr einzureichen.

(6) Als Eigenmittel des Instituts gelten die Summe der Beträge, die der vierteljährlichen Meldung nach § 15 Absatz 2 als dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital und ihm zur Verstärkung der eigenen Mittel belassene Betriebsüberschüsse ausgewiesen wird, abzüglich des Betrags eines etwaigen aktiven Verrechnungssaldos.

A b s c h n i t t 9

R e g i s t e r

§ 43

Zahlungsinstituts-Register

(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein Zahlungsinstituts-Register, in das sie einträgt:

1. jedes inländische Zahlungsinstitut, dem sie eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 erteilt hat, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis;
2. jeden inländischen Kontoinformationsdienstleister, dem sie die Registrierung nach § 34 bestätigt hat, mit dem Datum der Aufnahme in das Zahlungsinstituts-Register und gegebenenfalls dem Datum der Löschung aus dem Zahlungsinstituts-Register;
3. die von inländischen Zahlungsinstituten errichteten Zweigniederlassungen unter Angabe des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet ist, des Umfangs sowie des Zeitpunkts der Aufnahme der Geschäftstätigkeit;
4. die Agenten, die für ein Zahlungsinstitut nach § 25 tätig sind sowie das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit des jeweiligen Agenten.

Zahlungsinstitute, die lediglich als Kontoinformationsdienstleister registriert sind, sind getrennt von den anderen Zahlungsinstituten auszuweisen. Das Zahlungsinstituts-Register ist laufend und unverzüglich zu aktualisieren.

(2) Liegen Tatsachen vor, die darauf schließen lassen, dass die der Bundesanstalt nach § 25 Absatz 1 von einem Institut übermittelten Angaben über einen Agenten nicht zutreffend sind, kann die Bundesanstalt die Eintragung des Agenten in das Zahlungsinstituts-Register ablehnen. Die Bundesanstalt setzt das Institut hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(3) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich die nach Absatz 1 im Zahlungsinstituts-Register aufgenommenen Angaben in einer im Finanzsektor gebräuchlichen Sprache. Sie unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Gründe für das Erlöschen oder die Aufhebung einer nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder einer gemäß § 34 Absatz 1 erteilten Registrierung.

§ 44

E-Geld-Instituts-Register

(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein gesondertes, laufend zu aktualisierendes E-Geld-Instituts-Register, in das sie jedes inländische E-Geld-Institut, dem sie eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erteilt hat, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einträgt.

(2) Zweigniederlassungen und Agenten des E-Geld-Instituts werden entsprechend § 43 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 eingetragen. § 43 Absatz 2 gilt für beide entsprechend.

Abschnitt 10

Gemeinsame Bestimmungen für alle Zahlungsdienstleister

Unterabschnitt 1

Kartengebundene Zahlungsinstrumente

§ 45

Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters

(1) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister hat einem Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt (kartenausgebender Zahlungsdienstleister) auf dessen Ersuchen unverzüglich zu bestätigen, ob der für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderliche Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist, wenn

1. das Zahlungskonto des Zahlers zum Zeitpunkt des Ersuchens online zugänglich ist,
2. der Zahler dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, den Ersuchen eines bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters um Bestätigung der Verfügbarkeit des Geldbetrags, der einem bestimmten kartengebundenen Zahlungsvorgang entspricht, auf dem Zahlungskonto des Zahlers nachzukommen und
3. die Zustimmung nach Nummer 2 vor Eingang des ersten Ersuchens erteilt worden ist.

(2) Die Antwort des kontoführenden Zahlungsdienstleisters auf das Ersuchen darf keine Mitteilung des Kontostandes des Zahlers enthalten und besteht ausschließlich aus „Ja“ oder „Nein“.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 1 erlaubt es dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren.

§ 46

Rechte und Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister darf den kontoführenden Zahlungsdienstleister um die Bestätigung nach § 45 Absatz 1 ersuchen, wenn der Zahler

1. dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister vorab seine ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt und
2. den kartengebundenen Zahlungsvorgang über den betreffenden Betrag unter Verwendung eines vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstruments ausgelöst hat.

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister hat sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister vor jedem einzelnen Ersuchen um Bestätigung zu authentifizieren und mit ihm auf sichere Weise zu kommunizieren. Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister darf die Antwort nach § 45 Absatz 2 nicht speichern oder für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwenden.

§ 47

Ausnahme für E-Geld-Instrumente

Die §§ 45 und 46 gelten nicht für Zahlungsvorgänge, die durch kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgelöst werden, auf denen E-Geld gespeichert ist.

Unterabschnitt 2

Zugang von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten

§ 48

Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Zahlungsauslösediensten

(1) Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung, so ist der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet,

1. mit dem Zahlungsauslösedienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren,
2. unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags über einen Zahlungsauslösedienstleister diesem alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs mitzuteilen oder zugänglich zu machen und
3. Zahlungsaufträge, die über einen Zahlungsauslösedienstleister übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte so zu behandeln wie Zahlungsaufträge, die der Zahler unmittelbar übermittelt, es sei denn, es bestehen objektive Gründe für eine abweichende Behandlung.

(2) Das Erbringen von Zahlungsauslösediensten ist nicht davon abhängig, ob der Zahlungsauslösedienstleister und der kontoführende Zahlungsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag abgeschlossen haben.

§ 49

Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters

(1) Der Zahlungsauslösedienstleister darf den Zahlungsbetrag, den Zahlungsempfänger oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs nicht ändern. Er darf zu keiner Zeit Gelder des Zahlers im Zusammenhang mit der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes halten.

(2) Ein Zahlungsauslösedienstleister ist verpflichtet, sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers jedes Mal, wenn er eine Zahlung auslöst, zu identifizieren. Er muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und demjenigen, der die personalisierten Sicherheitsmerkmale ausgegeben hat, zugänglich sind.

(3) Der Zahlungsauslösedienstleister hat mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise zu kommunizieren. Soweit die Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers erforderlich ist, darf dies nur über sichere und effiziente Kanäle geschehen.

(4) Der Zahlungsauslösedienstleister darf vom Zahler nur die für die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes erforderlichen Daten verlangen und keine sensiblen Zahlungsdaten des Zahlers speichern. Er darf Daten nur für die Zwecke des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes speichern, verwenden oder darauf zugreifen. Alle anderen Informationen, die er über den Zahler bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, darf er nur dem Zahlungsempfänger mitteilen; dies setzt die ausdrückliche Zustimmung des Zahlers voraus.

(5) Sobald der Zahlungsauftrag ausgelöst worden ist, hat der Zahlungsauslösedienstleister dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers die Referenzangaben des Zahlungsvorgangs zugänglich zu machen.

§ 50

Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Kontoinformationsdiensten

(1) Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist verpflichtet,

1. mit dem Kontoinformationsdienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren und
2. Anfragen nach der Übermittlung von Daten, die von einem Kontoinformationsdienstleister übermittelt werden, ohne Benachteiligung zu behandeln, es sei denn, es bestehen objektive Gründe für eine abweichende Behandlung.

(2) Das Erbringen von Kontoinformationsdiensten ist nicht davon abhängig, ob der Kontoinformationsdienstleister und der kontoführende Zahlungsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag abgeschlossen haben.

§ 51

Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters

(1) Der Kontoinformationsdienstleister darf seine Dienste nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen. Er darf nur auf Informationen von Zahlungskonten, die der Zahlungsdienstnutzer bezeichnet hat, und mit diesen im Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen. Er darf keine sensiblen Zahlungsdaten anfordern, die mit den Zahlungskonten in Zusammenhang stehen. Er darf Daten nur für die Zwecke des vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienstes speichern, verwenden oder darauf zugreifen.

(2) Ein Kontoinformationsdienstleister ist verpflichtet, sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers jedes Mal, wenn er mit ihm kommuniziert, zu identifizieren. Er muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und demjenigen, der die personalisierten Sicherheitsmerkmale ausgegeben hat, zugänglich sind.

(3) Der Kontoinformationsdienstleister hat mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer auf sichere Weise zu kommunizieren. Soweit die Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale erforderlich ist, darf dies nur über sichere und effiziente Kanäle geschehen.

§ 52

Zugang zu Zahlungskonten

(1) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Vorfall der Bundesanstalt unverzüglich zu melden. Hierbei sind die Einzelheiten des Vorfalls und die Gründe für das Tätigwerden anzugeben. Die Bundesanstalt hat den Fall zu bewerten und kann erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung, bleiben unberührt.

(3) Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat den Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

Unterabschnitt 3

Risiken und Meldung von Vorfällen

§ 53

Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat angemessene Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten einzurichten, aufrechtzuerhalten und anzuwenden. Dies umfasst wirksame Verfahren für die Behandlung von Störungen im Betriebsablauf, auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle.

(2) Ein Zahlungsdienstleister hat der Bundesanstalt einmal jährlich eine aktuelle und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten und hinsichtlich der Angemessenheit der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die er zur Beherrschung dieser Risiken ergriffen hat, zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Zahlungsdienstleister festlegen, dass die Übermittlung der Bewertung nach Satz 1 in kürzeren Zeitabständen zu erfolgen hat.

§ 54

Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat die Bundesanstalt unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall zu unterrichten. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank unverzüglich nach Eingang einer Meldung über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls. Sie hat die Relevanz des Vorfalls für andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene inländische Behörden unverzüglich zu prüfen und diese entsprechend zu unterrichten.

(2) Die Bundesanstalt wirkt an der Prüfung der Relevanz des Vorfalls für andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene Behörden der Europäischen Union, der anderen Mitgliedstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank mit.

(3) Wird die Bundesanstalt von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde oder der Europäischen Zentralbank über einen Vorfall im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unterrichtet, so hat sie die für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

(4) Kann sich ein Vorfall im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirken, hat ein Zahlungsdienstleister diese unverzüglich über den Vorfall zu benachrichtigen und über alle Maßnahmen zu informieren, die sie ergreifen können, um negative Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen.

(5) Die Zahlungsdienstleister haben der Bundesanstalt mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorzulegen. Die Bundesanstalt hat der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Zentralbank die vorgelegten Daten in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen.

(6) Meldepflichten der Zahlungsdienstleister an andere inländische Behörden, Mitwirkungsaufgaben der Bundesanstalt sowie die Zuständigkeiten anderer inländischen Behörden für schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle bleiben unberührt.

Unterabschnitt 4

Starke Kundenauthentifizierung

§ 55

Starke Kundenauthentifizierung

(1) Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn der Zahler

1. online auf sein Zahlungskonto zugreift;
2. einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst;
3. über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs beinhaltet.

Ein Zahlungsdienstleister muss im Fall des Satzes 1 über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen.

(2) Handelt es sich bei dem elektronischen Zahlungsvorgang nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 um einen elektronischen Fernzahlungsvorgang, hat der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. Absatz 1 gilt auch, wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.

(4) Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat es dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister zu gestatten, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer gemäß Absatz 1 sowie, in Fällen, in denen ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist, darüber hinaus gemäß Absatz 2 bereitstellt.

Unterabschnitt 5

Zugang zu Konten und Zahlungssystemen

§ 56

Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten

(1) CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben den Instituten, die im Inland auf der Grundlage einer entsprechenden Erlaubnis tätig werden, auf objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Grundlage den Zugang zu Zahlungskontodiensten zu gewähren. Der Zugang nach Satz 1 muss so umfassend sein, dass das Institut seine Dienstleistung ungehindert und effizient erbringen kann. Ein CRR-Kreditinstitut kann einem Institut den Zugang nach Satz 1 insbesondere dann verweigern, wenn dieses nicht bereit oder dazu in der Lage ist, die mittels der in Anspruch genommenen Zahlungskontodienste abgewickelten Zahlungsströme nachvollziehbar darzustellen einschließlich Nennung der mittelbaren Nutzer dieses Zahlungsdienstes. Das CRR-Kreditinstitut hat die Ablehnung des Zugangs nach Satz 1 mit einer nachvollziehbaren Begründung der Bundesanstalt mitzuteilen.

(2) Die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bleiben unberührt.

§ 57

Zugang zu Zahlungssystemen

(1) Der Betreiber eines Zahlungssystems darf Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstnutzer und gleichartige Zahlungssysteme weder unmittelbar noch mittelbar

1. bei dem Zugang zum Zahlungssystem durch restriktive Bedingungen oder mit sonstigen unverhältnismäßigen Mitteln behindern;
2. in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten als Teilnehmer des Zahlungssystems ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln;
3. im Hinblick auf den institutionellen Status des Zahlungsdienstleisters beschränken.

Der Betreiber eines Zahlungssystems darf objektive Bedingungen für eine Teilnahme an einem Zahlungssystem festlegen, soweit diese für einen wirksamen Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems und zur Verhinderung der mit der Teilnahme an einem Zahlungssystem verbundenen Risiken erforderlich sind. Zu diesen Risiken gehören insbesondere das operationelle Risiko, das Erfüllungsrisiko und das unternehmerische Risiko. Jeder Zahlungsdienstleister und jedes andere Zahlungssystem hat vor dem Beitritt und während seiner Teilnahme an einem Zahlungssystem gegenüber dem Betreiber und den anderen Teilnehmern des Zahlungssystems auf Anforderung darzulegen, dass seine eigenen Vorkehrungen die objektiven Bedingungen im Sinne des Satzes 2 erfüllen. Der Betreiber hat bei Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu dem System oder Ausschluss eines Teilnehmers mit der Bekanntgabe der Maßnahme die Gründe abschließend darzulegen.

(2) Wer als Betreiber eines Zahlungssystems gegen die Vorschriften des Absatzes 1 verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Wer den Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; für diese Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Systeme sowie für die Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen. Gewährt ein Teilnehmer eines in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Systems einem zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister, der kein Teilnehmer des Systems ist, das Recht, über ihn Überweisungsaufträge über das System zu erteilen, hat er auch anderen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleistern auf Antrag die gleiche Möglichkeit in objektiver, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise einzuräumen; die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten für diese Teilnehmer insoweit entsprechend.

(4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 58

Aufgaben der Bundesanstalt bei Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten der Betreiber von Kartenzahlverfahren nach der Verordnung (EU) 2015/751; sie kann gegenüber den Betreibern von Kartenzahlverfahren Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach dieser Verordnung zu verhindern oder zu unterbinden.

(2) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, an die die Anträge nach Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung zu stellen sind, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Inland hat.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt,

Art und Umfang der Angaben, Nachweise und Unterlagen zu treffen, die ein Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 enthalten muss. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.

A b s c h n i t t 1 1

D a t e n s c h u t z

§ 59

Datenschutz

- (1) Betreiber von Zahlungssystemen und Zahlungsdienstleister dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist.
- (2) Zahlungsdienstleister dürfen die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten und speichern.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu beachten.

A b s c h n i t t 1 2

B e s c h w e r d e n u n d A u ß e r g e r i c h t l i c h e S t r e i t b e i l e g u n g

§ 60

Beschwerden über Zahlungsdienstleister

(1) Zahlungsdienstnutzer und die Stellen nach Satz 2 können jederzeit wegen behaupteter Verstöße eines Zahlungsdienstleisters gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Beschwerdebefugte Stellen sind:

1. die Industrie- und Handelskammern;
2. qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes;
3. rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen,
 - a) die insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und
 - b) denen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Zahlungsdienste auf demselben Markt anbieten,

wenn der Verstoß die Interessen der Mitglieder berührt und geeignet ist, den Wettbewerb nicht unerheblich zu verfälschen.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben. Bei Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern wegen behaupteter Verstöße von Zahlungsdienstleistern gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche weist die Bundesanstalt in ihrer Antwort auch

auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 des Unterlassungsklagengesetzes hin.

§ 61

Beschwerden über E-Geld-Emittenten

(1) Inhaber von E-Geld und die in § 60 Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen, Verbände und Kammern können jederzeit wegen behaupteter Verstöße eines E-Geld-Emittenten gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt und den Beschwerdegrund angeben. § 60 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 62

Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat angemessene und wirksame Verfahren zur Abhilfe bei Beschwerden in Bezug auf die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern nach den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche einzurichten und anzuwenden (Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister).

(2) Die Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister findet in jedem Mitgliedstaat und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung, in denen der Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste anbietet. Sie muss in einer Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates oder in einer anderen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer vereinbarten Sprache zur Verfügung stehen.

(3) Ein Zahlungsdienstleister hat Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer in Papierform oder im Falle einer Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. Die Antwort des Zahlungsdienstleisters muss innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde, erfolgen und hat auf alle vom Zahlungsdienstnutzer angesprochenen Fragen einzugehen. Kann ein Zahlungsdienstleister ausnahmsweise aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, so hat er ein vorläufiges Antwortschreiben zu versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf in keinem Fall später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

(4) Ein Zahlungsdienstleister hat Zahlungsdienstnutzer auch dann entsprechend § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes über die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu informieren, wenn er über keine Webseite verfügt und keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet oder der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher ist. Verfügt der Zahlungsdienstleister über keine Webseite oder verwendet er keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind die Informationen nach Satz 1 im Zahlungsdienstvertrag zu geben. Informationen nach Satz 1 müssen auch Angaben darüber enthalten, wo weitere Informationen über die zuständige Stelle zur Alternativen Streitbeilegung und über die Voraussetzungen für deren Anrufung erhältlich sind.

A b s c h n i t t 1 3
S t r a f v o r s c h r i f t e n , B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 63

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 dort genannte Gelder nicht oder nicht rechtzeitig in E-Geld umtauscht,
3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 einen Kredit gewährt,
4. ohne Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder ohne Registrierung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienste erbringt,
5. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 das E-Geld-Geschäft betreibt oder
6. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 2 dort genannte Gelder hält.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 31 E-Geld ausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 64

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4, oder nach § 20 Absatz 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 28 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 oder Absatz 2 oder § 38 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen
 - a) § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Prüfungsbericht, einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht oder
 - b) § 29 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2, einen Monatsausweisnicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder § 19 Absatz 1 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 oder § 27 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 oder § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,
7. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten abrufen kann,
9. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,
10. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 3 des Kreditwesengesetzes als Emittent von E-Geld keine Dateien führt,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,
12. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 3 zur Verhinderung und Unterbindung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/847 zuwider handelt,
14. entgegen § 52 Absatz 1 und 3 einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto nicht gewährt,
15. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis dreihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 65

Mitteilung in Strafsachen

Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf den eingelegten Rechtsbehelf zu übermitteln. § 60a Absatz 1a bis 3 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 1 4

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

§ 66

Übergangsvorschriften für Zahlungsinstitute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen

(1) Zahlungsinstitute mit einer Erlaubnis gemäß § 8 dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung dürfen die Zahlungsdienste, für die ihnen diese Erlaubnis erteilt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Bundesanstalt nach den Absätzen 3 oder 4, längstens jedoch bis zum 13. Juli 2018, weiter erbringen. Für sie ist dieses Gesetz in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung insoweit weiter anzuwenden.

(2) Hat ein Zahlungsinstitut nach Absatz 1 die Absicht, Zahlungsdienste gemäß seiner Erlaubnis auch über den 13. Juli 2018 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das Zahlungsinstitut die Angaben und Nachweise gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie alle Angaben und Nachweise entsprechend § 10 Absatz 5 bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(3) Entscheidet die Bundesanstalt nach Prüfung der gemäß Absatz 2 Satz 2 eingereichten Angaben und Nachweise, dass eine Erlaubnis gemäß § 10 als erteilt gilt, so trägt sie das Zahlungsinstitut in das Register gemäß § 43 ein und teilt dem Zahlungsinstitut die Entscheidung mit; ab diesem Zeitpunkt ist auf das Zahlungsinstitut nach Absatz 1 dieses Gesetz in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Lassen die eingereichten Angaben und Nachweise eine positive Gesamtbewertung nicht zu oder hat das Zahlungsinstitut keine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 erstattet oder keine Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 eingereicht, so stellt die Bundesanstalt fest, dass die Erlaubnis nach § 10 nicht als erteilt gilt. § 13 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird dem Zahlungsinstitut im Sinne des Absatzes 1 keine Erlaubnis nach Absatz 3 erteilt, so macht die Bundesanstalt das Erlöschen der Erlaubnis mit Bestandskraft seiner Entscheidung im Bundesanzeiger und im Zahlungsinstituts-Register gemäß § 30 dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt.

§ 67

Übergangsvorschrift für E-Geld-Institute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen

(1) E-Geld-Institute dürfen im Rahmen der Erlaubnis, die ihnen nach § 8a dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 gültigen Fassung erteilt worden ist, das E-Geld-Geschäft bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Bundesanstalt nach den Absätzen 3 oder 4, längstens jedoch bis zum 13. Juli 2018, weiter betreiben, und so lange auch die Zahlungsdienste weiter erbringen. Für sie ist dieses Gesetz in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung insoweit weiter anzuwenden.

(2) Hat ein E-Geld-Institut nach Absatz 1 die Absicht, Geschäfte gemäß seiner E-Geld-Erlaubnis auch über den 13. Juli 2018 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das E-Geld-Institut die Angaben und Nachweise gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie alle Angaben und Nachweise entsprechend § 11 Absatz 4 bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(3) Entscheidet die Bundesanstalt nach Prüfung der gemäß Absatz 2 Satz 2 eingereichten Angaben und Nachweise, dass eine Erlaubnis gemäß § 11 als erteilt gilt, so trägt sie das E-Geld-Institut in das Register nach § 44 ein und teilt dem E-Geld-Institut die Entscheidung mit; ab diesem Zeitpunkt ist auf das E-Geld-Institut nach Absatz 1 dieses Gesetz in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Lassen die eingereichten Angaben und Nachweise eine positive Gesamtbewertung nicht zu oder hat das E-Geld-Institut keine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 erstattet oder keine Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 eingereicht, so stellt die Bundesanstalt fest, dass die Erlaubnis nach § 11 nicht als erteilt gilt. § 13 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird dem E-Geld-Institut im Sinne des Absatzes 1 keine Erlaubnis nach Absatz 3 erteilt, so macht die Bundesanstalt das Erlöschen der Erlaubnis mit Bestandskraft der Entscheidung im Bundesanzeiger und im E-Geld-Instituts-Register gemäß § 30a dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt.

§ 68

Übergangsvorschriften für bestimmte Zahlungsdienste und für die starke Kundenauthentifizierung

(1) Unternehmen, die vor dem 12. Januar 2016 im Inland Zahlungsauslösedienste im Sinne dieses Gesetzes in seiner ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung erbracht haben, dürfen diese Tätigkeit bis zum Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 im Inland insoweit weiter unter den vor dem 13. Januar 2018 geltenden Voraussetzungen ausüben.

(2) Unternehmen, die vor dem 12. Januar 2016 im Inland Kontoinformationsdienste im Sinne dieses Gesetzes in seiner ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung erbracht haben, dürfen diese Tätigkeit bis zum Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 im Inland insoweit weiter unter den vor dem 13. Januar 2018 geltenden Voraussetzungen ausüben.

(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister dürfen bis zum Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern den Zugang zu ihren Zahlungskonten nicht verweigern, weil sie die Anforderungen der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 nicht erfüllen.

(4) Bis zum Inkrafttreten des § 55 erfolgt die starke Kundenauthentifizierung nach Maßgabe des Rundschreibens der Bundesanstalt 4/2015 (BA) vom 5. Mai 2015 abrufbar von der Internetseite der Bundesanstalt.

(5) Ein Unternehmen, das ab dem 13. Januar 2018 Zahlungsdienste anbietet, die nach diesem Gesetz in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung noch erlaubnisfrei waren, und diese Dienste auch ab dem 13. Januar 2018 weiter anbieten will, hat innerhalb von drei Monaten ab dem 13. Januar 2018 einen Erlaubnisantrag nach § 10 Absatz 1 oder einen Registrierungsantrag nach § 34 Absatz 1 zu stellen. Wird der Erlaubnisantrag oder Registrierungsantrag rechtzeitig und vollständig gestellt, ist dieses Unternehmen bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnisantrag oder Registrierungsantrag durch die Bundesanstalt insoweit weiterhin erlaubt tätig.

Artikel 2

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz in der Fassung von Artikel 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [*einsetzen*: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [*einsetzen*: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“

3. Dem § 49 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [*einsetzen*: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“

4. Dem § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [*einsetzen*: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“

5. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [*einsetzen*: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“

6. Dem § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Näheres zu Erfordernissen und Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung einschließlich etwaiger Ausnahmen von deren Anwendung sowie Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen für die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale regelt die Delegierte Verordnung (EU) [*einsetzen*: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 12 Untertitel 3 Kapitel 3 Unterkapitel 1 das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“ durch das Wort „Zahlungsinstrumente“ ersetzt.
2. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:

„§ 270a

Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel

Eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten, ist unwirksam. Satz 1 gilt für die Nutzung von Zahlungskarten nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, wenn auf diese Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) anwendbar ist.“

3. § 675c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronischem Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind mit Ausnahme von § 675d Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 nicht auf einen Vertrag über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anzuwenden.“

4. § 675d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 16“ durch die Wörter „§§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zahlungsauslösedienstleister haben Zahler ausschließlich über die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der Form zu unterrichten, die in Artikel 248 §§ 2 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen ist. Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 §§ 4 und 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Zahlungsempfänger“ werden ein Komma und die Wörter „Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen,“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 17 bis 18“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zahler ist nur dann verpflichtet, die Entgelte gemäß Artikel 248 § 17 Absatz 2 und § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu entrichten, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. die Bestandteile eines Zahlungsvorgangs, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden, wenn
 - a) der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt und sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist oder
 - b) bei Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang von diesen Zahlungsdienstleistern mindestens einer innerhalb und mindestens einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist;
2. Zahlungsvorgänge, bei denen keiner der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind die Informationspflichten nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, § 6 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Gleiches gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b für die Informationspflicht nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe g des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.“

5. § 675e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2

1. sind § 675s Absatz 1, § 675t Absatz 2, § 675x Absatz 1, § 675y Absatz 1 bis 4 sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden;
2. darf im Übrigen zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Absatz 1 bis 5, § 675f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Absatz 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch andere als die in § 676b Absatz 2 und 4 vorgesehenen Fristen vereinbaren.“
6. § 675f wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Zahlungsdienstnutzer ist berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst oder einen Kontoinformationsdienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers ist für diesen nicht online zugänglich. Der kontoführende Zahlungsdienstleister darf die Nutzung dieser Dienste durch den Zahlungsdienstnutzer nicht davon abhängig machen, dass der Zahlungsauslösedienstleister oder der Kontoinformationsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister abschließt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „einen Zahlungsauslösedienstleister oder“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Zahlungsauthentifizierungsinstruments eine Ermäßigung“ werden durch die Wörter „Zahlungsinstruments eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz“ ersetzt.
7. Dem § 675h wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags kein Entgelt vereinbaren.“
8. § 675i wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 675l Satz 2, § 675m Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, Satz 2 und § 675v Abs. 3“ durch die Wörter „§ 675l Absatz 1 Satz 2, § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sowie Satz 2 und § 675v Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „675v Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „675v Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungskonto“ ein Komma und die Wörter „auf dem das E-Geld gespeichert ist,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zahlungskonten“ ein Komma und die Wörter „auf denen das E-Geld gespeichert ist,“ eingefügt.
9. Vor § 675j wird in der Überschrift des Unterkapitels 1 das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“ durch die Wörter „Zahlungsinstrumente; Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto“ ersetzt.
10. In § 675j Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.

11. § 675k wird wie folgt gefasst:

„§ 675k

Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments; Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto

(1) In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines Zahlungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und der Zahlungsdienstleister Betragsobergrenzen für die Nutzung dieses Zahlungsinstruments vereinbaren.

(2) Zahler und Zahlungsdienstleister können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister das Recht hat, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn

1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen,
2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
3. bei einem Zahlungsinstrument mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahler über die Sperrung des Zahlungsinstruments möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung zu unterrichten. In der Unterrichtung sind die Gründe für die Sperrung anzugeben. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit der Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, das Zahlungsinstrument zu entsperren oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Der Zahlungsdienstnutzer ist über eine Entsperrung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Hat der kontoführende Zahlungsdienstleister einem Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers verweigert, ist er verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer in einer im Zahlungsdiensterahmenvertrag zu vereinbarenden Form über die Gründe zu unterrichten. Die Unterrichtung muss möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs erfolgen. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.“

12. § 675l wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zahlers“ durch das Wort „Zahlungsdienstnutzers“ und das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“ durch das Wort „Zahlungsinstrumente“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zahler“ durch das Wort „Zahlungsdienstnutzer“ und das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Zahlungsinstruments darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt vereinbaren, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Vereinbarung, durch die sich der Zahlungsdienstnutzer gegenüber dem Zahlungsdienstleister verpflichtet, Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsinstruments einzuhalten, ist nur insoweit wirksam, als diese Bedingungen sachlich, verhältnismäßig und nicht benachteiligend sind.“

13. § 675m wird wie folgt gefasst:

„§ 675m

Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung

(1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, ist verpflichtet,

1. unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers gemäß § 675l Absatz 1 sicherzustellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments nur der zur Nutzung berechtigten Person zugänglich sind,
2. die unaufgeforderte Zusendung von Zahlungsinstrumenten an den Zahlungsdienstnutzer zu unterlassen, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden,
3. sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 675k Absatz 2 Satz 5 zu verlangen,
4. dem Zahlungsdienstnutzer eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 kostenfrei zu ermöglichen und
5. jede Nutzung des Zahlungsinstruments zu verhindern, sobald eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist.

Hat der Zahlungsdienstnutzer den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments angezeigt, stellt sein Zahlungsdienstleister ihm auf Anfrage bis mindestens 18 Monate nach dieser Anzeige die Mittel zur Verfügung, mit denen der Zahlungsdienstnutzer beweisen kann, dass eine Anzeige erfolgt ist.

(2) Die Gefahr der Versendung eines Zahlungsinstruments und der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer trägt der Zahlungsdienstleister.

(3) Hat ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers um Bestätigung ersucht, dass ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist, so kann der Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm die Identifizierungsdaten dieses Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen.“

14. § 675o Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Wörter „oder Auslösung“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt für den Fall vereinbaren, dass er die Ausführung eines Zahlungsauftrags berechtigterweise ablehnt.“

15. § 675p wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister, vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „der jeweilige“ ersetzt.

16. § 675q Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Zahlungsempfänger und Zahler tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

(4) Wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 vorliegt,

1. ist § 675q Absatz 1 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und
2. kann von § 675q Absatz 2 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“

17. In § 675r Absatz 2 werden die Wörter „der andere am Zahlungsvorgang beteiligte“ durch die Wörter „ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungskonto“ die Wörter „für einen Zahlungsvorgang“ eingefügt.

18. § 675s wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eingeht“ das Semikolon und die Wörter „bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 vorliegt, ist § 675s Absatz 1 Satz 1 und 3 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegt,

1. ist auch § 675s Absatz 1 Satz 2 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und
2. kann von § 675s Absatz 2 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“

19. § 675t wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon sowie die Wörter „Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem der Betrag auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist, wenn dieser

1. keine Währungsumrechnung vornehmen muss oder
2. nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder zwischen den Währungen zweier Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vornehmen muss.“

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Zinsen bei Gutschrift“ das Wort „oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Zahlungskonto des Zahlers darf nicht belastet werden, bevor der Zahlungsauftrag seinem Zahlungsdienstleister zugegangen ist.“

- d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Fall eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs berechtigt, einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren, wenn

1. der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
2. der Zahler auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt der Zahlungsdienstleister des Zahlers unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihm entweder der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

(5) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegt,

1. kann von § 675t Absatz 1 Satz 3 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden und
2. ist § 675t Absatz 2 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“

20. Dem § 675u werden die folgenden Sätze angefügt:

„Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem dem Zahlungsdienstleister angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder er auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat der Zahlungsdienstleister einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat der Zahlungsdienstleister seine Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 den kontoführenden Zahlungsdienstleister.“

21. § 675v wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Zahlungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen.

(2) Der Zahler haftet nicht nach Absatz 1, wenn

1. es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
2. der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler

1. in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder
2. den Schaden herbeigeführt hat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung
 - a) einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l Absatz 1 oder

- b) einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn

1. der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder
2. der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht akzeptiert.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist derjenige, der eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert, verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt, wird nach der Angabe „675l“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.

22. § 675w wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungsdienstleister“ die Wörter „und gegebenenfalls einen Zahlungsauslösedienstleister“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „675l“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zahlungsdienstleister muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen.“

23. § 675x wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist der Zahlungsbetrag einem Zahlungskonto belastet worden, so ist die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf diesem Zahlungskonto so vorzunehmen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Geschäftstag der Belastung ist. Auf Verlangen seines Zahlungsdienstleisters hat der Zahler nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 3 hat der Zahler bei SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften ohne Angabe von Gründen auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Ausführung“ und das Wort „unmittelbar“ durch das Wort „direkt“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Beschwerdemöglichkeit gemäß § 28“ durch die Wörter „Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 60 bis 62“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt,

1. ist § 675x Absatz 1 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und
 2. kann von § 675x Absatz 2 bis 5 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“
24. § 675y wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „erfolgter oder fehlerhafter“ durch die Wörter „erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 den kontoführenden Zahlungsdienstleister.“
 - bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „rechtzeitig und“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Anspruch nach Satz 2 geltend macht. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers kann vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangen, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Pflicht aus Satz 1 den kontoführenden Zahlungsdienstleister. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz.

(4) Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er den Zahlungsauftrag rechtzeitig an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt hat, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers verpflichtet, dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsbetrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Zahlungsbetrag entsprechend Satz 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutzuschreiben.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 nicht möglich, so ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers verpflichtet, dem Zahler auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Zahler einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Der Zahlungsdienstleister kann mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt für Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 vereinbaren.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
 - f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt, ist § 675y Absatz 1 bis 4 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“

25. § 675z wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 2 werden jeweils die Wörter „erfolgter oder fehlerhafter“ durch die Wörter „erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt, ist § 675z Satz 3 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“

26. § 676a wird wie folgt gefasst:

„§ 676a

Ausgleichsanspruch

(1) Liegt die Ursache für die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gemäß den §§ 675u, 675y und 675z im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters, eines Zahlungsauslösedienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle, so kann der Zahlungsdienstleister von dem anderen Zahlungsdienstleister, dem Zahlungsauslösedienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers gemäß den §§ 675u, 675y und 675z entsteht.

(2) Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein ausgeführter Zahlungsvorgang autorisiert wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass in seinem Verantwortungsbereich eine Authentifizierung erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.

(3) Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass

1. der Zahlungsauftrag dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß § 675n zugegangen ist und
2. der Zahlungsvorgang im Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.“

27. Dem § 676b werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, sind Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn der Zahlungsdienstnutzer den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister maßgeblich.

(5) Für andere als die in § 675z Satz 1 genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

1. die Anzeige an den kontoführenden Zahlungsdienstleister auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
2. der Zahlungsdienstnutzer seine Ansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes]

(1) Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und vor dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der bis zum 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn bei einem Schuldverhältnis im Sinne von Absatz 2 erst ab dem 13. Januar 2018 mit der Abwicklung eines Zahlungsvorgangs begonnen worden ist, sind auf diesen Zahlungsvorgang nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 675f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung ist ab diesem Tag auch auf Schuldverhältnisse im Sinne von Absatz 2 anzuwenden.

(5) § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf alle Schuldverhältnisse anzuwenden, die ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind.“

2. In Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 10 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.
3. Artikel 248 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 16“ durch die Wörter „§§ 2 bis 13 und 14 bis 16“ ersetzt.
 - b) In § 2 werden die Wörter „klar und verständlich“ durch die Wörter „in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form“ ersetzt.
 - c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder“ eingefügt.
 - ccc) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- ddd) In Buchstabe f wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt und wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
- eee) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
 - „g) im Falle von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die mehrere Zahlungsmarken tragen, die Rechte des Zahlungsdienstnutzers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),“.
- bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist, sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte,“.
- cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers,“.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ durch das Wort „Zahlungsinstrument“ und das Wort „verwahrt“ durch das Wort „aufbewahrt“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 675I“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken,“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ wird durch das Wort „Zahlungsinstrument“ ersetzt.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - eee) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und nach dem Wort „fehlerhaft“ werden die Wörter „ausgelöste oder“ eingefügt.
 - fff) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und nach den Wörtern „bei der“ werden die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.
 - ggg) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.
- ee) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird jeweils das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Vertragslaufzeit“ durch die Wörter „Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags“ ersetzt.
- ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. einen Hinweis auf die Beschwerdeverfahren gemäß den §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes sowie auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.“

- d) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Informationen vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Vor Ausführung eines einzelnen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers Folgendes mit:

1. die maximale Ausführungsfrist,
2. die dem Zahler in Rechnung zu stellenden Entgelte und
3. gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Entgelte nach Nummer 2.“

- e) § 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen,“.

- f) § 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und des Zahlers ermöglicht, sowie alle weiteren mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben,“.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen und wird nach dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

- g) In der Überschrift des § 11 werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.

- h) In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste“ eingefügt.

- i) § 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.

- bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Zahlungsauslösedienstleister hat dem Zahler rechtzeitig vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs auch die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. den Namen des Zahlungsauslösedienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedsstaat, in dem der Zahlungsauslösedienst angeboten wird, sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind, und
2. die Kontaktdaten der zuständigen Behörde.

(3) Die anderen in § 4 Absatz 1 genannten Informationen sind, soweit sie für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind, dem Zahlungsdienstnutzer ebenfalls zur Verfügung zu stellen.“

- cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

- j) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Informationen an den Zahler und den Zahlungsempfänger nach Auslösung des Zahlungsauftrags über einen Zahlungsauslösedienstleister

Ein Zahlungsauslösedienstleister unterrichtet den Zahler und gegebenenfalls den Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Auslösung des Zahlungsauftrags über

1. die erfolgreiche Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers,
 2. die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und dem Zahlungsempfänger gegebenenfalls die Identifizierung des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe,
 3. den Zahlungsbetrag,
 4. gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls deren Aufschlüsselung.“
- k) In § 14 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste“ eingefügt.
- l) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm erbrachten Zahlungsdienste“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „jede“ eingefügt und wird das Wort „Angaben“ durch das Wort „Angabe“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „aller“ ersetzt.
- m) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ wird durch das Wort „Zahlungsinstrument“ ersetzt.
- n) In der Überschrift des Abschnitts 4 wird nach dem Wort „Zahlungsempfängern“ ein Komma sowie das Wort „Bargeldabhebungsdienstleistern“ eingefügt.
- o) In § 17 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.
- p) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Informationspflichten des Bargeldabhebungsdienstleisters

Ein Dienstleister, der Bargeldabhebungsdienste erbringt, ist verpflichtet, den Kunden über alle Entgelte für eine Geldabhebung entsprechend § 13 Absatz 1 und 3, den §§ 14, 15 sowie 17 Absatz 1 sowohl vor der Abhebung als auch auf der Quittung nach dem Erhalt des Bargeldes zu unterrichten.“

- q) In § 18 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,“.

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) In § 330 Absatz 2 Satz 1 und § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(2) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... [einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Kreditwesengesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3d Satz 6 werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 19 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ und wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

2. In § 2c Absatz 1b Nummer 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG“ durch die Wörter „der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18)“ ersetzt.

3. In § 25n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

4. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 8a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(3) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... [einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2“, die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 1“ und die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 3“, die Angabe „§ 26 Abs. 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 oder 4“ und die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 4“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“, die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ und die Angabe „§ 26 Abs. 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 oder 4“ ersetzt.
- 2. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ und wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
 - 3. In § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - 4. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- (4) § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 35 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Buchstabe f werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - 2. In Buchstabe g werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- (5) In § 3 des Zahlungskontengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
- (6) In § 1 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung vom 5. Juli 2016 (BAnz AT 06.07.2016 V1) wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
- (7) Im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, werden in § 4 Absatz 2 die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) In Artikel 1 treten die §§ 45 bis 52 sowie der § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes 18 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt. Artikel 2 dieses Gesetzes tritt 18 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 13. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch ... [*einsetzen*: Artikel, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes], außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 13. Januar 2018 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie löst die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1; L 187 vom 18.7.2009, S. 5; Erste Zahlungsdiensterichtlinie) ab. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie sieht – ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie – eine Vollharmonisierung vor. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht nicht nur eine Mindestharmonisierung sichergestellt ist, sondern auch, dass keine strengeren Regelungen möglich sind.

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie soll der europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt, gestärkt und den technischen Veränderungen angepasst werden. Es soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Markt für Massenverkehrszahlungen in den letzten Jahren bedeutende Änderungen erfahren hat. Technische Neuerungen haben zu einem raschen Anstieg der elektronischen und mobilen Zahlungen und zu neuen Arten von Zahlungsdiensten am Markt geführt. Diese Innovationen sollen gefördert, gleichzeitig aber auch der Kundenschutz und die Sicherheit von Zahlungen gestärkt werden.

Wesentliche Ziele der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind:

- Innovationen im Zahlungsverkehr zu fördern und rechtliche Anpassungen an diese Innovationen vorzunehmen,
- den Anwendungsbereich und die Ausnahmetatbestände zu konturieren,
- die Sicherheit des Zahlungsverkehrs zu erhöhen und
- die Rechte von Zahlungsdienstnutzern zu stärken, insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen.

Die durch die Richtlinie vorgenommene Vollharmonisierung im Bereich der Zahlungsdienstleistungen wird dadurch verstärkt, dass sie eine Vielzahl von europäischen technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards und Leitlinien vorsieht, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu erarbeiten sind. Diese Durchführungsvorschriften dienen der Konkretisierung einzelner Vorschriften der Richtlinie (vgl. Artikel 104 ff.). Die meisten dieser europäischen Vorschriften betreffen die Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin). Für die Anbieter und Nutzer von Zahlungsdiensten sind vor allem die geplanten technischen Regulierungsstandards zur Authentifizierung und zur Kommunikation nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie von Bedeutung.

Ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie besteht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie aus einem zivilrechtlichen und einem aufsichtsrechtlichen Teil. Die Bundesregierung hatte damals den aufsichtsrechtlichen Teil der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie mit dem „Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie“ (Regierungsentwurf v. 16.01.2009, Bundestagsdrucksache 16/11613) umgesetzt. Der zivilrechtliche Teil der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ (Regierungsentwurf v. 21.09.2009, Bundestagsdrucksache 16/11643) umgesetzt.

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden im neu gefassten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG-E) umgesetzt, als Spezialgesetz für Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und kontoführende Zahlungsdienstleister. Die Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entspricht auch dem Vorgehen des europäischen Gesetzgebers bei der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die ebenfalls neu gefasst wurde. Zudem wird durch die Neufassung die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erhöht, da Struktur und Gliederung des Gesetzes an die neuen Vorschriften angepasst werden. An dem Grundsatz des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, die Anforderungen an seine Adressaten auch weiterhin so einfach wie der Sache nach möglich zu machen, hält der Gesetzentwurf fest (vgl. Regierungsentwurf v. 16.01.2009, Bundestagsdrucksache 16/11613, S. 26). Das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, das der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie dient, wird aufgehoben. Darüber hinaus werden die Verweisungen in anderen Gesetzen redaktionell an diesen Gesetzentwurf angepasst.

Die zivilrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt. Die Regelungen erfolgen im Recht der Schuldverhältnisse: Dort wird nicht nur das Umsetzungsrecht zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie (§§ 675c bis 676c BGB) geändert, sondern auch ein neuer § 270a BGB eingefügt. Ebenfalls geändert werden die schon bislang in Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebündelt umgesetzten Informationspflichten. An diese zivilrechtlichen Änderungen schließt sich eine verfahrensrechtliche Folgeänderung in § 14 des Unterlassungsklagengesetzes an.

Anders als die Erste Zahlungsdiensterichtlinie beinhaltet die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie ausgewählte Vorschriften, die sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen zivilrechtlichen Charakter haben. Diese Vorschriften wurden je nach Regelungsschwerpunkt der jeweiligen Vorschrift entweder im Aufsichtsrecht (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz) oder im Zivilrecht (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches) verankert. Dabei wird weiterhin an dem Rechtsgrundsatz festgehalten, dass die Bundesanstalt ihre Aufsichtstätigkeit auch zukünftig ausschließlich im öffentlichen Interesse wahrnimmt (vgl. § 4 Absatz 4 FinDAG) und die neuen Vorschriften über Zahlungsdienste grundsätzlich nicht zur Rechtsdurchsetzung im Einzelfall durch die Bundesanstalt neben den Gerichten sowie den Stellen zur außergerichtlichen bzw. alternativen Streitbeilegung führt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neukonturierung des Anwendungsbereichs und der Ausnahmetatbestände im Aufsichtsrecht (ZAG-E)

Ein wichtiges Ziel des Europäischen Gesetzgebers war die Neukonturierung des Anwendungsbereichs und der Ausnahmetatbestände der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Erfahrungen mit der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie haben gezeigt, dass es in diesem Bereich zu Marktverzerrungen und zum Unterlaufen eines „level playing field“ kam. Beim Anwendungsbereich entfällt das digitalisierte Zahlungsgeschäft nach dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 5 ZAG. Der Tatbestand fällt allerdings nicht ersatzlos weg. Je nach Ausgestaltung der Dienstleistungen können diese zukünftig den Tatbestand einer der anderen Zahlungsdienste erfüllen (vgl. auch Artikel 109 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Das Zahlungsauthentifizierungsgeschäft nach dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 ZAG wird nunmehr als Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und als Akquisitionsgeschäft fortgeführt und geschäftsneutral erweitert (vgl. Erwägungsgrund 10 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Die Konkretisierung der Reichweite von Ausnahmen betrifft unter anderem die Vorschriften für Zahlungsinstrumente mit begrenzter Einsatzmöglichkeit und für bestimmte Zahlungsvorgänge durch Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten. Die Zahlungsdienstleister, die unter diese beiden Ausnahmen fallen, benötigen zwar keine Erlaubnis der BaFin, müssen ihr die Geschäfte aber melden.

2. Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste durch sog. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste (ZAG-E) und Einbeziehung in das Regulationssystem der §§ 675c bis 676c BGB

So genannte „Zahlungsauslösedienstleister“ und „Kontoinformationsdienstleister“, die bislang in einem aufsichtsrechtlichen Graubereich tätig waren, werden als weitere Zahlungsdienstleister im ZAG-E reguliert und erhalten damit über den Europäischen Pass einen EU-weiten Zugang zum Zahlungsverkehrsmarkt. Rein technische Dienstleister bleiben weiterhin erlaubnisfrei.

Diese beiden Dienste bauen auf dem Internet-Banking der Kreditinstitute auf. Die Dienstleister übermitteln – meist via Internet – Datensätze zwischen Kunden und Kreditinstituten, ohne selbst in den Besitz von Kundengeldern zu kommen. Beim Zahlungsauslösedienst können Kunden den Dienstleister beauftragen, für sie bei ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister eine Überweisung auszulösen, zum Beispiel, wenn sie im Online-Shop eines Händlers eingekauft haben. Beim Kontoinformationsdienst erhalten sie via Internet vom Dienstleister aufbereitete Informationen über ihre Guthaben auf Zahlungskonten bei unterschiedlichen Kreditinstituten. Kreditinstitute müssen den regulierten Dienstleistern nach ZAG-E Zugang zu den im Online-Banking geführten Kontodaten ihrer Kunden gewähren. Dies eröffnet sowohl traditionellen Instituten als auch innovativen Unternehmen neue Geschäftsfelder. Im Gegenzug haben diese Dienstleister – je nach Ausgestaltung ihres Geschäftsmodells – besondere Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto, zu den Kontoinformationen und deren Nutzung zu beachten. So müssen sie beispielsweise sicherstellen, dass personalisierte Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind, und dass der Zahlungsauslöse- beziehungsweise Kontoinformationsdienstleister diese über sichere und effiziente Kanäle übermittelt. Zudem müssen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie vorweisen.

Neben diesen aufsichtsrechtlichen Regelungen, besteht auch für das Zivilrecht ein erheblicher Umsetzungsbedarf, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister in das Regelungssystem der §§ 675c bis 676c BGB einzubeziehen:

Nach Artikel 66 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat der Zahler das Recht, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste zu nutzen. Im Zivilrecht wird dieses Recht in § 675f Absatz 3 BGB-E verankert. Eine zwischen Zahler und kontoführendem Zahlungsdienstleister getroffene Vereinbarung, die das Recht zur Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder Kontoinformationsdienstes ausschließt oder einschränkt, ist nach § 675e Absatz 1 BGB-E unwirksam. Dies gilt auch für Abreden, die dem Zahler die Weitergabe seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale an Dritte untersagen, soweit diese Abreden damit auch den Fall erfassen, dass ein Zahlungsauslösedienstleister zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder ein Kontoinformationsdienstleister zur Erbringung seines Dienstes auf das Konto zugreift. Dieser Zugriff ist folglich nicht als „unbefugt“ im Sinne von § 675l Absatz 1 Satz 1 BGB-E anzusehen. Unzulässig bleiben hingegen Zugriffe eines Zahlungsauslösedienstleisters oder eines Kontoinformationsdienstleisters für andere Zwecke als zur reinen Auslösung eines Zahlungsvorgangs bzw. zur Erbringung des Informationsdienstes. Dazu gehören insbesondere Handlungen des Zahlungsauslösedienstleisters oder Kontoinformationsdienstleisters, die nicht zweckgerichtet sind, wie die Nutzung von Kontoinformationen für andere Zwecke (u. a. Informationen über das Zahlungsverhalten des Zahlers) oder die Übermittlung und Weiterveräußerung sensibler Zahlungsdaten des Zahlers an Dritte (siehe u. a. Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie).

Zahlungsauslösedienstleister kommen zudem grundsätzlich als Normadressaten der §§ 675c bis 676c BGB-E in Betracht. Die meisten dieser Vorschriften sind jedoch auf Zahlungsdienstleister zugeschnitten, die Gelder des Zahlungsdienstnutzers halten. Dies ist bei Zahlungsauslösedienstleistern nicht der Fall, so dass eine Anwendung der entsprechenden Regelungen oft schon aufgrund der Natur der Sache ausgeschlossen ist. Ein plastisches Beispiel bildet etwa die aus § 675q Absatz 1 BGB folgende Verpflichtung, den Zahlungsbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Den Zahlungsauslösedienstleister trifft keine Übermittlungspflicht; er löst eine solche nur für den kontoführenden Zahlungsdienstleister aus, sobald dieser den vom Zahlungsauslösedienstleister übermittelten Zahlungsauftrag erhält. Daher erfolgen an vielen Stellen Sonderregelungen für Zahlungsauslösedienstleister. Nach der Richtlinie haben sie nur bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Diese werden in § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E verankert. Weiter sind Zahlungsauslösedienstleister in den geänderten §§ 675c bis 676c BGB-E insbesondere an den Stellen ausdrücklich angesprochen, an denen das arbeitsteilige Zusammenwirken mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs sowie die sich daran gegenüber dem Zahler anschließende Haftung geregelt wird. So kann der Zahler den Zahlungsauftrag schon dann nicht mehr widerrufen, wenn der Zahler dem Zahlungsauslösedienstleister seine Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt hat (§ 675p Absatz 2 BGB-E). Verweigert der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister im Anschluss daran den Zugang zum Zahlungskonto, so hat er den Zahler hierüber zu unterrichten (§ 675k Absatz 3 BGB-E). Darüber hinaus wird für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge klargestellt, dass auch bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler die Pflicht trifft, den Zahlungsbetrag zu erstatten

bzw. eine valutamäßige Buchung vorzunehmen (§ 675u Satz 5 BGB-E). Damit wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister in Umsetzung der Richtlinienvorgaben eine Haftung auch für Vorgänge aus dem Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters auferlegt. Gleiches gilt bei einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags: Auch in diesen Fällen trifft bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler die Pflicht, den Zahlungsbetrag zu erstatten bzw. eine valutamäßige Buchung vorzunehmen (§ 675y Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 BGB-E). Dabei wird die Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahler stets durch die Möglichkeit kompensiert, den Zahlungsauslösedienstleister auf Ausgleich des entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen (§ 676a Absatz 1 BGB-E). Diesen Anspruch kann der Zahlungsauslösedienstleister nur abwenden, indem er sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister durch den Nachweis entlastet, dass der Zahlungsvorgang in seinem Verantwortungsbereich ordnungsgemäß aufgezeichnet autorisiert (§ 676a Absatz 2 BGB-E) bzw. ordnungsgemäß ausgeführt wurde (§ 676a Absatz 3 BGB-E) und gegebenenfalls der Kunde in seinem Verantwortungsbereich authentifiziert wurde.

Auch Kontoinformationsdienstleister kommen grundsätzlich als Normadressaten der §§ 675c bis 676c BGB-E in Betracht, weil auch sie künftig als Zahlungsdienstleister im Sinne des Aufsichtsrechts gelten und diese Begriffsbestimmung nach § 675c Absatz 3 BGB-E auch im Zivilrecht maßgeblich ist. Da Kontoinformationsdienstleister aber keine Zahlungsvorgänge auslösen oder ausführen, sind nur wenige der auf herkömmliche Zahlungsdienstleister zugeschnittenen Richtlinienvorgaben in Titel III und IV auf sie anwendbar (Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Richtlinie). Dementsprechend ist auch der Kreis der für Kontoinformationsdienstleister geltenden Umsetzungsvorschriften beschränkt (§ 675c Absatz 4 BGB-E): Kontoinformationsdienstleister treffen die Informationspflichten des § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB-E, für deren Erfüllung sie nach Absatz 3 die Beweislast tragen.

3. Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung (starke Kundenauthentifizierung) in ZAG-E und BGB-E

Neu sind Verbesserungen der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangt, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko in sich birgt. Eine starke Kundenauthentifizierung wird auch dann verlangt, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden oder Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden. Bei Zahlungen im Internet wird die starke Kundenauthentifizierung bereits aufgrund des BaFin-Rundschreibens vom 5. Mai 2015 zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MASI) verlangt. Dieses Rundschreiben setzt die entsprechenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2014 um.

Die starke Kundenauthentifizierung erfordert mindestens zwei Elemente der Kategorien Wissen (z. B. das Passwort), Besitz (z. B. die Debit- oder Kreditkarte) und Inhärenz, also ein ständiges Merkmal des Kunden (z. B. der Fingerabdruck). Die Elemente müssen voneinander unabhängig sein. Die Nichterfüllung eines Kriteriums darf die Zuverlässigkeit der anderen also nicht beeinträchtigen. Die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten muss geschützt sein. Bei einem elektronischen Fernzahlungsvorgang muss der Authentifizierungsprozess zudem Elemente umfassen, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

Zivilrechtlich werden die Vorgaben haftungsrechtlich flankiert. Auch wenn der Zahler grob fahrlässig, aber nicht in betrügerischer Absicht gehandelt hat, ist seine Haftung für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang künftig in dem Fall ausgeschlossen, dass sein Zahlungsdienstleister, der Zahlungsempfänger oder dessen Zahlungsdienstleister keine starke Kundenauthentifizierung verlangt bzw. akzeptiert haben (Artikel 74 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB-E). In diesen Fällen hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den entstandenen Schaden allein zu tragen, sofern ein Regress gegen den Zahlungsempfänger oder dessen Zahlungsdienstleister nicht in Betracht kommt (Artikel 74 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 676a Absatz 1 sowie § 675v Absatz 4 Satz 3 BGB-E). Es besteht deshalb auch ein wirtschaftlicher Anreiz für den Zahlungsdienstleister des Zahlers, diesen im eigenen Interesse durch weitere technische Vorkehrungen vor nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zu schützen.

Die Präzisierung der starken Kundenauthentifizierung erfolgt durch technische Regulierungsstandards, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde erarbeitet und von der Europäischen Kommission im Weg des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden (Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Sie sind rechtlich verbindlich und gelten unmittelbar. Die technischen Regulierungsstandards für die Authentifizierung und die Kommunikation sollen insbesondere die Anforderungen an gemeinsame und offene Standards für die Kommunikation zwischen den kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern, Zahlungsempfängern und anderen Zahlungsdienstleistern zum Zweck der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen definieren. Im Vordergrund steht die Sicherheit für Gelder und personenbezogene Daten der Zahlungsdienstnutzer sowie die Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs zwischen allen Zahlungsdienstleistern. Die Neutralität im Hinblick auf die Technologie und das Geschäftsmodell sind dafür wesentliche Voraussetzung.

4. Verbesserte Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (BGB-E)

In Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird die Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen verbessert: Beruht der Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, hängt die Haftung des Zahlers in Zukunft insbesondere davon ab, ob er in der Lage gewesen ist, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken (Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Aber auch in diesem Fall wird der Höchstbetrag für die Haftung des Zahlers von gegenwärtig 150 Euro auf nur noch 50 Euro reduziert (Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 1 Satz 1 BGB-E). Dies gilt zwar wie bisher nicht, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder beispielsweise die aus § 675l Absatz 1 BGB-E folgende Pflicht, seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 3 BGB-E). Jedoch muss der Zahlungsdienstleister zum Nachweis von Betrug, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers unterstützende Beweismittel vorlegen (Artikel 72 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675w Absatz 1 Satz 4 BGB-E).

5. Schaffung eines bedingungslosen Erstattungsrechts bei Lastschriften (BGB-E)

In der Bundesrepublik Deutschland zählt es traditionell zum verbraucherschützenden Kernbestand des Zahlungsdienstrechts, dass der Zahler bei Lastschriften die Möglichkeit hat, der Belastung zu widersprechen beziehungsweise die Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags ohne weitere Voraussetzungen zu verlangen. Dieses bedingungslose Erstattungsrecht, das früher darauf beruhte, dass die Kontobelastung durch den Zahler nicht vorab autorisiert war, hat wesentlich zur Akzeptanz des Lastschriftverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen.

Der geltende § 675x Absatz 2 BGB stellt klar, dass Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer bei Lastschriften ein bedingungsloses Erstattungsrecht vereinbaren können. Von dieser Möglichkeit hat die Deutsche Kreditwirtschaft in ihren Musterbedingungen für das SEPA-Basislastschriftverfahren und für das – seit dem 1. Februar 2016 unzulässige – Einzugsermächtigungslastschriftverfahren Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie muss das bedingungslose Erstattungsrecht nicht mehr gesondert vereinbart werden: Bei Lastschriften im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung – ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) ist dem Zahlungsdienstnutzer das Erstattungsrecht künftig zwingend einzuräumen (Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675x Absatz 2 BGB-E). Davon erfasst sind grundsätzlich alle auf Euro lautenden Lastschriften innerhalb der Europäischen Union (EU), d. h. sowohl SEPA-Basislastschriften als auch SEPA-Firmenlastschriften.

Für Lastschriften in anderen Währungen als dem Euro können Erstattungsrechte vertraglich vereinbart werden, sofern sie für den Zahler vorteilhafter sind: Da es sich in diesem Fall um eine Abweichung zugunsten des Zahlungsdienstnutzers handelt, steht § 675e Absatz 1 BGB-E einer solchen Abrede nicht entgegen. Diese Möglichkeit ist durch Artikel 76 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ausdrücklich zugelassen. Umgekehrt kann

das bedingungslose Erstattungsrecht im Fall von SEPA-Firmenlastschriften abbedungen werden, obwohl es nach § 675x Absatz 2 BGB-E zwingend zu sein scheint. Dies ergibt sich daraus, dass der Zahler bei SEPA-Firmenlastschriften kein Verbraucher ist, so dass gemäß § 675e Absatz 4 BGB-E auch zu seinen Lasten von § 675x Absatz 2 BGB-E abgewichen werden darf. Damit bleibt die bisherige Praxis im Ergebnis zulässig.

6. Verbot von Entgelten für die Nutzung besonders gängiger bargeldloser Zahlungsmittel (BGB-E)

Beim sogenannten Surcharging erhebt der Zahlungsempfänger gegenüber dem Zahler ein Entgelt dafür, dass der Zahler ein bargeldloses Zahlungsmittel einsetzt, um seine Schuld zu begleichen. Mit diesem Entgelt gibt der Zahlungsempfänger in aller Regel diejenigen Kosten (Disagio) an den Zahler weiter, die ihm entstehen, wenn er die Forderung zur Abrechnung an seine Händlerbank (Acquirer) weitergibt. Den häufigsten Praxisfall stellen Entgelte für Kreditkartenzahlungen dar, die häufig dazu führen, dass sich eine vom Händler angebotene Ware oder Dienstleistung aus Sicht des Verbrauchers verteuert.

Schon nach geltendem Recht ist bei Verbraucherverträgen eine Vereinbarung unwirksam, durch die sich der Verbraucher verpflichtet, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt (sogenanntes Surcharging-Verbot; § 312a Absatz 4 BGB). Einschränkende Voraussetzung ist jedoch, dass entweder keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit für den Verbraucher besteht oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen. Damit sind kostendeckende Aufschläge grundsätzlich zulässig.

Nach § 270a Satz 1 BGB-E, der Artikel 62 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, dürfen für besonders gängige bargeldlose Zahlungsmittel jedoch auch kostendeckende Aufschläge nicht mehr vereinbart werden: Dies gilt einerseits für Überweisungen und Lastschriften in Euro, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist, und andererseits für die Nutzung von Zahlungskarten, auf die Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (MIF-Verordnung – ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) anwendbar ist. Darunter fallen alle Debit- und Kreditkarten, die Verbrauchern von sogenannten Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die gängigsten Kartenzahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.

7. Zwingender Verbraucherschutz auch bei Zahlungsvorgängen in Drittstaatenwährungen und „one-leg transactions“ (BGB-E)

Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie war lediglich auf Zahlungsvorgänge in Euro oder in der Währung eines Vertragsstaates der EU anwendbar. Darüber hinaus mussten auch alle an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sein. Nicht erfasst waren bisher Sachverhalte, in denen dadurch ein Drittstaatenbezug bestand, dass einer dieser Zahlungsdienstleister außerhalb der EU belegen war oder dass der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates erfolgte, der nicht der EU angehört (d. h. in einer Drittstaatenwährung).

Mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird der zwingende Verbraucherschutz künftig auch auf diese Fälle ausgeweitet: Die in der Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten und vertragsrechtlichen Vorschriften gelten für die innerhalb der EU getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs schon dann, wenn nur einer der an diesem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten wird. Hierfür ist es erforderlich, dass sie mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses in den EWR-acquis übernommen wird. Ein solcher Beschluss wird voraussichtlich bald gefasst werden. Diese Entwicklung nimmt der vorliegende Gesetzentwurf dadurch vorweg, dass er im Unterschied zum Richtlinienwortlaut nicht auf Mitgliedstaaten der EU, sondern bereits auf Vertragsstaaten des EWR abstellt.

Hinsichtlich der Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters werden die Richtlinienvorgaben zum räumlichen Anwendungsbereich in § 675d Absatz 6 BGB-E umgesetzt. Für die sonstigen vertragsrechtlichen Regelungen ergibt sich die Umsetzung daraus, dass die Parteien bei Sachverhalten mit Drittstaatenbezug im Grundsatz nur noch von den §§ 675c bis 676c BGB-E abweichen dürfen, wenn die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs in einer Drittstaatenwährung oder einer „one-leg transaction“ betroffen sind (§ 675e

Absatz 2 Nummer 2 BGB-E). Gleiches gilt für einen Zahlungsvorgang, bei dem keiner der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen ist. Alle diese Fälle sind nicht von der Richtlinie erfasst, so dass sich die Bedeutung der §§ 675c bis 676c BGB-E als Umsetzungsvorschriften darauf beschränkt, den Parteien dispositives Recht zur Verfügung zu stellen, das in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung gilt.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft kommt deswegen nicht in Betracht.

Als Alternative zur Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes käme eine Änderung des bisherigen Gesetzes in Betracht. Die Neufassung entspricht allerdings dem Vorgehen des europäischen Gesetzgebers bei der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die ebenfalls neu gefasst wurde. Zudem wird durch die Neufassung die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erhöht, da Struktur und Gliederung des Gesetzes an die neuen Vorschriften angepasst werden. Eine reine Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes würde aufgrund der umfangreichen Anpassungen, die zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nötig wären, zu entsprechendem Mehraufwand bei den Normberechtigten und Normverpflichteten führen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit soll daher das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz neu gefasst werden. Diese Lösung ermöglicht eine effiziente Implementierung und verhindert unnötigen Umsetzungsaufwand bei den Betroffenen.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Regelungen wird die in diesem Rechtsbereich übliche Regelungstechnik des Änderungsgesetzes demgegenüber beibehalten. Die Änderungsbefehle geben den Rechtsunterworfenen einen raschen Überblick über das, was sich geändert hat.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG; Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist hier eine bundesrechtliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes – die Ausübung der Aufsicht über Zahlungsdienstleister – würde erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Zahlungsinstitute und E-Geld-Emittenten – ebenso wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig werden und Filialen und Niederlassungen unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würden zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen werden. Eine umfassende Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch ein nationales Umsetzungsgesetz kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung für alle Zahlungsdienstleister erreicht werden. Die vorgesehenen Vorschriften können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie des gerichtlichen Verfahrens ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Dies betrifft zunächst die Regelungen in Artikel 3 und 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften haben privatrechtliche Fallgestaltungen zum Gegenstand, indem sie Anforderungen an Form, Inhalt und Beendigung von Zahlungsdiensteverträgen sowie vor- und nachvertragliche Informationspflichten formulieren. Die verfahrensrechtliche Regelung in Artikel 5 (Änderung

des Unterlassungsklagengesetzes) dient der außergerichtlichen Durchsetzung der so begründeten privaten Rechte und der außergerichtlichen Beilegung daraus erwachsender privatrechtlicher Streitigkeiten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf leistet einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch die Neufassung des Zahlungsdienststeuergesetzes werden die bestehenden Vorschriften anwenderfreundlich strukturiert (Rechtsvereinfachung).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand resultiert aus der 1:1-Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert. Die von der Bundesregierung beschlossene „One in, one out“-Regel findet deswegen bei diesem Regelungsvorhaben keine Anwendung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft kann insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 18,8 Millionen Euro entstehen. Davon entfallen rund 2.100 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Wirtschaft kann wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 64,9 Millionen Euro entstehen, wovon rund 1,2 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen.

Die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission, auf die in Artikel 2 verwiesen wird, könnte mit den Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation in Deutschland einen geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12,6 Millionen Euro und einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro verursachen.

E.2.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus dem aufsichtsrechtlichen Teil (Artikel 1 und 2)

Der Wirtschaft kann durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro und wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro entstehen. Der größte Teil der einmaligen Kosten resultiert aus der notwendigen Anpassung der IT-Infrastruktur seitens der kontoführenden Zahlungsdienstleister. Die konkrete Höhe der Kosten ist insbesondere davon abhängig, welche IT-Lösung die kontoführenden Institute wählen.

Der größte Erfüllungsaufwand im aufsichtsrechtlichen Teil wird voraussichtlich durch den in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Verweis auf die Delegierte Verordnung nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 1093/2010 entstehen, die mit gesonderter Kostenfolgenabschätzung von der Europäischen Kommission erlassen

wird. Mit dieser europäischen Verordnung werden die technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Authentifizierung und Kommunikation (Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie) rechtsverbindlich geregelt. Die Delegierte Verordnung könnte mit den Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation in Deutschland einen geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12,6 Millionen Euro und einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro verursachen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Vom einmaligen Erfüllungsaufwand (3,1 Millionen Euro) entfallen rund 2.100 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Vom wiederkehrenden Erfüllungsaufwand (1,3 Millionen Euro) entfallen rund 88.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der größte Teil der wiederkehrenden Bürokratiekosten kann aus der Meldung schwerwiegender Betriebs- und Sicherheitsmängel sowie aus der Meldung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken resultieren. Die konkrete Höhe ist insbesondere von der Anzahl solcher Mängel und Risiken abhängig und kann stark variieren.

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 2 Abs. 2	Vorarbeiten zur Anzeigepflicht für Zahlungsdienste bei begrenzten Netzen	einfach	323	25	5.757,48 €
ZAG	§ 2 Abs. 3	Vorarbeiten zur Anzeigepflicht von Telekommunikationsunternehmen (Tätigkeit Hilfsperson Institut)	einfach	181	20	2.581,06 €
ZAG	§ 2 Abs. 3	Vorarbeiten zur Anzeigepflicht von Telekommunikationsunternehmen (Tätigkeit Institut)	einfach	318	20	4.534,68 €
ZAG	§ 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2	Stellen Erlaubnis Antrag Zahlungsdienste (neu für Zahlungsauslösedienste) (Tätigkeit WP)	hoch	1.725	10	43.125,00 €
ZAG	§ 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2	Stellen Erlaubnis Antrag Zahlungsdienste (neu für Zahlungsauslösedienste) (Tätigkeit Institut)	hoch	5.445	10	71.034,56 €
ZAG	§ 10 Abs. 5	Mitteilung Änderungen aus Erlaubnis Antrag (neu für Zahlungsauslösedienste)	mittel	656	2	1.420,13 €
ZAG	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	686	10	7.425,38 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11	Anzeigen (neu Sachverhalte, die die BaFin nach Maßgabe der delegierten Rechtsakte nach Richtlinie (EU) 2015/2366, dem Institut vorgibt)	mittel	686	5	3.712,69 €
ZAG	§ 34 Abs. 1	Registrierungsantrags für Kontoinformationsdienste	hoch	5.445	5	35.517,28 €
ZAG	§ 34 Abs. 6	Mitteilung Änderungen der Registrierungsantragsunterlagen /Tatsachen	mittel	656	2	1.420,13 €
ZAG	§ 36 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	686	5	3.712,69 €
ZAG	§ 40	Bericht über Tätigkeiten im Inland	mittel	956	30	31.043,71 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 45	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kontoführende Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	80	28.575,80 €
ZAG	§ 46	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kartenausgebender Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	25	8.929,94 €
ZAG	§ 47	Ausnahme für E-Geld-Instrumente	einfach	130	15	1.390,35 €
ZAG	§ 48	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten" (kontoführender Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	80	28.575,80 €
ZAG	§ 49	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten" (Zahlungsauslösedienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	1	357,20 €
ZAG	§ 50	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (kontoführende Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	80	28.575,80 €
ZAG	§ 51	Wartung und Betrieb des IT-Verfahrens "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (Kontoinformationsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	25	8.929,94 €
ZAG	§ 52	Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto	mittel	30	100	3.247,25 €
ZAG	§ 53	Prozessentwicklung/-pflege "Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken"	mittel	350	80	650.307,67 €
ZAG	§ 53	Prozessentwicklung/-pflege "Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken"	hoch	2.220	10	261.461,75 €

1.231.636,28 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
ZAG	§ 16 Abs. 1	Abschließen Haftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Garantie	mittel	1.046	10	11.322,08 €
ZAG	§ 36	Abschließen Haftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Garantie	mittel	1.046	5	5.661,04 €
ZAG	§ 41	Benennung Zentrale Kontaktstelle	mittel	896	20	19.396,91 €
ZAG	§ 45	Prozess- und IT-Entwicklung "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kontoführende Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	80	648.575,80 €
ZAG	§ 46	Prozess- und IT-Entwicklung "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder" (kartenausgebender Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	25	202.679,94 €
ZAG	§ 48	Prozess- und IT-Entwicklung "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten" (kontoführender Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	80	896.575,80 €
ZAG	§ 49	Prozess- und IT-Entwicklung "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten" (Zahlungsauslösedienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	1	8.107,20 €
ZAG	§ 50	Prozess- und IT-Entwicklung "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (kontoführende Zahlungsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	80	648.575,80 €
ZAG	§ 51	Prozess- und IT-Entwicklung "Nutzung von Zahlungskontoinformationen" (Kontoinformationsdienstleister), Vorarbeiten	mittel	330	25	163.929,94 €
ZAG	§ 54	Prozessentwicklung "Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle"	mittel	1.022	80	336.498,39 €
ZAG	§ 54	Prozessentwicklung "Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle"	hoch	5.200	10	114.338,33 €

3.055.661,22 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 1.231.636,28 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 3.055.661,22 €**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 4.287.297,49 €**

Informationspflichten WirtschaftWiederkehrende Informationspflichten der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
ZAG	§ 2 Abs. 2	Anzeigepflicht für Zahlungsdienste bei begrenzten Netzen	einfach	6	25	69,00 €
ZAG	§ 2 Abs. 3	Anzeigepflicht von Telekommunikationsunternehmen	einfach	6	20	55,20 €
ZAG	§ 8 Abs. 1	Auskunftserteilung auf Verlangen der Bundesanstalt, Deutschen Bundesbank bei Verdacht auf unerlaubt erbrachte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	einfach	20	10	92,00 €
ZAG	§ 8 Abs. 2	Mitwirkung bei der Prüfung durch Bundesanstalt oder Deutsche Bundesbank wegen Verdacht auf unerlaubte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	einfach	15	10	69,00 €
ZAG	§ 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2	Übermittlung Erlaubnis Antrag Zahlungsdienste (neu für Zahlungsauslösedienste)	hoch	385	10	3.240,42 €
ZAG	§ 10 Abs. 5	Mitteilung Änderungen aus Erlaubnis Antrag (neu für Zahlungsauslösedienste)	mittel	134	2	187,15 €
ZAG	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	134	10	935,77 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11	Übermittlung der Anzeigen (neu Sachverhalte, die die BaFin nach Maßgabe der delegierten Rechtsakte nach Richtlinie (EU) 2015/2366, dem Institut vorgibt)	mittel	134	5	467,88 €
ZAG	§ 34 Abs. 1	Übermittlung Registrierungsantrag für Kontoinformationsdienste an die BaFin	hoch	495	5	2.083,13 €
ZAG	§ 34 Abs. 6	Mitteilung Änderungen der Registrierungsantragsunterlagen/Tatsachen an die BaFin	mittel	147	2	205,31 €
ZAG	§ 36 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2	Mitteilung Beginn und Beendigung durch Versicherung	mittel	147	5	513,28 €
ZAG	§ 40	Übermittlung Bericht über Tätigkeiten im Inland	mittel	147	30	3.079,65 €
ZAG	§ 52	Meldung "Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto"	mittel	74	100	5.167,67 €
ZAG	§ 53	Meldung Bewertung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken	hoch	1165	10	9.805,42 €
ZAG	§ 54	Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle	mittel	174	100	62.151,00 €

88.121,86 €

Einmalige Informationspflichten der Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
ZAG	§ 41	Übermittlung der Benennung Zentrale Kontaktstelle	mittel	147	20	2.053,10 €

2.053,10 €

Wiederkehrende Informationspflichten

88.121,86 €

Einmalige Informationspflichten

2.053,10 €

Informationspflichten Wirtschaft**90.174,96 €**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 2 Abs. 4 Satz 1	Unterrichtung EBA über angezeigte Informationen	mittel	752	45	24.951,36 €
ZAG	§ 2 Abs. 4 Satz 2	Veröffentlichung angezeigter Informationen im Register nach §§ 43, 44 ZAG	mittel	752	45	24.951,36 €
ZAG	§ 7 Abs. 1 Satz 3	Veröffentlichung von Maßnahmen durch die Bundesanstalt bei Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	mittel	665	5	2.451,63 €
ZAG	§ 8 Abs. 1	Verlangen von Auskünften der Bundesanstalt, Deutschen Bundesbank bei Verdacht auf unerlaubt erbrachte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	mittel	665	10	4.903,27 €
ZAG	§ 8 Abs. 2	Prüfung durch Bundesanstalt oder Deutsche Bundesbank wegen Verdacht auf unerlaubte Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste	mittel	665	10	4.903,27 €
ZAG	§ 8 Abs. 7	Warnung vor unerlaubten Geschäften	mittel	665	25	12.258,17 €
ZAG	§ 10 Abs. 3	Mitteilung Entscheidung Erlaubisantrag (neu für Zahlungsauslösedienstleister)	hoch	5085	10	68.579,70 €
ZAG	§ 12 Satz 1 Nr. 10	Versagung Erlaubnis für Zahlungsauslösedienstleister aufgrund nicht ausreichender Absicherung im Haftungsfall nach § 16 ZAG	hoch	5060	1	6.824,25 €
ZAG	§ 16 Abs. 3	Auskunftserteilung an Dritte zu Berufshaftpflichtversicherung	mittel	590	15	6.525,40 €
ZAG	§ 35	Versagung Registrierung Kontoinformationsdienstleister	hoch	5060	1	6.824,25 €
ZAG	§ 37	Aufhebung Registrierung Kontoinformationsdienstleister	hoch	5060	1	6.824,25 €
ZAG	§ 41	Benennung Zentrale Kontraktstelle und Verlangen von Unterlagen	mittel	1195	20	17.622,27 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 43 Abs. 1	Führen eines Zahlungsinstituts-Register (Neu in Bezug auf Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienste)	mittel	322	15	3.561,32 €
ZAG	§ 43 Abs. 3	Übermittlung Daten aus Register an EBA	mittel	322	15	3.561,32 €
ZAG	§ 45	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder (kontoführende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	10	50.372,70 €
ZAG	§ 46	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder (kartenausgebende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	10	50.372,70 €
ZAG	§ 47	Ausnahme für E-Geld-Instrumente	mittel	870	5	3.207,40 €
ZAG	§ 48	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten (kontoführende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	30	151.118,10 €
ZAG	§ 49	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten (Zahlungsauslösedienstleister)"	hoch	3735	15	75.559,05 €
ZAG	§ 50	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Nutzung von Zahlungskontoinformationen (kontoführende Zahlungsdienstleister)"	hoch	3735	50	251.863,50 €
ZAG	§ 51	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Nutzung von Zahlungskontoinformationen (Kontoinformationsdienstleister)"	hoch	3735	20	100.745,40 €
ZAG	§ 52	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto"	mittel	310	100	22.857,33 €
ZAG	§ 53	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken"	hoch	1935	10	26.096,70 €
ZAG	§ 54	Auswertung/Bearbeitung von "Meldungen schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle"	mittel	577	100	42.544,13 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 55	Grundsatzentscheidungen/Beantwortung von Auslegungsfragen zu "Starke Kundenauthentifizierung"	hoch	3735	30	151.118,10 €

1.120.596,94 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZAG	§ 34	Registrierung Kontoinformationsdienste	mittel	1410	5	5.198,20 €

5.198,20 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 1.120.596,94 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 5.198,20 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung 1.125.795,14 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 1.231.636,28 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 3.055.661,22 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 4.287.297,49 €

Wiederkehrende Informationspflichten 88.121,86 €

Einmalige Informationspflichten 2.053,10 €

Informationspflichten Wirtschaft 90.174,96 €**Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 4.287.297,49 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 90.174,96 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 4.377.472,46 €**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 1.231.636,28 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 88.121,86 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 1.319.758,14 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	3.055.661,22 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	2.053,10 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>3.057.714,32 €</u>

E.2.2 Erfüllungsaufwand zivilrechtlicher Teil (Artikel 3 bis 5)

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft aus der Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 15,7 Millionen Euro. Der laufende jährliche Aufwand beträgt rund 63,6 Millionen Euro. Es fallen rund 1,1 Millionen Euro Bürokratiekosten aus drei Informationspflichten an. Eine größenabhängig geringer bemessene Belastung bestimmter Unternehmen ist nicht möglich.

a. Ermittlung der Fallzahlen

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands, der aus der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erwächst, werden mehrere Fallzahlen benötigt. Dies betrifft einerseits die Anzahl potentieller Normadressaten, die als solche von den geänderten gesetzlichen Vorgaben betroffen sind. Dazu gehören insbesondere Zahlungsdienstleister, Zahlungsauslösedienstleister, Kontoinformationsdienstleister sowie Unternehmen, die Entgelte für Kartenzahlungen berechnen. Andererseits unterliegen auch bestehende Zahlungsdiensterahmenverträge den geänderten gesetzlichen Vorgaben und müssen infolgedessen an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Anzahl solcher Bestandsverträge ist daher zu ermitteln.

Zudem sind einige der durch die Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten nur in dem Fall zu erfüllen, dass ein Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister oder einen Drittemittenten von Zahlungskarten ausgelöst wird. Die Anzahl solcher Zahlungsvorgänge ist deshalb zu ermitteln.

Auch Kontoinformationsdienstleistern werden schließlich Informationspflichten auferlegt, die einmalig bei jedem Vertragsverhältnis mit einem Zahlungsdienstnutzer zu erfüllen sind. Maßgeblich für den daraus erwachsenden Aufwand ist daher die Zahl der jährlich neu abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten.

Der europäische Zahlungsverkehrsmarkt ist durch eine besondere Schnelligkeit mit immer neuen Produkten und innovativen Anbietern – sogenannten Fintechs – gekennzeichnet. Es erweist sich deshalb als ausgesprochen schwierig, die benötigten Fallzahlen zu ermitteln. Diese beruhen einerseits auf Daten des Statistischen Bundesamtes. Andererseits wird auf dem „Fourth Report on Card Fraud“ der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie die „Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken für die Jahre 2010 bis 2014“ zurückgegriffen, die von der Deutschen Bundesbank herausgegeben werden. Soweit sich aus diesen Publikationen keine Fallzahlen ermitteln lassen, werden qualifizierte Schätzungen vorgenommen.

aa. Anzahl der Zahlungsdienstleister

Die Anzahl der Zahlungsdienstleister in der Bundesrepublik Deutschland belief sich im Jahr 2014 auf 1 857. Davon sind 1 808 Zahlungsdienstleister sogenannte monetäre Finanzinstitute (MFI), die als solche befugt sind, fremde Gelder zu halten. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Anzahl monetärer Finanzinstitute der Anzahl der kontoführenden Zahlungsdienstleister entspricht. Soweit es sich dabei um klassische Banken handelt, verfügen diese nach der Bankstatistik der Bundesbank für Mai 2016 über insgesamt 35 303 Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland.

bb. Anzahl der Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister

Grundsätzlich ist von einer nur sehr geringen Anzahl von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern auszugehen:

- Zahlungsauslösedienstleister: Es ist damit zu rechnen, dass der bisher kleine Kreis der Zahlungsauslösedienstleister im Zuge der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ansteigt. Wie genau sich diese Entwicklung darstellen wird, ist gegenwärtig schwer vorherzusagen. Für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs wird deshalb im Wege einer qualifizierten Schätzung von einer Fallzahl von zehn Unternehmen ausgegangen.

- Kontoinformationsdienstleister: Die Zahl der Kontoinformationsdienstleister ist derzeit nicht bekannt. Erbringen Institute neben Zahlungsdiensten auch Kontoinformationsdienste, gehören sie bereits zur Gruppe der Zahlungsdienstleister. Zur Ermittlung der Fallzahl wird deshalb unterstellt, dass mit Ablauf der Umsetzungsfrist zunächst fünf Unternehmen ausschließlich Kontoinformationsdienste im Sinne der Richtlinie anbieten werden.

cc. Anzahl der Unternehmen, die Entgelte für Kartenzahlungen berechnen

Im stationären Handel sind Kartenzahlungen an der Kasse in aller Regel nicht mit zusätzlichen Entgelten für den Verbraucher verbunden. Im Online-Handel sind Entgelte für Kartenzahlungen jedoch häufiger anzutreffen. Für die weitere Berechnung ist daher die Anzahl von Unternehmen im E-Commerce zu ermitteln, die Entgelte für Kartenzahlungen verlangen. Als Datengrundlage dienen die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zur Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (IKT-Branche) sowie die Zahlen des Statistischen Unternehmensregisters.

Grundsätzlich betreibt ein Unternehmen E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Ein- oder Verkäufe über Websites tätigt. Insgesamt werden Waren oder Dienstleistungen von 23 Prozent aller Unternehmen online über eine Webseite oder eine App angeboten. 71 Prozent der Unternehmen betreiben E-Commerce mit Privatkunden (B2C), während 82 Prozent der Unternehmen wiederum gegenüber Unternehmen (B2B) und der öffentlichen Verwaltung (B2G) Waren oder Dienstleistungen anbieten. Insgesamt betreiben 23 Prozent der Unternehmen mit 1–9 Beschäftigten, 21 Prozent der Unternehmen mit 10–49 Beschäftigten, 26 Prozent der Unternehmen mit 50–249 Beschäftigten sowie 33 Prozent der Unternehmen mit 250 Beschäftigten und mehr E-Commerce.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2; in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) abgegrenzt. Er umfasst die Abschnitte C bis N der Klassifikation. Die Grundgesamtheit umfasst alle Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in einem der vorgenannten Wirtschaftszweige-Abschnitte haben. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

Insgesamt sind – nach Auswertung des Unternehmensregisters – in den genannten Wirtschaftsabschnitten rund 2,976 Millionen Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu finden. Insgesamt bieten damit rund 682 Tausend Unternehmen Waren und Dienstleistungen über eine Webseite oder eine App an. Der überwiegende Anteil mit rund 622 Tausend Einheiten sind kleine Unternehmen.

Tabelle 1: Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App anbieten, nach Größenklassen

	Unternehmen mit ... bis ... Beschäftigten				Gesamt
	1–9	10–49	50–249	250 und mehr	
Anzahl der Unternehmen in den Wirtschaftsabschnitten C-N	2 705 620	214 380	45 485	10 083	2 975 568
Anteil des Angebots von Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App in Prozent an allen Unternehmen in der Größenklasse	23	21	26	33	–
Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App verkaufen	622 293	45 020	11 826	3 327	682 466

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass kleine, mittlere und große Unternehmen generell Kartenzahlungen anbieten, während dies nur bei rund 20 Prozent der Kleinstunternehmen (1–9 Beschäftigte) der Fall ist. Bei einer Gesamtzahl von rund 622 Tausend Kleinstunternehmen ergibt sich daraus eine Fallzahl von rund 124 Tausend, zu der rund 61 Tausend kleine und mittlere sowie große Unternehmen hinzukommen. Insgesamt bieten damit rund 185 Tausend Unternehmen im E-Commerce die Möglichkeit einer Kartenzahlung an. Von diesen Unternehmen verlangen rund 15 Prozent auch Entgelte für Kartenzahlungen.

Tabelle 2: Anzahl der Unternehmen im E-Commerce, die Kartenzahlungen anbieten

	Unternehmen mit ... bis ... Beschäftigten				Gesamt
	1–9	10–49	50–249	250 und mehr	
Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App anbieten	622 293	45 020	11 826	3 327	682 466
davon mit Kartenzahlung	124 459	45 020	11 826	3 327	184 632
Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App anbieten und Entgelte für Kartenzahlungen berechnen (15 Prozent)	18 669	6 753	1 774	499	27 695

dd. Anzahl bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge

Die genaue Anzahl bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge ist nicht bekannt und kann nur annäherungsweise bestimmt werden:

Ausweislich der Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank wurden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 rund 102 Millionen Girokonten geführt. Im gleichen Zeitraum belief sich die Anzahl der ausgegebenen Kreditkarten auf rund 31 Millionen. Grundsätzlich liegt der Führung eines Girokontos ebenso wie der Ausgabe einer Kreditkarte jeweils ein Zahlungsdiensterahmenvertrag zugrunde. Daraus ergäbe sich eine Gesamtzahl von rund 133 Millionen bestehenden Zahlungsdiensterahmenverträgen. Es ist jedoch anzunehmen, dass in vielen Fällen mehrere Konten unter demselben Zahlungsdiensterahmenvertrag geführt bzw. mehrere Kreditkarten aufgrund desselben Zahlungsdiensterahmenvertrags ausgegeben werden. Dies ist mit einem geschätzten Abschlag von 15 Prozent zu berücksichtigen. Es wird mithin davon ausgegangen, dass in Deutschland rund 113 Millionen bestehende Zahlungsdiensterahmenverträge an die geänderten gesetzlichen Vorgaben anzupassen sind.

ee. Anzahl nicht autorisierter Zahlungsvorgänge

Nach den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank wurden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 rund 17 994 Millionen Zahlungstransaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr getätigt.

Der Anteil nicht autorisierter Zahlungsvorgänge an diesen Transaktionen ist jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Ihn zu ermitteln, bereitet schon deshalb Schwierigkeiten, weil naturgemäß nicht alle unautorisierten Zahlungsvorgänge als solche erkannt und den Zahlungsdienstleistern angezeigt werden. Gleichwohl geht die EZB in ihrem „Fourth Report On Card Fraud“ für das Jahr 2013 davon aus, dass von allen Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands ein Anteil von 0,014 Prozent auf Betrugsfälle entfallen ist. Dies schließt auch Zahlungsvorgänge im Fernabsatz ein, sofern sie mittels Zahlungskarten getätigt werden. Außen vor bleiben zwar unbare Zahlungsvorgänge, die nicht kartengebunden sind (z. B. Überweisungen per PIN und TAN im Online-Banking). Im Folgenden wird allerdings unterstellt, dass der Anteil nicht autorisierten Zahlungsvorgänge bei diesen Transaktionen identisch ist.

Bei jährlich rund 17 994 Millionen bargeldlosen Zahlungstransaktionen, von denen 0,014 Prozent nicht autorisiert erfolgen, ergibt sich insgesamt eine Fallzahl von rund 2,5 Millionen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen im Jahr.

ff. Anzahl der Zahlungsvorgänge, die über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden

Über die Anzahl der Zahlungsvorgänge, die über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, existieren keine veröffentlichten Daten. Es ist deshalb eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen:

Nach den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank wurden im Jahr 2014 in Deutschland rund 5 798 Millionen Überweisungen ausgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein äußerst geringer Teil dieser Überweisungen über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. Diese Möglichkeit besteht nach Angaben des einzigen Anbieters von Zahlungsauslösediensten in Deutschland gegenwärtig in rund 35 000 Online-Shops. Unterstellt man, dass in jedem dieser Shops durchschnittlich 100 Zahlungsvorgänge jährlich über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, ergibt sich eine Fallzahl von rund 35 Millionen, d. h. ein Anteil von rund 0,006 Prozent aller jährlichen Überweisungen.

gg. Anzahl kartengebundener Zahlungsvorgänge, die über Drittemittenten von Zahlungskarten ausgelöst werden

Drittemittenten von Zahlungskarten sind vorwiegend Handelsunternehmen, die Kundenkarten mit Zahlungsfunktion an ihre Kunden ausgeben. Über diese sogenannten Handelskundenkarten wurden nach den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank im Jahr 2013 in der Bundesrepublik Deutschland rund 38,7 Millionen Zahlungen ausgeführt. Diese Zahlungen werden als Fallzahl der kartengebundenen Zahlungsvorgänge über Drittemittenten von Zahlungskarten zugrunde gelegt.

hh. Anzahl neu abgeschlossener Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten

Da Kontoinformationsdienstleister bisher nicht reguliert sind, ist die Anzahl der von ihnen jährlich mit Zahlungsdienstnutzern abgeschlossenen Vertragsverhältnisse nicht bekannt. Unberücksichtigt bleiben zudem Unternehmen, die dem Zahlungsdienstnutzer neben Kontoinformationsdiensten in der Vergangenheit bereits andere Zahlungsdienste angeboten und daher auch schon bisher (als Zahlungsdienstleister) reguliert sind. Vor diesem Hintergrund wird zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands eine Fallzahl von zunächst 100 Tausend jährlichen Vertragsschlüssen unterstellt.

b. Erfüllungsaufwand im Einzelnen**aa. Einmaliger Umstellungsaufwand**

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 15,7 Millionen Euro.

(1) Normadressat: Gläubiger einer Geldschuld

Soweit es Unternehmern nicht schon bisher gemäß § 312a Absatz 4 BGB untersagt war, Zahlungsmittelentgelte zu verlangen, erklärt § 270a BGB-E dies in Zukunft für Überweisungen und Lastschriften sowie für Zahlungen mit Zahlungskarten, die an einen Verbraucher ausgegeben wurden und auf die Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (MIF-Verordnung – ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) anwendbar ist, für unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), in denen Zahlungsmittelentgelte vorgesehen sind, müssen deshalb geändert werden. Gleiches dürfte für Prospekte, Onlineveröffentlichungen sowie die technischen Systeme (z. B. Webshops, Buchungsportale usw.) gelten, mit denen solche Entgelte automatisiert vereinbart und abgerechnet werden können. Wie bereits ausgeführt, betrifft dies im Wesentlichen alle Unternehmen im E-Commerce, die Kartenzahlungen anbieten. Dabei wird der Aufwand abhängig von der Unternehmensgröße ermittelt, um ein adäquates Bild von der Realität zu zeichnen. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Aufwand typischerweise für ein Kleinunternehmen ein anderer als für ein großes Unternehmen ist.

Auf der Grundlage dieser Annahmen entsteht bei durch die Anpassung von AGB an § 270a BGB-E ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 1,95 Millionen Euro. Grundsätzlich setzen sich die Änderungen von AGB aus zwei wesentlichen Prozessen zusammen:

- Juristische Prüfung der AGB: Viele Unternehmen werden ihre vorhandenen AGB rechtlich prüfen und überarbeiten lassen. Mittlere und große Unternehmen beauftragen hierfür entweder eigene Juristen oder ihre Rechtsabteilungen. Hierbei entsteht durch die Prüfung und Überarbeitung durch interne Juristen bei einem

Zeitaufwand von rund 60 Minuten und einem Lohnsatz von 52,20 Euro pro Stunde sowie einer Fallzahl von 2 273 mittleren (50-249 Beschäftigte) und großen Unternehmen (ab 250 Beschäftigte) rund 119 Tausend Euro Umstellungsaufwand.

Kleinunternehmen dürften in alle Regel externe Rechtsberater beauftragen. Hierbei werden geschätzte Kosten in Höhe von rund 150 Euro pro Fall fällig. Bei rund 6 753 Unternehmen entsteht dadurch ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 1,01 Millionen Euro.

Da viele Kleinstunternehmen (1–9 Beschäftigte) keine Kartenzahlungen anbieten oder nur über einen externen Anbieter bereitstellen, wird angenommen, dass Kleinstunternehmen entweder auf eine rechtliche Prüfung verzichten oder die AGB direkt vom Unternehmensinhaber oder einem Angestellten geändert werden.

- Änderung der AGB im Online-Auftritt einschließlich Anpassung der Systeme: Die AGB eines Unternehmens sind in allen Dateien, Druckvorlagen u. Ä. sowie auf der Webseite zu ändern. Ferner sind geänderte bzw. neue Dateien, Druckvorlagen und Verlinkungen (und Dokumente) anzulegen, redaktionell zu bearbeiten und abzulegen. Da nur Unternehmen im E-Commerce, die Kartenzahlungen anbieten, von der Änderung der AGB betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass die AGB nur auf der entsprechenden Webseite geändert werden.

Erhält die Fachabteilung des Unternehmens bzw. das Kleinunternehmen die überarbeiteten AGB von der juristischen Prüfung zurück, müssen diese in der EDV des Unternehmens abgelegt bzw. die Webseite aktualisiert werden. Für die Archivierung der überarbeiteten AGB werden zwei Minuten angenommen; für die Bearbeitung und Ablage weiterer Dateien, die redaktionelle Überarbeitung, die Anpassung der Vorlage(n), die Abstimmung der Mitarbeiter untereinander etc. werden 15 Minuten angesetzt und für die Aktualisierung der Homepage eines Unternehmens – einschließlich der Anpassung von internen Prozessabläufen – wird ebenfalls ein Aufwand von 15 Minuten geschätzt. Bei einer Gesamtzeit von 32 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von rund 32 Euro pro Stunde entsteht bei einer Fallzahl von 9 026 Unternehmen (kleine, mittlere und große Unternehmen) ein einmaliger Umstellungsaufwand zur Änderung der AGB im Online Auftritt in Höhe von rund 154 Tausend Euro.

Kleinstunternehmen werden ihre AGB nicht rechtlich prüfen lassen und diese stattdessen selbst kontrollieren und überarbeiten. Damit werden sich überwiegend die Unternehmensinhaber mit einem geschätzten Zeitaufwand von jeweils 45 Minuten beschäftigen. Bei einem Lohnsatz von 47,30 Euro pro Stunde und einem Zeitaufwand von rund 45 Minuten entsteht bei 18 669 Kleinstunternehmen ein Umstellungsaufwand in Höhe von rund 662 Tausend Euro.

(2) Normadressat: Zahlungsdienstleister

Zahlungsdienstleister müssen ihre AGB zunächst an die geänderten §§ 675c bis 676c BGB-E anpassen. Dies gilt sowohl für Neuverträge, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs abgeschlossen werden, als auch für bestehende Zahlungsdienstleistungsverträge. Bei solchen Altverträgen sind die geänderten §§ 675c bis 676c BGB-E nach Artikel 229 § [...] Absatz 3 EGBGB-E auf alle Zahlungsvorgänge anzuwenden, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs ausgeführt werden. Insgesamt entsteht durch die Anpassung von Neu- und Altverträgen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 13,7 Millionen Euro.

(a) Anpassung von Neuverträgen

Zur Ermittlung des Aufwands für die Anpassung von AGB in Neuverträgen kann auf den oben beschriebenen Prozess zurückgegriffen werden. Insgesamt entsteht den Zahlungsdienstleistern insoweit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro.

- Juristische Prüfung der AGB: Die Zahlungsdienstleister werden ihre AGB rechtlich prüfen und überarbeiten lassen. Hierfür dürften sie ihre Rechtsabteilungen beauftragen. Durch die juristische Prüfung und Überarbeitung entsteht bei einem Zeitaufwand von rund 60 Minuten und einem Lohnsatz von 52,20 Euro in 1 857 Fällen rund 98 Tausend Euro Umstellungsaufwand.
- Änderung der AGB im Online-Auftritt einschließlich Anpassung der Systeme: Die überarbeiteten AGB der Zahlungsdienstleister sind in allen Dateien, Druckvorlagen sowie im Internet zu ändern bzw. neue Dateien, Druckvorlagen und Verlinkungen (und Dokumente) anzulegen, redaktionell zu bearbeiten und anschließend abzulegen.

Erhält die Fachabteilung des Zahlungsdienstleisters die überarbeiteten AGB zurück, sind diese in der EDV des Unternehmens weiter zu verarbeiten sowie die Webseite zu aktualisieren. Für die Archivierung der überarbeiteten AGB werden zwei Minuten angenommen; für die Bearbeitung und Ablage weiterer Dateien, die redaktionelle Überarbeitung, die Anpassung der Vorlage(n), die Abstimmung der Mitarbeiter untereinander etc. werden 15 Minuten angesetzt und für die Adaption der Homepage eines Unternehmens – einschließlich der Anpassung von internen Prozessabläufen – wird ebenfalls ein Aufwand von 15 Minuten geschätzt. Bei einer Gesamtzeit von 32 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von rund 41,90 Euro pro Stunde entsteht bei einer Fallzahl von 1 857 ein einmaliger Umstellungsaufwand zur Änderung der AGB im Online Auftritt in Höhe von rund 39 Tausend Euro.

Hierin sind noch nicht die Arbeiten für die Zweigstellen solcher Zahlungsdienstleister enthalten, die zugleich Banken sind. In deren Filialen sind die neuen AGB ebenfalls zu verwenden. Hierzu sind die Mitarbeiter einzuarbeiten, die AGB zu kopieren bzw. zu verteilen. Bei mittlerer Komplexität sind hierzu entsprechend dem Leitfaden 15 bzw. 5 Minuten notwendig. Bei 35 303 Zweigstellen und einem durchschnittlichen Lohnsatz von rund 41,90 Euro pro Stunde entsteht ein zusätzlicher Umstellungsaufwand in Höhe von rund 493 Tausend Euro.

Hinzu kommen Druckkosten für neue Prospekte. Die Herstellungskosten pro Prospekt betragen etwa 0,10 Euro pro Stück. Bei rund 500 neu zu druckenden Prospekten pro Filiale entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1,76 Millionen Euro.

(b) Anpassung von Altverträgen

Die Einbeziehung geänderter AGB in bereits bestehende Zahlungsdiensterahmenverträge wird durch § 675g Absatz 1 BGB vereinfacht: Danach genügt es, wenn der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer beabsichtigte Vertragsänderungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger mitteilt. Ist dies – wie regelmäßig (siehe etwa Ziffer 1 Absatz 2 der AGB-Banken) – zwischen den Parteien vereinbart, gilt die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers mit Ablauf der Frist als erteilt, wenn er nicht vorher seine Ablehnung angezeigt hat (§ 675g Absatz 2 BGB).

Es ist davon auszugehen, dass die Zahlungsdienstleister von der Möglichkeit, den Zahlungsdienstnutzern die geänderten AGB auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen, Gebrauch machen werden. Als ein dauerhafter Datenträger ist beispielsweise ein Ausdruck auf dem Kontoauszug anzusehen. Dafür ist ein Personal- und Sachaufwand von 0,10 Euro pro Ausdruck zu veranschlagen. Zahlungsdienstleister, die kein Konto für den Zahlungsdienstnutzer führen, sondern ihm eine Zahlungskarte ausgehändigt haben, können dem Zahlungsdienstnutzer die geänderten AGB auf einem Beileger zur monatlichen Kartenabrechnung mitteilen. Ein solcher Beileger verursacht ebenfalls einen Personal- und Sachaufwand von 0,10 Euro pro Stück.

Infolgedessen entsteht durch die Einbeziehung der zu ändernden AGB in rund 113 Millionen bestehende Zahlungsdiensterahmenverträge ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 11,3 Millionen Euro.

(3) Normadressat: kontoführender Zahlungsdienstleister

Bereits nach geltendem Recht haben Zahlungsdienstleister die sich aus Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB-E ergebenden Informationspflichten zu erfüllen. Diese werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur marginal geändert, so dass von keinem nennenswerten Umstellungsaufwand auszugehen ist.

Neu ist jedoch die in § 675m Absatz 3 BGB-E vorgesehene Unterrichtung: Hat ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt (d. h. ein Drittemittent von Zahlungskarten), den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers um Bestätigung ersucht, dass ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist, so kann der Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm die Identifizierungsdaten dieses Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen.

Für die Einarbeitung in diese Pflicht wird ein Zeitansatz von 3 Minuten gewählt. Hinzu kommen 30 Minuten (mittlerer Aufwand) für die Anpassung interner Prozesse (um die Informationen auf Verlangen des Zahlers zur Verfügung stellen zu können). Bei einem zeitlichen Gesamtaufwand von 33 Minuten und einem Lohnsatz von 50,50 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig K, hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich für jeden kontoführenden

Zahlungsdienstleister ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 28 Euro. Daraus ergibt sich bei einer Fallzahl von 1 808 kontoführenden Zahlungsdienstleistern ein Umstellungsaufwand von insgesamt rund 51 Tausend Euro.

(4) Normadressat: Zahlungsauslösedienstleister

Ebenso wie Zahlungsdienstleister müssen auch Zahlungsauslösedienstleister ihre AGB an die §§ 675c bis 676c BGB-E anpassen. Diese Vorschriften gelten künftig auch für Verträge über die Erbringung von Zahlungsauslösediensten. Aufgrund der geringen Fallzahl von lediglich zehn Unternehmen wird angenommen, dass ein nur geringer Umstellungsaufwand von höchstens Tausend pro Fall, d. h. insgesamt Zehntausend Euro entsteht.

Darüber hinaus werden Zahlungsauslösedienstleistern durch § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a EGBGB-E enthaltenen Informationspflichten auferlegt. Für die Einarbeitung in die gesetzliche Pflicht wird ein Zeitansatz von 15 Minuten gewählt. Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 EGBGB-E sind einerseits sehr umfangreich. Andererseits ist bei der Übermittlung der Informationen durch automatisierte Prozesse nur mit marginalem Aufwand zu rechnen. Es wird dafür ein zeitlicher Aufwand von 120 Minuten für die Datenbeschaffung und 60 Minuten für die Anpassung interner Prozesse angenommen. Hinzu kommt ein voraussichtlich geringer Mehraufwand für die Einarbeitung in die Informationspflicht aus Artikel 248 § 13a EGBGB-E, der mit drei Minuten veranschlagt wird. Insgesamt ergibt sich daraus ein Zeitaufwand von 198 Minuten Zeitaufwand. Demnach errechnet sich für die Einführung von Informationspflichten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 50,50 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig K, hohes Qualifikationsniveau) und einer Fallzahl von zehn Zahlungsauslösedienstleistern ein einmaliger Umstellungsaufwand von weiteren 1 670 Euro.

(5) Normadressat: Kontoinformationsdienstleister

Auf Kontoinformationsdienstleister sind die §§ 675c bis 676c BGB-E zwar grundsätzlich nicht anwendbar. § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB-E erlegt ihnen jedoch die in Artikel 248 § 4 und § 13 Absatz 1 EGBGB-E genannten Informationspflichten auf. Dafür wird ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 195 Minuten angenommen (15 Minuten Einarbeitung, 120 Minuten Datenbeschaffung und 60 Minuten für die Anpassung interner Prozesse). Bei einem Lohnsatz von 50,50 Euro/h (Wirtschaftszweig K, hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich daraus ein einmaliger Umstellungsaufwand von 164 Euro pro Kontoinformationsdienstleister. Daraus errechnet sich bei einer Fallzahl von fünf Kontoinformationsdienstleistern ein Gesamtaufwand von 820 Euro.

bb. Laufender jährlicher Aufwand

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ein laufender jährlicher Aufwand von rund 63,6 Millionen Euro. Davon sind rund 1,1 Millionen Euro Bürokratiekosten aus drei Informationspflichten.

(1) Normadressat: Gläubiger einer Geldschuld

Soweit es Unternehmen künftig nach § 270a BGB-E untersagt ist, Zahlungsmittelentgelte zu verlangen, können sie Kosten, die ihnen selbst für die Entgegennahme des Zahlungsmittels entstehen, nicht mehr auf den Schuldner umlegen. Dadurch wird jedoch kein Erfüllungsaufwand ausgelöst: In der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind nur solche Kosten auszuweisen, die unmittelbar mit der Befolgung der jeweiligen Vorgabe in Zusammenhang stehen.

Zahlungsmittelentgelte sind üblicherweise ein Bestandteil der internen Preiskalkulation von Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Diese hängt von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen ab. Teilweise können die zusätzlichen Entgelte indirekt wieder an die Kunden (Schuldner) durch eine Preiserhöhung weitergegeben werden, teilweise ist dies nicht möglich. Dies hängt von der jeweiligen Marktsituation ab. Insofern betrifft das Verbot der Umlage der Entgelte für Zahlungsdienstleister nicht den Erfüllungsaufwand, da aufgrund der Markt- und Preisgestaltung keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten sind. Mögliche Gewinnminderungen – falls die Entgelte nicht indirekt überwälzbar sind – sind als Opportunitätskosten nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwands.

(2) Normadressat: Zahlungsdienstleister

Bereits nach geltendem Recht haben Zahlungsdienstleister die in Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB enthaltenen Informationspflichten zu erfüllen. Durch deren lediglich marginale Änderung entsteht den Zahlungsdienstleistern daher kein zusätzlicher jährlicher Aufwand.

Beruhend nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines abhanden gekommenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, so haftet der Zahler seinem Zahlungsdienstleister schon bisher nur bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro, wenn er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Dieser Haftungshöchstbetrag wird in Umsetzung der Richtlinie auf lediglich 50 Euro herabgesenkt (§ 675v Absatz 1 BGB-E), so dass sich das Haftungsrisiko des Zahlungsdienstleisters für jeden nicht autorisierten Zahlungsvorgang um 100 Euro erhöht. Dem kann der Zahlungsdienstleister auch nicht durch normgemäßes Verhalten entgehen: Es kommt weder auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Zahlungsdienstleisters an noch schadet es dem Zahler, wenn er zwar leicht fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt hat.

Aus dem um 100 Euro gestiegenen Haftungsrisiko ergibt sich ein zusätzlicher laufender Aufwand für die Zahlungsdienstleister. Allerdings ist davon auszugehen, dass der bisherige Haftungshöchstbetrag von 150 Euro nicht bei jedem der jährlich 2,5 Millionen nicht autorisierten Zahlungsvorgänge ausgeschöpft wurde. Nach dem „Fourth Report On Card Fraud“ der EZB für das Jahr 2014 betrug das durchschnittliche Transaktionsvolumen bei Kartenzahlungen in der Bundesrepublik Deutschland seinerzeit rund 44 Euro, so dass der Haftungshöchstbetrag weder nach altem noch nach neuem Recht überschritten würde. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich das durchschnittliche Volumen bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen auf einem höheren Niveau als bei autorisierten Zahlungsvorgängen bewegt. Veröffentlichte Zahlen liegen dazu nicht vor.

Um den Erfüllungsaufwand ermitteln zu können, bedarf es deshalb einer qualifizierten Schätzung: Hierfür wird unterstellt, dass das Volumen von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen durchschnittlich 75 Euro beträgt. Damit wird der herabgesenkte Haftungshöchstbetrag von 50 Euro künftig pro Fall durchschnittlich um 25 Euro überschritten. Bei einer Fallzahl von 2,5 Millionen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen ergibt sich daraus für die Zahlungsdienstleister ein laufender jährlicher Aufwand von 62,5 Millionen Euro.

(3) Normadressat: kontoführender Zahlungsdienstleister

Kontoführenden Zahlungsdienstleistern entsteht durch die Pflicht, den Zahler gemäß § 675m Absatz 3 BGB-E zu unterrichten, wenn ein Drittemittent von Zahlungskarten aus das Zahlungskonto zugreift, ein laufender jährlicher Aufwand. Diese Pflicht ist jedoch nur anlassbezogen und auf Verlangen des Zahlers zu erfüllen, so dass der kontoführende Zahlungsdienstleister voraussichtlich Personal dafür einsetzen muss. Der zeitliche Aufwand wird dabei insgesamt auf 2 Minuten beziffert (jeweils eine Minute für Beschaffung und Übermittlung). Es wird von einem Mitarbeiter mit mittlerem Qualifikationsniveau ausgegangen, was einen Lohnsatz von 41,90 Euro pro Stunde bedeutet (Wirtschaftszweig K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, mittleres Qualifikationsniveau). Daraus entsteht ein Aufwand in Höhe von 1,40 Euro pro Fall.

Es ist derzeit nicht abzusehen, bei wie vielen der jährlich 38,7 Millionen kartengebundenen Zahlungsvorgänge über Drittemittenten von Zahlungskarten die Pflicht gemäß § 675m Absatz 3 BGB-E zu erfüllen sein wird. Zumeist dürfte der Zahlungsvorgang ohne Schwierigkeiten abgewickelt werden und der Zahler kein Interesse daran haben, die Identifizierungsdaten des Drittemittenten zu erfahren. Ein solches Interesse wird vor allem bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen bestehen, wenn sich ein Dritter in betrügerischer Absicht eine Zahlungskarte auf den Namen des Zahlers hat ausstellen lassen. Da nicht autorisierte Zahlungsvorgänge einen Anteil von 0,014 Prozent an der jährlichen Gesamtzahl aller unbaren Zahlungsvorgänge in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen, ist davon auszugehen, dass auf Zahlungskarten von Drittemittenten rund 542 Tausend nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entfallen, in denen die Pflicht gemäß § 675m Absatz 3 BGB-E zu erfüllen sein wird. Bei einem Aufwand in Höhe von 1,40 Euro pro Fall errechnet sich damit ein laufender jährlicher Aufwand von rund 759 Tausend Euro.

(4) Normadressat: Zahlungsauslösedienstleister

Für Zahlungsauslösedienstleister ergibt sich aus der Erfüllung der in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a EGBGB-E genannten Informationspflichten ein laufender jährlicher Aufwand. Dieser entsteht durch das Bereitstellen bzw. Übermitteln der Informationen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies auf elektronischem Wege ohne Personaleinsatz geschieht. Lediglich für die Wartung und Administration der erforderlichen IT-Systeme sind deshalb Personal- und Sachkosten denkbar. Aufgrund der hohen Fallzahl werden durchschnittliche Kosten von einem Cent pro Informationsübermittlung angesetzt. Bei jährlich 35 Millionen Zahlungsvorgängen, die über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von 350 Tausend Euro.

(5) Normadressat: Kontoinformationsdienstleister

Für Kontoinformationsdienstleister ergibt sich aufgrund der in Artikel 248 § 4 und § 13 Absatz 1 EGBGB-E genannten Informationspflichten ein laufender jährlicher Aufwand. Diese Informationspflichten sind jedenfalls einmal bei jedem Vertragsverhältnis, das ein Kontoinformationsdienstleister mit einem Zahlungsdienstnutzer schließt, zu erfüllen. Eine Besonderheit besteht jedoch darin, dass Kontoinformationsdienstleister die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren können (§ 675d Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E). Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Informationen in aller Regel auf elektronischem Wege an den Zahlungsdienstnutzer übermittelt werden. Lediglich für die Wartung und Administration der erforderlichen IT-Systeme sind deshalb Personal- und Sachkosten denkbar. Aufgrund der hohen Fallzahl werden durchschnittliche Kosten von einem Cent pro Informationsübermittlung angesetzt. Bei jährlich 100 Tausend geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von Tausend Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,1 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5.200 Euro entstehen.

Die Kosten der Erfüllung dieser neuen Aufgaben werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

Der größte Teil des Erfüllungsaufwands der Verwaltung entsteht durch die Erweiterung der Aufsichtsstruktur auf die neu regulierten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste sowie durch die Beaufsichtigung der Einhaltung der neuen Pflichten durch kontoführende Zahlungsdienstleister. Es ist damit zu rechnen, dass der bisher kleine Kreis der Zahlungsauslösedienstleister im Zuge der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ansteigt. Wie genau sich diese Entwicklung darstellen wird, ist gegenwärtig schwer vorherzusagen. Für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird deshalb im Wege einer qualifizierten Schätzung von einer Fallzahl von zehn Unternehmen ausgegangen. Die Zahl der Kontoinformationsdienstleister ist derzeit nicht bekannt. Erbringen Institute neben Zahlungsdiensten auch Kontoinformationsdienste, gehören sie bereits zur Gruppe der Zahlungsdienstleister. Zur Ermittlung der Fallzahl wird deshalb unterstellt, dass mit Ablauf der Umsetzungsfrist zunächst fünf Unternehmen ausschließlich Kontoinformationsdienste im Sinne der Richtlinie anbieten werden. Die Erweiterung der Aufsichtsstruktur geht mit einem zusätzlichen Personalbedarf der BaFin einher. Soweit diese Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz umgelegt oder im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt gegenüber den Adressaten Gebühren erhoben werden, fallen diese Kosten regelmäßig bei den Aufsichtsobjekten an.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind daher nicht zu erwarten. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Regelungen sind durch die umzusetzende Zweite Zahlungsdiensterichtlinie vorgegeben. Die Richtlinie sieht auch keine Befristung vor.

Gemäß Artikel 108 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nimmt die Europäische Kommission bis zum 13. Januar 2021 eine Überprüfung der Richtlinie und ihrer Umsetzung vor. Im Rahmen dieser Überprüfung werden die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie untersucht. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluation neuer

Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Deswegen – und aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands – wird von einer Evaluation der 1:1 in nationales Recht umgesetzten Richtlinienvorgaben abgesehen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung aufgrund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Das Statistische Bundesamt wird voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ex-post Folgekostenvalidierung bei den Normadressaten durchführen. Zudem wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seine Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse seiner Kosten- und Leistungsrechnung in diese Folgekostenvalidierung einfließen lassen. Auch die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei zukünftigen Novellierungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes mit berücksichtigt werden und werden der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten)

Gegenstand des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist die Erlaubniserteilung und Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften im Inland nach Maßgabe der vollharmonisierten Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und der Zweiten E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG, ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht)

Die Inhalte des bisherigen Gesetzes werden inhaltlich nahezu unverändert übernommen und um die Neuerungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ergänzt. Aufbau und Konzeption des Unterabschnitts richten sich stärker als bisher an der Konzeption des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) aus.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt und die wichtigsten Begriffe des Gesetzes werden legal definiert. Dies entspricht der Konzeption des bisherigen Gesetzes, mit dem einzigen Unterschied, dass das E-Geld-Geschäft, das bisher in § 1a geregelt ist, inhaltlich unverändert in § 1 Absatz 2 überführt wird.

Zu Absatz 1 (Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienste)

Absatz 1 führt den bisherigen Absatz 1 (Zahlungsdienstleister) und Absatz 2 (Zahlungsdienste) in einem Absatz zusammen.

Absatz 1 Satz 1 (Zahlungsdienstleister und Zahlungsinstitute)

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift wurde nahezu unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde die Reihung – nach Betroffenheit – geändert.

Unter Erlaubnisvorbehalt und laufende Institutsaufsicht stellt das Gesetz – wie bisher – nur Zahlungsinstitute (Satz 1 Nummer 1) und E-Geld-Institute (Satz 1 Nummer 2). Dies entspricht den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und der E-Geld-Richtlinie. Die sogenannten privilegierten Zahlungsdienstleister (Satz 1 Nummer 3-5) benötigen keine Erlaubnis nach diesem Gesetz. Sie haben allerdings bei der Erbringung von kontobezogenen Zahlungsdiensten die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten, die sich auch an kontoführende Zahlungsdienstleister richten.

Zu Nummer 1 (Zahlungsinstitute)

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie wurde unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Zahlungsinstitute sind nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und durch dieses Gesetz unabhängig von ihrer Rechtsform den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen (materieller Institutsbegriff).

Für die Qualifikation als Zahlungsinstitut ist es dabei unerheblich, ob dem betreffenden Unternehmen eine Erlaubnis erteilt oder die Registrierung vorgenommen werden kann, es also erlaubnis- oder registrierungsfähig ist. Der Unternehmensbegriff trägt dem Umstand Rechnung, dass das Erbringen unerlaubter Zahlungsdienste nicht voraussetzt, dass dies durch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung erfolgt, auch wenn nur diese eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlangen können. Dies folgt aus Artikel 11 Absatz 1, 33, 37 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, wonach auch natürliche Personen Adressaten der Pflichten nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und dementsprechend nach diesem Gesetz sind und gegebenenfalls als natürliche Personen, die Zahlungsdienste erbringen, auch die Rechte in Anspruch nehmen können, die die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie den Zahlungsdienstleistern gewährt. Die EU-rechtlichen Vorgaben in Artikel 37 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sehen – wie schon Artikel 29 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie – vor, dass Mitgliedstaaten natürlichen und juristischen Personen, die weder Zahlungsdienstleister noch ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, untersagen, die im Anhang aufgeführten Zahlungsdienste zu erbringen.

Dieser Unternehmensbegriff entspricht zudem dem des Gesetzes über das Kreditwesen, dem dieses Gesetz als Spezialgesetz in seiner Grundlogik folgt. Ein Unternehmen im aufsichtsrechtlichen Sinn ist danach jeder Akteur, der Zahlungsdienste erbringt (vgl. zu § 44c Absatz 1 Satz 1 KWG: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2011, BVerwG 8 C 24.10).

Zu Nummer 2 (E-Geld-Institute)

Die Vorschrift schreibt den bisherigen § 1 Absatz 1 Nummer 2 fort. Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Für E-Geld-Institute besteht wie bisher – als Folge der gesonderten Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 – eine maßgeschneiderte Aufsicht nach diesem Gesetz als eigene Kategorie von Instituten neben den Zahlungsinstituten, vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 3 (CRR-Kreditinstitute)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 Nummer 1. Sie dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Verweis auf die CRR-Institute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen wurde redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG, der seinerseits auf die europarechtliche Definition des Kreditinstituts in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweist, werden in eine eigene Kategorie von Zahlungsdienstleistern nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gestellt und damit gegenüber den einfachen Zahlungsinstituten privilegiert, die nunmehr unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 definiert werden sollen. Die Einstellung in diese spezielle Kategorie von Zahlungsdienstleistern soll indes auch in Zukunft jeweils voraussetzen, dass das CRR-Kreditinstitut auch als solches, also mit einer Erlaubnis, die sowohl das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG als auch mindestens ein Bankgeschäft umfasst, das im weitesten Sinne als Gewähren von Krediten für eigene Rechnung im Sinne der europarechtlichen Kreditinstitutsdefinition begriffen werden kann (Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Revolvinggeschäft und/oder Garantiegeschäft), zugelassen ist. Ein Unternehmen, das zwar eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft hat, nicht aber für das Einlagengeschäft zugelassen ist, würde nicht unter § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes fallen, auch wenn es wegen der Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen materiell als CRR-Kreditinstitut einzustufen ist. Erbringt es gleichwohl Zahlungsdienste, wird es als Zahlungsinstitut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 qualifiziert werden und unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes fallen.

Zudem wurde die Kreditanstalt für Wiederaufbau als privilegierter Zahlungsdienstleister in die Nummer 3 aufgenommen, um den Gleichklang zum bisherigen Rechtszustand in § 1a Absatz 1 herzustellen, der inhaltlich unverändert in § 1 Absatz 2 übernommen wurde.

Zu Nummer 4 (Europäische Zentralbank, Deutsche Bundesbank, andere Zentralbanken)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 1 Nummer 4. Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 5 (Staatliche und kommunale Stellen)

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie wurde nahezu unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Sie wurde um die öffentliche Schuldenverwaltung (unter

Berücksichtigung der Regelungen des Bundesschuldenwesengesetzes), die Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit beispielhaft ergänzt. Auch hierbei handelt es sich um Träger bundes- oder landesmitteibar Verwaltung, die auch von der Privilegierung profitieren sollen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Satz 2 (Zahlungsdienste)

Satz 2 definiert in Umsetzung von Artikel 4 Nummer 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 bis 8 der Richtlinie den Katalog der Zahlungsdienste. Im Vergleich zur vorangegangenen Zahlungsdiensterichtlinie wurden in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie insoweit Änderungen vorgenommen, als dass der Katalog der Zahlungsdienste um zwei neue Tatbestände – die Zahlungsauslösedienste (Nummer 7) und die Kontoinformationsdienste (Nummer 8) – erweitert wurde. Darüber hinaus entfällt das digitalisierte Zahlungsgeschäft als selbständiger Tatbestand. Es war bisher in § 1 Absatz 2 Nummer 5 geregelt.

Der Wegfall des digitalisierten Zahlungsgeschäfts als selbständigen Zahlungsdiensttatbestand bedeutet nicht, dass entsprechende Geschäfte unter der neuen Rechtslage nicht mehr als Zahlungsdienst erfasst werden. Gemäß den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sollen diese nach wie vor als Zahlungsdienste unter diesem Gesetz beaufsichtigt werden. Allein die Notwendigkeit für einen speziellen Tatbestand wird nicht länger gesehen. Materiell werden die Geschäfte, die bislang als digitalisiertes Zahlungsgeschäft eingeordnet worden sind, entsprechend den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie grundsätzlich im Akquisitionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder Finanztransfergeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 aufgehen. Je nach Ausgestaltung des Zahlungsdienstleistungsvertrags wird im Einzelfall auch eine Zuordnung zu einem anderen Zahlungsdienst nach der neuen Systematik des § 1 Absatz 1 Satz 2 in Betracht kommen (siehe dazu Artikel 109 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Die klassischen Zahlungsdienste, die bereits das bisherige Gesetz regelt, namentlich das Einzahlungsgeschäft, das Auszahlungsgeschäft, das Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung, das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgewährung, beide Arten des Zahlungsgeschäfts jeweils untergliedert in Lastschriftgeschäft, Zahlungskartengeschäft und Überweisungsgeschäft, die Zahlungsinstrumenteausgabe, das Akquisitionsgeschäft (in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie „Acquiring“ genannt) und Finanztransfergeschäft, sind unter den Nummern 1 bis 6 genannt. Sie wurden weithin unverändert übernommen und entsprechen nunmehr der Gliederung der Richtlinie.

Wie bisher ist Zweck der Vorschrift, auch privatrechtlich begründete Dienstleistungen eines an einem gegebenen Grundgeschäft nicht beteiligten Dritten zu erfassen, die dem Zahler helfen oder ihn erst imstande setzen sollen, Bar-, elektronisches oder Buchgeld von ihm auf den Zahlungsempfänger zu übertragen. Die Qualifikation als Zahlungsdienst entfällt nicht dadurch, dass sie zusammen mit weiteren Dienstleistungen erbracht werden. Satz 2 des Erwägungsgrundes 6 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde mit der Neufassung der Richtlinie gestrichen. Ob ein Zahlungsdiensttatbestand einschlägig ist, ist daher zu unterscheiden von der Frage, ob für das Erbringen der Zahlungsdienste eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Auf die rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Zahler und Zahlungsempfänger (sogenanntes Valutaverhältnis) kommt es nicht an (Bundestagsdrucksache 16/11613, S. 32). Entscheidend ist vielmehr der Inhalt der Geschäftstätigkeit, der, soweit er in einer Zahlungsabwicklung besteht, nach der Zahlungsdiensterichtlinie und diesem Gesetz grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Die Einstufung als Zahlungsdienst lässt sich deswegen nicht dadurch vermeiden, dass der Dienstleister sich die Forderung, die bezahlt werden soll, zum Beispiel den Kaufpreis einer Ware, von dem Zahlungsempfänger auf der Basis eines Forderungskaufvertrags abtreten lässt. Bereit bei Erlass des bisherigen Gesetzes im Jahr 2009 hatte der Gesetzgeber erkannt, dass Zahlungsdienste häufig mit einer Forderungsabtretung einhergehen, und daher gemäß § 32 Absatz 6 des Kreditwesengesetzes Institute nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, die das erlaubnispflichtige Factoring erbringen, von einer Doppelbeaufsichtigung als Finanzdienstleistungsinstitut befreit. Auch wenn der Zahler an den Dienstleister mit schuldbeitreitender Wirkung leistet, bleibt bei wirtschaftlicher Betrachtung des Geschehens der ursprüngliche Forderungsinhaber der Zahlungsempfänger, soweit mit der Dienstleistung eine Zahlungsabwicklung bezweckt ist. Auch bei Vorliegen einer Finanzdienstleistung in Form des Factoring zwischen Factor und Anschlusskunden wird wirtschaftlich oft eine Zahlungsabwicklung und nicht eine Finanzierung angestrebt (vgl. Bericht des Finanzausschusses v. 26.03.2009, Bundestagsdrucksache 16/12487, S. 8). Will der Dienstleister in einem wirtschaftlichen Setting, das wie ein Zahlungsdreieck aussieht, die Qualifikation seiner Dienstleistung als Zahlungsdienst vermeiden, muss er grundsätzlich von Anfang an und ohne Wenn und Aber als Verkäufer mit allen Pflichten in den Kaufvertrag eintreten.

Die Eintreibung nicht bezahlter (zahlungsgestörter) Forderungen fällt nicht unter die Dienste, die nach den Vorstellungen des Europäischen Gesetzgebers als Zahlungsdienste geregelt werden sollen. Sie ist der Sache nach etwas völlig anderes als der typische Zahlungsdienst, den die Zweite wie zuvor auch schon die Erste Zahlungsdiensterichtlinie im Blick hatten.

Die neuen Zahlungsdienste, die das bisherige Gesetz nicht kannte, sind der Zahlungsauslösedienst (Nummer 7) und der Kontoinformationsdienst (Nummer 8). Sie zeichnen sich im Unterschied zu den anderen Zahlungsdiensten dadurch aus, dass die Dienstleister zu keinem Zeitpunkt in den Besitz von Kundengeldern gelangen.

Zu Nummer 1 (Einzahlungsgeschäft)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift trennt die bisher in § 1 Absatz 2 Nummer 1 zusammengefassten Tatbestände der Nummern 1 und 2 des Anhangs I der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie wieder auf. Die engere Orientierung an dem Wortlaut sowie der Systematik der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird die Kommunikation zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten bei der Ausfertigung des Europäischen Passes für die hereinkommenden (incoming institutions) und für die hinausgehenden Institute (outgoing institutions) erleichtern.

Die zweite Alternative des Tatbestands betrifft die Führung eines Zahlungskontos. Auch ohne Führung eines Zahlungskontos für den Zahlungsdienstnutzer wird der Tatbestand nach der ersten Alternative erfüllt, wenn mit der Dienstleistung die Einzahlung auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto des einzahlenden Zahlungsdienstnutzers ermöglicht wird.

Zu Nummer 2 (Auszahlungsgeschäft)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 2. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der Tatbestand ist entsprechend Nummer 1 aufgebaut. Auch für das Auszahlungsgeschäft gilt, dass das Zahlungskonto nicht von dem Zahlungsdienstleister geführt werden muss, der das Auszahlungsgeschäft betreibt.

Zu Nummer 3 (Zahlungsgeschäft)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 3, gleicht allerdings die Reihung der einzelnen Zahlungsgeschäfte an die Reihung nach Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie an, deren Umsetzung sie dient.

Zumindest in Deutschland wird der Geldtransfer per Lastschrift oder Überweisung in der Praxis bislang weitestgehend von CRR-Kreditinstituten und von E-Geld-Instituten durchgeführt, da der Tatbestand grundsätzlich im Zusammenhang mit der Führung der entsprechenden Sichtkonten angenommen wird. Gleichwohl sind auch außerhalb des etablierten Bankensektors multilaterale Verrechnungskreise denkbar, die als Zahlungsgeschäft nach Nummer 3 oder Nummer 4 zu qualifizieren wären.

Ein Dienstleister, der auf dem Internet-Banking eines zugelassenen Kreditinstituts aufbauend lediglich Datensätze übermittelt, betreibt kein Zahlungsgeschäft. Dies gilt sowohl dann, wenn der Kunde über die Internet-Seite des Betreibers zu seinem Internet-Banking-Konto geleitet wird und von dort aus eine Überweisung vornimmt, als auch dann, wenn der Kunde über die Internetseite des Dienstleisters eine Überweisung generiert. Ziel dieses Verfahrens ist es, dem Händler Gewissheit zu geben, dass der Überweisungsauftrag tatsächlich erteilt und ausgeführt wird. Diese Art von Dienstleistung wird je nach Ausgestaltung als Zahlungsauslösedienst nach Nummer 7 eingeordnet.

Zu Buchstabe a (Lastschriftgeschäft)

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a bestimmt die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften als Unterfall des Zahlungsgeschäfts. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Buchstabe b (Zahlungskartengeschäft)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Buchstabe c (Überweisungsgeschäft)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 4 (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 3. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Die Nummer 4 spiegelt die entsprechenden Tatbestände aus der Nummer 3, allein mit der Abweichung, dass die Zahlungen nicht durch ein entsprechendes Guthaben bei dem Zahlungsdienstleister gedeckt sind, sondern durch ihn kreditiert werden. Ein Zahlungsdienstleister, der bei dem Transfer den Kredit gewährt, bedarf zusätzlich zu der Erlaubnis nach der Nummer 3 auch der Erlaubnis nach der Nummer 4; dabei hat er auch mit einer Erlaubnis nach Nummer 4 die in § 3 Absatz 4 gesetzten Grenzen zu beachten.

Zu Nummer 5 (Ausgabe von Zahlungsinstrumenten/Akquisitionsgeschäft)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 und setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in beiden Alternativen um. Sie dehnt den Anwendungsbereich des bisherigen Zahlungsdienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 richtlinienbedingt auf die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und die Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft) aus. Unter den Tatbestand fällt nunmehr auch die Entgegennahme von Zahlungen für Händler, die nicht mittels eines Zahlungsinstruments ausgelöst werden, sondern beispielsweise durch Lastschrift oder Überweisung.

Die erste Alternative regelt im Anschluss an den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (bisher Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten).

Die Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft) ist der zweite Tatbestand, der in Nummer 5 im Anschluss an den bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 geregelt wird. Diese Art von Zahlungsdienst wird in § 1 Absatz 35 Satz 1 umschrieben (vgl. dort die Begründung sowie auch 10. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Es ist diese Art von Dienstleistung, die beispielsweise das Zahlen mit Zahlkarte an der Supermarkt- oder Kaufhauskasse sowie im Internet überhaupt erst möglich macht, indem der Acquirer den Zahlungsbetrag für den Händler beim Kartenemittenten einzieht.

Das Akquisitionsgeschäft ist der gegenüber dem Zahlungsgeschäft und dem Finanztransfergeschäft speziellere Tatbestand. Auch das „Subacquiring“ oder „Aggregating“ kann unter diesen Tatbestand fallen. Ansonsten kann es auch unter den Auffangtatbestand des Finanztransfergeschäfts fallen.

Zu Nummer 6 (Finanztransfergeschäft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 6. Sie setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Anstelle der Wiedergabe des Richtlinientatbestandes in Anhang I wiederholt das Umsetzungsgesetz die Richtliniendefinition, nunmehr aus Artikel 4 Nummer 22 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der ursprünglich Bargeldtransfers erfasst hat und sich im Verlauf der Zeit erweitert hat. Er erfasst die Situation, in der der Zahler einem Zahlungsdienstleister Bargeld übergibt, der den entsprechenden Betrag (genauer gesagt die Information, die jemand anders im Verbund mit dem Zahlungsdienstleister am Zielort veranlasst, der Zielperson oder deren Zahlungsdienstleister, einen entsprechenden Geldbetrag auszuhändigen) über Telefon oder ein anderes Telekommunikationsnetz an die Zielperson oder deren Zahlungsdienstleister weiterleitet. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden eine solche Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmäßigen Haushaltsrechnungen. Derartige Zahlungsdienste sollten als Finanztransfer behandelt werden, sofern diese Tätigkeit nicht von einem anderen Zahlungsdienst erfasst wird (siehe Artikel 4 Nummer 22 und

9. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Ein Finanztransferdienstleister kann auf der Seite des Zahlers (1. Tatbestandsalternative), des Zahlungsempfängers (2. Tatbestandsalternative) und auf beiden Seiten tätig sein. Zahler und Zahlungsempfänger können darüber hinaus identisch sein (siehe Artikel 4 Nummer 10 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Für den Tatbestand ist es nicht maßgeblich, ob über die reine Übermittlung des Geldbetrags hinaus von den an der Zahlungsabwicklung Beteiligten auch weitere Zwecke verfolgt werden. Auch Zusatzdienstleistungen schließen den Tatbestand daher nicht aus. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Schutzbereich des Gesetzes zu verlassen, wenn ein Unternehmen über die Zahlungsabwicklung hinaus weitere Dienstleistungen anbietet. Beispielsweise wird Forderungsmanagement als Zusatzdienstleistung angeboten. Die Möglichkeiten des Angebots von Dienstleistungen über das Internet haben zu einer erheblichen Zunahme von Zahlungsdiensten mit Zusatzdienstleistungen geführt.

Bei dem Tatbestand des Finanztransfers handelt es sich um Zahlungsdienste, die nicht über ein Zahlungskonto ausgeführt werden. Die Einzahlung von Bargeld ist indes nicht Tatbestandsvoraussetzung. Wie der Zahlungsdienstnutzer den Geldbetrag letztlich einbringt, sei es in bar oder sei es per Überweisung, Scheck, electronic cash, Einzugsermächtigung und dergleichen, oder ob eine Aufrechnung erfolgt, das spielt letztlich keine Rolle. Erfasst werden soll unter Nummer 6 schließlich jeder Zahlungsvorgang, bei dem zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer keine kontenmäßige Beziehung begründet wird.

Der Tatbestand des Finanztransfergeschäfts wird auch in Zukunft nicht Nachnahmezahlungen im Versandkauf erfassen, bei denen das das Paket zustellende Unternehmen für Rechnung des Lieferanten bei dem Abnehmer die Rechnung für die Ware Zug um Zug gegen die Aushändigung des Pakets, das die Ware enthält, abbasiert.

Zu Nummer 7 (Zahlungsauslösedienste)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der neue Tatbestand wird in Artikel 4 Nummer 15 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie definiert, umgesetzt in § 1 Absatz 33. Danach handelt es sich bei Zahlungsauslösediensten um Dienste, die einen Zahlungsauftrag mit dem Ziel der Übermittlung von Geld von einem Zahlungskonto auf ein anderes Zahlungskonto auslösen. Sie beruhen darauf, dass sie Zugang zu den Konten des Zahlers haben. Erbringt ein Zahlungsauslösedienstleister ausschließlich Zahlungsauslösedienste, so ist er zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette im Besitz der Gelder des Zahlungsdienstnutzers.

Der Zahlungsauslösedienstleister führt den Zahlungsvorgang nicht selbst aus, sondern stößt ihn bei einem kontoführenden Zahlungsdienstleister an. Er steht insofern zwischen der Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstnutzer und der Ausführung durch das zahlungskontoführende Institut.

Zahlungsauslösedienste werden mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstmals einem Erlaubnis- und Aufsichtsregime unterworfen. Damit soll der Entwicklung neuer Technologien insbesondere im Bereich des elektronischen Geschäfts- und Zahlungsverkehrs Rechnung getragen werden. Dort sind in den letzten Jahren Dienstleister entstanden, die den Zugang zum Zahlungskonto der Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen. Gleichzeitig können diese Dienstleister dem Zahlungsempfänger zeitnah die Gewissheit darüber geben, dass der Zahlungsauftrag übermittelt wurde. Der Zahlungsempfänger kann dadurch dazu veranlasst werden, die Ware unverzüglich frei zu geben oder die Dienstleistung unverzüglich zu erbringen.

Der Zahlungsauslösedienstleister erbringt seine Dienste in der Regel gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer. Ein Vertragsverhältnis zwischen den kontoführenden Zahlungsdienstleistern und dem Zahlungsauslösedienstleister zum Zwecke der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 8 (Kontoinformationsdienste)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. In Artikel 4 Nummer 16 (umgesetzt in § 1 Absatz 34) definiert die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie den Kontoinformationsdienst als einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält. Kontoinformationsdienste werden mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstmalig einem Registrierungs- und vereinfachten Aufsichtsregime unterworfen.

Kontoinformationsdienste bieten dem Zahlungsdienstnutzer konsolidierte Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind. Der Zahlungsdienstnutzer oder sein Beauftragter erhält dadurch zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Gesamtüberblick über seine Zahlungskonten.

An einer Mitteilung von Informationen fehlt es in der Regel dann, wenn der Kontoinformationsdienstleister zwar den Zugang zum Zahlungskonto herstellt, aufgrund der technischen Ausgestaltung aber keinen Zugriff auf die Kundendaten hat.

Zu Absatz 2 (E-Geld-Emittenten und E-Geld-Institute, E-Geld-Geschäft, E-Geld)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 1a und integriert diesen Rechtskomplex systematisch folgerichtig in das neue Gesetz. Regelungstechnisch entspricht Absatz 2 dem Aufbau von Absatz 1 für die Zahlungsdienste und die Zahlungsdienstleister. Die bisherige Rechtslage bleibt unverändert.

Satz 1 Nummer 1 übernimmt die Legaldefinition des bisherigen § 1a Absatz 1 Nummer 5. Es gilt auch hier – wie bei den Zahlungsinstituten – der materielle Institutsbegriff.

Satz 1 Nummer 4 wird in Anlehnung an Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 um die öffentliche Schuldenverwaltung (unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesschuldenwesengesetzes), die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit erweitert.

In Satz 2 entspricht die Definition des E-Geld-Geschäfts dem bisherigen § 1a Absatz 2; sie ist von der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorgegeben.

In Satz 3 entspricht die Definition des E-Gelds dem bisherigen § 1a Absatz 3; sie ist von der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorgegeben.

Zu Absatz 3 (Institutsdefinition)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2a. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Absatz 4 (Herkunftsmitgliedstaat, Aufnahmemitgliedstaat)

Mit Satz 1 wird Artikel 4 Nummer 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Mit Satz 2 wird Artikel 4 Nummer 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Die Vorschriften entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 5 (Zweigniederlassung)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 39 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 6 (Gruppe)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 40 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie dient der Präzisierung bei der rechtlichen Einordnung von Unternehmensverflechtungen.

Zu Absatz 7 (Bedeutende Beteiligung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 9. Der nunmehr eingeführte Verweis auf die Definition des KWG betont den Gleichlauf zwischen KWG und ZAG.

Zu Absatz 8 (Geschäftsleiter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 8.

Zu Absatz 9 (Agent)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 7. Sie setzt Artikel 4 Nummer 38 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 10 (E-Geld-Agent)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1a Absatz 6.

Zu Absatz 11 (Zahlungssystem)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Demnach ist ein Zahlungssystem ein System zur Übertragung von Geldbeträgen auf der Grundlage von formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen.

Zu Absatz 12 (Elektronische Kommunikationsnetze)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 41 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser verweist wiederum auf Artikel 2 (a) der Richtlinie 2002/21/EG (in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG). Diese Regelung beschreibt elektronische Kommunikationsnetze als „Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwerkeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile –, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehtnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen“. Im Ergebnis muss es sich danach jeweils um eine technische Einrichtung handeln, die in funktionaler Hinsicht die Signalübertragung über bestimmte elektronische Medien ermöglicht (vgl. hierzu § 3 Nummer 27 TKG; vgl. Geppert/Schütz, BeckTKG-Komm, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 87).

Zugang zu und Funktionsfähigkeit von elektronischen Kommunikationsnetzen haben eine stark zunehmende Bedeutung für Zahlungsdienstleister, da deren Dienst auf der Übermittlung von Datensätzen über diese Netze beruht. Der Begriff des elektronischen Kommunikationsnetzes ist technologieneutral formuliert, um neben den bestehenden technischen Möglichkeiten im Hinblick auf elektronische Kommunikationsnetze auch sich in Zukunft entwickelnde elektronische Kommunikationsnetze zu erfassen. Der Begriff umfasst sämtliche Formen der Kontaktaufnahme zwischen zwei Parteien (absendende Partei und empfangende Partei), die über ein technisches Gerät ermöglicht wird, beispielsweise Kabel, Funk, Satelliten, Terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, etc. Damit soll außer einem direkten persönlichen Informationsaustausch zwischen zwei Parteien jegliche Kontaktaufnahme über ein technisches Gerät welcher Art auch immer erfasst sein.

Zu Absatz 13 (Elektronische Kommunikationsdienste)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 42 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser verweist wiederum auf die Legaldefinition in Artikel 2 (c) der Richtlinie 2002/21/EG. Danach sind elektronische Kommunikationsdienste gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben; nicht dazu gehören die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 98/34/EG, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.

Das bedeutet, dass die Dienstleistung einen Schwerpunkt in der Transportleistung hat („ganz oder überwiegend“), nicht dagegen in einer inhaltlichen Leistung. Problematisch kann die Zuordnung eines Dienstes zu einem Telekommunikationsdienst dann sein, wenn der Dienst aus beidem, Transportleistung und inhaltlicher Leistung besteht (vgl. hierzu § 3 Nummer 24 TKG; vgl. Geppert/Schütz, BeckTKG-Komm, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 79).

Zu Absatz 14 (Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1a Absatz 4. Sie setzt Artikel 2 Nummer 4 der Zweiten E-Geld-Richtlinie um.

Zu Absatz 15 (Zahler)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 16 (Zahlungsempfänger)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 9 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 17 (Zahlungskonto)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 und übernimmt den Wortlaut von Artikel 4 Nummer 12 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 18 (Kontoführender Zahlungsdienstleister)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 17 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der neu eingeführte Begriff verdeutlicht, dass zwischen kontoführenden und nicht kontoführenden Zahlungsdienstleistern zu unterscheiden ist. Die Vorschriften in Abschnitt 10 knüpfen an diese Unterscheidung an.

Zu Absatz 19 (Fernzahlungsvorgang)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie stellt sicher, dass alle heute bereits gebräuchlichen und zukünftig noch zu entwickelnden Applikationen erfasst werden, die eine Fernkommunikation ermöglichen.

Zu Absatz 20 (Zahlungsinstrument)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Die Anpassung des Begriffs an den Richtlinienwortlaut ist aus zwei Gründen angezeigt: Zum einem soll der Begriff im Gesetzentwurf dem der Richtlinie entsprechen, um die richtlinienkonforme Umsetzung des vollharmonisierten Rechtsaktes nicht in Zweifel zu ziehen. Zum anderen ist eine Anpassung des Begriffs aufgrund der mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie neu eingeführten „starke Kundenauthentifizierung“ erforderlich. Diese gab es in der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie nicht. Während bisher das vom Zahlungsdienstnutzer bei der Erteilung eines Zahlungsauftrages an seinen Zahlungsdienstleister verwendete Medium als Authentifizierungsinstrument eingesetzt wurde, und entsprechend im bisherigen Gesetz als „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ bezeichnet wurde, wird der Vorgang der Authentifizierung durch die mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eingeführte „starke Kundenauthentifizierung“ vom Medium abgekoppelt. Die Authentifizierung wird nun unabhängig von einem bei Erteilung des Zahlungsauftrags verwendeten Medium durchgeführt und besteht darüber hinaus aus unterschiedlichen, teilweise dynamischen Elementen. Da die Authentifizierungselemente in abgestufter Form und aus unterschiedlichen Kategorien kombiniert werden, wobei die Anforderungen von der Art und Weise der gewählten Zahlungsmodalitäten abhängen (z. B. Online-Zugriff, elektronischer Zahlungsvorgang, etc.) und nicht mehr vom verwendeten Medium, wird aus dem vormals verwendeten Begriff des „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ der Verweis auf die frühere Verwendung als „Authentifizierungsinstrument“ herausgelöst, so dass nunmehr das „Zahlungsinstrument“ verbleibt.

Die begriffliche Entwicklung trägt damit dem technischen Fortschritt Rechnung: Durch die sprachliche Trennung von Zahlungsmittel als Mittlermedium zur Erteilung von Zahlungsvorgängen zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister einerseits und Authentifizierung andererseits wird Raum für eine technologieneutrale Definition geschaffen: So kann ein technologieneutrales Zahlungsinstrument unproblematisch mit zukünftigen technischen Entwicklungen wie zum Beispiel im Bereich der Authentifizierung einem bio-metrischen Erkennungsverfahren (Fingerabdrucksystem) kombiniert werden.

Weiterhin war das Zahlungsauthentifizierungsinstrument im Zusammenhang des Zahlungsauthentifizierungsgeschäftes zu sehen, das im bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 4 als eigener Zahlungsdienst geregelt ist. Das Zahlungsauthentifizierungsgeschäft wurde von der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie so nicht übernommen; es soll von dem Akquisitionsgeschäft als neuem Zahlungsdienstbestand in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Alternative 2 abgelöst werden. Damit ist eine wesentliche Basis für die weitere Verwendung der Begrifflichkeit auf der Basis der neuen Weichenstellungen des Europäischen Gesetzgebers weggefallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterfallen der Definition des Zahlungsinstruments insbesondere personalisierte Instrumente oder Verfahren wie, Telefonbanking mit Passwort, Online-Banking mit SMS-TAN oder TAN-Generator, der Einsatz von Karten mit PIN oder Unterschrift sowie Verfahren des berührungslosen (Nahfeldererkennung)

oder des auf einen maschinell lesbaren Code basierenden Bezahlens, sofern damit ein Zahlungsauftrag erteilt wird. Nicht erfasst sind Verfahren, bei denen eine Karte verwendet wird, um die Daten auszulesen, insbesondere zur Generierung einer Lastschrift (ELV-Verfahren).

Zu Absatz 21 (Lastschrift)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 23 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie entspricht Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 24/2009, auf die der 76. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie verweist. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 22 (Überweisung)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 24 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie entspricht Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 260/2012. Im Gegensatz zur Lastschrift (Pulltransaktion) handelt es sich bei der Überweisung um eine Pushzahlung. Dabei übernimmt der Zahler sowohl die Initiative als auch die Auslösung des Zahlungsvorgangs, ggf. auch unter Zuhilfenahme eines Zahlungsauslösedienstes bei der Einleitung des Zahlungsvorgangs via Internet-Banking, mit dem Ziel, dem Zahlungsempfänger bargeldlos einen bestimmten Zahlungsbetrag auf dessen Zahlungskonto zu übertragen.

Zu Absatz 23 (Authentifizierung)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 29 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 24 (Starke Kundenauthentifizierung)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 30 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 25 (Personalisierte Sicherheitsmerkmale)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 31 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 26 (Sensible Zahlungsdaten)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 32 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Begriff der sensiblen Zahlungsdaten wird im Gesetz an verschiedenen Stellen (§ 10 Absatz 2, § 34 Absatz 1, § 49 Absatz 4, § 51 Absatz 1) verwendet. Je nach Regelungskontext und angebotenen Zahlungsdienst können unterschiedliche Daten unter diesen Begriff fallen. Das wird mit Satz 2 der Definition deutlich, der klarstellt, dass in Bezug auf die Tätigkeit von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten sind, auch wenn diese für einen beleghaften Überweisungsbetrag verwendet werden können. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind stets als sensible Zahlungsdaten einzustufen.

Zu Absatz 27 (Digitale Inhalte)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 43 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der Begriff grenzt den digitalen Inhalt von körperlich greifbaren Waren und Dienstleistungen ab. So handelt es sich beispielsweise bei einer Straßenkarte, die zum Zwecke der Navigation erworben und auf ein technisches Gerät geladen wird, um einen digitalen Inhalt im Sinne des Absatzes 27, wohingegen die in der Buchhandlung erworbene Straßenkarte in Papierform – selbst dann, wenn es sich um ein und dieselbe Region handelt – keinen digitalen Inhalt darstellt. Die rechtliche Einordnung ist auch dann unverändert, wenn eine Straßenkarte in Papierform über einen Online-Versand bestellt und digital bezahlt wird, da es sich nach wie vor um körperlich greifbare Ware handelt. Die rechtliche Einschätzung ändert sich auch dann nicht, wenn die konventionelle Papierstraßenkarte über ein digitales Fenster verfügte, zum Beispiel ein darauf abgedruckten Quellcodes oder einer beigefügten CD/DVD, mittels dessen digital zur Verfügung stehende Inhalte auf ein technisches Gerät geladen und im Anschluss benutzt werden können.

Zu Absatz 28 (Zahlungsmarke)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 47 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Unter einer Marke versteht man die Darstellung oder Kombination eines oder mehrerer Zeichen, die in Schriftform, visuell oder akustisch Verbreitung finden und beim Empfänger einen Erkennungswert in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung haben. In Betracht kommen dabei unter anderem: Buchstaben, Zeichen, Wörter, Farben, Namen, Slogans, Symbole, Bilder, Klänge, Klangfolgen, Muster, visuelle Anordnung, usw. Angesichts der stark fortschreitenden Digitalisierung gewinnen Marken zunehmend an Bedeutung, um eine schnelle fehlerfreie Zuordnung des Produktes oder der Dienstleistung durch den Kunden zu gewährleisten.

Die Zahlungsmarke dient der Kennzeichnung, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden. Als Zahlungsmarke kommen folgende Erkennungszeichen in Betracht: Symbole der Kreditinstitute und sonstige Emittenten, Logos der Kreditkartenorganisationen, Symbole der Debitkartenanbieter, das Symbol für sog. Pay Before Card-Systeme. Da die Definition technologie-neutral gestaltet ist, ist sie für künftige technische Innovationen offen.

Zu Absatz 29 (Eigenmittel)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 46 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 30 (Anfangskapital)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1 Absatz 9a und setzt Artikel 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 31 (Sichere liquide Aktiva)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 9b.

Zu Absatz 32 (Bargeldabhebungsdienst)

Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Sie wird aus Artikel 3 Buchstabe o der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie abgeleitet. Sie ist insbesondere für die Anknüpfung der entsprechenden Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlich.

Zu Absatz 33 (Zahlungsauslösedienst)

Die Definition dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 15 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Zahlungsauslösedienst ist ein Dienst, bei dem auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird. Im Übrigen enthält die Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Ausführungen zu der Definition des Zahlungsauslösedienstes.

Zu Absatz 34 (Kontoinformationsdienst)

Die Definition dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Kontoinformationsdienst ist ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern. Im Übrigen enthält die Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Ausführungen zu der Definition des Kontoinformationsdienstes.

Zu Absatz 35 (Ausgabe von Zahlungsinstrumenten/Akquisitionsgeschäft)

Sämtliche Begriffsbestimmungen sind neu. Die Vorschrift setzt mit Satz 1 Artikel 4 Nummer 44 und mit Satz 2 Artikel 4 Nummer 45 um. Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie hatte zwar das Akquisitionsgeschäft („Acquiring“) als Zahlungsdienst definiert, das damit betriebene Geschäft aber als bekannt vorausgesetzt.

Satz 1 umschreibt das Akquisitionsgeschäft. Wesentliche Neuerung ist die Erweiterung des Begriffs, der sich bisher nur auf Zahlungsinstrumente bezog, auf Zahlungsvorgänge. Bezweckt wird mit der neuen Definition insbesondere die Einführung einer neutralen Definition der Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen, um nicht nur herkömmliche, sondern auch andere Geschäftsmodelle zu erfassen (vgl. 10. Erwägungsgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Unter Akquisitionsgeschäft versteht man diejenige Tätigkeit von Unternehmen, die den Abschluss von Verträgen mit den die Karte als Zahlungsmittel annehmenden Unternehmen oder Händlern beinhaltet und zwar auch dann, wenn mehr als ein akquirierendes Institut oder auch Acquirer beteiligt ist. Diese sog. akquirierenden Institute oder auch Acquirer sind insoweit von Bedeutung, als von der Anzahl der die Karte akzeptierenden Händler maßgeblich die Marktdurchdringung und Bedeutung der in Rede stehenden Karte und mithin auch die Kundenakzeptanz und der wirtschaftliche Erfolg abhängt. Die Qualifizierung als Acquirer ist unabhängig davon, ob der Acquirer die tatsächliche Datenverarbeitung selbst durchführt oder aber, was häufiger der Fall ist, diese an einen sog. Acquiring Processor auslagert.

Wie bei Satz 1 handelt es sich bei der in Satz 2 neu aufgenommenen Definition „Ausgabe von Zahlungsinstrumenten“ um die Klarstellung eines bereits spätestens seit der nationalen Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie gebräuchlichen Terminus. Die „Ausgabe von Zahlungsinstrumenten“ wird üblicherweise auch als sogenanntes „Issuing“ bezeichnet. Gemeint ist dabei der Vorgang, bei dem der Kartenemittent mit dem Neukunden einen Vertrag betreffend die Nutzung der von ihm herausgegebenen Karte schließt, um diesem ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der damit initiierten Zahlungsvorgänge zur Verfügung zu stellen. Wie beim Acquirer ist auch die Einordnung des Issuers unabhängig davon, ob der Issuer die tatsächliche Datenverarbeitung selbst durchführt oder aber, was häufiger der Fall ist, diese an einen sog. Issuing Processor auslagert.

Zu § 2 (Ausnahmen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1 (Negativkatalog)

§ 2 Absatz 1 setzt Artikel 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er enthält die Bereichsausnahmen, die im bisherigen § 1 Absatz 10 verortet waren. Änderungen enthalten insbesondere die Ausnahme zu den begrenzten Netzen (Nummer 10) sowie die Ausnahme zu Zahlungsvorgängen, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste bereitgestellt werden (Nummer 11). Zudem sind die Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 1 nur unter der Voraussetzung anwendbar, dass der Betreiber keine unangemessene rechtliche Gestaltung wählt, die sich in der Gesamtschau als missbräuchlich darstellt; rechtliche Konstruktionen, die offenkundig nur den Zweck verfolgen, den Erlaubnisvorbehalt zu umgehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen um als Zahlungsdienst disqualifiziert zu werden.

Zu Nummer 1 (Direkte Zahlungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 1. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 2 (Handelsvertreter/Zentralregulierer)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 2. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Der Ausnahmetatbestand wurde durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie gegenüber der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie näher konkretisiert: Die Richtlinie stellt nunmehr explizit klar, dass Handelsvertreter nur dann die Bereichsausnahme für sich in Anspruch nehmen können, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung befugt sind, entweder ausschließlich im Namen des Zahlers oder ausschließlich im Namen des Zahlungsempfängers den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen auszuhandeln oder abzuschließen; nicht hingegen dann, wenn der Handelsvertreter in beiden Lagern steht.

Der Richtlinienentwurf wurde geändert, um unterschiedlichen Anwendungspraktiken, die sich in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 3 Buchstabe b der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie entwickelt hatten und die zum Teil auch über den Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift hinausgingen, zu begegnen. Dies hat laut Erwägungsgrund 11 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu Risiken für den Verbraucher und zu Wettbewerbsverzerrungen geführt.

Die nunmehr erfolgte Klarstellung in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entspricht in Deutschland bereits gängiger Aufsichtspraxis und führt insoweit zu keiner Änderung. Die Bundesanstalt machte bereits die Inanspruchnahme der bisherigen Bereichsausnahme davon abhängig, dass der Zentralregulierer oder Handelsvertreter nur für den Zahler oder den Zahlungsempfänger auftritt. Diese Praxis wird nun durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie bestätigt.

Maßgeblich für die Bereichsausnahme ist weiterhin, dass der Handelsvertreter über einen echten Spielraum für die Aushandlung oder den Abschluss eines Verkaufs bzw. Kaufs von Waren und Dienstleistungen verfügt. Der Handelsvertreter muss also im Hinblick auf das Grundgeschäft über ein bestimmtes Maß an Entscheidungs- oder Handlungsmacht verfügen. Reine Botentätigkeiten, also die bloße Weiterleitung vorgegebener Willenserklärungen, werden nicht von der Ausnahmegvorschrift erfasst. Online-Plattformen, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen etwa regeln, dass der Betreiber als Vertreter des Kunden oder des Händlers auftritt oder die bestimmte Bedingungen für Verträge vorgeben, die über die Plattform zustande kommen, fallen regelmäßig nicht unter die Ausnahmegvorschrift. Denn die betreffenden Plattformen haben im Regelfall keine Entscheidungsbefugnis für den Kunden oder Händler, sondern tragen lediglich in automatisierter Weise zum Vertragsschluss bei.

Der Zentralregulierer, der nur für eine Seite tätig ist, wird weiterhin von der Ausnahmegvorschrift erfasst. Er soll im Anschluss an die bisherige Vorschrift die Möglichkeit behalten, nicht unter den Erlaubnisvorbehalt nach diesem Gesetz zu fallen, auch ohne dass er dafür als zentraler Kontrahent in die einzelnen Geschäfte für seine Verbundunternehmen eintreten muss; es genügt, dass Zentralregulierer für den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen für die in ihrem Verbund zusammengeschlossenen Unternehmen die Konditionen mit den Abnehmern bzw. Lieferanten grundsätzlich aushandeln. Der Zentralregulierer muss dabei nicht jede einzelne Kondition aushandeln, bei den Anschlussunternehmen dürfen durchaus Spielräume bleiben. Der namengebende Schwerpunkt der Zentralregulierung liegt zudem in der Abrechnung und ggf. Kreditierung der Forderungen der angeschlossenen Verbundunternehmen. Gleiches gilt für die Tätigkeit der zentralen Abrechnungsstellen, die somit ebenfalls nicht dem Erlaubnisvorbehalt des Gesetzes unterliegen.

Zu Nummer 3 (Werttransportunternehmen/Wertdienstleister)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 3. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 4 (Reverse Bargeldzahlungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 4. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe e der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

In den letzten Jahren sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen regelmäßig Betreiber von Spielhallen Kleinwaren – etwa Feuerzeuge, Kugelschreiber, einzelne Kaugummis – verkaufen, um dem Käufer im Rahmen der bargeldlosen Bezahlung der Waren die Auszahlung von Bargeld zu ermöglichen. Anders als vom europäischen Richtliniengeber in Artikel 3 Buchstabe e intendiert, findet die Auszahlung in diesen Fällen jedoch nicht nur gelegentlich des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen statt, sondern dient dazu, dass der mit Bargeld bestückte Erwerber in den Räumlichkeiten des Spielhallenbetreibers verbleibt, um dort das abgehobene Bargeld an den Automaten oder sonstigen Spielgelegenheiten auszugeben. Damit unterscheidet sich dieser Fall von der „klassischen“ Bargeldauszahlung an der Händlerkasse, in welchem der Zahler das abgehobene Bargeld mitnimmt, um es andernorts auszugeben.

Entsprechende Fallgestaltungen, in denen der Erwerbsvorgang nur ein Vorwand für das Anbieten von Zahlungsdiensten ist, sind als nicht zugelassene Umgehung des Erlaubnisvorbehalts nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zu qualifizieren. Die Ausnahme nach Nummer 4 kann für diese Fälle nicht in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 5 (Geldwechselgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 5. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe f der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 6 (Schecks, Wechsel, Gutscheine und Postanweisungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 6. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe g der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 7 (Zahlungsvorgänge innerhalb von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 7. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe h der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 8 (Zins- und Dividendenzahlungen von Instituten oder Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen ihrer Zulassung nach dem KWG oder KAGB)

Die Vorschrift Nummer 8 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 8. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe i der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Durchführung der Zahlungsvorgänge im Rahmen einer Erlaubnis nach dem Investmentgesetz ist aufgrund dessen Aufhebung weggefallen.

Zu Nummer 9 (Technische Infrastrukturdienstleistungen)

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 9. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe j der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie wird ergänzt, dass es sich bei Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nicht um Dienste im Sinne der Nummer 9 handelt.

Die technischen Dienstleister gelangen – wie Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste – zu keiner Zeit in den Besitz der zu übermittelnden Gelder. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der technische Dienstleister unmittelbar mit dem Zahler in direkte vertragliche Beziehungen tritt. Dies ergibt sich aus den in der Definition enthaltenen Beispielen. „Besitz“ an Geldern erlangt der Dienstleister auch dann, wenn er zwar selbst nicht Inhaber der Konten ist, über die die Gelder fließen, aber dem ausführenden Zahlungsdienstleister gegenüber ausschließlich die Weisungsbefugnisse ausübt. Hat nur der Dienstleister und nicht der Zahlungsdienstnutzer dem ausführenden Zahlungsdienstleister gegenüber die Kontrolle über die Gelder oder kann er aufgrund der Vertragsgestaltung nicht davon ausgeschlossen werden, so kann der Dienstleister sich nicht auf die Ausnahmenvorschrift für technische Dienstleister berufen. Der Vertrieb technischer Infrastrukturdienstleistungen (z. B. Prozessoren bei Kartenzahlungen) bleibt weiterhin von dem Ausnahmetatbestand erfasst.

Zu Nummer 10 (Verbundzahlungssysteme)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 10. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe k der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Im Unterschied zur ersten Zahlungsdiensterichtlinie wurde der Ausnahmetatbestand in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie weiter konkretisiert. Diese Konkretisierung entspricht in weiten Teilen der bereits gängigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt nach der bisherigen Rechtslage.

Die Vorschrift schafft eine Bereichsausnahme für Dienste, die auf Instrumenten beruhen, die entweder für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers (Buchstabe a) oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Aussteller für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern (auch Buchstabe a) oder zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums (Buchstabe b) verwendet werden können. Darüber hinaus behandelt Buchstabe c Instrumente zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken.

Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, können beispielsweise Kundenkarten, Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs, Parktickets, Essengutscheine oder Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen Gegenstand der Bereichsausnahme sein (vgl. Erwägungsgrund 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Entsprechend den Ausführungen in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie, greift die Bereichsausnahme nach Nummer 10 nicht mehr, wenn sich ein Instrument mit einem bestimmten Verwendungszweck zu einem Instrument zur allgemeinen Verwendung entwickelt.

Die Ausnahme für begrenzte Netze soll nach dem Willen des Europäischen Gesetzgebers mit der Pflicht verbunden sein, dass potenzielle Zahlungsdienstleister die unter die Ausnahme fallenden Tätigkeiten melden. Diese Pflicht hat ihren Niederschlag in Artikel 37 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie gefunden und wird in Absatz 2 umgesetzt.

Zu Buchstabe a (In den Geschäftsräumen des Ausstellers oder in begrenzten Netzen)

Die Vorschrift regelt zwei Anwendungsfälle. Unter die erste Tatbestandsalternative fallen die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können. Erfasst werden die shop-in-shop-Lösungen. Der Betreiber eines Kaufhauses gestattet selbständigen Unternehmern, Teile seiner Verkaufsflächen für deren Verkaufsgeschäft zu nutzen. Gibt der Kaufhausbetreiber ein Zahlungsinstrument aus, wie zum Beispiel eine vorausbezahlte Geldkarte,

so spricht in Berufung auf diese Tatbestandsalternative nichts dagegen, dass diese Karten auch als Zahlungsinstrument für Einkäufe in den shop-in-shops eingesetzt werden. Die monetären Werte, die auf diesen Karten gespeichert werden, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 i. V. m § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a Alternative 1 nicht als E-Geld, auch wenn das System durch die Einbeziehung der shop-in-shops eine begrenzte Dreiseitigkeit erfährt.

Der zweite Anwendungsfall regelt die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die nur innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern eingesetzt werden können, die untereinander über eine Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten, also Dienstleister, verbunden sind. Gemeint sind damit entweder der Erwerb bei einem bestimmten Einzelhändler oder Dienstleister oder bei einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist, und diese Zahlungsmarke auch in den Verkaufsstellen verwendet wird und – nach Möglichkeit – auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist (vgl. insofern Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Das begrenzte Netz schließt den übergreifenden Einsatz eines einzelnen Instruments in zwei oder mehreren Netzen aus.

Professioneller Emittent im Sinne der Vorschrift ist derjenige, der als Dritter die kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Aufgabe erfüllt, das heißt, der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen sorgt und die häufig vorab gezahlten Geldbeträge sorgfältig verwaltet.

Zu Buchstabe b (Begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum)

Der dritte Anwendungsfall für die Bereichsausnahme liegt dann vor, wenn die Kundenkarte nur ein sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum abdeckt. Maßgeblich ist hier nach Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dass der Wirkungsgrad des Instruments auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist; insoweit spielt die geographische Dimension keine Rolle, da in diesen Fällen der festgeschriebenen Waren- oder Dienstleistungspalette der Verwendungszweck unabhängig vom geographischen Ort der Verkaufsstelle ist. So etwa bei Kundenkarten für den Individualverkehr (Tankkarten), bei denen im Grundsatz gilt: Alles, was das Auto bewegt (Treibstoffe, Schmierstoffe) fällt unter die Ausnahme, nicht jedoch das, was den Menschen bewegt (Shopware).

Zu Buchstabe c (Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken)

Diese Vorschrift wurde in Umsetzung des Artikels 3 Buchstabe k Gruppe iii der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie neu eingefügt.

Keine Zahlungsdienste sind demnach Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Nummer 11 (Zahlungsvorgänge von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Buchstabe l der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und ersetzt den bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 11.

Als Zahlungsdienste erfasst die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie die Abrechnung und In-kassierung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, Auskunftsdienste, tele-kommunikationsgestützte Dienste sowie Berechtigungs-codes wegen der Teilnahme an Veranstaltungen durch ein Telekommunikationsunternehmen gegenüber dem Kunden für andere Anbieter (Mehrwertdienste) sowie die Zahlungsvorgänge, die das Telekommunikationsunternehmen für andere Anbieter wegen deren Telekommunikationsdienstleistungen (reine Telefonie) abwickelt.

Die telekommunikationsindustriespezifischen Bereichsausnahmen für das Zahlungsdiensteaufsichtsrecht hat der Europäische Gesetzgeber in Artikel 3 Buchstabe l der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zusammengefasst. Hintergrund der Neufassung ist die in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung der entsprechenden Regelung in der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie, die zu einem Mangel an Rechtssicherheit für Betreiber und Verbraucher geführt haben soll. Die neue Regelung präzisiert die bereits bestehende Bereichsausnahme und engt das Recht

dieser Zahlungsdienstleister, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen dadurch ein, dass die Arten der Zahlungsvorgänge, für die sie gilt, explizit bezeichnet werden (vgl. Erwägungsgrund 15 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Artikel 3 Buchstabe l erfasst nach seinem Wortlaut und den Erwägungsgründen zwar nur die Zahlungsvorgänge über das Telekommunikationsunternehmen, mit denen Auskunftsdienste, telekommunikationsgestützte Dienste sowie Berechtigungscodes wegen der Teilnahme an Veranstaltungen abgerechnet werden; begrifflich nicht erfasst sind Zahlungsvorgänge, die das Telekommunikationsunternehmen für andere Anbieter wegen deren Telekommunikationsdienstleistungen (reine Telefonie) abwickelt. Auf letztere ist die Ausnahme allerdings gleichermaßen anwendbar, um einen offensichtlichen Wertungswiderspruch zu vermeiden.

Die Bereichsausnahme können nur die Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder elektronischer Kommunikationsdienste in Anspruch nehmen. Auf andere Unternehmen, die in diesem Sachzusammenhang Zahlungsdienste erbringen, ist die Regelung nicht anwendbar. Die elektronischen Kommunikationsnetze und elektronischen Kommunikationsdienste werden in § 1 Absatz 12 und 13 definiert.

Für die Abrechnung von Mehrwertdiensten unter der Bereichsausnahme ist gemäß den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erforderlich, dass der Anbieter des elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes elektronische Kommunikationsdienste erbringt und darüber hinaus auch die der Art nach unter Artikel 3 Buchstabe l bezeichneten Zahlungsvorgänge (zusätzlich) für andere Anbieter dieser Art bereitstellt. Die Zahlungsvorgänge müssen im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten bereitgestellt werden.

Für beide Bereichsausnahmen gelten die vom europäischen Gesetzgeber vorgegebenen Schwellenwerte von 50 Euro pro Zahlungsvorgang sowie einem kumulativen Wert von 300 Euro pro Teilnehmer und Monat. Dadurch soll die Bereichsausnahme nach den Ausführungen in Erwägungsgrund 15 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf Zahlungen mit niedrigem Risikoprofil beschränkt werden. Überdies besteht entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 eine durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie vorgegebene Meldepflicht.

Zu Buchstabe a (Digitale Inhalte und Sprachdienste)

Die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste können die Bereichsausnahme in Anspruch nehmen, wenn der Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten mit der Inanspruchnahme des elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes zusammenfällt. Unerheblich ist hierbei das für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendete Gerät.

Digitale Inhalte definiert Artikel 4 Nummer 43 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (umgesetzt in § 1 Absatz 27) als Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschließen (z. B. Software, Hintergrundbilder, Musik, Filme, Klingeltöne).

Sprachdienste umfassen unter anderem die Unterhaltung (z. B. Chats) und Auskunftsdienste (z. B. Wetter- oder Börsenansagen, Weckrufe, gesprächstherapeutische Leistungen) sowie die Teilnahme an Fernseh- und Radiosendungen wie Abstimmungen, Wettbewerbe und Live-Feedback.

Zu Buchstabe b (Gemeinnützigkeit der abgerechneten Tätigkeit oder Abrechnung von elektronischen Tickets)

Mit dieser Vorschrift werden Zahlungsvorgänge ausgenommen, die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und für den Erwerb von Tickets oder auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit abgerechnet werden. Die praktisch im Vordringen begriffene Verwendung von Smartphones beim Ticketerwerb soll für Kunden und Betreiber kostengünstig bleiben, was durch die Privilegierung des Erwerbs von Tickets und die Schwellenwerte für Kleinstbetragszahlungen sichergestellt wird. Elektronische Tickets gelten in unterschiedlichen Bereichen – sei es Beförderung, Unterhaltung, Parken und Eintritt zu Veranstaltungen – jedoch nicht für körperliche Waren. Überdies soll durch die Bereichsausnahme die Belastung für Stellen, die Spenden für gemeinnützige Zwecke sammeln, verringert werden (vgl. Erwägungsgrund 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Nummer 12 (Zahlungsvorgänge unter Zahlungsdienstleistern)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 12. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe m der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 13 (Zahlungsvorgänge Konzern/Verbundgruppe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 13. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe n der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Nummer 14 (Bargeldabhebungsdienste)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 14. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe o der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie fasst den Wortlaut der Bereichsausnahme neu. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 15 (Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 10 Nummer 15. Sie setzt Artikel 3 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absätze 2 bis 5 (Spezielle Regeln für die Inanspruchnahme der unter Absatz 1 Nummer 10 und 11 geregelten Bereichsausnahmen, Verordnungsermächtigung)

Absatz 2 setzt die Vorgaben aus Artikel 37 Absatz 2 bis 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Einzelheiten der Anzeigepflicht. Zudem enthält Absatz 5 eine Verordnungsermächtigung, auf Grundlage derer das Bundesministerium der Finanzen weitere Kriterien in Bezug auf die Anzeigepflicht festlegen kann.

Die Anzeige ist bei der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b erst erforderlich, wenn der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro überschreitet (Schwellenwert). Bei Inanspruchnahme der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 11 ist hingegen in einem jährlichen Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dass die Tätigkeit mit den in Absatz 1 Nummer 11 festgelegten Obergrenzen vereinbar ist.

Wird die Anzeige nach den Vorgaben der Absätze 2 ff. nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, knüpft § 64 Absatz 2 Nummer 1 daran eine Ordnungswidrigkeit. Ungeachtet dessen sind die Dienste auch mit rechtzeitiger, richtiger und vollständiger Anzeige ohne das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der genannten Bereichsausnahmen weiterhin erlaubnispflichtig nach § 10 bzw. § 11 und der unerlaubte Betrieb auch strafbar nach § 63. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 37 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 6 (Ausnahmen für Kontoinformationsdienstleister)

Die Vorschrift ist neu. Sie setzt Artikel 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Da Zahlungsinstitute, die nur den Kontoinformationsdienst erbringen, nicht unter Erlaubnisvorbehalt stehen, sondern gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 lediglich einer Registrierung bedürfen und u. a. auch keine Eigenmittel vorhalten müssen, sind die in diesem Absatz genannten Vorschriften nicht auf sie anwendbar.

Zu § 3 (Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage und wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen, allerdings nicht unerheblich redaktionell überarbeitet.

Zu § 4 (Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt, Entscheidung in Zweifelsfällen)

Die Vorschrift regelt die Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt sowie die Entscheidung in Zweifelsfällen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Behörden nach anderen Gesetzen, wie die des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem BSI-Gesetz, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1. Um eine richtlinienkonforme Umsetzung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Aufsicht durch die Bundesanstalt nach dieser Vorschrift nicht mehr allein

auf die Zahlungs- und E-Geld-Institute zu beschränken, sondern auf alle Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten zu erstrecken, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen. Diese Erweiterung ist erforderlich, da der Gesetzentwurf – anderes als das bisherige Gesetz, das lediglich in einzelnen Vorschriften Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten adressierte – für diese Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten eine Reihe von weiteren Pflichten vorsieht, deren Einhaltung aufgrund der Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch eine Behörde zu überwachen ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2. Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 30b und erstreckt die Anordnungskompetenz auch auf Missstände bei der Werbung der Institute; insoweit ist die Vorschrift dem bisherigen § 30b nachgebildet.

Die Anordnungskompetenz nach Absatz 2 bleibt ausdrücklich auf die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute beschränkt. Gegenüber den CRR-Kreditinstituten folgt die entsprechende Anordnungskompetenz aus § 6 Absatz 3 KWG; die Vorschriften des Gesetzes sind aufsichtsrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 KWG.

Soweit es sonst im Zuge der Aufsicht über die privilegierten Zahlungsdienstleister (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5) oder der privilegierten E-Geld-Emittenten (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4) erforderlich sein sollte, förmliche Maßnahmen zu ergreifen, hat sich die Bundesanstalt mit einem entsprechenden Ersuchen an die zuständige Staatsaufsicht zu wenden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 und ergänzt ihn. Die Bundesanstalt soll auch weiterhin mittels feststellenden Verwaltungsakts entscheiden können, dass ein Unternehmen als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Da das Gesetz nunmehr auch Pflichten für die anderen kontoführende Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten festlegt, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt als zuständige Behörde bedürfen, ist es erforderlich, diese Feststellungskompetenz auf diese anderen Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten auszudehnen. Die nicht abschließende Aufzählung der Feststellungskompetenz der Bundesanstalt soll klarstellen, dass es in der Regel drei Handlungsoptionen gibt, bei denen ein Feststellungsbedürfnis besteht: erstens, positiv festzustellen, dass ein Unternehmen als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, sei es auf Antrag oder von Amts wegen; zweitens, keine Feststellung zu treffen, da es bereits an einem Antrag fehlt und die Feststellung auch von Amts wegen nicht angezeigt ist; drittens, einen bestehenden Antrag abzuweisen.

Satz 2 definiert ein Beispiel für einen Zweifelsfall, der Anlass für eine Klärung durch die Bundesanstalt im Wege eines feststellenden Verwaltungsaktes nach Satz 1 geben kann. Er ist so weit gefasst, dass er die bestehende Praxis abbildet.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2.

Zu § 5 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank, die nach diesem Gesetz für die Aufsicht über die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie über die sonstigen Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten zuständig sind, sollen bei der Aufsicht über diese Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, mit den zuständigen Behörden des anderen Staates und den zuständigen europäischen Behörden zusammenarbeiten. Die Praxistauglichkeit des entsprechenden Regelwerks nach den §§ 7a bis 8a KWG hat sich erwiesen; diese Bestimmungen sollen für die grenzüberschreitenden Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte entsprechend gelten. Dies entspricht den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu § 6 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 und setzt Artikel 24 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, die nach diesem Gesetz bestellten Aufsichtspersonen und Abwickler und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, Zahlungsdienstleisters oder E-Geld-Emittenten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Wegen der Details wird zweckmäßigerweise auf § 9 KWG verwiesen.

Zu Unterabschnitt 2 (Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts)

Zu § 7 (Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die neue Regelung gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, insbesondere Unternehmen, die neben den unerlaubt betriebenen Zahlungsdiensten oder unerlaubt erbrachten E-Geld-Geschäften keine nennenswerte (legale) Geschäftstätigkeit entfalten oder andauernd gegen den Erlaubnisvorbehalt verstoßen, ganz vom Markt zu nehmen. Der vom Gericht auf Antrag der Bundesanstalt zu bestellende Abwickler hat – anders als der Abwickler nach Absatz 1 Satz 2 – nicht nur das unerlaubte Geschäft, sondern das Unternehmen insgesamt abzuwickeln. In der Regel werden die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für die ordnungsmäßige Abwicklung bieten, da sie als Mitglieder der Organe des unerlaubt tätigen Unternehmens zu einer freiwilligen Einstellung und Abwicklung der unerlaubten Geschäfte nicht bereit sind. Soweit die Betreiber der unerlaubten Geschäfte in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts handeln, handelt es sich im Hinblick auf die Voraussetzungen der Erlaubnispflicht nach §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 (Gewerbsmäßigkeit, kaufmännischer Umfang) um eine offene Handelsgesellschaft. Anders als die Basiseingriffskompetenzen der Bundesanstalt nach Absatz 1, die sich auch gegen sonstige Personenvereinigungen, jedwede körperschaftlichen Strukturen unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit sowie natürliche Personen (funktionaler Unternehmensbegriff) richten, wird die zusätzliche Kompetenz der Bundesanstalt nach Absatz 2 auf juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften beschränkt.

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 erstreckt die Veröffentlichungskompetenz der Bundesanstalt für Maßnahmen nach Absatz 1 auf Maßnahmen nach Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 4

Der Verweis im bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2 auf § 37 Absatz 3 KWG wird weitgehend unverändert übernommen.

Die Änderung in Satz 1 erfolgt zur Klarstellung. In Ermangelung besonderer Regelungen orientiert sich die Bundesanstalt bei der Bemessung der angemessenen Abwicklervergütung nach § 37 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie der entsprechenden Normen der anderen Aufsichtsgesetze in ihrem Zuständigkeitsbereich bisher an § 63 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) sowie der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV). Diese Verwaltungspraxis ist gerichtlich bestätigt und wird nun ausdrücklich im Gesetz durch Übernahme der Terminologie des Insolvenzrechts verankert. Die Besonderheiten des Instituts des Abwicklers können durch die Verweisung weiterhin berücksichtigt werden.

Zu § 8 (Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte)

Die Vorschriften in Absatz 1 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 5 mit einer rein redaktionellen Anpassung in Absatz 1 Satz 1. Neu hinzugekommen ist die Vorschrift in Absatz 7, die es der Bundesanstalt ermöglicht, die Öffentlichkeit zu informieren, falls und solange der Verdacht besteht oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt. Die Vorschrift dient dem kollektiven

Verbraucherschutz und soll gewährleisten, dass die Öffentlichkeit bereits zu einem frühen Zeitpunkt über potentiell unerlaubte Tätigkeiten informiert werden kann, um den Schaden für den Finanzplatz Deutschland möglichst gering zu halten. Sie ist § 308 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nachgebildet.

Zu Unterabschnitt 3 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Zu § 9 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage von § 4 Absatz 2, der §§ 7, 8, § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 5, § 14 Absatz 1 i. V. m. § 2c Absatz 1b Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 KWG, § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4, §§ 19 bis 21, diese auch i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 3, 23 Absatz 1, § 24 Absatz 4 oder auf Grundlage des § 25 Absatz 3, § 26 Absatz 3 oder § 27 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 oder des § 32 Absatz 2 sollen im Interesse eines funktionierenden Zahlungsdienstemarktes keine aufschiebende Wirkung haben. Bei Verwaltungsakten auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts grundsätzlich höher zu gewichten als das Interesse des Adressaten des Verwaltungsakts an der Aussetzung der Maßnahme bis zu ihrer rechtskräftigen Klärung nach einem eventuell jahrelangen Verwaltungsstreitverfahren.

Zu Abschnitt 2 (Erlaubnis; Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Erlaubnis)

Zu § 10 (Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdiensten; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht in Aufbau und Struktur weithin dem bisherigen § 8. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie regelt mit ihren Artikeln 5 ff. auch weiterhin das Erlaubnisverfahren für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, da sie über Artikel 111 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 der Zweiten E-Geld-Richtlinie der Sache nach auch für E-Geld-Institute Anwendung findet; die insoweit bestehenden Besonderheiten sind in § 11 geregelt, während die Antragsunterlagen in dieser Vorschrift abgebildet werden.

Der Ansatzpunkt für die strafrechtliche Bewehrung in § 63 Absatz 1 Nummer 4 ist der neugestaltete Absatz 1. Hier wird der Wortlaut geändert, der Einschub „als Zahlungsinstitut“ ist entfallen. Statt an den „Institutsbegriff“ wird in der Vorschrift nunmehr an den Begriff „Antragsteller“ angeknüpft, der sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen umfasst. Damit wird klargestellt, dass der Erlaubnisvorbehalt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen und Personenvereinigungen etc. begründet wird. Auf den Wortlaut von § 1 Absatz 1 Nummer 1 kommt es für die Strafbarkeit nicht mehr an. Wer ohne entsprechende Erlaubnis Zahlungsdienste erbringt, macht sich nach § 63 Absatz 1 Nummer 4 strafbar.

Absatz 1 normiert das Erfordernis der schriftlichen Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdiensten. Eine solche benötigt wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang Zahlungsdienste erbringen will, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ohne indes Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 zu sein. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform, gleich ob natürliche Person, Personengesellschaft oder sonstige Personenmehrheit, juristische Person oder körperschaftliche Struktur ohne Rechtsfähigkeit. Das Erfordernis der schriftlichen Erlaubnis, das mit dem Mitteln der §§ 7, 8 (Erlaubnisvorbehalt) ggf. durch die Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden kann, ist von der Erlaubnisfähigkeit eines Unternehmens zu unterscheiden. Diese ist bspw. beim Vorliegen von Versagungsgründen des § 12 nicht gegeben, etwa wenn die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel (vgl. § 12 Nummer 3) oder die geforderte Rechtsform (vgl. § 12 Nummer 1) nicht vorliegen. Absatz 1 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 sowie Artikel 37 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 2 listet die Unterlagen auf, die einem Erlaubnisantrag beizufügen sind. In Satz 4 wird aus redaktionellen Gründen ergänzt, dass die fachliche Eignung der Geschäftsleiter Leitungserfahrung einschließt. Dies ergab sich im bisherigen Gesetz aus dem Versagungsgrund gemäß § 9 Nummer 5. Der bisherige Wortlaut wird im Übrigen beibehalten, um den Gleichlauf mit dem Kreditwesengesetz zu bewahren. Neu ist, dass der Zulassungsantrag nunmehr im Vergleich mit dem bisherigen § 8 weitere Angaben und Nachweise zu enthalten hat; dies machen Artikel 5 Absätze 1 ff. erforderlich. Die Unternehmen müssen ihre Sicherheitsstrategie darlegen und erläutern, wie sie sensible Zahlungsdaten handhaben, die Geschäftsfortführung im Krisenfall sicherstellen und bestimmte statistische Daten über Geschäftsvorgänge erheben (vgl. Nummern 6 bis 10 sowie Sätze 2 ff.). Soweit europäische Vorgaben nicht entgegenstehen, kann dabei der Stand der Technik Berücksichtigung finden. Für den Fall, dass

auch ein Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst erbracht wird, muss darüber hinaus in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auch die Anforderungen für die Absicherung im Haftungsfall (§§ 16, 36) dargestellt werden.

Die Absätze 3 bis 7 werden aus dem bisherigen § 8 weithin übernommen. Absatz 3 wird dabei dem Wortlaut von Artikel 12 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angepasst. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 6 und setzt Artikel 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Es handelt sich um eine zentrale Anzeigepflicht des Gesetzes, die der Aufsicht die fortlaufende Überprüfung ermöglichen soll, dass der Fortbestand der Erlaubnis noch berechtigt ist. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann die Aufhebung der Erlaubnis nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 Nummer 3 rechtfertigen.

Unter Absatz 8 wird eine spezielle Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, das im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen erlassen können soll. Damit können auch die in Artikel 5 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehenen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in deutsches Recht umgesetzt werden.

Zu § 11 (Erlaubnis für das Betreiben von E-Geld-Geschäften; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht regelungstechnisch dem bisherigen § 8a. Dabei sind auch die Änderungen berücksichtigt worden, die Artikel 111 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorgekommen hat.

Absatz 1 normiert das Erfordernis der schriftlichen Erlaubnis für das Betreiben von E-Geld-Geschäften. Absatz 2 konkretisiert den Inhalt des Erlaubnisantrags auch unter Rekurs auf § 10 entsprechend. Absatz 3 behandelt etwaige Auflagen der Erlaubnis. Absatz 4 enthält wie bisher § 8a Absatz 5 eine zentrale Anzeigepflicht von E-Geld-Instituten. Absatz 5 stellt das Vorliegen der Erlaubnis nach Absatz 1 vor etwaigen Eintragungen in öffentliche Register klar.

Unter Absatz 6 wird eine spezielle Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, das im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen erlassen können soll.

Zu § 12 (Versagung der Erlaubnis)

Die Vorschrift fasst die entsprechenden Regelungen für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die in den bisherigen §§ 9 und 9a niedergelegt sind, redaktionell zusammen. Sie setzt die Gebote aus Artikel 11 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die Zulassung nur unter den dort genannten Voraussetzungen zu erteilen, als zwingende Versagungsgründe um.

Der Versagungsgrund Nummer 1 beruht auf Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Versagungsgrund Nummer 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und wird angesichts der Bedeutung der Eigenmittel für ein funktionsfähiges Institut ausdrücklich normiert. Die Anforderung an das Anfangskapital ergibt sich aus Artikel 7 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und aus Artikel 4 der Zweiten E-Geld-Richtlinie. Der zweite Halbsatz in Nummer 3 d) dient der Klarstellung. Der Versagungsgrund Nummer 4 beruht auf Artikel 11 Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 5 setzt Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe n der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Regelungsspielraum in Buchstabe n ermöglicht wie bisher den Gleichlauf mit den Anforderungen an die fachliche Eignung an Geschäftsleiter nach dem Kreditwesengesetz. Der Versagungsgrund Nummer 6 beruht auf Artikel 11 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Versagungsgründe in Nummer 7 beruhen auf Artikel 11 Absatz 7 und 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 8 beruht auf Artikel 11 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Versagungsgrund Nummer 9 setzt Artikel 11 Absatz 2 um und wird angesichts der Bedeutung der Absicherung für den Haftungsfall für das Vertrauen in Zahlungsauslösedienstleister ausdrücklich normiert. Der Versagungsgrund Nummer 10 setzt Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und wird angesichts der Bedeutung der funktionierenden Absicherung der Kundengelder ausdrücklich normiert. Der Versagungsgrund Nummer 11 beruht auf Artikel 3 Absatz 5 der Zweiten E-Geld-Richtlinie. Versagungsgrund 12 beruht auf Artikel 11 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und wird zur Klarstellung ausdrücklich normiert. Kann das

Institut die Zahlungsdienste nur erbringen oder das E-Geld-Geschäft nur betreiben, wenn es europarechtliche oder nationalstaatliche Vorschriften verletzt, so kann die Gesamtbewertung des Erlaubnisanspruches nicht positiv ausfallen. Im Rahmen der Gesamtbewertung hat die Bundesanstalt diese Rechtsverstöße zu berücksichtigen.

Zu § 13 (Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis)

Die Vorschrift entspricht weithin dem bisherigen § 10. Sie setzt Artikel 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 1 setzt die 1. und die 2. Alternative des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie als Erlöschen kraft Gesetzes bei nicht fristgemäßen Gebrauchmachen von der Erlaubnis oder dem Verzicht auf die Erlaubnis um. Letztere Regelung dient nur der Klarstellung, da ein Verzicht auf die Erlaubnis bereits nach allgemeinen Vorschriften zum Erlöschen führt.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die 3. Alternative des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Analogie zu § 35 Absatz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes um. Bei Einstellung sämtlicher Zahlungsdienste kann die Bundesanstalt die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben. Die Aufhebung wird regelmäßig dann angezeigt sein, wenn nicht mit der baldigen Wiederaufnahme der Zahlungsdienste gerechnet werden kann. Solange die Erlaubnis besteht, hat das Institut die aufsichtsrechtlichen Pflichten, insbesondere die Meldepflichten, auch dann zu erfüllen, wenn keine Zahlungsdienste erbracht werden. Anderenfalls können weitere Aufhebungsgründe zum Tragen kommen.

Nummer 2 beruht auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Nummer 3 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Nummer 4 setzt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Nummer 5 schließt eine Lücke in den bisherigen Aufhebungsgründen und trägt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Rechnung, wonach das nationale Recht neben den durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie vorgegebenen Aufhebungsgründen weitere Aufhebungsgründe vorsehen kann. Nummer 5 entspricht Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu Unterabschnitt 2 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Zu § 14 (Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11. Sie setzt Artikel 6 und Artikel 111 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 ist in Absatz 1 Satz 2 integriert und erweitert die nach diesem Gesetz entsprechend anwendbaren Untersagungsgründe des § 2c Absatz 1b.

Der neue Absatz 2 schließt eine Lücke beim bisherigen Auskunftsrecht gegen den Inhaber bedeutender Beteiligungen, indem auf die diesbezügliche Vorschrift des Kreditwesengesetzes verwiesen wird.

Zu Abschnitt 3 (Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall)

Zu § 15 (Eigenmittel; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 12 und 12a zusammen. Der Begriff des Eigenkapitals wird durch den Begriff der Eigenmittel ersetzt. Eine Änderung des Begriffsinhalts ist damit nicht verbunden, vielmehr erfolgt damit eine Angleichung an die Begrifflichkeiten der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Mit der Vorschrift werden Artikel 8 und 9 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Von der Möglichkeit des Artikels 8 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird weiterhin Gebrauch gemacht. Die Einzelheiten der Umsetzung des Artikels 9 soll – wie bei Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie – das Bundesministerium der Finanzen im Verordnungswege regeln können. Darüber hinaus trägt § 15 Absatz 1 Satz 2 auch Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Rechnung. Absatz 1 Satz 4 und 5 ersetzt den bisherigen Verweis auf § 10 Absatz 7 des Kreditwesengesetzes und gibt der Bundesanstalt weiterhin die Möglichkeit, auf die vom Institut berechneten Eigenmittel einen Korrekturposten festzusetzen. Die Formulierung berücksichtigt, dass die nun nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmende Berechnung der Eigenmittel auch bezüglich unterjähriger Verluste gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 dynamisiert ist. Die Möglichkeit der Festsetzung eines Korrekturpostens beschränkt

sich damit als Auffangtatbestand auf Fälle, in denen die Berechnung der Eigenmittel der tatsächlichen Eigenkapitalbasis nicht entspricht, also beispielsweise im Fall einer unzutreffenden Bewertung oder ungenügender Risikovorsorge oder der Ausübung bestimmter Wahlrechte bei der Bilanzierung. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Festsetzung kann die Bundesanstalt die Festsetzung ausdrücklich aufheben oder für gegenstandslos erklären.

Zu § 16 (Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste; Verordnungsermächtigung)

Ein Institut, das Zahlungsauslösedienste erbringt, ist nach Maßgabe von § 16 verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Dauer seiner Erlaubnis aufrechtzuerhalten. Die Absicherung für den Haftungsfall hat sich auf die Gebiete, in denen der Zahlungsauslösedienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Zahlungsauslösedienstleister ergebende Haftung aus den Vorschriften des BGB abdecken. Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Das Institut hat der Bundesanstalt auf Anforderung entsprechend § 17 Absatz 3 darzulegen und nachzuweisen, dass es in ausreichendem Maße eine Absicherung für den Haftungsfall ergriffen hat, Absatz 1 Satz 3.

Absätze 2 ff. gestalten die Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall näher aus. Unter anderem muss die Berufshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Garantie bei einem in Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut genommen werden.

Ohne eine entsprechende Absicherung für den Haftungsfall ist ein Zahlungsauslösedienst nicht erlaubnisfähig (§ 12 Nummer 9).

Absatz 5 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen als Verordnungsgeber, nähere Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der erforderlichen Absicherung im Haftungsfall zu bestimmen. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie stellt für die Bemessung der Angemessenheit der Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösedienstleistern unter anderem auf den Wert der ausgelösten Zahlungen ab.

Zu Abschnitt 4 (Sicherungsanforderungen)

§§ 17 und 18 (Sicherungsanforderungen)

Die Vorschriften setzen Artikel 10 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um; die unter Artikel 11 dieser Richtlinie vorgenommenen Änderungen in der Zweiten E-Geld-Richtlinie sind dabei berücksichtigt.

Die Sicherung der Kundengelder ist eine der wichtigsten Pflichten der Institute nach dem Gesetz. Sie hat gläubigerschützenden Charakter und ist vonnöten, da die von den Instituten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen und für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Gelder nicht wie Einlagen bei Kreditinstituten von einer Einlagensicherung gedeckt sind. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie hat die Sicherungspflicht ausnahmslos auf alle Kundengelder ausgedehnt, indem die Wahlmöglichkeiten nach Artikel 9 Absatz 3 und 4 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie gestrichen wurden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach diesem Gesetz.

Institute haben Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen oder für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben, nach einer der beiden dafür in § 17 Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Methoden zu sichern.

Zu sichern sind auch Gelder, für die das Institut zwar keinen tatsächlichen Bar- oder Buchgeldbetrag von einem anderen Zahlungsdienstleister oder einem Zahlungsdienstnutzer entgegengenommen hat, für die es aber dem Zahlungsdienstnutzer vorbehaltlos einen Geldbetrag gutgeschrieben hat. Dies ist der Fall, wenn das Institut bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen Gelder zur Ausföhrungen diverser Zahlungsvorgänge saldiert unter Abzug von Gebühren oder Strafzahlungen oder die es in einer anderen Währung als der mit dem Zahlungsempfänger vereinbarten erhält oder wenn ein Institut, das Zahlungsdienstleister sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers ist, einen Zahlungsvorgang unter Einräumung eines Kredits für den Zahler ausführt (s. zum letzten Fall Erwägungsgrund 37 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Nach der ersten Methode in Nummer 1 hat das Institut für die entgegengenommenen Beträge ein Vermischungsverbot (Buchstabe a), ein Sicherungsgebot (Buchstabe b) und ein Trennungsgebot (Buchstabe c) zu beachten. Das Institut muss die Gelder insbesondere ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme ständig vom eigenen Vermögen und anderen Geldern trennen. Es soll damit den berechtigten Zahlungsdienstnutzern und E-Geld-Inhabern weiterhin

ein Schutz vor der Insolvenz des Instituts und der Inanspruchnahme ihrer Gelder durch andere Gläubiger des Instituts eingeräumt werden. Die Anforderungen der Methode 1 gelten kumulativ.

Nicht verlangt wird im Rahmen der Methode 1 die Anlegung eines Treuhandkontos für jeden einzelnen Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber. Die Einhaltung des Vermischungsverbots kann auch dadurch sichergestellt werden, dass es sich insoweit um ein Treuhandsammelkonto handelt, auf dem sämtliche, wirtschaftlich der Gesamtheit der Zahlungsdienstnutzer zustehenden Beträge gutgebracht werden. Die Gelder müssen dabei den einzelnen Zahlungsdienstnutzern so zugeordnet werden, dass sie jederzeit bestimmt bzw. individualisiert werden können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob im Fall der Anlage in sicheren liquiden Aktiva die Vermögenswerte zur Absicherung geeignet sind. Die durch § 1 Absatz 32 in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Zweiten E-Geld-Richtlinie in der geänderten Fassung getroffene Festlegung sicherer Aktiva ist im Einzelfall durch Entscheidung der Bundesanstalt einzuschränken.

Nach der zweiten Methode sind die zu sichernden Beträge durch eine Versicherungspolice oder Garantie abzuschließen. Diese Police oder Garantie kann nur von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen begeben werden, das einer Aufsicht unterliegt, die der im Europäischen Wirtschaftsraum gültigen entspricht.

§ 18 enthält Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld (vgl. Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zweiten E-Geld Richtlinie).

Zu Abschnitt 5 (Vorschriften über die laufende Beaufsichtigung von Instituten)

Zu § 19 (Auskünfte und Prüfungen)

Die Vorschrift entspricht strukturell dem bisherigen § 14 und setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie räumt der Bundesanstalt die Auskunfts- und Prüfungsrechte ein, ohne die eine laufende Aufsicht über die Institute nicht möglich ist.

Zu Absatz 1

Für eine wirksame Beaufsichtigung bedarf es eines Auskunfts- und Prüfungsrechts seitens der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank. Das Gesetz stellt klar, dass dieses Prüfungsrecht auch gegenüber Zweigniederlassungen, Agenten, E-Geld-Agenten sowie Auslagerungsunternehmen des Instituts besteht; ebenso sind nunmehr Zentrale Kontaktpersonen Adressat des Prüfungsrechts. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Zweiten E-Geld-Richtlinie gelten die Bestimmungen des Artikels 23 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entsprechend.

Das allgemeine Auskunfts- und Prüfungsrecht schließt unter anderem auch das Recht der behördlichen Prüfer mit ein, Zugang zu den IT-Systemen und -Verfahren zu verlangen.

Zu Absatz 2 und 3

Um ihre Aufsicht wirksam ausüben zu können, darf die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu Haupt-, General- und Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane Vertreter entsenden, die an ihnen aktiv teilnehmen dürfen. Die Bundesanstalt hat die Befugnis, die Einberufung derartiger Versammlungen zu verlangen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass der zur Auskunft Verpflichtete sich nicht selbst belasten muss und gibt daher den allgemeinen Rechtsgrundsatz wieder. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen wird von dem Auskunftsverweigerungsrecht nicht umfasst.

Zu § 20 (Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15. Sie setzt Artikel 23 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Wie das Kreditwesengesetz gibt dieses Gesetz der Bundesanstalt die Möglichkeit, die Abberufung von Geschäftsleitern von Instituten zu verlangen. Die Bundesanstalt soll die Möglichkeit erhalten, ungeeignete Geschäftsleiter

aus dieser Funktion zu entfernen. Das Abberufungsverlangen wird im Vergleich zum Schließen eines Instituts das in der Regel mildere Mittel darstellen.

Das Abberufungsverlangen richtet sich an das Institut und nicht an den betroffenen Geschäftsleiter. Das Institut wird damit allerdings zum Abberufen des Geschäftsleiters verpflichtet.

Grundlage des Abberufungsverlangens ist ein Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Gesetze und die hierzu ergangenen Verordnungen bzw. Anordnungen der Bundesanstalt.

Mit der Möglichkeit nach Absatz 2, einen Sonderbeauftragten zu bestellen, erhält die Bundesanstalt ein milderes Mittel zur Hand, um zu verhindern, dass sie nur die Erlaubnis aufheben, den/die Geschäftsleiter abberufen oder die Insolvenz oder Liquidation des Instituts einleiten kann.

Absatz 4 schließt eine Lücke im bisherigen Gesetz. Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts müssen nunmehr nach Absatz 4 zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Institut betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Bei Vorliegen von Tatsachen, aus denen sich ein Fehlen der vorgenannten Sachkunde ergibt, kann die Bundesanstalt ein Abberufungs- bzw. Untersagungsverlangen an das Institut richten. Im Übrigen sieht Absatz 4 auch ein Antragsrecht der Bundesanstalt im Falle einer gerichtlichen Abberufung eines Aufsichtsrats vor. Die Vorschrift ist an § 36 des Kreditwesengesetzes angelehnt.

Zu § 21 (Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16. Sie orientiert sich an den §§ 45, 46 und 46b KWG und sieht Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität sowie bei weiteren Gefahrenlagen vor. Sie beruht auf Artikel 23 Absatz 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Fall, dass die Eigenmittel des Instituts nicht mehr den Anforderungen des § 15 oder § 12 Nummer 3 entsprechen. Hier hat die Bundesanstalt bestimmte Eingriffsbefugnisse: Sie darf Entnahmen durch den/die Inhaber/Gesellschafter sowie Ausschüttungen untersagen oder anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken ergreift. Beide Fälle zielen darauf, eine angemessene Eigenmittelausstattung wiederherzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die sonstigen Gefahrenlagen. Um einem wirksamen Gläubigerschutz zu genügen, darf die Bundesanstalt Anweisungen für die Geschäftsführung erlassen, Inhabern oder Geschäftsleitern die Ausübung ihre Tätigkeit untersagen oder beschränken oder Aufsichtspersonen bestellen.

Zu Absatz 3

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vor, kann die Bundesanstalt zur Vermeidung des Insolvenzverfahrens oder der Erlaubnisaufhebung tätig werden und Maßnahmen ergreifen. Auch dies ist eine Ausprägung des Gläubigerschutzes.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Verfahren für den Fall, dass die wirtschaftliche Lage eines lizenzierten Instituts zur Stellung eines Insolvenzantrags zwingt. Diese Sonderinsolvenzvorschrift gilt für alle Institute unabhängig von ihrer Rechtsform mit der Maßgabe, dass ein Insolvenzantrag für ein Institut ausschließlich von der Bundesanstalt gestellt werden kann. Absatz 4 verpflichtet allerdings den/die Geschäftsleiter des Instituts, der Bundesanstalt das Vorliegen eines Insolvenzgrundes frühzeitig anzuzeigen, um dieser Gelegenheit zur Prüfung zu geben, ob die Einleitung von Maßnahmen, gegebenenfalls auch zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 noch sinnvoll sind oder die Stellung eines Insolvenzantrags unabwendbar ist.

Die Regelung greift auf die Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) der Insolvenzordnung (§§ 17 bis 19 InsO) zurück.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift berücksichtigt die Anfügung von Absatz 5 im bisherigen § 16 infolge des Gesetzes zur Erleichterung von Konzerninsolvenzen (Bundestagsdrucksache 18/407, S. 43).

Zu § 22 (Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17. Sie setzt Artikel 17 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Richtlinie geht davon aus, dass die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Abschlussprüfern oder von Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG geprüft werden.

Da es sich bei den Jahresabschlüssen um ein bewährtes Mittel zum Erkenntnisgewinn handelt, sieht Absatz 1 vor, dass Institute den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen haben. Konzernabschlüsse und -lagebericht sind im Interesse einer umfassenden Beaufsichtigung ebenfalls einzureichen. Das gilt auch, wenn das Institut Tochterunternehmen eines Instituts ist, das einen konsolidierten Abschluss zu erstellen hat.

Zu § 23 (Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17a. Sie wurde der Sache nach unverändert übernommen.

Zu § 24 (Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 18. Sie wurde der Sache nach unverändert übernommen. Die Vorschrift benennt die Gegenstände und Inhalte der Prüfberichte nach dem Aufsichtsrecht nicht abschließend. Dies bleibt der Verordnung nach Absatz 3 vorbehalten.

Zu § 25 (Inanspruchnahme von Agenten; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält Vorgaben für die Inanspruchnahme von Agenten und tritt an die Stelle des bisherigen § 19. Sie setzt Teile von Artikel 19 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und berücksichtigt dabei auch dessen Absatz 2 über Modalitäten der Eintragung von Agenten in das Zahlungsinstituts-Register (vgl. § 25 Absatz 1 Sätze 2 ff.).

Zu § 26 (Auslagerung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20 und konkretisiert in den Änderungen in Absatz 3 die Anordnungs-kompetenz der Bundesanstalt. Sie setzt damit Teile von Artikel 19 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 3 konkretisiert die bisherige Anordnungs-kompetenz der Bundesanstalt. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Auslagerung die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt effektiv beeinträchtigt, soll die Bundesanstalt gegenüber dem Institut die Anordnungen treffen können, die geeignet und erforderlich sind, die Beeinträchtigungen zu beseitigen und künftigen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Erweisen sich die Maßnahmen nicht als hinreichend, um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt effektiv zu gewährleisten, soll die Bundesanstalt die Rücklagerung der ausgelagerten Tätigkeiten anordnen.

Flankiert wird die Konkretisierung der Anordnungs-kompetenz in Absatz 3 durch die Verpflichtung des Instituts die Änderung der Inanspruchnahme von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, an die Bundesanstalt und die Bundesbank nach Maßgabe von Absatz 4 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderung der Inanspruchnahme bedeutet eine Änderung des Umfangs der Auslagerung.

Zu § 27 (Organisationspflichten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22. Auch wenn der Gesetzeswortlaut weithin gleichbleibt, führt indirekt die Erweiterung der Pflichten in Bezug auf die IT-Infrastruktur, insbesondere aufgrund der Vorgaben in §§ 54 und 55, zu einer Erweiterung der Pflichten des Instituts nach § 27. Die Regelung dient so zugleich der Umsetzung von Artikel 95 und 96 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Für die Verlustdatenbank nach Absatz 1 Nummer 2 ist die Klassifizierung der Verlustereignisse nach Artikel 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 maßgeblich.

Mit dem angemessenen Notfallkonzept für IT-Systeme nach Absatz 1 Nummer 3 soll ein hohes Maß an technischer Sicherheit gewährleistet werden. Soweit europäische Vorgaben nicht entgegenstehen, kann dabei der Stand der Technik Berücksichtigung finden.

Absatz 1 Nummer 5 entspricht Artikel 18 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu § 28 (Anzeigen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29. Sie wurde konzeptionell unverändert übernommen.

Zu § 29 (Monatsausweise; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29a. Sie wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 30 (Aufbewahrung von Unterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 21. Sie wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 6 (Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit)

Der Abschnitt enthält Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit.

Zu § 31 (Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23a. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu § 32 (Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23c. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu § 33 (Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23b. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 7 (Sonderbestimmungen für Kontoinformationsdienste)

Dieser Abschnitt setzt Artikel 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um, der für die Kontoinformationsdienste ein einfaches Registrierungsverfahren anstelle der ansonsten für Zahlungsdienste grundsätzlich bestehenden Erforderlichkeit eines Erlaubnisverfahrens nach § 10 vorsieht. Weitere Erleichterungen im Rahmen der laufenden Institutsaufsicht für diese Art eingeschränkten Zahlungsdienstes regelt § 2 Absatz 6. Der reine Kontoinformationsdienstleister muss unter anderem nach dem ZAG keine definierten Eigenmittel vorhalten, allerdings für eine Absicherung im Haftungsfall Sorge tragen.

Zu § 34 (Registrierungspflicht; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Regelungslogik den Vorschriften zum Erlaubnisvorbehalt nach § 10. Die Erleichterungen, die von Artikel 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie für reine Kontoinformationsdienstleister gefordert werden, wurden in der Vorschrift abgebildet. So sind reine Kontoinformationsdienstleister von den in Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen des Erlaubnisverfahrens ausgenommen, diese Dienstleister müssen insbesondere nur die dort genannten Angaben und Nachweise beibringen.

Zu § 35 (Versagung der Registrierung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Regelungslogik den Vorschriften zur Erlaubnisversagung nach § 12.

Zu § 36 (Absicherung für den Haftungsfall; Verordnungsermächtigung)

Ein Institut, das Kontoinformationsdienste erbringt, ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Dauer seiner Registrierung aufrechtzuerhalten. Diese Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und entspricht in ihrer Regelungslogik den Vorschriften zur Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösedienstleistern nach § 16, die partiell für entsprechend anwendbar erklärt wird, vgl. Absätze 2 und 3.

Ohne eine entsprechende Absicherung im Haftungsfall ist der Kontoinformationsdienst nicht registrierungsfähig (vgl. § 35 Nummer 2).

Für die Bemessung der Angemessenheit der Absicherung stellt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie bei Kontoinformationsdienstleistern – anders als bei den Zahlungsauslösediensten, wo es vor allem auf den Wert der ausgelösten Zahlungen ankommt – auf die Zahl der Kunden ab, die den Kontoinformationsdienst nutzen.

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der erforderlichen Absicherung im Haftungsfall zu treffen.

Zu § 37 (Erlöschen und Aufhebung der Registrierung)

Die Vorschrift ist den Vorschriften für das Erlöschen und die Aufhebung der Erlaubnis von Zahlungsinstituten nach § 13 nachgebildet.

Zu Abschnitt 8 (Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten)

Zu § 38 (Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 sowie Teile von Artikel 19 und 30 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und entspricht zudem auch der bestehenden Aufsichtspraxis der Bundesanstalt. Sie konkretisiert den bisherigen § 25 für die Fälle, in denen inländische Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute unter dem Regelwerk des Europäischen Passes in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums über die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Heranziehung eines Agenten oder einfach im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ihre Zahlungsdienste anbieten oder ihr E-Geld-Geschäft betreiben wollen (sog. outgoing institutions).

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 1 mit der Klarstellung, dass die Anzeige bei der Bundesanstalt nicht nur bei Errichtung einer Zweigniederlassung, sondern auch bei Heranziehung von Agenten zu erfolgen hat. Damit wird Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 25 Absatz 2.

Absatz 3 behandelt die Anzeigepflicht an die Bundesanstalt bei beabsichtigter Auslagerung von betrieblichen Aufgaben von Zahlungsdiensten auf ein anderes Unternehmen im Aufnahmemitgliedstaat und dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 4 verpflichtet die Bundesanstalt zur Mitteilung der Anzeigen nach Absatz 1 bis 3 an die zuständigen Behörden des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats. Klargestellt wird, dass die Mitteilung erst bei Erhalt einer vollständigen Anzeige zu erfolgen hat. Die Vorschrift setzt Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 5 regelt die Einzelheiten des Verfahrens sowie der Entscheidung der Bundesanstalt über die Eintragung der Zweigniederlassung oder des Agenten in das Zahlungsinstituts- bzw. E-Geld-Instituts-Register gemäß § 43 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 sowie die Mitteilung der Entscheidung an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und an das Institut. Die Vorschriften setzen Unterabsätze zwei bis vier des zweiten Absatzes sowie den ersten Unterabsatz des dritten Absatzes von Artikel 28 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Eintragung in die Institutsregister gemäß §§ 43 Absatz 1, 44 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 4 und stellt klar, dass der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank gegenüber ausländischen Zweigniederlassung und Agenten, E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen, deren sich ein inländisches Institut in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bedient, die gleichen Rechte nach diesem Gesetz zustehen wie gegenüber den inländischen Stellen des Instituts. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 9 dem bisherigen § 25 Absatz 5 und dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu § 39 (Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 sowie Teile von Artikel 30 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und entspricht zudem der bestehenden Aufsichtspraxis der Bundesanstalt. Sie konkretisiert den bisherigen § 26 für die Fälle, in denen der Eintritt von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, die in Deutschland über die Errichtung einer Zweigniederlassung, durch Agenten oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste anbieten oder das E-Geld-Geschäft betreiben wollen (sog. incoming institutions).

Absatz 1 entspricht in seinem Regelungsgehalt dem bisherigen § 26 Absatz 1 mit der Klarstellung, dass auch die Heranziehung von Agenten durch ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfasst ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 9 und 29 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 2 und setzt Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 3 entspricht weithin § 26 Absatz 3, dessen Satz 3 nunmehr § 39 Absatz 3 Satz 1 integriert wurde.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 4 und wurde um die zentralen Kontaktpersonen erweitert.

Absatz 5 setzt Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 6 erweitert den bisherigen § 26 Absatz 5 nach Maßgabe von Artikel 30 Absätze 2 ff. der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 6 und setzt Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 40 (Berichtspflicht)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 41 (Zentrale Kontaktperson; Verordnungsermächtigung)

Mit dieser Vorschrift zur Benennung einer zentralen Kontaktperson auf Anforderung der Bundesanstalt wird Artikel 29 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Danach kann Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die in Deutschland über Agenten auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind, auferlegt werden, eine zentrale Kontaktperson im Inland zu benennen. Nach Maßgabe von Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind auch E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die unter Inanspruchnahme von Agenten Zahlungsdienste in Deutschland erbringen, von dieser Vorschrift erfasst. Das ergibt sich aus der prinzipiellen Möglichkeit, die Erwägungsgrund 10 letzter Satz der Zweiten E-Geld-Richtlinie vorsieht sowie aus der Anwendbarkeit von Artikel 19 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. In Deutschland gibt es eine Vielzahl an Agenten von grenzüberschreitend tätigen Instituten. Deren Beaufsichtigung wird durch die Einrichtung einer zentralen Kontaktperson verbessert und vereinfacht. Zudem wird mit dieser Vorschrift die Voraussetzung dafür geschaffen, der zentralen Kontaktperson, die Funktionen und Aufgaben nach Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu übertragen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt der Bundesanstalt die Befugnis, die Benennung einer zentralen Kontaktperson im Inland abzufordern. Die zahlungsverkehrsrechtlichen Anforderungen an eine solche zentralen Kontaktperson wird in einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 104 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung näheres zu den Anforderungen an die zentrale Kontaktperson zu regeln. Zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 können der zentralen Kontaktperson weitere Funktionen und Aufgaben übertragen werden.

Zu § 42 (Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27. Sie gilt für Unternehmen aus Drittstaaten, die in Deutschland über eine Zweigstelle ihre Zahlungsdienste anbieten oder das E-Geld-Geschäft betreiben wollen.

Zu Abschnitt 9 (Register)**Zu § 43 (Zahlungsinstituts-Register)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30. Sie setzt Artikel 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein laufend zu aktualisierendes Zahlungsinstituts-Register. Für die betroffenen Institute ergeben sich keine Änderungen. Für die Bundesanstalt besteht nach Maßgabe von Absatz 3 zukünftig die Verpflichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich die in das Zahlungsinstituts-Register aufgenommenen Angaben in einer im Finanzsektor gebräuchlichen Sprache zu übermitteln.

Zu § 44 (E-Geld-Instituts-Register)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30a. Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein laufend zu aktualisierendes E-Geld-Instituts-Register. Für die betroffenen Institute ergeben sich keine Änderungen.

Zu Abschnitt 10 (Gemeinsame Bestimmungen für alle Zahlungsdienstleister)

Während die Abschnitte 2 bis 9 des Gesetzes der Sache nach nur die Institute nach § 1 Absatz 3 betreffen, enthält Abschnitt 10 aufsichtsrechtliche Regeln, die grundsätzlich für alle Zahlungsdienstleister unabhängig von Art und Umfang ihrer Erlaubnis gelten, soweit sie Zahlungsdienste erbringen. Die §§ 45 bis 52 regeln für das Aufsichtsrecht Konstellationen, in denen ein kontoführender Zahlungsdienstleister bestimmten anderen Zahlungsdienstleistern (insbesondere den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten) einen vom Gesetz beschriebenen Zugang zu einem Zahlungskonto gewährt. Die §§ 53 bis 55 enthalten Regelungen, die der Sicherheit des elektronischen Zahlungsverkehrs dienen.

Die Vorschriften der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 treten 18 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Kraft. Dieser delegierte Rechtsakt bestimmt nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation und ist für die Anwendbarkeit der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 unerlässlich. Nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Mit dem abweichenden Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes soll gewährleistet werden, dass diese Vorschriften zeitgleich mit den ergänzenden Vorschriften des delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Anwendung finden. Bis zu deren Inkrafttreten ist auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der Zahlungsdienstleister abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen ergeben, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen.

Zu Unterabschnitt 1 (Kartengebundene Zahlungsinstrumente)

Die neu eingeführten §§ 45 bis 47 setzen Artikel 65 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und haben zum Ziel, den Wettbewerb auf dem Markt für die Ausgabe von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, insbesondere von Debitkarten, zu stärken. Im Moment werden die meisten kartengebundenen Zahlungsinstrumente von CRR-Kreditinstituten ausgegeben, die auch ein Zahlungskonto für den Kunden führen. Um die Wettbewerbschancen anderer kartenausgebender Zahlungsdienstleister (andere CRR-Kreditinstitute oder Zahlungsinstitute) zu stärken, sollen diese Zahlungsdienstleister die Möglichkeit erhalten, den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Karteninhabers um die Bestätigung der Verfügbarkeit eines bestimmten Geldbetrags zu ersuchen. Der Erhalt dieser Information soll dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ermöglichen, sein Kreditrisiko zu steuern und zu verringern.

Zu § 45 (Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters)

§ 45 enthält Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei kartengebundenen Zahlungsinstrumenten. Er vermittelt ebenso wie die §§ 46 f. weder dem kontoführenden Zahlungsdienstleister noch dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Weder der kontoführende Zahlungsdienstleister noch der Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, haben ein individuelles Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Damit scheidet ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt in diesem Zusammenhang sowohl im Rahmen der Eingriffsverwaltung als auch wegen Maßnahmen aus, die die Behörde angeblich rechtswidrig unterlassen hat.

Die Geltendmachung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche zwischen den Beteiligten untereinander (kontoführender Zahlungsdienstleister bzw. kartenausgebender Zahlungsdienstleister) vor den Zivilgerichten bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Zu Absatz 1

Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist unter den in § 45 Absatz 1 genannten Voraussetzungen aufsichtsrechtlich verpflichtet, ein Ersuchen zur Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldbeträgen zu beantworten. Dazu muss insbesondere das betroffene Zahlungskonto online zugänglich sein. Das ist für Zwecke des § 45 dann der Fall, wenn dem kontoführenden Zahlungsdienstleister eine Infrastruktur zur Verfügung steht, die es ihm generell ermöglicht, derartige Ersuchen eines Zahlungsdienstleisters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, zu beantworten. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn er diese Information für von ihm selbst ausgegebene kartengebundene Zahlungsinstrumente im Rahmen einer Online-Autorisierung am Zahlungskonto ermitteln kann oder aber für das betreffende Zahlungskonto grundsätzlich das Online-Banking ermöglicht. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass das Zahlungskonto des konkreten Kartennutzers für das Online-Banking freigeschaltet ist (Nummer 1). Der Zahler muss dem kontoführenden Zahlungsdienstleister den Zugriff speziell für diesen Zahlungsdienstleister in den vertraglichen Absprachen ausdrücklich eingeräumt haben (Nummer 2). Darüber hinaus muss die Zustimmung nach Nummer 2 vor Eingang des ersten Ersuchens um Bestätigung erteilt worden sein (Nummer 3).

Der Begriff des kartengebundenen Zahlungsinstruments macht, wie auch der Begriff des Zahlungsinstruments nach § 1 Absatz 20, nicht an einem körperlichen Gegenstand fest und kann beispielsweise auch Dienste erfassen, die zwar auf den Regeln eines Kartensystems basieren, aber nur eine virtuelle Karte verwenden.

Verfügbare Geldbeträge umfassen in diesem Regelungskontext den Saldo des Zahlungskontos sowie einen möglichen Kreditrahmen.

Zu Absatz 2

Die Antwort des kontoführenden Zahlungsdienstleisters auf das Ersuchen soll im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) „Ja“ oder „Nein“ lauten, ohne dass mit dieser Antwort eine Garantie im Rechtssinne verbunden wäre, vielmehr handelt es sich um eine Momentaufnahme. Eine Weitergabe des aktuellen Kontostandes oder Kreditrahmens ist nicht zulässig. Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister erhält als Antwort lediglich eine Momentaufnahme bevor der Zahlungsvorgang ausgeführt wird.

Absatz 2 setzt Artikel 65 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 3

Eine positive Antwort auf das Bestätigungsersuchen berechtigt den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren. Durch die Regelung wird Artikel 65 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 46 (Rechte und Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters)

Diese Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 65 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie die Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit dem Bestätigungsersuchen. Dem Ersuchen

des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters geht eine ausdrückliche Zustimmung des Zahlers (Satz 1 Nummer 1), eine auf den betreffenden Betrag bezogene Auslösung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs (Satz 1 Nummer 2) und die Authentifizierung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister (§ 46 Satz 2) voraus.

Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass der Zahler dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ausdrücklich seine Zustimmung für das Ersuchen einer Bestätigung erteilt haben muss. Satz 1 Nummer 2 enthält die Anforderung einer auf den betreffenden Betrag bezogene Auslösung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs.

Satz 2 verlangt, dass der kartenausgebende Zahlungsdienstleister mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister auf sichere Weise kommuniziert und sich vor jedem Ersuchen diesem gegenüber eindeutig authentifiziert. Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen ergibt, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen.

Satz 3 sieht vor, dass der kartenausgebende Zahlungsdienstleister die Antwort nach § 45 Absatz 2 nicht speichern oder für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwenden darf und setzt insoweit Artikel 65 Absatz 3 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 47 (Ausnahme für E-Geld-Instrumente)

Die Vorschrift setzt Artikel 65 Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Zahlungsvorgänge, mit denen E-Geld transferiert wird, sollen nach den Vorstellungen des Europäischen Gesetzgebers nicht den in §§ 45 und 46 umgesetzten Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie unterfallen (siehe Erwägungsgrund 68).

Zu Unterabschnitt 2 (Zugang von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten)

Die §§ 48 und 49 regeln den Zugang von Zahlungsauslösedienstleistern zum Zahlungskonto und setzen damit Artikel 66 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Zahlungsauslösedienste bieten eine alternative Möglichkeit zum Bezahlen im elektronischen Geschäftsverkehr an. Zahlungsauslösedienste können beispielsweise dem Zahlungsempfänger Gewissheit darüber geben, dass tatsächlich eine Zahlung ausgelöst wurde, bevor dieser die bestellte Ware absendet bzw. die beauftragte Dienstleistung erbringt.

Da Zahlungsauslösedienste oft im Wettbewerb zu Angeboten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters stehen, war bislang nicht sichergestellt, dass Zahlungsauslösedienstleister vom kontoführenden Zahlungsdienstleister einen Zugang zum Konto des Zahlers erhalten. Diese Dienste stützen sich üblicherweise auf die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister an den Kunden zum Zweck der Authentifizierung ausgegebenen persönlichen Sicherheitsmerkmale und nutzen dabei die Authentifizierungsprozesse, die der kontoführende Zahlungsdienstleister seinen Kunden bereitstellt. Der europäische Gesetzgeber unterstellt diese Dienste dem Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, Zahlungsauslösedienste in den Kreis der beaufsichtigten Zahlungsdienste aufzunehmen, beendet einerseits bestehende Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit dieser Dienste und ermöglicht es andererseits, regulatorische Mindestanforderungen an das Sicherheitsniveau der Dienstleistung zu formulieren.

Zu § 48 (Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Zahlungsauslösediensten)

§ 48 stellt in Umsetzung von Artikel 66 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie aufsichtsrechtlich sicher, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister einem Zahler im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten die Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes ermöglicht. Sie setzt voraus, dass das betroffene Zahlungskonto online zugänglich ist. Diese Anforderung ist im Lichte der systematischen Stellung von Artikel 66 nach Artikel 65 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie abweichend von der im Wortlaut gleichen Formulierung zu verstehen, da ein anderer Regelungskontext betroffen ist. Erforderlich ist hier, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahler, nach Maßgabe der vertraglichen Abrede (z. B. Online-Banking Vereinbarung) die Möglichkeit einräumt, Zahlungsaufträge online zu erteilen. Die Möglichkeit eines Kunden, Zahlungsaufträge gesammelt über spezielle Firmenkundenzugänge beim kontoführenden Zahlungsdienstleister wie zum Beispiel E-BICS einzureichen, begründet noch

keine Online-Zugänglichkeit im Sinne dieser Vorschrift, da hier lediglich Dateien zur weiteren Verarbeitung elektronisch eingereicht werden.

§ 48 ff. vermitteln weder dem Zahlungsdienstnutzer noch dem Zahlungsauslösedienstleister ein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt erfolgen gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Formulierung des Gesetzestextes verdeutlicht, dass weder der Zahlungsdienstnutzer noch der Zahlungsauslösedienstleister ein individuelles Recht auf Zugang gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister aus dieser Regelung ableiten können, vielmehr ergibt sich ein solches Recht des Zahlers aus den Vorschriften des § 675f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt wegen Maßnahmen, die die Behörde angeblich rechtswidrig unterlassen hat, kann daher nicht bestehen.

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Beteiligten untereinander (kontoführender Zahlungsdienstleister, Zahlungsauslösedienstleister, Zahler) vor den Zivilgerichten bleibt von der Vorschrift unberührt. Die in § 48 geregelten Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters schützen das Interesse des Zahlungsauslösedienstleisters an der Ausübung seines Geschäfts und sollen diesen vor Vermögensschäden bewahren. Es handelt sich insoweit um ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dem kontoführenden Zahlungsdienstleister kann unter den Voraussetzungen des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle der Verletzung von Pflichten aus § 48 eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs drohen.

Etwaige Verstöße des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegen § 48 sind zudem mit den Mitteln der allgemeinen Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden aufgreifbar.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift setzt Artikel 66 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Nummer 1 regelt zusammen mit § 49 Absatz 3 Satz 1 die Pflicht von kontoführenden Zahlungsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister, miteinander auf sichere Weise zu kommunizieren. Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen (hier z. B. der personalisierten Sicherheitsmerkmale), ergibt.

Nummer 2 legt fest, welche Informationen der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags zur Verfügung stellen muss. Das sind alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle ihm selbst zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs. Eine schlichte Mitteilung darüber, dass die Anfrage bzw. der Auftrag eingegangen ist, erfüllt diese Verpflichtung nicht.

Nummer 3 enthält das Verbot für den kontoführenden Zahlungsdienstleister, Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters initiiert werden, gegenüber direkt eingereichten Aufträgen des Kunden zu diskriminieren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 66 Absatz 5 der Zweiten Zahlungskontenrichtlinie um. Sie stellt klar, dass der Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto keiner vertraglichen Ausgestaltung bedarf.

Zu § 49 (Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters)

Die Vorschrift setzt Artikel 66 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie regelt die Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters beim Zugang zum Zahlungskonto.

Zu Absatz 1

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe g. Die Vorschrift stellt klar, dass der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsbetrag, den Namen des Zahlungsempfängers oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs ohne Abänderung zu übermitteln, also den Zahlungsauftrag unverändert zu belassen hat.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe a. Die Vorschrift regelt für die Tätigkeit des Zahlungsauslösedienstleisters das Verbot, Gelder des Zahlers zu halten. Ein Halten von Geldern liegt vor, wenn der Zahlungsauslösedienstleister ohne weiteres Zutun unbeschränkt Verfügungsberechtigt über den ihm anvertrauten Geldbetrag ist, sei es Bargeld, Giralgeld oder eine andere Form von Zahlungsmitteln. Für Verstöße gegen dieses Verbot sieht § 63 Absatz 1 Nummer 6 eine Strafandrohung vor.

Zu Absatz 2

Satz 1 dient der Umsetzung des ersten Halbsatzes von Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe d. Die Vorschrift sieht vor, dass der Zahlungsauslösedienstleister dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine Identität eindeutig nachweisen („identifizieren“) muss. Diese Anforderung dient nicht nur der Sicherheit des Zahlungsvorgangs, sondern soll auch klare Verantwortlichkeiten schaffen. Für den kontoführenden Zahlungsdienstleister muss erkennbar sein, ob ein bestimmter Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird und wenn über welchen.

Nähere Anforderungen an die Identifizierung werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zum Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes ist hinsichtlich der Identifizierung nicht auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation abzustellen, da sie ein Zusammenwirken beider Parteien voraussetzt, was erst nach dem Inkrafttreten verbindlicher Standards verlangt werden kann.

Satz 2 dient der Umsetzung des ersten Halbsatzes von Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe b. Um ein hohes Sicherheitsniveau bei der Erbringung von Zahlungsauslösediensten zu gewährleisten, verlangt die Vorschrift einen sorgsamen Umgang mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen des Zahlers durch den Zahlungsauslösedienstleister. Dieser muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und demjenigen, der die personalisierten Sicherheitsmerkmale ausgegeben hat, zugänglich sind.

Nähere Anforderungen an den Schutz personalisierter Sicherheitsmerkmale werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Zu Absatz 3

Satz 1 dient der Umsetzung des zweiten Halbsatzes von Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe d. Danach hat der Zahlungsauslösedienstleister mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise zu kommunizieren.

Satz 2 dient der Umsetzung des zweiten Halbsatzes von Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe b. Soweit die Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers erforderlich ist, darf dies nur über sichere und effiziente Kanäle geschehen.

Nähere Anforderungen an die sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer

IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 Buchstaben c, e, f und g. Sie regeln den Umgang mit Daten bei der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes. Sie dienen ebenfalls der Sicherheit von Zahlungen, aber auch dem allgemeinen Schutz der Daten des Zahlers. Im Einzelnen darf der Zahlungsauslösedienstleister vom Zahler nur die für die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes erforderlichen Daten verlangen und keine sensiblen Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers speichern (Satz 1). Er darf Daten nur für die Zwecke des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes speichern, verwenden oder darauf zugreifen (Strenge Zweckbindung, Satz 2). Es wird damit in Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe g klargestellt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Verarbeitung, Nutzung und Aufbewahrung personenbezogener Daten zu beachten sind. Der Zahlungsauslösedienstleister muss sicherstellen, dass alle anderen Informationen über den Zahlungsdienstnutzer, die er bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, nur dem Zahlungsempfänger und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers mitgeteilt werden (strenge Weitergabebeschränkung, Satz 3).

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift setzt Artikel 47 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie steht im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Informationsvorschriften im Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wonach der Zahlungsauslösedienstleister dem Zahler und dem Zahlungsempfänger Referenzangaben zur Verfügung stellen muss, die eine eindeutige Identifizierung des Zahlungsvorgangs ermöglicht. Diese Identifikation kann bei der Zuordnung des Zahlungsvorgangs beim Zahler bzw. Zahlungsempfänger und ggf. für Nachforschungen über einzelne Zahlungsvorgänge verwendet werden. Die Referenzangaben müssen deshalb eindeutig einem Zahlungsvorgang zugeordnet werden können und dürfen vom kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht verändert werden. Denn der Zahler soll diese Referenzangaben bei seiner Kontobelastung und der Zahlungsempfänger bei der Kontogutschrift sehen können.

Zu § 50 (Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Kontoinformationsdiensten)

Die §§ 50 und 51 setzen Artikel 67 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie beinhalten Vorschriften für den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungskontoinformationen.

§ 51 stellt aufsichtsrechtlich sicher, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten die Nutzung eines Kontoinformationsdienstes ermöglicht. Ein subjektives Recht zum Einschreiten der Bundesanstalt besteht nicht (vgl. § 4 Absatz 4 FinDAG sowie die Begründung zu § 48 entsprechend).

Die Vorschrift setzt voraus, dass das betroffene Zahlungskonto online zugänglich ist. Erforderlich ist hier, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahler, nach Maßgabe der vertraglichen Abrede (z. B. Online-Banking Vereinbarung), die Möglichkeit eingeräumt hat, Kontoinformationen online abzurufen.

Die Vorschrift normiert Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters. Die Vorschrift setzt Artikel 67 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 1

Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, mit dem Kontoinformationsdienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren. Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Datenanfragen, die über die Dienste eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelt werden, sind ohne Diskriminierung zu behandeln. Eine Andersbehandlung ist lediglich bei Vorliegen objektiver Gründe erlaubt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 67 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie stellt klar, dass der Zugang des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto keiner vertraglichen Ausgestaltung bedarf.

Zu § 51 (Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters)

Diese Vorschrift setzt Artikel 67 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Sie normiert die Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters. Systematisch ist die Vorschrift mit § 49 für den Zahlungsauslösedienst vergleichbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben a, d, e und f. Der Kontoinformationsdienstleister darf seine Dienstleistungen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen. Er darf zudem nur auf Informationen von Zahlungskonten, die der Zahlungsdienstnutzer bezeichnet hat, und mit diesen in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen. Er darf keine sensiblen Zahlungsdaten anfordern, die mit den Zahlungskonten in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus darf der Kontoinformationsdienstleister im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Daten nicht für andere Zwecke als für den vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienst verwenden, darauf zugreifen oder speichern (strenge Zweckbindung). Es wird insoweit klargestellt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Verarbeitung, Nutzung und Aufbewahrung personenbezogener Daten zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 dient der Umsetzung des ersten Halbsatzes des Artikels 67 Absatz 2 Buchstabe c. Danach ist der Kontoinformationsdienstleister verpflichtet, dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine Identität bei jedem Kommunikationsvorgang eindeutig nachzuweisen („identifizieren“). Nähere Anforderungen an die Identifizierung werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist hinsichtlich der Identifizierung nicht auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation abzustellen, da sie ein Zusammenwirken beider Parteien voraussetzt, das erst nach dem Inkrafttreten verbindlicher Standards verlangt werden kann.

Satz 2 dient der Umsetzung des ersten Halbsatzes des Artikels 67 Absatz 2 Buchstabe b. Um ein hohes Sicherheitsniveau bei der Erbringung von Kontoinformationsdiensten zu gewährleisten, wird ein sorgsamer Umgang mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen des Zahlungsdienstnutzers durch den Kontoinformationsdienstleister verlangt. Dieser muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind. Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Zu Absatz 3

Satz 1 dient der Umsetzung des zweiten Halbsatzes von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c. Danach hat der Kontoinformationsdienstleister mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer auf sichere Weise zu kommunizieren.

Satz 2 dient der Umsetzung des zweiten Halbsatzes von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b. Soweit die Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale erforderlich ist, darf dies nur über sichere und effiziente Kanäle geschehen.

Nähere Anforderungen an die Authentifizierung und sichere Kommunikation werden durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technischen Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten ist für diese Frage auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation abzustellen, aus denen sich die Erforderlichkeit elementarer IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch eine Verschlüsselung der Kommunikation bei der Übertragung vertraulicher Informationen, ergibt.

Zu § 52 (Zugang zu Zahlungskonten)

Die Vorschrift setzt Artikel 68 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 sowie Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie aufsichtsrechtlich um. Artikel 68 Absatz 5 Unterabsatz 1 Sätze 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie über die Unterrichtung seitens des kontoführenden Zahlungsdienstleisters ist Gegenstand der zivilrechtlichen Umsetzung.

Mit dem Zahlungskonto verfügt der kontoführende Zahlungsdienstleister über eine Infrastruktur, auf deren Zugänglichkeit sowohl Zahlungsauslösedienstleister und als auch Kontoinformationsdienstleister angewiesen sind, um ihre Dienste zu erbringen. In diesem Zusammenhang darf ein kontoführender Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister den Zugang zum Zahlungskonto dann verweigern, wenn objektive und angemessen nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang es rechtfertigen. Im Umkehrschluss sowie in Zusammenschau mit den Vorschriften des BGB ist dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister der Zugang zum Zahlungskonto grundsätzlich zu gewähren.

Die Vorschrift vermittelt weder dem kontoführenden Zahlungsdienstleister noch dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister ein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Der Bundesanstalt obliegt es allerdings durch die ihr zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die kontoführenden Zahlungsdienstleister, den Zugang zum Zahlungskonto nicht – entgegen dieser Vorschrift – verweigern. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG erfolgen dabei ausschließlich im öffentlichen Interesse. Damit scheidet ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt in diesem Zusammenhang sowohl im Rahmen der Eingriffsverwaltung als auch im Bereich des behördlichen Unterlassens aus.

Die Geltendmachung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche zwischen den Beteiligten untereinander (kontoführender Zahlungsdienstleister, Kontoinformationsdienstleister, Zahlungsauslösedienstleister) vor den Zivilgerichten bleibt unberührt. Die Vorschrift entfaltet insofern drittschützende Wirkung. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister sollen davor geschützt werden, dass ihre Geschäftsmodelle durch Nichtbeachtung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die kontoführenden Institute beeinträchtigt werden. Dem kontoführenden Zahlungsdienstleister kann unter den Voraussetzungen des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle der Verletzung von Pflichten aus § 52 eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz drohen. § 64 Absatz 3 Nummer 14 sieht eine Bußgeldbewehrung vor.

Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die kartellbehördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die strafrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung (StPO) durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Daher kann die Zugangsverweigerung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zum Beispiel als missbräuchliches Verhalten kartellbehördlich verfolgt werden, wenn dieser eine marktbeherrschende Stellung innehat und die weiteren Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 GWB vorliegen. Insbesondere bei der Prüfung, ob eine unbillige Zugangsverweigerung vorliegt, kann eine behördliche Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Behörde nach § 50c Absatz 2 GWB erforderlich sein. Etwaige Fälle von systematischen Zugangsverzögerungen oder falscher bzw. verzögerter Informationen etc. seitens der kontoführenden Zahlungsdienstleister etwa in Bezug auf § 49 sind auch weiterhin mit den Mitteln der allgemeinen Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden aufgreifbar.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat ein kontoführender Zahlungsdienstleister die Befugnis einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern. Die Verweigerung rechtfertigen nur objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto; das schließt beispielhaft die nicht autorisierte oder betrügerische Auslösung eines Zahlungsvor-

gangs ein. Demnach setzt Absatz 1 aufsichtsrechtliche Grenzen in bestimmten Konstellationen, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten einem Zahler die Nutzung eines Kontoinformationsdienstleisters oder Zahlungsauslösedienstleisters ermöglicht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der kontoführende Zahlungsdienstleister in den Fällen des Absatzes 1 der Bundesanstalt unverzüglich den Vorfall im Zusammenhang mit dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister zu melden. Die Meldung umfasst die einschlägigen Einzelheiten des Vorfalls. Die Bundesanstalt bewertet den Fall und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung (StPO), bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Sobald die in Rede stehenden Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat ein kontoführender Zahlungsdienstleister dem Kontoinformationsdienstleister oder dem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto wieder zu gewähren.

Zu Unterabschnitt 3 (Risiken und Meldung von Vorfällen)

Zu § 53 (Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 95 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Sie enthält in seinen Absätzen 1 und 2 Vorgaben für das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken. Soweit europäische Vorgaben nicht entgegenstehen, kann dabei der Stand der Technik Berücksichtigung finden.

Zu § 54 (Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle)

Die Vorschrift setzt Artikel 96 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Absatz 1 enthält eine Unterrichtungspflicht für Zahlungsdienstleister und die Bundesanstalt. Zusätzlich unterrichtet die Bundesanstalt andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene inländische Behörden nach Prüfung der Relevanz des Vorfalls. Mit den in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffenen inländischen Behörden ist unter anderem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als die nach Maßgabe des BSI-Gesetzes zentrale zuständige Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 10 BSIG in Deutschland gemeint.

Absatz 2 enthält eine Mitwirkungspflicht bei der aufsichtsrechtlichen Bewertung des gemeldeten Vorfalls durch die Bundesanstalt.

Absatz 3 überträgt der Bundesanstalt die Kompetenz, die für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen, im Falle einer Unterrichtung nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu treffen.

Absatz 4 enthält eine Unterrichtungspflicht der Zahlungsdienstleister an Zahlungsdienstnutzer in Fällen eines schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfalls, der sich auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirkt oder auswirken kann.

Absatz 5 regelt die Vorlage von statistischen Daten zu Betrugsfällen.

Absatz 6 stellt klar, dass Aufsichtsregime (inklusive Meldepflichten), die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben.

Zu Unterabschnitt 4 (Starke Kundenauthentifizierung)

Zu § 55 (Starke Kundenauthentifizierung)

§ 55 setzt Artikel 97 i. V. m. Artikel 4 Nummer 30 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine aufsichtsrechtliche Norm. Sie vermittelt kein subjektives Recht auf Einschreiten der Bundesanstalt. Aufsichtsrechtliche Handlungen der Bundesanstalt erfolgen gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Formulierung des Gesetzestextes verdeutlicht, dass kein individuelles Recht auf starke Kundenauthentifizierung gegenüber dem Zahlungsdienstleister aus dieser Regelung abgeleitet werden

kann. Ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesanstalt wegen Maßnahmen, die die Behörde angeblich rechtswidrig unterlassen hat, kann daher nicht bestehen.

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Beteiligten untereinander (kontoführender Zahlungsdienstleister, Zahlungsauslösedienstleister, Kontoinformationsdienstleister, Zahlungsdienstinutzer) vor den Zivilgerichten bleibt von der Vorschrift unberührt. Zivilrechtliche Wirkungen können sich daraus ergeben, dass zivilrechtliche Regelungen auf die Vorschrift verweisen.

Die Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung sowie mögliche Ausnahmen davon werden maßgeblich durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt. Danach soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum 13. Januar 2017 technische Regulierungsstandards für die Kundenauthentifizierung und Kommunikation erarbeiten. Bis zu deren Inkrafttreten erfolgt die starke Kundenauthentifizierung nach Maßgabe des Rundschreibens der Bundesanstalt 4/2015 BA vom 5. Mai 2015.

Zu Absatz 1

Der Zahlungsdienstleister hat eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift (Nummer 1), einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst (Nummer 2) oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt (Nummer 3). Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 97 Absätze 1 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine aufsichtsrechtliche Norm. Ein individueller Rechtsanspruch des Zahlers gegenüber dem Zahlungsdienstleister auf starke Kundenauthentifizierung leitet sich hieraus nicht ab.

Als elektronischer Zahlungsvorgang können insbesondere solche Zahlungen qualifiziert werden, die vor Ort an einem sog. POS-Terminal mittels einer Zahlkarte ausgelöst werden.

Zu Absatz 2

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie verlangt einen dynamischen Faktor bei der Autorisierung von elektronischen Fernzahlungsvorgängen, die eine Teilmenge der elektronischen Zahlungsvorgänge darstellen, demzufolge der Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpft ist. In Deutschland ist dieser dynamische Faktor in der Regel bereits durch die im Online-Banking übliche TAN realisiert, sofern diese an den Betrag und den Zahlungsempfänger gebunden ist (z. B. mTAN- oder photoTAN-Verfahren).

Ein Fernzahlungsvorgang ist für Zwecke dieses Gesetzes in § 1 Absatz 19 legal definiert als Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts ausgelöst wird, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann. Ein solches Gerät kann im Lichte von Artikel 4 Absatz 34 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ohne die gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstinutzer für den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden. Demnach handelt es sich in der Regel nicht um einen Fernzahlungsvorgang bei einer Zahlung vor Ort (z. B. im Supermarkt an einem sog. POS-Terminal mittels einer Zahlkarte), da der Zahlungsvorgang bei physischer Anwesenheit des Zahlers unter Nutzung eines Zahlungsinstruments ausgelöst wird. Die POS-Zahlung kann allerdings als elektronischer Zahlungsvorgang nach Absatz 1 Nummer 2 qualifiziert werden. Anders liegt es indes bei einem Zahlungsvorgang, der zum Beispiel mittels eines Mobilfunkgeräts über das Internet ausgelöst wird. Dieser kann als Fernzahlungsvorgang im Sinne dieses Gesetzes qualifiziert werden und muss gegebenenfalls die Vorgaben des Absatzes 2 erfüllen. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 97 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 3

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie stellt in Artikel 97 Absatz 4 klar, dass dessen Absätze 2 und 3 auch gelten, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden und dessen Absätze 1 und 3 auch gelten, wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden. Diese Klarstellung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird mit § 55 Absatz 3 im nationalen Recht übernommen.

Zu Absatz 4

Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat nach Absatz 4 dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister zu gestatten, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer gemäß Absatz 1 im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung bereitstellt. In Fällen in denen ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist, hat der kontoführende Zahlungsdienstleister darüber hinaus bei einem elektronischen Fernzahlungsvorgang nach Maßgabe von Absatz 2 die Nutzung der starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpft. Diese Pflichten treffen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister originär, sie genügen ihren Pflichten indem sie die Authentifizierungsverfahren des kontoführenden Zahlungsdienstleisters nutzen. Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 97 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Unterabschnitt 5 (Zugang zu Konten und Zahlungssystemen)**Zu § 56 (Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten)**

Die Vorschrift setzt Artikel 36 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Es wird eine grundsätzliche Pflicht für CRR-Kreditinstitute statuiert, Zahlungskontodienste, die von einem Institut angefragt werden, nur dann abzulehnen, wenn eine objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Begründung hierfür gegeben werden kann. Die Vorschrift behandelt also den Zugang eines Instituts zu einem Zahlungskonto bei einem CRR-Kreditinstitut, über das das Institut Zahlungsaufträge seiner Kunden ausführt, um gegenüber seinen Kunden Zahlungskontodienste anbieten zu können.

CRR-Kreditinstitute haben jedoch in gleicher Weise ihre geldwäscherechtlichen Pflichten zu erfüllen. Die für Institute geführten Sammelzahlungskonten dürfen nicht zu einem „Abschneiden der Papierspur“ führen. Das CRR-Kreditinstitut muss daher berechtigt sein, Auskünfte vom Institut über die jeweils am Ende der Zahlungsvorgänge stehenden Zahlungsdienstnutzer zu verlangen, unabhängig von deren Sitz oder Aufenthalt. Nur so kann eine dem Zahlungsfluss über eigene Zahlungskonten der Zahlungsdienstnutzer entsprechende Geldwäscheprävention im Inland sichergestellt werden.

Objektive Verweigerungsgründe können sich auch aus dem Geschäftsfeld des jeweiligen CRR-Kreditinstituts ergeben, wenn zum Beispiel das Institut Zahlungskontodienste benötigt, die das CRR-Kreditinstitut üblicherweise nicht oder nicht im entsprechenden Umfang anbietet.

Artikel 36 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist nicht in den für E-Geld-Institute nach der Zweiten E-Geld-Richtlinie entsprechenden Anwendungsbereich einbezogen. Jedoch unterscheiden sich die von E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten erbrachten Zahlungsdienste praktisch nicht. Es ist daher gerechtfertigt, die Vorschrift auf die von E-Geld-Instituten erbrachten Zahlungsdienste auszudehnen. Sie gilt jedoch nicht für die Ausgabe von E-Geld.

Die Vorschrift gilt allein für Zahlungskontodienste im Sinne der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und somit nicht für die Führung von Geschäftskonten für Institute. Die Vorschrift gilt auch nicht für Agenten oder Auslagerungsunternehmen von Instituten.

Die Mitteilungen der CRR-Kreditinstitute sollen der Bundesanstalt ermöglichen, nachzuvollziehen, ob Zahlungskontodienste in ausreichendem Umfang für Zahlungsdienste von Instituten zur Verfügung stehen. Die Bundesanstalt setzt aber nicht einen Zugang im Einzelfall durch (vgl. § 4 Absatz 4 FinDAG). Hierzu sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Zu § 57 (Zugang zu Zahlungssystemen)

§ 57 setzt Artikel 35 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und aktualisiert die Regelung im bisherigen § 7 entsprechend. Die Vorschrift soll weiterhin sicherstellen, dass es zwischen Zahlungsdienstleistern zu keinerlei Diskriminierung seitens der Betreiber von Zahlungssystemen kommt; im Ergebnis sollen alle im Zahlungsverkehrsmarkt konkurrierenden Zahlungsdienstleister die technischen Infrastrukturdienste dieser Zahlungssysteme zu denselben Bedingungen nutzen können (vgl. Erwägungsgründe 49 ff.). Die Vorschrift konkretisiert im Grundsatz die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, so dass es sich im Kern um eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift handelt, die zugleich dem Schutz der Stabilität der Zahlungssysteme dient. Es handelt sich weithin, wie der bisherige § 7, auch nicht um

eine aufsichtsrechtliche Norm, die sich mit ihrem Pflichteninhalt an einzelne Zahlungsdienstleister richtet. Allerdings haben bei „SFD-notifizierte Systeme“, also Systeme im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, die Teilnehmer an dem System die Pflicht unter bestimmten Voraussetzungen anderen Zahlungsdienstleistern zu gestatten, Überweisungsaufträge über sie einzureichen, vgl. Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie Erwägungsgrund 51. Auch die Bundesanstalt, die zwar Aufsichtskompetenzen gegenüber einzelnen CRR-Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, Zahlungs- und E-Geld-Instituten besitzt, erhält durch § 58 keine Aufsichtskompetenzen gegenüber Zahlungssystemen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst die Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 7 zusammen und übernimmt der Sache nach den bisherigen Rechtszustand. Lediglich Absatz 1 Satz 4 enthält eine Erweiterung: Der Betreiber hat bei Ablehnung des Antragstellers auf Zugang zu dem System oder bei Ausschluss eines Teilnehmers mit der Bekanntgabe der Maßnahme eine umfassende, abschließende Begründung zu geben. Diese Anforderung ergibt sich schon aus allgemeinem Recht und wird hier in Absatz 1 Satz 4 klarstellend regulatorisch für die Antragsablehnung durch Betreiber verortet, dies auch um einen Gleichlauf mit der von Artikel 35 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie für Teilnehmer eines benannten Systems geforderte Begründungspflicht im Falle der Antragsablehnung herzustellen, vgl. Absatz 2 2. Halbsatz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 5. Die Vorschrift wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 7 Absatz 6 Satz 1; auch ohne regulatorische Klarstellung in diesem Gesetz wirken die Kartellbehörden weiterhin auf eine einheitliche, gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin.

Zu § 58 (Aufgaben der Bundesanstalt bei Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 bestimmt die Bundesanstalt als die zuständige Behörde für die Pflichten der Betreiber von Kartenzahlverfahren nach der Verordnung (EU) 2015/751.

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 2 und 3 dem bisherigen § 7a. Sie wurde insoweit inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 11 (Datenschutz)

Zu § 59 (Datenschutz)

Das Erbringen von Zahlungsdiensten geht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Ungeachtet der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke dieses Gesetzes jeweils der genaue Zweck angegeben, die entsprechende Rechtsgrundlage genannt und die datenschutzrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Beschränkung auf den Zweck (strenge Zweckbindung) und Angemessenheit der Frist für die Speicherung der Daten sind zu beachten. Der Datenschutz soll darüber hinaus durch sichere, technische Datenverarbeitungssysteme einschließlich datenschutzfreundlicher Voreinstellungen bei dem Erbringen von Zahlungsdiensten gewährleistet werden (vgl. Erwägungsgrund 89).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 94 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Demnach dürfen Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten auch verarbeiten, soweit das zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 94 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er sieht vor, dass Zahlungsdienstleister die für die Erbringung ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten und speichern dürfen. Das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung bedeutet nicht, dass der Zahlungsdienstnutzer bei jedem Zahlungsauftrag, den er gemäß § 675f Absatz 3 Satz 2 BGB erteilt, aufs Neue und zugleich in die damit verbundene Datenverarbeitung ausdrücklich einwilligen muss. Eine solche ausdrückliche Einwilligung ist allerdings in bestimmten Fällen erforderlich, wie zum Beispiel im Falle einer Zweckänderung der erhobenen Daten oder turnusgemäß nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Verarbeitung, Nutzung und Aufbewahrung personenbezogener Daten sind zu beachten.

Zu Absatz 3

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene finden bei der Unterrichtung natürlicher Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke dieses Gesetzes Anwendung. Dazu gehören insbesondere die Richtlinie 95/46/EG, das geltende Bundesdatenschutzgesetz und die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. Die Anforderungen von Artikel 94 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden somit erfüllt.

Zu Abschnitt 12 (Beschwerden und Außergerichtliche Streitbeilegung)

Abschnitt 12 dient der Umsetzung von Artikel 99 ff. der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Die Mitgliedstaaten müssen ausweislich des Erwägungsgrunds 99 sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften tatsächlich eingehalten bzw. durchgesetzt werden. Dazu gehören geeignete Verfahren mittels deren gegen Zahlungsdienstleister Beschwerde erhoben werden kann, die mutmaßlich die Vorgaben dieses Gesetzes und sonstige damit zusammenhängende Vorschriften nicht einhalten. Diese gilt insbesondere im Falle der Gefahr einer Wiederholung oder bei Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der kollektiven Verbraucherinteressen (vgl. Erwägungsgrund 100).

Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick fallen, dass die Beschwerde bei der Bundesanstalt für sie weiterhin, wie schon unter der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie, ein wichtiges Erkenntnismittel darstellt und deshalb auch Grundlage für aufsichtsrechtliches Handeln sein kann. Der Petent hat jedoch kein subjektives Recht gegenüber der Bundesanstalt, dass diese spezifische aufsichtsrechtliche Maßnahmen trifft, vgl. auch § 4 Absatz 4 des FinDAG.

Zu § 60 (Beschwerden über Zahlungsdienstleister)

§ 60 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28. Er setzt Artikel 99 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 61 (Beschwerden über E-Geld-Emittenten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28a.

Zu § 62 (Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister)

Diese Vorschrift setzt Artikel 101 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Nach Absatz 1 hat ein Zahlungsdienstleister angemessene und wirksame Verfahren zur Abhilfe bei Beschwerden in Bezug auf die aus §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder Artikel 248 des Einführungsgesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuche erwachsenen Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern einzurichten und anzuwenden. Absätze 2 und 3 normieren die Anforderungen an die Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister näher. Absatz 4 enthält eine auf die Regelung des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes abgestimmte Hinweispflicht auf die zuständige Streitbeilegungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes. Eine spezialgesetzliche Regelung bedarf es hinsichtlich der Zahlungsdienstleister, die keine Internetseiten und keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben und für die Information von Zahlungsdienstnutzern, die keine Verbraucher sind. Insoweit wird die Regelung des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes entsprechend angewendet. Dabei wird auch geregelt, dass die Informationen im Zahlungsdienstvertrag gegeben werden

müssen, wenn dies nicht auf der Internetseite oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich ist.

Zu Abschnitt 13 (Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften)

Abschnitt 13 dient der Umsetzung von Artikel 103 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Der Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften schreibt im Wesentlichen den bisherigen Rechtszustand fort, bei moderater Anhebung der Bußgeldhöhe in § 66 Absatz 4. Damit wird insbesondere Artikel 103 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Rechnung getragen, der vorschreibt, dass die Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen.

Zu § 63 (Strafvorschriften)

Die Vorschrift ist im Vergleich mit dem bisherigen § 31 an die heute übliche Regelungstechnik im Nebenstrafrecht angepasst und erweitert den Anwendungsbereich in § 63 Absatz 1 Nummer 6 um diejenigen Fälle, in welchen der Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsauslösedienstes verboten-erweise Gelder des Zahlers hält. Da nicht jegliches Halten von Geldern den Tatbestand des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG erfüllt, steht die Vorschrift nicht in Konkurrenz mit § 54 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 KWG, sondern geht ihr im Zweifel als *lex specialis* vor. Absatz 1 Nummer 4 und 5 bedroht das unerlaubte Betreiben von Zahlungsdienste- und E-Geld-Geschäften mit Freiheits- oder mit Geldstrafe. Die Fahrlässigkeitstat wird in Absatz 3 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt. Die Strafdrohung richtet sich gegen jedermann, der ein solches Geschäft ohne erforderliche Erlaubnis bzw. Registrierung der Bundesanstalt betreibt. Der Ansatzpunkt für die strafrechtliche Bewehrung sind die Vorschriften über den Erlaubnis- und Registrierungsvorbehalt (§§ 10, 11, 34). Diese Vorschriften knüpfen an die Person des Antragstellers an. Davon umfasst sind sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen, unabhängig davon ob diesen Personen eine Erlaubnis erteilt werden kann (Erlaubnisfähigkeit). Auf den Wortlaut von § 1 Absatz 1 Nummer 1 kommt es für die Strafbarkeit nicht an.

Zu § 64 (Bußgeldvorschriften)

Die Bußgeldtatbestände entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 32. Der Bußgeldrahmen wird aktualisiert. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 33.

Zu § 65 (Mitteilung in Strafsachen)

§ 65 entspricht dem bisherigen § 34. Er wurde unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 14 (Übergangsvorschriften)

Der Abschnitt regelt die Übergangsvorschriften für Zahlungsinstitute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen (§ 66), für E-Geld-Institute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen (§ 67) und für bestimmte Zahlungsdienste (§ 68). Er setzt Artikel 115 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um und entspricht dem Erwägungsgrund 105, wonach im Interesse der Rechtssicherheit Übergangsregelungen getroffen werden sollen, die es Zahlungsinstituten, die ihre Tätigkeit nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen. Damit wird auch wettbewerblichen und administrativen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§§ 66 bis 68 gewähren – differenzierend nach Tätigkeit und Erlaubnispflicht – insoweit einen Bestandsschutz für Zahlungsinstitute mit einer Erlaubnis nach dem bisherigen Gesetz. Sie erlauben zudem im Einklang mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eine Fortsetzung bislang aufsichtsrechtlich nicht regulierte Tätigkeiten. Für den Fall der Fortsetzung bislang bereits erlaubnispflichtiger Tätigkeit stellen §§ 66 und 67 sicher, dass sie nach neuem Recht Angaben und Nachweise für eine Gesamtbewertung der Bundesanstalt einzureichen haben, und bestimmen als Rechtsfolge, dass die Erlaubnis bei positiver Gesamtbewertung durch die Bundesanstalt als erteilt gilt, bzw. bei Feststellung negativer Gesamtbewertung ein Erlöschen der Erlaubnis. Für den Fall, dass eine Erlaubnis nicht erlangt wird, wird der Bundesanstalt in Absatz 5 der §§ 66 und 67 jeweils zur Schaffung von Transparenz die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Zahlungs- bzw. E-Geld-Instituts-Register auferlegt.

Wurden Tätigkeiten als Zahlungsauslösedienste bzw. Kontoinformationsdienste bis zum Inkrafttreten der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dem 12. Januar 2016, im Inland aufgenommen, so gilt eine Übergangsfrist nach Maßgabe von Artikel 115 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. § 68 Absatz 1 bis 3 stellt diesbezüglich sicher, dass der insoweit übergangsweise gewährte Schutz nicht aufgrund technischer Gegebenheiten dadurch

ausgehöhlt wird, dass die unter die Übergangsfrist fallenden Unternehmen die Anforderungen des Delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie noch nicht erfüllen und deshalb der Zugang vom kontoführenden Zahlungsdienstleister zu seinen Zahlungskonten blockiert oder behindert wird. Ungeachtet dessen bestehen der Erlaubnis- bzw. Registrierungsvorbehalt und gegebenenfalls die Anforderungen der laufenden Aufsicht nach diesem Gesetz mit Wirkung ab dem 13. Januar 2018.

Für nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnispflichtige aber vor Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnisfreie Zahlungsdienste bestimmt § 68 Absatz 5 aus Gründen der Rechtssicherheit eine übergangsweise erlaubte Tätigkeit bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnisantrag des betreffenden Unternehmens, wenn dieses innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 10 Absatz 1 gestellt wird. Damit soll unter Berücksichtigung der neuen Erlaubnispflicht in diesem Bereich zeitnah und transparent ein angemessener Übergang ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (§§ 45 bis 52 sowie des § 55) ist – aufgrund entsprechender Vorgaben in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie – abhängig von den technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die als delegierter Rechtsakt von der Europäischen Kommission (Verordnung nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 1093/2010) erlassen werden. Auf die Verordnung soll deswegen in diesen Vorschriften verwiesen werden.

Da die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie bis zum 12. Januar 2018 in nationales Recht umzusetzen ist, trägt Artikel 2 dem Umstand Rechnung, dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie vor Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts abgeschlossen wird. Die Verweise auf den ausstehenden europäischen Rechtsakt werden deswegen in einem gesonderten Artikel geregelt. Damit soll die Möglichkeit gewahrt werden, die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie fristgerecht zum 12. Januar 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

§ 1 Absatz 20 des ZAG-E führt in Zukunft anstelle des bisher verwendeten Begriffs des „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ den Begriff des „Zahlungsinstruments“ ein, womit eine redaktionelle Angleichung an die Formulierung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie beabsichtigt ist. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden. Der Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ wird auch im Bürgerlichen Gesetzbuch an zahlreichen Stellen verwendet und ist daher an die Begriffsbestimmung im Aufsichtsrecht redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 270a BGB-E)

Mit § 270a BGB-E soll Artikel 62 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Nach dieser Vorgabe haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung der dort genannten Zahlungsinstrumente sowie Zahlungsdienstleistungen verlangen kann. Der Abschluss einer solchen Entgeltvereinbarung wird dabei als Surcharging bezeichnet. Durch das Entgelt sollen in aller Regel die Kosten weitergegeben werden, die dadurch entstehen, dass dem Zahlungsempfänger für die Entgegennahme eines bargeldlosen Zahlungsmittels seinerseits Kosten gegenüber seinem Zahlungsdienstleister entstehen (siehe dazu bereits unter A. II. 5.).

Mit dem in Artikel 62 Absatz 4 der Richtlinie ausgesprochenen Surcharging-Verbot verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt herzustellen. Ausweislich von Erwägungsgrund 66 habe es bei den Verbrauchern insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr für Verwirrung gesorgt, dass Surcharging in einigen Mitgliedstaaten zulässig sei, in anderen Mitgliedstaaten hingegen nicht. Dadurch, dass Surcharging künftig binnenmarktwweit in den in Artikel 62 Absatz 4 der Richtlinie genannten Fällen unzulässig ist, werden Verbraucher davor geschützt, dass sich der Preis einer Ware oder Dienstleistung für sie im Falle der Nutzung der am weitest verbreiteten Zahlungsarten unerwartet erhöht.

§ 270a BGB-E betrifft das Verhältnis zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger einer Forderung. Das Verbot bezieht sich auf die Vereinbarung von Entgelten für bestimmte Zahlungsarten, kann aber auch berührt sein, wenn es durch die Einräumung von Ermäßigungen oder Anreizsystemen in diesem Verhältnis umgangen werden soll.

§ 270a BGB-E tritt mit einem eigenständigen Anwendungsbereich neben § 312a Absatz 4 BGB. Die Vorschriften der §§ 675c ff BGB bleiben unberührt.

Artikel 62 Absatz 4 verbietet das Surcharging in zwei Fällen: Zum einen ist ein Surcharging für die Nutzung von Zahlungskarten verboten, für die mit Kapitel II der MIF-Verordnung Interbankenentgelte festgelegt werden. Das schließt alle Debit- und Kreditkarten ein, die Verbrauchern von einem sogenannten Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgestellt werden. Zum anderen sind Entgelte für Zahlungen durch Überweisung oder Lastschrift unzulässig, auf die die SEPA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S.1) geändert worden ist) anwendbar ist. Diese Vorgaben sollen durch § 270a Satz 1 BGB-E umgesetzt werden, der die Zahlung durch SEPA-Überweisung, SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift sowie die Nutzung von bestimmten Zahlungskarten betrifft. In beiden Fällen ist künftig eine Vereinbarung unwirksam, durch die sich der Schuldner verpflichtet, für die Nutzung des bargeldlosen Zahlungsmittels ein Entgelt zu entrichten. Der Regelungsstandort im allgemeinen Teil des Schuldrechts stellt insoweit klar, dass § 270a BGB-E nicht das in den §§ 675c bis 676c BGB-E geregelte Verhältnis von Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern, sondern das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner einer Geldschuld (sogenanntes Valutaverhältnis; zum Beispiel Kaufvertrag, Beförderungsvertrag, Mietvertrag usw.) betrifft, die mit einem der genannten Zahlungsmittel erfüllt werden soll.

Mit § 270a Satz 1 BGB-E sollen die beiden Fälle des Artikels 62 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten haben zunächst sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung eines Zahlungsmittels für eine Zahlung verlangt, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist.

Die SEPA-Verordnung gilt für alle Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der EU, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister im EU-Gebiet ansässig ist (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der SEPA-Verordnung). Ihr persönlicher Anwendungsbereich ist nicht auf Zahlungen von Verbrauchern an Unternehmer beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Zahlungen von Unternehmern an Unternehmer, von Unternehmern an Verbraucher und von Verbrauchern untereinander. Auch das Surcharging-Verbot ist daher auf alle Zahlungsvorgänge zu erstrecken, die mittels einer SEPA-Überweisung, SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift abgewickelt werden, unabhängig davon, ob der Zahler ein Verbraucher ist.

Diese Vorgaben setzen die erste und zweite Alternative von § 270a Satz 1 BGB-E um: Unwirksam ist danach eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für eine bargeldlose Zahlung mittels einer Überweisung oder Lastschrift zu entrichten, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist.

Weiter haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 62 Absatz 4 sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten verlangt, für die mit Kapitel II der MIF-Verordnung eine Begrenzung der Interbankenentgelte festgelegt wird. Dies regelt die 3. Alternative von Satz 1 und der nachfolgende Satz 2 von § 270a BGB-E.

Indem Artikel 62 Absatz 4 erster Fall der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf Kapitel II der MIF-Verordnung Bezug nimmt, ist nur für Zahlungskarten, die von Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben werden, ein Surcharging-Verbot vorgegeben. Dies beruht auf der Erwartung, dass die mit der Begrenzung der Interbankenentgelte verbundene Kostenersparnis an den Zahlungsempfänger weitergegeben wird und diesen in die Lage versetzt, ganz auf Surcharging zu verzichten. Zu den Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren zählen die gängigsten Kartenzahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Daneben gibt es auch einige Zahlungskarten, die von Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben werden und daher nicht Kapitel II der MIF-Verordnung unterfallen. Da das vom Zahlungsempfänger an den Kartenemittenten zu entrichtende Entgelt nicht reguliert ist, ist es folgerichtig, dass auch das Surcharging-Verbot nicht für Drei-

Parteien-Kartenzahlverfahren gilt. Die wegen der fehlenden Deckelung gegebenenfalls hohen Gebühren bei Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren könnten sonst nicht unmittelbar dem Karteninhaber auferlegt werden. Um Einnahmeverluste zu kompensieren, wäre der Handel gezwungen, die Entgelte für die Annahme dieser Karten über generelle Preiserhöhungen auf alle Verbraucher abzuwälzen. Das würde den Interessen der Gesamtheit der Verbraucher widersprechen, die die Gebühren einiger weniger Karteninhaber tragen müsste. Es bestünde zudem kein Anreiz für Kunden, kostengünstigere Zahlungsmethoden zu verwenden. Möglicherweise würde auch die Akzeptanz von Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren sinken und der Wettbewerb auf dem Markt der Kreditkarten reduziert.

Um das bestehende „level playing field“ zu erhalten, wird die Richtlinie 1:1 umgesetzt. Von der Option in Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 675c BGB)

Der vorgeschlagene § 675c BGB-E enthält eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des elektronischen Geldes. Weiter regelt er, inwieweit die Vorschriften des Untertitels „Zahlungsdienste“ auf die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anwendbar sind.

Zu Buchstabe a und b

§ 675c Absatz 1 BGB-E regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschriften des Untertitels „Zahlungsdienste“. Wie bisher sind diese nach § 675c Absatz 2 BGB-E auch auf einen Vertrag über die Ausgabe und Nutzung von elektronischem Geld anwendbar. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird lediglich die Bezeichnung in Übereinstimmung mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angepasst; sie lautet in Zukunft einheitlich „E-Geld“. An der Anwendbarkeit der Vorschriften auf E-Geld ändert sich in der Sache nichts. Damit wird auch die Terminologie der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (Zweite E-Geld-Richtlinie – ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7) nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

Im Unterschied zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie bezieht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste in ihren Anwendungsbereich ein. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 7 und 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Begriffsbestimmungen von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten enthält Artikel 4 Nummer 15 und 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Diese Begriffsbestimmungen werden im Aufsichtsrecht durch § 1 Absatz 33 Satz 3 und Absatz 34 ZAG-E umgesetzt und sind daher nach § 675c Absatz 3 BGB-E auch im Zivilrecht maßgeblich. Zwar gelten die §§ 675c bis 676c BGB-E infolgedessen grundsätzlich auch für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten. Ihre Anwendung dürfte jedoch oftmals schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die meisten dieser Vorschriften auf Zahlungsdienstleister zugeschnitten sind, die Gelder des Zahlungsdienstnutzers halten. Dies ist bei der Erbringung von Zahlungsauslösediensten nicht der Fall (siehe dazu bereits unter A. II. 1. a.).

Für die Erbringung von Kontoinformationsdiensten trifft Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eine Sonderregelung: Danach gelten Titel III („Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste“) und Titel IV („Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten“) der Richtlinie grundsätzlich nicht für Kontoinformationsdienstleister. Ausgenommen hiervon und damit auf Kontoinformationsdienstleister anwendbar sind lediglich einzelne Vorschriften beider Titel: Diese betreffen ausgewählte Informationspflichten (Artikel 41, 45 und 52 der Richtlinie), das Recht des Zahlungsdienstnutzers auf Nutzung eines Kontoinformationsdienstes einschließlich der Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto (Artikel 67 der Richtlinie), die Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente (Artikel 69 der Richtlinie) sowie die Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken einschließlich der Pflicht zur Einführung einer starken Kundenauthentifizierung (Artikel 95 bis 98 der Richtlinie).

Titel III und Titel IV der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden ganz überwiegend im Zivilrecht durch die §§ 675c bis 676c BGB-E umgesetzt. Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind diese Vorschriften daher nach § 675c Absatz 4 BGB-E grundsätzlich nicht auf Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anwendbar. Für diese Verträge gelten nur Artikel 41, 45 und 52 der Richtlinie (siehe oben), die durch § 675d Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 BGB-E umgesetzt werden.

Diese Vorschriften sind deshalb nach § 675c Absatz 4 BGB-E auch auf Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anwendbar. Damit werden die Informationspflichten eines Kontoinformationsdienstleisters sowie die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Informationspflichten festgelegt.

Zu den nach Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie für Kontoinformationsdienstleister geltenden Vorschriften gehören ferner Artikel 67 der Richtlinie (siehe oben), dessen Absatz 1 im Zivilrecht durch § 675f Absatz 3 BGB-E umgesetzt wird. Diese Vorschrift enthält das Recht des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem kontoführenden Zahlungsdienstnutzer, einen Kontoinformationsdienst zu nutzen. Dieses Recht betrifft damit allein das Vertragsverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer und kontoführendem Zahlungsdienstleister. Es muss deshalb nicht gesondert im davon zu unterscheidenden Vertragsverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer und Kontoinformationsdienstleister für anwendbar erklärt werden. Aus diesem Grund wird § 675f Absatz 3 BGB-E nicht in § 675c Absatz 4 BGB-E erwähnt.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist schließlich auch Artikel 69 auf Kontoinformationsdienstleister anwendbar. Nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist der Zahlungsdienstnutzer insbesondere verpflichtet, die Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsinstruments einzuhalten, das ihm vom Zahlungsdienstleister überlassen wurde. Dazu zählt nach Absatz 2 die Pflicht des Zahlungsdienstnutzers, unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Kontoinformationsdienstleister geben jedoch keine Zahlungsinstrumente an Zahlungsdienstnutzer aus. Vor diesem Hintergrund ist der Verweis von Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf Artikel 69 nur als Klarstellung zu verstehen, dass der Zahlungsdienstnutzer selbstverständlich berechtigt ist, die ihm von seinem Zahlungsdienstleister ausgehändigten personalisierten Sicherheitsmerkmale an einen Kontoinformationsdienstleister weiterzugeben, wenn er dessen Dienste nutzen will. Der zu diesem Zweck erfolgende Zugriff des Kontoinformationsdienstleisters auf das Zahlungskonto beim kontoführenden Zahlungsdienstleister ist daher niemals „unbefugt“ im Sinne von Artikel 69 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Dies muss jedoch nicht mehr gesondert umgesetzt werden: Dass die in § 675l Absatz 1 BGB-E umgesetzte Pflicht, die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, durch die Einschaltung eines Kontoinformationsdienstleisters nicht verletzt wird, folgt bereits daraus, dass der Zahlungsdienstnutzer hierzu gegenüber seinem Zahlungsdienstleister nach § 675f Absatz 3 BGB-E berechtigt ist. Aus diesem Grund wird in § 675c Absatz 4 BGB-E auch darauf verzichtet, § 675l Absatz 1 BGB-E in den Kreis der dort genannten Vorschriften aufzunehmen.

Unanwendbar auf Kontoinformationsdienstleister ist nach Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie insbesondere deren Artikel 40 Absatz 1. Der dort aufgestellte Grundsatz, dass der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung der in der Richtlinie vorgeschriebenen Informationen kein Entgelt vereinbaren darf, gilt demnach nicht für Kontoinformationsdienstleister. Aus der Unanwendbarkeit von Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie ergibt sich, dass Kontoinformationsdienstleister auch für die Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Informationspflichten eine Entgeltvereinbarung mit den Zahlungsdienstnutzern abschließen können. Wenn sich ein Zahlungsdienstnutzer einer solchen Abrede verschließt, ist der Kontoinformationsdienstleister jedoch nicht davon entbunden, seinen Informationspflichten nachzukommen.

Im Einklang mit diesen Vorgaben ist gemäß § 675c Absatz 4 BGB-E auch § 675d Absatz 4 BGB-E unanwendbar, der Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie umsetzt. Daraus folgt, dass ein Kontoinformationsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer für dessen Unterrichtung nach Maßgabe von § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB-E ein Entgelt vereinbaren kann. Für den Fall, dass eine solche Abrede unterbleibt oder der Zahlungsdienstnutzer das vereinbarte Entgelt nicht entrichtet, ist der Kontoinformationsdienstleister jedoch nicht von seinen Informationspflichten entbunden. Da es sich bei der versäumten Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers um eine vertragliche Pflichtverletzung handelt, kommen insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Kontoinformationsdienstleister nach § 280 Absatz 1 BGB in Betracht.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 675d BGB)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 675d BGB betreffen einerseits die Einführung von Informationspflichten, die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister gegenüber Zahlungsdienstnutzern zu erbringen haben. Zugleich wird der räumliche Anwendungsbereich für die von allen Zahlungsdienstleistern zu erbringenden Informationspflichten in Übereinstimmung mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ausgeweitet.

Ziel sowohl der Ersten als auch der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist es, dafür zu sorgen, dass Zahlungsdienstnutzer transparente Vertragsbedingungen und -informationen erhalten und Zahlungsdienstleister einen EU-weit harmonisierten Anforderungskatalog zu erfüllen haben. Dementsprechend unterliegen insbesondere die Informationspflichten der Vollharmonisierung (dazu bereits unter A. I.); die Mitgliedstaaten dürfen hier keine abweichenden oder weiterreichenden Vorschriften vorsehen (siehe Erwägungsgrund 54).

Zu Buchstabe a

Gegenüber dem bisherigen § 675d Absatz 1 Satz 1 BGB wurde der Verweis im neuen § 675d Absatz 1 BGB-E angepasst: Danach haben Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 §§ 1 bis 12, § 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB-E bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass mit Artikel 248 § 13 Absatz 2 und § 13a EGBGB-E gesonderte Informationspflichten für Zahlungsauslösedienstleister eingefügt wurden, die von anderen Zahlungsdienstleistern nicht zu erfüllen sind.

Der bisherige § 675d Absatz 1 Satz 2 BGB wird gestrichen. Die Vorschrift bestimmt, dass eine Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers im Fall von Zahlungsdiensten in der Währung eines Staates außerhalb des EWR sowie im Fall von solchen Zahlungsdiensten nicht erforderlich ist, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb EWR belegen ist. Künftig sieht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie jedoch auch in diesen Fällen eine Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers vor. Soweit allerdings noch auf Mitgliedstaaten der EU abgestellt wird, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6. a.). Der Anwendungsbereich der Informationspflichten ist deshalb in § 675d Absatz 6 BGB-E neu geregelt worden.

Zu Buchstabe b

Die sehr umfangreichen Informationspflichten aus Titel III der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie werden durch § 675d Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB umgesetzt. Mit der Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern in den Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden diesen Zahlungsdienstleistern ebenfalls Informationspflichten auferlegt.

Für Zahlungsauslösedienstleister gelten jedoch nicht alle in Titel III vorgesehenen Informationspflichten: Einerseits haben Zahlungsauslösedienstleister die Informationspflichten zu erfüllen, in denen sie ausdrücklich angesprochen sind. Dies betrifft die in Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 46 enthaltenen Informationspflichten. Durch den Regelungsstandort im Kapitel über Einzelzahlungen ist andererseits klargestellt, dass es sich bei Verträgen über die Erbringung von Zahlungsauslösediensten um Einzelzahlungsverträge handelt. Damit haben Zahlungsauslösedienstleister die Formvorgaben des Artikels 44 der Richtlinie zu erfüllen.

Artikel 46 der Richtlinie sieht zudem vor, dass Zahlungsauslösedienstleister die Zahler über die dort genannten Informationen „zusätzlich zu den Informationen und Vertragsbedingungen nach Artikel 45“ zu unterrichten haben. Diesen Verweis hat der europäische Gesetzgeber ganz bewusst nicht auf einzelne Absätze des Artikels 45 beschränkt. Daraus ergibt sich, dass Zahlungsauslösedienstleister nicht nur die in Artikel 45 Absatz 2, sondern auch die in Absatz 1 und 3 enthaltenen Informationspflichten erfüllen müssen. Zudem können über den Verweis des Artikels 45 Absatz 3 auf Artikel 52 der Richtlinie ausnahmsweise rahmenvertragliche Informationspflichten auf Zahlungsauslösedienstleister anwendbar sein, obwohl deren Einschaltung lediglich ein Einzelzahlungsvertrag zugrunde liegt (siehe oben).

Diese Vorgaben werden wie folgt umgesetzt:

Nach § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E haben Zahlungsauslösedienstleister die Zahler ausschließlich über die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 EGBGB-E (Artikel 45 der Richtlinie) und die in Artikel 248 § 13a EGBGB-E (Artikel 46 der Richtlinie) bestimmten Umstände zu unterrichten. Gemäß Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB-E haben Zahlungsauslösedienstleister zudem die vorvertraglichen Informationspflichten gemäß Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB-E zu erfüllen, soweit diese für den Vertrag über die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes als Einzelzahlungsvertrag erheblich sind.

Nach § 675d Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E haben Kontoinformationsdienstleister die Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 § 4 EGBGB-E (Artikel 52 der Richtlinie) und Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB-

E (Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie) bestimmten Umstände zu unterrichten. Eines Verweises auf Artikel 248 § 13 Absatz 2 und 3 EGBGB-E (Artikel 45 Absatz 2 und 3 der Richtlinie) bedarf es demgegenüber nicht: Artikel 248 § 13 Absatz 2 EGBGB-E betrifft die Auslösung von Zahlungsvorgängen über Zahlungsauslösedienstleister und besitzt daher für Kontoinformationsdienstleister keine Relevanz. Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB-E erklärt die Informationspflichten gemäß § 4 Absatz 1 für anwendbar, deren Geltung sich jedoch schon unmittelbar aus § 675d Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E ergibt.

Die Form, in der Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ihre Informationspflichten zu erfüllen haben, wird differenziert geregelt: Da durch die Beauftragung eines Zahlungsauslösedienstleisters durch den Zahler ein Einzelzahlungsvertrag begründet wird, haben Zahlungsauslösedienstleister insoweit die Anforderungen des Artikels 44 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu beachten. Auf dessen in Artikel 248 §§ 2 und 12 EGBGB-E umgesetzte Formvorgaben wird deshalb in § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E für die Unterrichtung des Zahlers verwiesen.

Demgegenüber gibt die Richtlinie weder den Zeitpunkt noch die Form für die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch einen Kontoinformationsdienstleister vor. Dies ergibt sich daraus, dass zum Kreis der auf Kontoinformationsdienstleister anwendbaren Vorschriften nach Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Richtlinie zwar die Artikel 45 und 52, nicht aber die Artikel 44 und 51 der Richtlinie gehören. Eben diese Vorschriften regeln jedoch den Zeitpunkt und die Form der Unterrichtung.

Aus der Unanwendbarkeit von Artikel 44 und 51 auf Kontoinformationsdienstleister ergibt sich, dass diese den Zeitpunkt und die Form der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren könnten. Wenn sich ein Zahlungsdienstnutzer einer solchen Abrede verschließt, ist der Kontoinformationsdienstleister allerdings nicht davon entbunden, seinen Informationspflichten nachzukommen.

Im Einklang mit diesen Vorgaben lässt es § 675d Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E ausdrücklich zu, dass Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer den Zeitpunkt und die Form der Unterrichtung vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Abrede unterbleibt, ist der Kontoinformationsdienstleister jedoch nicht von seinen Informationspflichten entbunden. Da es sich bei der versäumten Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers um eine vertragliche Pflichtverletzung handelt, kommen insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Kontoinformationsdienstleister nach § 280 Absatz 1 BGB in Betracht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass ein neuer § 675d Absatz 2 BGB-E eingefügt wurde.

Zu Buchstabe d

Der neue § 675d Absatz 5 Satz 1 BGB-E entspricht dem bisherigen § 675d Absatz 4 BGB. Dieser regelt bisher die Informationspflichten des Zahlungsempfängers sowie eines Dritten gegenüber dem Zahler. Der Anwendungsbereich dieser Regelung wird jedoch auf Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, erstreckt. Nach Artikel 3 Buchstabe o der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie haben solche Dienstleister die Informationspflichten aus den Artikeln 45, 48, 49 und 59 gegenüber dem Zahler zu erfüllen. Rechtstechnisch wird dies dadurch umgesetzt, dass § 675d Absatz 5 Satz 1 BGB-E auf den neu eingefügten Artikel 248 § 17a EGBGB-E verweist. Darin wird Dienstleistern, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, auferlegt, über die Entgelte für Abhebungen an ihren Geldautomaten entsprechend Artikel 248 § 13 Absatz 1 und 3, §§ 14 und 15 sowie 17 Absatz 1 EGBGB-E zu unterrichten. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften beruht darauf, dass Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, keine Zahlungsdienstleister sind.

§ 675d Absatz 5 Satz 2 BGB-E setzt Artikel 60 Absatz 3 der Richtlinie um: Gemäß Artikel 248 § 17 Absatz 2 und § 18 EGBGB-E, die Artikel 60 Absatz 1 und 2 der Richtlinie umsetzen, haben Zahlungsempfänger und Dritte den Zahlungsdienstnutzern mitzuteilen, wenn sie für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt verlangen. Nicht geregelt war bisher, welche Rechtsfolgen eintreten, falls eine solche Mitteilung unterbleibt. Dies ergibt sich künftig aus § 675d Absatz 5 Satz 2 BGB-E: Der Zahlungsdienstnutzer ist nur dann zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.

Zu Buchstabe e

§ 675d Absatz 6 BGB-E regelt den räumlichen Anwendungsbereich bezogen auf die von Zahlungsdienstleistern zu erbringenden Informationspflichten neu. Er ersetzt und erweitert den bisherigen § 675d Absatz 1 Satz 2 BGB. Dies wird durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des europäischen Zahlungsdienstrechts durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie notwendig: Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie war lediglich auf Zahlungsvorgänge in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates der EU anwendbar. Darüber hinaus mussten auch alle an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sein. Nicht erfasst waren bisher Sachverhalte, in denen dadurch ein Drittstaatenbezug bestand, dass einer dieser Zahlungsdienstleister außerhalb der EU belegen war oder dass der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates erfolgte, der nicht der EU angehört (d. h. in einer Drittstaatenwährung).

Mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird der Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdienstrechts auch auf diese Fälle ausgeweitet: Die in der Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten und vertragsrechtlichen Vorschriften gelten grundsätzlich auch für die innerhalb der EU getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs in Währung eines Staates außerhalb der EU. Dies setzt lediglich voraus, dass mindestens einer der an diesem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Maßgeblich sind jedoch nur solche Zahlungsdienstleister, mit denen die Zahlungsdienstnutzer ein Vertragsverhältnis unterhalten, d. h. der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Weitere Zahlungsdienstleister, die einzelne Bestandteile des Zahlungsvorgangs als zwischengeschaltete Stellen ohne vertragliches Band zu einem Zahlungsdienstnutzer ausführen, bleiben außer Betracht. Soweit sich die Richtlinienvorgaben im Übrigen noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll dieser Gesetzentwurf die zu erwartende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg nehmen: Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Diese Vorgaben werden wie folgt umgesetzt: Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie gelten die in § 675d Absatz 1 bis 5 BGB-E vorgesehenen Informationspflichten grundsätzlich uneingeschränkt für Zahlungsvorgänge in der Währung eines Vertragsstaates des EWR, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des EWR belegen ist. Dieser Grundsatz muss nicht ausdrücklich geregelt werden, da die §§ 675c bis 676c BGB-E einschließlich des § 675d Absatz 1 bis 5 BGB-E ohnehin gelten, wenn deutsches Recht nach den Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) auf einen Zahlungsvorgang anwendbar ist. Vor diesem Hintergrund regelt § 675d Absatz 6 BGB-E lediglich die Fälle, in denen die Informationspflichten keine oder nur eingeschränkte Anwendung finden.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie schränkt § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Anwendungsbereich der Informationspflichten für Zahlungsvorgänge in einer Drittstaatenwährung (Buchstabe a) sowie die sogenannten „one-leg transactions“ (Buchstabe b) ein. In beiden Fällen gelten die Informationspflichten grundsätzlich nur für die innerhalb, nicht aber für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs. Zudem sind einige der Informationspflichten nach § 675d Absatz 6 Satz 2 BGB-E auch auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. In allen Fällen von § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E gilt dies für die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers über die in Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, § 6 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB-E bestimmten Umstände. Deren Mitteilung ist in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Richtlinie entbehrlich, weil es sich um Informationen handelt, die die kurze Ausführungsfrist des § 675s Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB-E zum Gegenstand haben. Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E jedoch gleichermaßen nicht anzuwenden (§ 675s Absatz 3 BGB-E). Gleiches gilt (nur) im Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E – d. h. bei „one-leg transactions“ – für das Erstattungsrecht des § 675x Absatz 1 BGB-E (§ 675x Absatz 7 BGB-E). Über dessen Inhalt wäre zwar nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe g EGBGB-E zu unterrichten. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie sieht § 675d Absatz 6 Satz 3 BGB-E aber vor, dass es dieser Information bei den innerhalb des EWR getätigten Bestandteilen von „one-leg transactions“ nicht bedarf.

Über reine „one-leg transactions“ bildet § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E zudem den Fall ab, dass neben dem Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auch ein Zahlungsauslösedienstleister an den Zahlungsvorgang beteiligt ist („Bei Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister“). In diesem Fall gelten die Informationspflichten ebenfalls nur für innerhalb des EWR belegene

Zahlungsauslösedienstleister und dies auch nur soweit Bestandteile des Zahlungsvorgangs innerhalb des EWR getätigt werden.

Keine Geltung beanspruchen die Informationspflichten des § 675d Absatz 1 bis 5 BGB-E schließlich, wenn der räumliche Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nicht eröffnet ist. Dies ist nach § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E bei Zahlungsvorgängen der Fall, an denen kein innerhalb des EWR belegener Zahlungsdienstleister beteiligt ist. In diesem Fall kann von den §§ 675c bis 676c BGB-E ohnehin auch zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden (vgl. § 675e Absatz 2 BGB-E), so dass es entbehrlich erscheint, seine Unterrichtung gesondert vorzuschreiben.

In allen Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 BGB-E ist – wie bisher – auf die tatsächliche Belegenheit der am Zahlungsvorgang auf Zahler- oder Zahlungsempfängerseite beteiligten Stelle und nicht etwa auf deren satzungsmäßigen Sitz abzustellen. Auch unselbständige Niederlassungen oder Agenten (§ 19 ZAG) sollen erfasst sein, wobei deren Standort maßgeblich ist.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 675e BGB-E)

Zu Buchstabe a

Die Bestimmungen des europäischen Zahlungsdiensterechts sind grundsätzlich zwingend, es sei denn, die Richtlinie sieht eine Ausnahme vor. Dieses Prinzip der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie setzt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie in Artikel 107 Absatz 3 fort. § 675e Absatz 1 BGB bestimmt daher, dass grundsätzlich von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden darf.

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird der Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdiensterechts ausgeweitet. Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie war lediglich auf Zahlungsvorgänge in Euro oder in der Währung eines Vertragsstaates der Europäischen Union (EU) anwendbar. Darüber hinaus mussten auch alle an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sein.

Dieser Anwendungsbereich wird für die zivilrechtlichen Vorgaben in Titel III und IV der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf folgende Fallgestaltungen ausgeweitet:

- innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU, sofern alle beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sind, und
- innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in allen Währungen, sofern nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“).

Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Für die in der Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten werden Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bereits in § 675d Absatz 6 BGB-E umgesetzt. Die Ausweitung des europäischen Zahlungsdiensterechts ist allerdings auch für die übrigen zivilrechtlichen Umsetzungsvorschriften von Relevanz. Der in dem Untertitel „Zahlungsdienste“ enthaltene Rechtsrahmen soll nicht nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein Zahlungsvorgang vom Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erfasst ist. Er soll vielmehr alle Fälle regeln, in denen nach den Regeln des IPR deutsches Recht zur Anwendung kommt. Die §§ 675c bis 676c BGB-E kommen daher sowohl bei Sachverhalten zur Anwendung, die vom europäischen Zahlungsdiensterecht erfasst sind, als auch bei solchen, die den Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdiensterechts überschreiten, sofern das IPR auf deutsches Recht verweist. Im zuletzt genannten Fall ist es dem nationalen Gesetzgeber allerdings möglich, den Umfang der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften frei zu bestimmen. Es können nur bestimmte Vorschriften für anwendbar erklärt werden oder die Vorschriften für diesen Fall dispositiv gestaltet werden.

Regelungstechnisch wird dies wie folgt umgesetzt: Der Vorschriften im Untertitel „Zahlungsdienste“ (§§ 675c bis 676c BGB-E) kommen immer dann zur Anwendung, wenn deutsches Recht nach den Regeln des IPR anwendbar ist. Diese Selbstverständlichkeit muss nicht gesetzlich geregelt werden.

§ 675e Absatz 2 Nummer 2 BGB-E regelt deshalb nur die Möglichkeit, von den §§ 675c bis 676c BGB-E im Zusammenhang mit Drittstaatensachverhalten zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abzuweichen, wenn auch der Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nicht eröffnet ist. Als Drittstaatensachverhalte werden einerseits die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile von Zahlungsvorgängen in Drittstaatenwährungen sowie von „one-leg transactions“ verstanden (Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E). Andererseits fallen unter diesen Begriff auch Zahlungsvorgänge, an denen kein innerhalb des EWR belegener Zahlungsdienstleister beteiligt ist (Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E).

Gilt in solchen Fällen deutsches Recht, sollen grundsätzlich auch die §§ 675c bis 676c BGB-E überwiegend anwendbar sein, obwohl dies die Richtlinie nicht erfordert. Die §§ 675c bis 676c BGB-E sollen für Drittstaatensachverhalte allerdings nicht zwingend gelten, sondern nur als dispositives Recht, von dem die Vertragsparteien durch vertragliche Vereinbarungen abweichen können.

Ausgeschlossen wird allerdings die Anwendung der §§ 675c bis 676c BGB-E, die bei Drittstaatensachverhalten regelmäßig nicht zu angemessenen Lösungen führen würden. Die in § 675e Absatz 2 Nummer 1 BGB-E genannten Vorschriften werden deshalb für unanwendbar erklärt. An ihre Stelle tritt nach § 675c Absatz 1 BGB-E das allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Das ist sachgerechter.

Ein plastisches Beispiel dafür ist die kurze Ausführungsfrist des § 675s Absatz 1 BGB-E. Diese kann bei Drittstaatensachverhalten aus tatsächlichen Gründen vielfach nicht eingehalten werden. Anders als bisher (§ 675e Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz BGB) muss die außerhalb des EWR vielfach unübliche SHARE-Regel des § 675q Absatz 3 BGB-E nicht mehr für unanwendbar erklärt werden: Sie gilt nach dem neugefassten Wortlaut ohnehin nur, wenn beide Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen sind. Darüber hinaus erscheint bei Drittstaatensachverhalten eine verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für einen Entgeltabzug durch zwischengeschaltete Institute (§ 675q Absatz 1 BGB-E) nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für die verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für die fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen (§ 675y Absatz 1 bis 4 BGB-E). Diese Haftung ist vor dem Hintergrund unanwendbar, dass die Aussichten gering sein dürften, den außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erfolgreich auf Ausgleich in Anspruch zu nehmen. Dementsprechend ist außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleistern auch das Verschulden zwischengeschalteter Institute bei Folgeansprüchen des Zahlungsdienstnutzers nicht zurechenbar (§ 675z Absatz 1 Satz 3 BGB-E). Ungewisse Aussichten, einen Ausgleichsanspruch durchsetzen zu können, sind auch der Hintergrund der Herausnahme des Erstattungsanspruchs des Zahlers bei autorisierten Pull-Zahlungen (§ 675x Absatz 1 BGB-E). Problematisch ist zudem die Pflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, eingehende Zahlungsbeträge in Drittstaatenwährungen auf einem Euro-Konto unverzüglich verfügbar zu machen, da das vorgelagerte Devisengeschäft bereits eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt (§ 675t Absatz 1 BGB-E). Weiterhin ist der von § 675t Absatz 2 BGB-E erfasste Fall der Bareinzahlung auf ein Fremdwährungskonto, das in der Bundesrepublik Deutschland nur für unbare Zahlungsvorgänge geführt wird, nicht denkbar.

Weiter wird vor diesem Hintergrund darauf verzichtet, die maßgeblichen Umsetzungsvorschriften in § 675t Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 BGB-E für zwingend zu erklären, soweit reine Drittstaatensachverhalte betroffen sind.

Zu Buchstabe b

Die Verweise in § 675e Absatz 4 BGB werden in redaktioneller Hinsicht angepasst, um den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 675c bis 676c BGB-E Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 675f BGB)

Zu Buchstabe a

Artikel 66 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie räumen den Zahlungsdienstnutzern jeweils das Recht ein, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste zu nutzen, sofern das Zahlungskonto online zugänglich ist. Deren Anbieter sind darauf angewiesen, auf das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers beim kontoführenden Zahlungsdienstleister zugreifen zu können. Dazu muss es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet sein, seine personalisierten Sicherheitsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister weiterzugeben. Erwägungsgrund 69 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht des-

halb vor, dass die Geschäftsbedingungen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder andere dem Zahlungsdienstnutzer zum Schutz seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale auferlegten Pflichten nicht so abgefasst sein dürfen, dass sie ihn davon abhalten, die Vorteile von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten in Anspruch zu nehmen.

Diese Vorgaben werden, was ihre zivilrechtlichen Auswirkungen betrifft, durch § 675f Absatz 3 Satz 1 BGB-E umgesetzt: Danach ist der Zahlungsdienstnutzer grundsätzlich berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst oder Kontoinformationsdienst zu nutzen. Insoweit handelt es sich um einen zwingenden gesetzlichen Inhalt des Zahlungsdienstvertrags, der durch vertragliche Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Vereinbarung zwischen einem kontoführendem Zahlungsdienstleister und seinem Zahlungsdienstnutzer, durch welche dessen Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder Kontoinformationsdienstes gleichwohl ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, ist demzufolge nach § 675e Absatz 1 BGB-E unwirksam. Keine Rolle spielt, ob eine solche Vereinbarung ausdrücklich oder lediglich mittelbar getroffen wird. Unzulässig wäre es beispielsweise, dem Zahler aufzuerlegen, seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs nur unmittelbar gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erklären (vgl. Artikel 64 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie). Unzulässig wäre es aber gleichermaßen, dem Zahlungsdienstnutzer die Weitergabe seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale an Dritte zu untersagen, wenn auch Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister als Dritte in diesem Sinne verstanden werden. Die Weitergabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale kann deshalb nur insoweit gegen die in § 675l Absatz 1 BGB-E enthalten Pflicht des Zahlungsdienstnutzers verstoßen, die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, als es sich bei dem Dritten nicht um einen Zahlungsauslösedienstleister oder um einen Kontoinformationsdienstleister handelt. Der Zugriff eines vom Zahlungsdienstnutzer eingeschalteten Zahlungsauslösedienstleisters oder Kontoinformationsdienstleisters ist daher „befugt“ im Sinne von § 675l Absatz 1 BGB-E, soweit dies für die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes bzw. Kontoinformationsdienstes erforderlich ist (dazu bereits unter A. II. 1. b.). Der Zahlungsauslösedienstleister überbringt damit die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs.

Das Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder Kontoinformationsdienstes besteht allerdings nicht uneingeschränkt. Artikel 66 Absatz 1 und 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie setzen jeweils voraus, dass das Konto des Zahlungsdienstnutzers online zugänglich ist. Das ist nicht bereits dann der Fall, wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister eine technische Schnittstelle unterhält, über die Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister mit ihm kommunizieren können. Nach Auffassung der Europäischen Kommission kommt es allein darauf an, ob sich der Zahlungsdienstnutzer einen solchen Zugang für sein Konto auch tatsächlich hat einrichten lassen, was eine entsprechende Vereinbarung mit seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister voraussetzt.

Diese Vorgaben werden am Ende von § 675f Absatz 3 Satz 1 BGB-E umgesetzt: Das Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder Kontoinformationsdienstes besteht nur, wenn das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers für diesen online zugänglich ist. Dies wird jedoch nach der negativen Formulierung der Vorschrift („es sei denn“) vermutet. Dafür, dass das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers nicht online zugänglich und infolgedessen auch das Recht zur Nutzung des Zahlungsauslöse- bzw. Kontoinformationsdienstes ausgeschlossen ist, trägt folglich der kontoführende Zahlungsdienstleister die Darlegungs- und Beweislast. Diese bezieht sich auf das Fehlen einer mit dem Zahlungsdienstnutzer geschlossenen Vereinbarung über die Online-Zugänglichkeit des Kontos.

Mit Satz 2 wird in Parallelität zu § 48 Absatz 2 und § 50 Absatz 2 ZAG-E zusätzlich klargestellt, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister die Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten nicht davon abhängig machen darf, dass diese Dienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag mit ihm abschließen.

Zu Buchstabe b

Der Begriff des Zahlungsauftrags gemäß Artikel 4 Nummer 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entspricht Artikel 4 Nummer 16 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie. Ein „Zahlungsauftrag“ beinhaltet die rechtliche Erklärung einschließlich der erforderlichen Zahlungsinformation (z. B. Betrags-, Zahler- und Zahlungsempfängerangaben usw.), die diesen Geldfluss auslöst; liegt ein solcher vor, erfolgt die Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Verhältnis vom Zahlungsdienstleister zum Zahler berechtigt und „autorisiert“. Ein Zahlungsauftrag ist, auch wenn dies nach dem Wortlaut der Definition in Artikel 4 Nummer 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zunächst nicht offensichtlich ist, daher immer (nur) die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister. Jedoch kann der Zahlungsauftrag vom Zahler unmittelbar, als so genannte vom Zahler angestoßene „Push“-Zahlung wie

zum Beispiel bei einer Überweisung, einem Finanztransfer, oder mittelbar über den Zahlungsempfänger, als so genannte vom Empfänger angestoßene „Pull“-Zahlung wie zum Beispiel bei Lastschriften oder Kreditkartenzahlungen, erteilt werden (s. insoweit die Begründung zur Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie in Bundestagsdrucksache 16/11643 S. 102).

Um hinsichtlich der Rolle eines Zahlungsauslösedienstleisters keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, wird § 675f Absatz 4 Satz 2 BGB-E noch um einen weiteren Punkt ergänzt: Ein Zahlungsauftrag kann auch über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass ein neuer § 675e Absatz 3 BGB-E eingefügt wurde.

Zu Buchstabe d

Nach § 675f Absatz 5 BGB durfte in einem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister schon bisher das Recht des Zahlungsempfängers nicht ausgeschlossen werden, dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten. Diese Regelung wird in Absatz 6 des § 675f verschoben und zugleich redaktionell angepasst (Zahlungsinstrument). In Umsetzung von Artikel 62 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie stellt der neue § 675f Absatz 6 BGB-E weiter klar, dass es dem Zahlungsempfänger auch nicht verboten werden kann, dem Zahler einen „anderweitigen Anreiz“ anzubieten. Ein solcher Anreiz kann beispielsweise in Sach- oder Geldleistungen bestehen, die der Zahler bei Einsatz des Zahlungsinstruments erhalten soll.

Absatz 4 von Artikel 62 ist in § 270a BGB-E umgesetzt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 675h BGB)

Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie sah vor, dass ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsdiensterahmenvertrag fristlos kündigen kann. Dies ist in § 675h BGB umgesetzt. In Ausübung der Option des Artikels 45 Absatz 6 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie hat das deutsche Recht schon bisher vorgesehen, dass für die Ausübung eines gesetzlich gewährten Kündigungsrechts kein Entgelt vereinbart werden kann. Dies ist bisher in § 675h BGB nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich jedoch daraus, dass gemäß § 675f Absatz 4 Satz 2 BGB für die Erfüllung dieser Nebenpflicht (in diesem Fall die Bearbeitung einer Kündigung und ihrer Folgen) ein Entgelt ausdrücklich hätte zugelassen werden müssen (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 104).

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie verkürzt den Zeitraum, innerhalb dessen ein Entgelt für eine Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags europarechtlich zulässig wäre. Nach Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie muss eine Kündigung kostenlos sein, es sei denn, der Rahmenvertrag war weniger als sechs Monate in Kraft. Die Option der Mitgliedstaaten, dies für den Verbraucher günstiger zu gestalten, bleibt gemäß Artikel 55 Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erhalten.

Um deutlich zu machen, dass die Kostenlosigkeit der Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags nach deutschem Recht trotz Änderung der zugrunde liegenden Richtlinie erhalten bleibt, soll dies nunmehr ausdrücklich in § 675h Absatz 4 BGB-E geregelt werden. Darin liegt keine Änderung oder Verschärfung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtszustandes, sondern nur eine Klarstellung des bestehenden Rechts, das angesichts der nur geringfügig geänderten europarechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben soll. Für eine Kündigung nach § 675h BGB-E kann also auch dann kein Entgelt vereinbart werden, wenn der Zahlungsdienstvertrag weniger als sechs Monate bestand. Eine davon abweichende Entgeltvereinbarung wäre gemäß § 675e Absatz 1 BGB-E unzulässig.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 675i BGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Terminologie der Zweiten E-Geld-Richtlinie und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen der Verweise in § 675i Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB-E beruhen auf Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a und b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Sie sind aus redaktionellen Gründen erforderlich, weil die §§ 675l und 675v BGB-E um weitere Absätze ergänzt worden sind, so dass sich dadurch auch die in Bezug genommenen Regelungen verschieben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Zweiten E-Geld-Richtlinie sowie an den gegenüber Artikel 53 Absatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie geänderten Wortlaut von Artikel 63 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. In dieser Vorschrift ist nunmehr von dem „Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist“, die Rede.

Zu Nummer 9 (Änderung der Überschrift von Kapitel 3 Unterkapitel 1)

Die Überschrift von Kapitel 3 Unterkapitel 1 BGB-E wird so gefasst, dass deutlich wird, dass es im Folgenden auch um die Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto geht. Weiter erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Nummer 1).

Zu Nummer 10 (Änderung des § 675j BGB)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Nummer 1).

Zu Nummer 11 (Änderung des § 675k BGB)

Da im Regelungstext der Begriff des Zahlungsauthentifizierungsinstruments an verschiedenen Stellen redaktionell angepasst werden muss (s. Nummer 1), wird die Vorschrift neu gefasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus Folgendem:

Zunächst wird die Überschrift von § 675k BGB-E so gefasst, dass der Inhalt des neuen Absatz 3 deutlich wird: Es geht um den Fall, dass einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister der Zugang zum Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers verweigert wird.

Der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie dient der neu eingefügte § 675k Absatz 3 BGB-E. Die Vorschrift knüpft an die in § 52 ZAG-E enthaltene Befugnis des kontoführenden Zahlungsdienstleisters an, den Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters oder Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers zu verweigern: In diesem Fall ist der kontoführende Zahlungsdienstleister nach Satz 1 verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer in einer im Zahlungsdienstrahmenvertrag zu vereinbarenden Form über die Gründe zu unterrichten. Diese Unterrichtung muss nach Satz 2 möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs erfolgen. Allerdings darf die Angabe von Gründen nach Satz 3 unterbleiben, soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 675l BGB)**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Nummer 1).

Zu Buchstabe b**Zu Buchstabe aa**

§ 675l Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 675l BGB; die Ersetzung des Begriffs „Zahler“ durch „Zahlungsdienstnutzer“ und des Begriffs „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ durch „Zahlungsinstrument“ sind rein redaktioneller Natur (s. Nummer 1).

Zu Buchstabe bb

Mit § 675l Absatz 1 Satz 3 BGB-E soll Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Danach hat ein Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, dem Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit zu bieten, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die

sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments kostenlos anzuzeigen. Hierbei darf der Zahlungsdienstleister allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz des Zahlungsinstruments verbundenen Kosten berechnen.

Während die Kostenfreiheit der Anzeige gesondert in § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E umgesetzt wird, wird für die Ersatzkosten folgende Regelung getroffen: Nach § 675l Absatz 1 Satz 3 BGB-E darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Zahlungsinstruments ein Entgelt vereinbaren. Es handelt sich mithin um ein nach § 675f Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E zugelassenes Entgelt. Gegenüber § 675f Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E, der bestimmt, dass Entgelte angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein müssen, enthält § 675l Absatz 1 Satz 3 BGB-E allerdings eine Sonderregelung: Das vereinbarte Entgelt darf höchstens die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz des Zahlungsinstruments verbundenen Kosten abdecken. Im Gegensatz zu § 675f Absatz 5 Satz 2 BGB-E genügt es insoweit also nicht, dass der Zahlungsdienstleister die Höhe des Entgelts lediglich an den ihm entstandenen Kosten „ausrichtet“.

Zu Buchstabe c

Soweit Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie bestimmt, dass die vereinbarten Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsinstruments sachlich, nicht benachteiligend und verhältnismäßig sein müssen, erfolgt die Umsetzung in § 675l Absatz 2 BGB: Danach ist eine Vereinbarung, durch die sich der Zahlungsdienstnutzer verpflichtet, Ausgabe- und Nutzungsbedingungen für ein Zahlungsinstrument einzuhalten, insoweit unwirksam, als diese Bedingungen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Das ist insbesondere der Fall, wenn dem Zahlungsdienstnutzer ohne nachvollziehbaren Grund deutlich strengere Ausgabe- und Nutzungsbedingungen auferlegt werden als anderen Zahlungsdienstnutzern.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 675m BGB)

Auch § 675m BGB-E wird wegen der redaktionellen Anpassung des Begriffs „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ an den Begriff „Zahlungsinstrument“ (s. Nummer 1) neu gefasst.

§ 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E setzt weiter die in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehene Kostenfreiheit der Anzeige im Fall des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments um. Nach der Vorschrift ist ein Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, verpflichtet, dem Zahlungsdienstnutzer eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 BGB-E kostenfrei zu ermöglichen. Unzulässig sind nach § 675e Absatz 1 BGB-E einerseits davon abweichende Entgeltvereinbarungen. Andererseits dürfen dem Zahlungsdienstnutzer durch die Anzeige auch in tatsächlicher Hinsicht keine Kosten entstehen. Unzulässig wäre also beispielsweise die Einrichtung einer kostenpflichtigen Hotline, wenn der Zahlungsdienstnutzer die Anzeige telefonisch übermittelt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass dem Zahler keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, wenn er sich im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gemäß § 675v Absatz 5 Satz 1 BGB-E von seiner Haftung befreien will. Davon profitiert auch der Zahlungsdienstleister, der das Zahlungsinstrument mit Zugang der Anzeige sperren und sich dadurch vor weiteren nicht autorisierten Zahlungsvorgängen schützen kann, für die er haften müsste.

Die redaktionellen Änderungen in § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 BGB-E sind dem Umstand geschuldet, dass § 675l BGB ein zweiter Absatz angefügt wurde.

Auch bei der Änderung in Absatz 2 (Ersetzung des Worts „Zahler“ durch das Wort „Zahlungsdienstnutzer“) handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick darauf, dass Artikel 70 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf die Versendung eines Zahlungsinstruments oder personalisierter Sicherheitsmerkmale „an den Zahlungsdienstnutzer“ abstellt.

In dem neuen Absatz 3 von § 675m werden folgende Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt:

Nach Artikel 65 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erhält ein Zahlungsdienstleister als sogenannter Drittemittent von Zahlungskarten keinen Zugang zum Zahlungskonto des Zahlers. Statt dessen ist der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet, dem Emittenten auf dessen Ersuchen zu bestätigen, ob zu diesem Zeitpunkt ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist.

Nach Artikel 65 Absatz 5 der Richtlinie kann der Zahler den kontoführenden Zahlungsdienstleister ersuchen, ihm die Identifizierungsdaten des Drittemittenten und die erteilte Antwort mitzuteilen. Dies kann nur so verstanden werden, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler vertraglich zur Auskunft verpflichtet sein soll. Dies ist im Zivilrecht umzusetzen.

Da es um Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahler im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten geht, sollen diese Vorgaben in § 675m Absatz 3 BGB-E umgesetzt werden: Hat ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers um Bestätigung ersucht, dass ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist, so kann der Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm die Identifizierungsdaten dieses Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen. Auf diese Weise soll sich der Zahler darüber informieren können, ob ein Drittemittent auf sein Konto zugegriffen hat, um einen kartengebundenen Zahlungsvorgang einzuleiten, und ob dessen Ausführung ggf. deshalb verweigert wurde, weil der Drittemittent keine Deckungsbestätigung erhalten hat.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zu Drittemittenten von Zahlungskarten finden sich insbesondere in § 45 ZAG-E.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 675o BGB)

Zu Buchstabe a

§ 675o Absatz 1 Satz 1 BGB-E setzt die Vorgabe von Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um, wonach der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer nicht nur über eine abgelehnte Ausführung, sondern auch über eine abgelehnte Auslösung des Zahlungsauftrags zu unterrichten hat. Damit soll der Fall erfasst werden, dass der Zahler seine Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang nicht unmittelbar an den kontoführenden Zahlungsdienstleister richtet, sondern die Zustimmung über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt. Zwar sind Zahlungsauslösedienstleister im Wortlaut der Vorschrift nicht ausdrücklich angesprochen. Sie sind jedoch gemäß § 675c Absatz 3 BGB-E in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nummer 7 ZAG-E auch für zivilrechtliche Zwecke als Zahlungsdienstleister anzusehen, soweit eine Anwendung der §§ 675c bis 676c BGB-E sachgerecht erscheint (siehe auch A. II. 1. a.). Dies ist bei § 675o Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB-E der Fall: Lehnt es der Zahlungsauslösedienstleister folglich ab, den Zahlungsauftrag dadurch auszulösen, dass er ihn an den kontoführenden Zahlungsdienstleister übermittelt, so hat er den Zahler nach den dort genannten Maßgaben zu unterrichten.

Keine Relevanz für Zahlungsauslösedienstleister hat hingegen § 675o Absatz 1 Satz 4 BGB. Diese Vorschrift gestattet es dem Zahlungsdienstleister, mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt zu vereinbaren. Der Erbringung von Zahlungsauslösediensten liegt jedoch ein Einzelzahlungsvertrag zugrunde (siehe die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b). In einem solchen Fall kann die erforderliche rahmenvertragliche Vereinbarung nicht getroffen werden. Eine gleichwohl im Einzelzahlungsvertrag zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsauslösedienstleister getroffene Entgeltabrede ist deshalb nach § 675f Absatz 5 Satz 2 BGB-E unwirksam.

Zu Buchstabe b

§ 675o Absatz 1 Satz 4 BGB-E beruht auf Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Danach darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers mit diesem im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt für den Fall vereinbaren, dass er die Ausführung des Zahlungsauftrags berechtigterweise ablehnt. Die neuen Richtlinienvorgaben weichen damit von Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie ab, nach dem nicht die berechtigte Ablehnung eines Zahlungsauftrags, sondern die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers davon mit einem Entgelt belegt werden konnte. Soweit Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie im Übrigen vorsieht, dass es sich um ein angemessenes Entgelt handeln muss, bedarf es keiner gesonderten Umsetzung: Diese Einschränkung ergibt sich bereits aus § 675f Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 675p BGB)**Zu Buchstabe a**

Gemäß § 675p Absatz 1 BGB sind Zahlungsaufträge grundsätzlich bis zu ihrem Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers widerruflich. Dies erscheint in dem Fall, dass der Zahler seine Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt und erst dieser den Zahlungsauftrag an den kontoführenden Zahlungsdienstleister weiterleitet, nicht als angemessen. Denn das Geschäftsmodell des Zahlungsauslösedienstleisters beruht darauf, dem Zahlungsempfänger möglichst schnell die Gewissheit zu geben, dass er den Zahlungsbetrag erhalten wird. In Umsetzung von Artikel 80 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht der neugefasste § 675p Absatz 2 Satz 1 BGB-E deshalb vor, dass der Zahler den Zahlungsauftrag schon dann nicht mehr widerrufen kann, wenn er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt hat. Diese Zustimmung ist erteilt, sobald sie gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister gemäß § 130 Absatz 1 BGB wirksam geworden, d. h. ihm zugegangen ist.

Von der Unwiderruflichkeit ist – wie bisher – die Wirksamkeit des Zahlungsauftrags zu unterscheiden: Sie tritt nach § 675n Absatz 1 Satz 1 BGB nicht schon mit Zugang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsempfänger, sondern erst mit Zugang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers ein.

Zu Buchstabe b

Der geänderte § 675p Absatz 4 Satz 1 BGB-E, der Artikel 80 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, regelt, dass der Zahlungsauftrag nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkten nur widerrufen werden kann, wenn der Zahlungsdienstnutzer und „der jeweilige Zahlungsdienstleister“ dies vereinbart haben. Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, dass eine solche Vereinbarung nicht auch weitere an dem Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister bindet.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 675q BGB)**1. Räumlicher Anwendungsbereich der SHARE-Regel (§ 675q Absatz 3 BGB-E)**

Die sogenannte SHARE-Regel des Artikels 62 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie besagt, dass Zahler und Zahlungsempfänger die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte tragen. Diese Aufteilung ist außerhalb der EU vielfach unüblich. Die Richtlinie sieht deshalb vor, dass die SHARE-Regel nur gilt, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb der EU belegen ist und auch der Zahlungsvorgang innerhalb der EU getätigt wird. Dadurch sind insbesondere sogenannte „one-leg transactions“, bei denen lediglich einer der an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist, von der Geltung der SHARE-Regel ausgeschlossen, obwohl der räumliche Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdienstrechts nach Artikel 2 Absatz 4 grundsätzlich eröffnet ist.

Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.). Dies findet im Wortlaut des neugefassten § 675q Absatz 3 BGB-E bereits Berücksichtigung. Nach dieser Vorschrift tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des EWR belegen ist. Die weitere Einschränkung in Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie, dass es sich um einen Zahlungsvorgang innerhalb des EWR handeln muss, wird demgegenüber nicht übernommen. Sie ergibt sich bereits daraus, dass alle beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen sind. Denn in einem solchen Fall wird naturgemäß auch der von diesen Zahlungsdienstleistern gemeinsam ausgeführte Zahlungsvorgang innerhalb des EWR getätigt, so dass eine dahingehende Klarstellung überflüssig wäre.

2. Räumlicher Anwendungsbereich von § 675q Absatz 1 und 2 BGB-E (§ 675q Absatz 4 BGB-E)

Nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile sowohl von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU (d. h. in einer Drittstaatenwährung) als auch von solchen Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg

transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich ist jedoch Artikel 81 Absatz 1 und 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der durch § 675q Absatz 1 und 2 BGB-E umgesetzt wird. Beide Vorschriften gelten deshalb nur eingeschränkt, wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E (d. h. ein Zahlungsvorgang in einer Drittstaatenwährung oder eine „one-leg transaction“) vorliegt: So ist § 675q Absatz 1 BGB-E auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675q Absatz 4 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus kann von § 675q Absatz 2 BGB-E für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675q Absatz 4 Nummer 1 BGB-E). Damit wird lediglich durch § 675q Absatz 2 BGB-E dispositives Recht vorgegeben, während an die Stelle von § 675q Absatz 1 lückenfüllend das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht tritt. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 675r BGB)

Bei § 675r Absatz 2 BGB-E handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Begriff der Kundenkennung gegenüber der Definition in Artikel 4 Nummer 21 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie durch Artikel 4 Nummer 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie geringfügig verändert wurde. Damit ist aber keine Änderung in der Sache verbunden.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 675s BGB)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 675s Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB, mit der die kurze Ausführungsfrist des ersten Halbsatzes auf bis zu drei Geschäftstage verlängert werden konnte, ist bereits am 31. Dezember 2011 durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Anders als Artikel 69 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie lässt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine solche Verlängerung nicht mehr zu. Der zweite Halbsatz von § 675s Absatz 1 Satz 1 BGB kann deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile sowohl von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU (d. h. in einer Drittstaatenwährung) als auch von solchen Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich ist jedoch die kurze Ausführungsfrist gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Richtlinie, die bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR oder in Drittstaatenwährungen vielfach nicht eingehalten werden kann. § 675s Absatz 3 Satz 1 BGB-E bestimmt deshalb, dass Absatz 1 Satz 1 und 3 als Umsetzungsvorschrift für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden ist, wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E (d. h. ein Zahlungsvorgang in einer Drittstaatenwährung oder eine „one-leg transaction“) vorliegt. Insoweit wird den Parteien durch § 675s Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB-E kein dispositives Recht zur Verfügung gestellt. Haben die Parteien keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen, ist daher über § 675c Absatz 1 BGB-E das allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht anwendbar. Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind, ergibt sich die Unanwendbarkeit von § 675s Absatz 1 BGB-E bereits aus § 675e Absatz 2 Nummer 1 BGB-E.

Für innerhalb des EWR getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in einer Währung, die keine Währung eines Mitgliedstaates ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig sind oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt

ist – dieser in der Union ansässig ist, sind nach Artikel 2 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auch deren Artikel 82 Absatz 2 sowie Artikel 83 Absatz 2 und 3 vom erweiterten räumlichen Anwendungsbereich ausgenommen. § 675s Absatz 3 Satz 2 BGB-E ordnet deshalb eine eingeschränkte Geltung der jeweiligen Umsetzungs Vorschriften an, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB-E vorliegt. So ist in diesem Fall auch § 675s Absatz 1 Satz 2 BGB-E (Artikel 82 Absatz 2 der Richtlinie) auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675s Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus kann von § 675s Absatz 2 BGB-E für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675s Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BGB-E). Damit wird den Parteien zwar durch § 675s Absatz 2 BGB-E, nicht aber durch § 675s Absatz 1 Satz 2 BGB-E dispositives Recht zur Verfügung gestellt. Statt dieser Vorschrift gilt in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines solchen Zahlungsvorgangs, auf den die Richtlinie von vornherein nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 675t BGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird mit Blick darauf geändert, dass § 675t BGB-E über seinen bisherigen Regelungsgehalt hinaus künftig auch die Voraussetzungen festlegt, unter denen der Zahlungsdienstleister bei Kartenzahlungen berechtigt ist, einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren.

Zu Buchstabe b

Gegenüber der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich der räumliche Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nach deren Artikel 2 Absatz 4 auf innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in allen Währungen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist. Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Vor diesem Hintergrund ist die aus Artikel 73 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie folgende Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, diesem den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn eine Währungsumrechnung erfolgt. In Umsetzung von Artikel 87 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der diese Erwägung aufgreift, wird § 675t Absatz 1 Satz 1 BGB-E neu gefasst: Nach dieser Vorschrift besteht die Verpflichtung, den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, nur unter der Voraussetzung, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers entweder gar keine Währungsumrechnung (Nummer 1) oder nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den EWR oder zwischen den Währungen zweier Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR vornehmen muss (Nummer 2). Im zweiten Fall ist zwar eine Währungsumrechnung erforderlich. Diese erfolgt jedoch innerhalb des europäischen Zahlungsverkehrsraums, so dass es dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gleichwohl keine Schwierigkeiten bereiten sollte, diesem den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen.

Zu Buchstabe c

§ 675t Absatz 3 BGB-E übernimmt die durch Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgegebene Klarstellung, dass das Zahlungskonto des Zahlers nicht belastet werden darf, bevor der Zahlungsauftrag seinem Zahlungsdienstleister zugegangen ist (§ 675n Absatz 1 Satz 1 BGB). Dies beruht auf der Erwägung, dass es nicht gerechtfertigt wäre, dem Zahler schon vorher die Möglichkeit zu entziehen, in Höhe des Zahlungsbetrags über sein Konto zu verfügen. Zudem würde eine frühere Belastungsbuchung auch dazu führen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung von Haben- oder Sollzinsen entsprechend vorverlagert würde.

Zu Buchstabe d

Dem § 675t BGB werden zwei neue Absätze angefügt, die die Sperrung eines Geldbetrags auf dem Zahlungskonto bei sogenannten Pull-Zahlungen (Absatz 4) sowie den räumlichen Anwendungsbereich der Vorschrift betreffen (Absatz 5).

1. Sperrung eines Geldbetrags auf dem Zahlungskonto bei Pull-Zahlungen (§ 675t Absatz 4 BGB-E)

Artikel 75 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass eine Sperrung des Geldbetrags auf dem Zahlungskonto bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden, unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Zahler der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. Diese Vorschrift, die durch § 675t Absatz 4 Satz 1 umgesetzt werden soll, stellt klar, dass es für die Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags nicht genügt, wenn der Zahler lediglich der späteren Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt hat. Vielmehr ist erforderlich, dass er darüber hinaus auch der genauen Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt auf seinem Konto zu sperrenden Geldbetrags gesondert zugestimmt hat. Bis diese gesonderte Zustimmung vorliegt, ist auch die Sperrung des Geldbetrags unzulässig.

Sperrungen aus anderen, allgemeinen Rechtsgründen wie etwa dem AGB-Pfandrecht, bürgerlich- oder handelsrechtlichen Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechten bleiben der kontoführenden Stelle selbstverständlich erhalten. Auch diese setzen gemeinhin voraus, dass die Inanspruchnahme des Kartenausstellers sich durch einen Zahlungsauftrag des Karteninhabers hinreichend konkretisiert hat.

Nach § 675t Absatz 4 Satz 2 BGB-E, der Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie umsetzt, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den gesperrten Geldbetrag unverzüglich wieder frei zu geben, nachdem ihm entweder der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist. Diese Freigabe hat die Wirkung, dass der Zahler wieder über sein Konto verfügen kann, soweit der gesperrte Geldbetrag nicht zur Ausführung des Zahlungsvorgangs benötigt wird.

Besonderheiten gelten für die Ausführung kartengebundener Zahlungsvorgänge durch Drittemittenten von Zahlungskarten. Diese sind zwar nach Artikel 65 Absatz 1 der Richtlinie berechtigt, den kontoführenden Zahlungsdienstleister um eine Bestätigung zu ersuchen, ob der für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderliche Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist. Nach Artikel 65 Absatz 4 der Richtlinie ist der kontoführende Zahlungsdienstleister, der eine solche Deckungsbestätigung erteilt, jedoch seinerseits nicht berechtigt, einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu blockieren. Eine Anwendung von § 675t Absatz 4 BGB-E auf Drittemittenten von Zahlungskarten ist daher faktisch ausgeschlossen.

2. Räumlicher Anwendungsbereich (§ 675t Absatz 5 BGB-E)

Zwar gilt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 auch für innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU. Dem stehen künftig auch innerhalb des EWR getätigte Zahlungsvorgänge in der Währung eines Staates, der nicht dem EWR angehört (d. h. in einer Drittstaatenwährung), gleich (dazu bereits unter A. II. 6.). Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch die Regelungen zur Wertstellung und Verfügbarkeit von Zahlungsbeträgen sowohl in dem Fall, dass der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält (Artikel 84 der Richtlinie), als auch in dem Fall, dass ein Verbraucher Bargeld auf sein Konto einzahlt (Artikel 85 der Richtlinie). In beiden Fällen ist es nicht angemessen, die Pflicht zur sofortigen Wertstellung und Verfügbarkeit auch auf Geldbeträge in Drittstaatenwährungen zu erstrecken. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass Fremdwährungskonten in aller Regel nur unbar geführt werden.

In § 675t Absatz 5 BGB-E wird deshalb eine eingeschränkte Geltung der jeweiligen Umsetzungsvorschriften angeordnet, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB-E (d. h. ein Zahlungsvorgang in einer Drittstaatenwährung) vorliegt. So kann von § 675t Absatz 1 Satz 3 BGB-E (Artikel 84 der Richtlinie) für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675t Absatz 5 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus ist § 675t Absatz 2 BGB-E (Artikel 85 der Richtlinie) auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675t Absatz 5 Nummer 2 BGB-E). Damit wird den Parteien zwar durch § 675t Absatz 1 Satz 3 BGB-E, nicht aber durch § 675t Absatz 2 dispositives Recht zur Verfügung gestellt. Statt dieser Vorschrift gilt in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst werden.

Unbenommen davon bleibt die gemäß § 675e Absatz 3 BGB bestehende Möglichkeit, bei Zahlungsvorgängen, die nicht in Euro erfolgen, die Unanwendbarkeit von § 675t Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BGB-E vertraglich zu vereinbaren. Hiermit wird bisher Artikel 68 Absatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie und künftig Artikel 82 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 20 (§ 675u BGB)

Mit den Änderungen wird Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

1. Fälligkeit der Erstattungsanspruchs bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (§ 675u Satz 2 bis 4 BGB-E)

§ 675u BGB regelt die grundsätzliche Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für Folgen einer nicht autorisierten Zahlung. Liegt ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor, hat der Zahler nach § 675u Satz 2 BGB einen Erstattungsanspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister bzw. einen Anspruch auf Berichtigung eines bereits belasteten Zahlungskontos. Dieser Anspruch ist wie bislang auch nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie „unverzüglich“ zu erfüllen, s. Artikel 73 Absatz 1 S. 1 der Richtlinie. Seine Fälligkeit tritt folglich erst ein, nachdem der Zahlungsdienstleister eine „ohne schuldhaftes Zögern“ durchzuführende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen abgeschlossen hat.

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie nimmt insoweit allerdings eine objektive Einschränkung vor: Auch wenn die Erfüllung des Erstattungsanspruchs zu einem späteren Zeitpunkt noch immer „unverzüglich“ wäre, ist sie nach Artikel 73 Absatz 1 auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags geschuldet, nachdem der Zahlungsdienstleister Kenntnis davon erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder ihm dies angezeigt wurde. Auch innerhalb dieser Frist hat der Zahlungsdienstleister den Anspruch jedoch „unverzüglich“ zu erfüllen. Insbesondere bei unstreitigen oder einfachen und schnell zu klärenden Sachverhalten kann der Erstattungsanspruch deshalb schon vor Ablauf von zwei Geschäftstagen fällig sein. Abgesehen von der Einführung der Höchstfrist im neuen Satz 3 ergibt sich damit keine Änderung der bestehenden Rechtslage, da der Zahlungsdienstleister die Verpflichtung je nach den Umständen des Einzelfalls auch schon vorher zu erfüllen hat. Gleichzeitig ist klar gestellt, dass auch „ohne schuldhaftes Zögern“ des Zahlungsdienstleisters eine objektive Höchstfrist von zwei Geschäftstagen gilt.

Die Höchstfrist von zwei Geschäftstagen gilt nach Artikel 73 Absatz 1 der Richtlinie allerdings dann nicht, wenn der Zahlungsdienstleister berechnigte Gründe für den Verdacht hat, dass Betrug vorliegt, und er diese Gründe der zuständigen nationalen Behörde schriftlich mitgeteilt hat. Dabei kommt es, wie Erwägungsgrund 71 der Richtlinie klarstellt, nur auf ein betrügerisches Verhalten des Zahlers selbst an.

Diese Vorgaben werden durch den neuen Satz 4 in § 675u BGB umgesetzt: Danach gilt nicht die Höchstfrist des Satzes 3, sondern eine Frist zur unverzüglichen Prüfung des Vorgangs und ggf. zur anschließenden Erfüllung des Erstattungsanspruchs, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechnigte Gründe für den Verdacht hat, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, und er diese Gründe einer zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt hat. In diesem Fall ist der Erstattungsanspruch nicht fällig, bevor der Zahlungsdienstleister nicht die Gelegenheit hatte, die Berechnigung des Anspruchs einer „ohne schuldhaftes Zögern“ durchgeführten Prüfung zu unterziehen. Dies lässt dem Zahlungsdienstleister ggf. weitere Zeit, um festzustellen, ob sich der Betrugsverdacht erhärtet. Im Einklang mit dem Wortlaut von Erwägungsgrund 71 der Richtlinie muss im Übrigen kein vollendeter Betrug vorliegen, sondern es genügt ein betrügerisches Verhalten des Zahlers. Damit sind beispielsweise auch Betrugsversuche des Zahlers erfasst, deren Vollendung der Zahlungsdienstleister gerade verhindern will, indem er den vom Zahler behaupteten Erstattungsanspruch nicht erfüllt.

Erhärtert sich der angezeigte Betrugsverdacht auch im Rahmen der nach § 675u Satz 4 BGB-E durchgeführten Prüfung nicht, tritt die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs endgültig ein. Der umgekehrte Fall, dass es dem Zahlungsdienstleister gelingt, ein betrügerisches Verhalten des Zahlers nachzuweisen, braucht nicht geregelt zu werden. In diesem Fall steht dem Zahler schon kein Anspruch aus § 675u Satz 2 BGB-E zu, so dass der Zahlungsdienstleister ohnehin berechnigt ist, das betrügerische Erstattungsverlangen zu verweigern.

Durch § 675u Satz 3 und 4 BGB-E wird dem Zahlungsdienstleister die Möglichkeit eingeräumt, eine zuständige Behörde innerhalb von zwei Geschäftstagen über einen Betrugsverdacht informieren zu können. Zu einer solchen Mitteilung ist der Zahlungsdienstleister nach zwar nicht verpflichtet. Versäumt der Zahlungsdienstleister es jedoch, eine zuständige Behörde rechtzeitig über einen Betrugsverdacht zu informieren, erfährt er keine Sanktion außer der, dass der Erstattungs- bzw. Korrekturanspruch des Zahlers spätestens nach zwei Geschäftstagen fällig wird. Nach deren Ablauf ist der Zahlungsdienstleister nicht mehr berechnigt, die Erfüllung des Anspruchs bis zum

Abschluss einer „ohne schuldhaftes Zögern“ durchgeführten Prüfung zu verweigern. Bei der Anzeige des Betrugsverdachts handelt es sich daher zivilrechtlich lediglich um eine Obliegenheit, der der Zahlungsdienstleister im eigenen Interesse nachkommen sollte, um die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs weiter hinaus zu schieben.

2. Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern in die Haftung gemäß § 675u BGB

Der vorgeschlagene neue Satz 5 des § 675u BGB setzt Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie um. Dieser integriert den Fall eines durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelösten, aber nicht autorisierten Zahlungsvorgangs in das Haftungsregime des europäischen Zahlungsdienstrechts. Die Richtlinie sieht danach vor, dass auch in dem Fall, dass eine nicht autorisierte Zahlung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, der kontoführende Zahlungsdienstleister zur Erstattung des Betrags verpflichtet bleibt. Erwägungsgrund 73 der Richtlinie führt aus, dass aus Gründen eines hohen Verbraucherschutzes der kontoführende Zahlungsdienstleister der Adressat des Erstattungsanspruchs ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ursache für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang im Verantwortungsbereich des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters liegt. Darauf kommt es nach Artikel 73 der Richtlinie nicht an. Kompensiert wird dies durch einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsauslösedienstleister nach Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie, der insoweit durch § 676a Absatz 1 BGB-E umgesetzt werden soll.

§ 675u Satz 5 BGB-E bestimmt deshalb, dass die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 den kontoführenden Zahlungsdienstleister treffen, wenn ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde: Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist zu denselben Bedingungen zur Erstattung bzw. Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto verpflichtet, wie er es ohne die Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters wäre. Das bezieht sich auf die Frist der Erstattung (unverzüglich, spätestens bis Ende des folgenden Geschäftstags), es bezieht sich aber auch auf den Fristbeginn (Anzeige bzw. Kenntnis von dem unautorisierten Zahlungsvorgang) und auf die Möglichkeit, objektive Gründe für ein betrügerisches Verhalten des Zahlungsdienstnutzers geltend zu machen und zunächst eine Untersuchung des Vorfalls in angemessener Frist durchzuführen. Eine Gesamtschau der beiden Absätze des Artikels 73 der Richtlinie ergibt, dass Absatz 2 inhaltlich an die Regelung des Artikels 73 Absatz 1 der Richtlinie anknüpft. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann die Haftung nicht allein deswegen an schärfere Voraussetzungen geknüpft werden, weil ein Zahlungsauslösedienstleister eingeschaltet ist. Auch hier muss das kontoführende Institut eine Prüffrist und Ablehnungsmöglichkeit bei betrügerischem Verhalten des Zahlers haben.

Die alleinige Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters für einen autorisierten Zahlungsvorgang dient dem Schutz des Zahlers. Er kann oftmals weder erkennen noch nachweisen, dass die Ursache hierfür im Verantwortungsbereich des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters gesetzt wurde. Insbesondere muss vermieden werden, dass ein Zahlungsdienstleister den Zahler mit seinem Erstattungs- bzw. Korrekturantrag an den jeweils anderen Zahlungsdienstleister verweisen kann. Zwar wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister dadurch die Haftung für einen Dritten auferlegt, den er selbst nicht in die vertraglichen Beziehungen eingeschaltet hat und dem er den Zugriff auf das Zahlungskonto des Zahlers auch nicht verwehren kann (§ 675f Absatz 3 Satz 1 BGB). Diese Haftung wird jedoch durch einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsauslösedienstleister ausgeglichen, der gemäß § 16 ZAG-E durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzusichern ist. Durch deren Eintreten wird das Risiko verringert, dass der Zahlungsauslösedienstleister den Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters nicht erfüllen kann.

Im Außenverhältnis zum Zahler wird der Zahlungsauslösedienstleister nicht in die Haftung einbezogen. Es besteht daher weder ein paralleler Anspruch gegen den Zahlungsauslösedienstleister auf Erstattung bzw. Korrektur des belasteten Kontos noch ein inhaltsgleicher Anspruch auf Schadensersatz. Dies ergibt sich daraus, dass die Richtlinie eine Vollharmonisierung vorsieht und Haftungsansprüche grundsätzlich abschließend regelt. In Artikel 73 Absatz 3 der Richtlinie ist nur eine „darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung“ nach nationalem Recht zugelassen. Ansprüche wegen nicht autorisierter Zahlungsvorgänge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (Vertragsrecht, Bereicherungsrecht) bestehen deshalb nur insoweit, als sie auf den Ersatz von Folgeschäden gerichtet sind (§ 675z Satz 1 BGB-E).

3. Nicht gesondert umzusetzende Richtlinienvorgaben

Keiner gesonderten Umsetzung bedarf Artikel 73 Absatz 1 Satz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Danach ist der Zahlungsdienstleister im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verpflichtet, den Betrag zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos wertzustellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aber bereits aus dem in § 675u Satz 2 BGB-E enthaltenen Anspruch des Zahlungsdienstnutzers, dass sein Zahlungskonto wieder auf dem Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Zu Nummer 21 (§ 675v BGB)

Die Änderungen im bestehenden § 675v BGB setzen Artikel 74 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

§ 675v BGB regelt auch schon bisher die Haftung des Zahlers für Schäden, die aufgrund der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments in dem Zeitraum vor der Übermittlung einer Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 BGB entstanden sind. Die Haftung soll vor allem für den Zahler einen Anreiz darstellen, einen Missbrauch zu verhindern und nach dem Verlust oder Diebstahl durch eine Anzeige das Risiko einer nicht autorisierten Zahlung zu verringern. Die Haftung ist derzeit auf 150 Euro beschränkt und an weitere einschränkende Voraussetzungen geknüpft.

Artikel 74 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie modifiziert die Haftungsvoraussetzungen und schränkt sie zugunsten des Zahlers weiter ein.

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Nummer 1).

Zu Buchstabe b

§ 675v Absatz 1 BGB-E senkt den Haftungshöchstbetrag auf 50 Euro ab, um den Schutz des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zu verbessern. Weiter werden die Haftungsvoraussetzungen vereinheitlicht. Bisher haftet der Zahler bei Verlust und Diebstahl des Zahlungsinstruments verschuldensunabhängig, für eine „sonstige missbräuchliche Verwendung“ jedoch nur, wenn er die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat. Dieses Verschuldenselement war vor allem im Hinblick darauf eingeführt worden, dass es auch Zahlungsidentifizierungsinstrumente gibt, die kein körperlicher Gegenstand sind, bzw. dass auch bei gegenständlichen Zahlungsinstrumenten ein Missbrauch ohne Abhandenkommen möglich ist. Allein bei dieser Fallgruppe setzt die Haftung bisher durch die Einschränkung der „nicht sicheren Aufbewahrung“ ein Verschuldenselement voraus.

Nach dem neuen Wortlaut von Artikel 74 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind diese Fälle nunmehr einheitlich zu behandeln. Daher kann § 675v Absatz 1 Satz 2 BGB-E gestrichen und die Fallgruppe der „sonstigen missbräuchlichen Verwendung“ in Satz 1 eingegliedert werden.

Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass der Zahler auch den Haftungshöchstbetrag von 50 Euro nicht zu tragen hat, wenn er nicht in der Lage war, den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor einer Zahlung zu bemerken. Dies wird durch den neuen Absatz 2 Nummer 1 des § 675v BGB-E umgesetzt: Danach bleibt es im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zwar grundsätzlich bei einer verschuldensunabhängigen Haftung des Zahlers nach Absatz 1. Von dieser Haftung kann sich der Zahler jedoch mit dem Einwand entlasten, es sei ihm nicht möglich gewesen, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstigen missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken. Durch diesen Einwand hängt die Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge künftig in allen Fällen von einem Verschuldenselement ab. Für dessen Vorliegen kommt es jeweils darauf an, ob die Bemerkbarkeit vor dem einzelnen nicht autorisierten Zahlungsvorgang gegeben war. Werden mit dem Zahlungsinstrument mehrere nicht autorisierte Zahlungsvorgänge getätigt, muss die Bemerkbarkeit deshalb in jedem Einzelfall gesondert festgestellt werden. Der an den Zahler zu stellende Sorgfaltsmaßstab kann sich deshalb im Laufe der Zeit verschärfen. Der Begriff der Fahrlässigkeit in der Richtlinie richtet sich gemäß Erwägungsgrund 72 nach nationalem Recht. Aus § 276 BGB ergibt sich ein objektiv-abstrakter Verschuldensmaßstab. Erforderlich ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt, das nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist.

Nach Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist dem Zahler der Einwand der fehlenden Bemerkbarkeit versperrt, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Auf den ersten Blick scheint dann die auf 50 Euro beschränkte Haftung des Zahlers nach Unterabsatz 1 wieder aufzuleben. Unterabsatz 4 sieht jedoch vor, dass der betrügerisch handelnde Zahler sogar uneingeschränkt für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang haftet. Unterabsatz 2 Buchstabe a hat daher keinen eigenen Anwendungsbereich und muss daher auch nicht gesondert umgesetzt werden.

Mit § 675v Absatz 2 Nummer 2 BGB-E wird Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt: Eine Haftung des Zahlers soll auch dann nicht bestehen, wenn der Verlust des Zahlungsinstruments durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten, eines Agenten, einer Zweigniederlassung des Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle verursacht wurde, auf die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden. Auf die Frage, ob der Verlust etc. des Instruments für den Zahler bemerkbar war, kommt es in diesem Fall nicht an.

§ 675v Absatz 3 BGB-E setzt Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um: Unter den dort genannten Voraussetzungen ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister abweichend von § 675v Absatz 1 und 2 BGB-E zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist. Dies ist einerseits der Fall, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat (§ 675v Absatz 3 Nummer 1 BGB-E). Andererseits tritt die unbeschränkte Haftung ein, wenn der Zahler den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l Absatz 1 BGB-E (§ 675v Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a BGB-E) bzw. einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments (§ 675v Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b BGB-E) herbeigeführt hat. Zu beachten ist, dass Ausgabe- und Nutzungsbedingungen nach § 675l Absatz 2 BGB-E sachlich, nicht benachteiligend und verhältnismäßig sein müssen. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind die Ausgabe- und Nutzungsbedingungen unwirksam. Dies hat zur Folge, dass auch grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Verstöße des Zahlers gegen unwirksame Bedingungen nicht sanktioniert sind.

Am bisherigen Sorgfaltsmaßstab und an der Ausgestaltung der Begriffe des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit durch das einzelstaatliche Recht ändert sich nichts. Erwägungsgrund 72 nennt als Beispiel für grobe Fahrlässigkeit die offene und leicht für Dritte einzusehende gemeinsame Aufbewahrung des Zahlungsinstruments und der Sicherheitsmerkmale, die zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendet werden. Im Gegensatz zum bisherigen § 675v Absatz 2 BGB-E kommt es im Falle eines betrügerisch handelnden Zahlers nun nicht mehr darauf an, ob dieser den nicht autorisierten Zahlungsvorgang kausal herbeigeführt hat. Es genügt vielmehr das betrügerische Handeln als solches, um die unbeschränkte Haftung des Zahlers nach § 675v Absatz 3 BGB-E auszulösen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch die beschränkte Haftung des Zahlers nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr allein davon abhängt, ob der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf dem Abhandenkommen oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments beruht. Entscheidend für die Haftung ist nunmehr allein, ob das Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler bemerkbar war. Durch den neugefassten § 675v Absatz 3 BGB-E soll deshalb klargestellt werden, dass der Zahler auch dann vollumfänglich für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang haftet, wenn er das Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zwar nicht bemerkt, sich dies aber im Nachhinein für Betrugszwecke zunutze macht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der bösgläubig gewordene Zahler mit demjenigen, der das Zahlungsinstrument zunächst ohne sein Wissen entwendet hatte, in betrügerischer Absicht zulasten des Zahlungsdienstleisters zusammen wirkt. Auch in einem solchen Fall soll dem Zahler die Möglichkeit versperrt sein, sich auf die Haftungsbeschränkungen nach § 675v Absatz 1 und 2 BGB-E zu berufen.

§ 675v Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BGB-E setzt Artikel 74 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um: Abweichend von den Absätzen 1 und 3 haftet der Zahler seinem Zahlungsdienstleister auch im Fall von grober Fahrlässigkeit nicht auf Schadensersatz, wenn der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG-E nicht verlangt hat. Nach § 675v Absatz 4 Satz 2 BGB-E kann sich der Zahler auf diesen Einwand jedoch nicht berufen, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Für deren Vorliegen trägt nach der negativen Formulierung der Vorschrift („Satz 1 gilt nicht“) der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Darlegungs- und Beweislast.

Die Haftung des Zahlers ist nach § 675v Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auch dann ausgeschlossen, wenn der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptieren. Die

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie sieht dies zwar nicht ausdrücklich vor. Artikel 74 Absatz 2 Satz 2 ordnet in diesem Fall jedoch einen Regressanspruch gegen den Zahlungsempfänger oder seinen Zahlungsdienstleister an. Dieser Regressanspruch wäre gegenstandslos, wenn die Haftung des Zahlers nicht auch in dem Fall entfiel, dass starke Kundenauthentifizierung durch den Zahlungsempfänger oder seinen Zahlungsdienstleister beim Zahler nicht abgefragt wird.

Der in Artikel 74 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehene Regressanspruch wird in § 675v Absatz 4 Satz 3 BGB-E umgesetzt: Danach kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Fall von Satz 1 Nummer 2 denjenigen, der eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert, auf Ausgleich des ihm entstandenen Schadens in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 4 in § 675v BGB-E wird der bisherige Absatz 3 der Absatz 5. Die redaktionellen Änderungen in Satz 1 sind dem Umstand geschuldet, dass § 675l BGB ein zweiter Absatz angefügt wurde.

Zu Nummer 22 (§ 675w BGB)

Wie bisher stellt § 675w BGB auch künftig Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern, wenn zwischen einem Zahlungsdienstleister und seinem Zahlungsdienstnutzer die Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs streitig ist. Zum Nachweis der Autorisierung, einer Sorgfaltspflichtverletzung des Zahlungsdienstnutzers oder eines Handelns in betrügerischer Absicht hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers zumindest darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass eine Authentifizierung stattgefunden hat und der Zahlungsvorgang technisch einwandfrei abgelaufen ist. Wurde der Zahlungsvorgang durch ein Zahlungsinstrument aus Sicht des Zahlungsdienstleisters ordnungsgemäß ausgelöst, soll allein dieser Nachweis nicht in jedem Fall ausreichen, um die Autorisierung des Zahlungsvorgangs, eine Sorgfaltspflichtverletzung oder ein betrügerisches Handeln des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen. Durch § 675w Satz 3 und 4 BGB soll verhindert werden, dass ohne Ansehung des Einzelfalles allein die Aufzeichnung des Einsatzes eines Zahlungsinstruments ausreicht, um einen Aufwendungsersatzanspruch oder einen Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters zu begründen. Dem Zahlungsdienstnutzer soll auch in diesem Fall die Möglichkeit bleiben, sich auf einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments durch einen Dritten zu berufen.

Artikel 72 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erweitert die Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern im Fall von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen gegenüber der Vorgängerregelung in Artikel 59 Absatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie: Künftig wird auch der Fall abgedeckt, dass ein Zahlungsauslösedienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt war. Zudem wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister die Pflicht auferlegt, zusätzliche unterstützende Beweismittel für den Nachweis eines Betrugs oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlers vorzulegen.

Soweit der Wortlaut von Artikel 72 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie von Artikel 59 Absatz 1 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie abweicht, weil offenbar nicht nur die Abwesenheit einer „technischen Panne“, sondern auch eines „anderen Mangels“ nachgewiesen werden muss, bedarf es keiner Anpassung der bisherigen Umsetzung. Zwar scheint der geänderte Wortlaut nahe zu legen, dass sich die Beweislast des Zahlungsdienstleisters künftig auch auf nichttechnische Mängel erstrecken soll. Diese Abweichung findet sich jedoch nur in der deutschen Textfassung, während die übrigen Sprachfassungen unverändert geblieben sind. Es ist daher von einer ungenauen Übersetzung des englischen Leittextes mit der Folge auszugehen, dass an dem schon bisher zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben gewählten Begriff der „Störung“ (§ 675w Satz 1 BGB) festgehalten werden kann. Dieser Begriff bezieht sich unverändert nur auf die technische Seite der Durchführung des Zahlungsvorgangs.

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 regelt den Fall, dass ein Zahlungsauslösedienstleister an dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang beteiligt war. In diesem Fall soll auch die Aufzeichnung der Nutzung eines Zahlungsinstruments

durch den Zahlungsauslösedienstleister für sich betrachtet ebenfalls nicht notwendigerweise ausreichen, um gegenüber dem Zahler die Autorisierung, eine Sorgfaltspflichtverletzung oder ein betrügerisches Handeln nachzuweisen. Diese Vorgaben werden im geänderten § 675w Satz 3 BGB-E umgesetzt, der dadurch klarstellt, dass die Darlegungs- und Beweislastregeln auch für den Teil des Zahlungsvorgangs gelten, der vom Zahlungsauslösedienstleister ausgeführt wird. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass dem Zahler wegen des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs nur sein kontoführender Zahlungsdienstleister, nicht aber der Zahlungsauslösedienstleister haftet (§ 675u Satz 5 BGB-E). In einem Haftungsprozess zwischen Zahler und kontoführendem Zahlungsdienstleister kann sich dieser infolgedessen nur entlasten, wenn er auch zu Umständen im Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters vorträgt und gegebenenfalls Beweis erbringt.

Soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister dazu auf Beweismittel des Zahlungsauslösedienstleisters angewiesen ist, steht ihm prozessual die Möglichkeit offen, dem Zahlungsauslösedienstleister im Hinblick auf einen möglichen Regressanspruch gemäß § 676a Absatz 1 BGB-E den Streit zu verkünden (§ 72 Absatz 1 ZPO). Dadurch wird die Interventionswirkung des § 68 ZPO herbeigeführt (vgl. § 74 Absatz 3 ZPO) und der Zahlungsauslösedienstleister im Verhältnis zum kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht mehr mit der Behauptung gehört, der vom Zahler auf der Grundlage von § 675u Satz 2 und 5 BGB-E angestrebte Haftungsprozess sei unrichtig entschieden worden.

Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die die Darlegungs- und Beweislast des Zahlungsauslösedienstleisters im Rahmen eines Regressanspruchs des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführten Zahlungsvorgängen regeln, werden nicht in § 675w oder § 676 BGB umgesetzt: insoweit erfolgt eine gesonderte Umsetzung in § 676a Absatz 2 und 3 BGB-E.

Zu Buchstabe c

Der neue § 675w Satz 4 BGB-E sieht zur Umsetzung von Artikel 72 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vor, dass der Zahlungsdienstleister zum Nachweis von Betrug, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers unterstützende Beweismittel vorlegen muss. Damit soll verhindert werden, dass der Nachweis der Authentifizierung und der technisch ordnungsgemäßen Ausführung des Zahlungsvorgangs für sich genommen ausreicht, um auch den Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung des Zahlungsdienstnutzers bzw. von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und Betrug zu erbringen. Der europäische Gesetzgeber will in solchen Fällen ermöglichen, dass sich der Zahlungsdienstnutzer noch auf einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments berufen kann und nicht automatisch nach § 675v Absatz 3 BGB-E uneingeschränkt für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang haftet. Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit können somit nur dann bejaht werden, wenn der Zahlungsdienstleister dies auch nachweisen kann.

Zu Nummer 23 (§ 675x BGB)

§ 675x BGB-E regelt, unter welchen Voraussetzungen der Zahler bei Zahlungsvorgängen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden (sogenannte Pull-Zahlungen), trotz Vorliegens einer Autorisierung einen Erstattungsanspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister hat. Für den Fall, dass der Zahler ein Zahlungskonto unterhält, richtet sich dieser Anspruch auf Wiedergutschrift des Betrages. Bei den hier geregelten Ansprüchen handelt es sich nicht um Haftungsansprüche, da die Vorschrift weder eine fehlende Autorisierung noch eine mangelhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs voraussetzt. Das Erstattungsverlangen ist vom Zahler innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Zahlungsbetrages geltend zu machen. Der Zahlungsdienstleister muss auf sein Erstattungsverlangen innerhalb von zehn Geschäftstagen reagieren, indem er die Erstattung vornimmt oder sie ablehnt.

Die Voraussetzungen dieses Erstattungsanspruchs werden durch Artikel 76 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie modifiziert.

Zu Buchstabe a

§ 675x Absatz 1 BGB regelt bisher den Fall, dass der Zahler den Zahlungsvorgang im Grundsatz autorisiert hat, der Zahlungsauftrag zum Zeitpunkt der Autorisierung allerdings noch keine Angabe eines konkreten Geldbetrags enthielt und der tatsächliche Zahlungsbetrag höher ist, als der Betrag, den der Zahler vernünftigerweise erwarten konnte. In diesem Fall erhält der Zahler einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages gegen seinen

Zahlungsdienstleister, den er innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Betrages geltend machen kann (§ 675x Absatz 4 BGB).

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie modifiziert die Voraussetzungen, unter denen dieser Anspruch geltend gemacht werden kann.

Mit dem neuen § 675x Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. Dieser regelt, dass der Erstattungsbetrag dem Zahlungskonto des Zahlers in Zukunft spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Diese rückwirkende Erstattung ist auf den Fall beschränkt, dass der Zahlungsvorgang über ein Zahlungskonto des Zahlers abgewickelt wird.

Mit dem neuen § 675x Absatz 1 Satz 3 BGB wird Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie umgesetzt. Bisher hatte der Zahler auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters die Voraussetzungen des Erstattungsrechts nach Nummer 1 und 2 lediglich darzulegen. Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlegt dem Zahler nunmehr auf, das Vorliegen der Bedingungen des Erstattungsrechts nachzuweisen. Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters sind die den Anspruch begründenden Umstände daher nicht mehr nur darzulegen, sondern im Bestreitensfall auch unter Beweis zu stellen. Aus § 675x Absatz 5 BGB (der Artikel 63 Absatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, der dem Artikel 77 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entspricht) ergibt sich, dass das Verlangen des Zahlungsdienstleisters nach Begründung und Nachweis, die durch Nachweise belegte Begründung des Zahlers und schließlich die Entscheidung des Zahlungsdienstleisters über Erstattung oder Ablehnung innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Erstattungsverlangens abzuwickeln sind.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen § 675x Absatz 2 BGB-E wird Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Er regelt ein bedingungsloses Erstattungsrecht bei Lastschriften nach der SEPA-Verordnung. Eine Vereinbarung gemäß § 675x Absatz 3 BGB-E bleibt aber möglich.

Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie schreibt für Lastschriften nach Artikel 1 der SEPA-Verordnung ein bedingungsloses Erstattungsrecht vor. Die SEPA-Verordnung regelt auf Euro lautende Lastschriften innerhalb der EU. Damit wird das bei SEPA-Basislastschriften bestehende bedingungslose Erstattungsrecht, das bisher lediglich eine vertragliche Grundlage (AGB der Kreditwirtschaft) hatte, gesetzlich festgeschrieben. Ziel ist nach dem Erwägungsgrund 76 der Richtlinie die Steigerung der Akzeptanz des SEPA-Lastschriftverfahrens in der Öffentlichkeit und die Sicherung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz.

Im Unterschied zum bedingten Erstattungsrecht nach § 675x Absatz 1 BGB ist das bedingungslose Erstattungsrecht an kein Begründungserfordernis geknüpft. Es ist jedoch – ebenso wie das bedingte Erstattungsrecht nach Absatz 1 – innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto geltend zu machen. Dies ergibt sich aus Artikel 77 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. § 675x Absatz 4 BGB, der die Frist für die Geltendmachung beider Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und Absatz 2 regelt, kann daher unverändert bleiben.

§ 675x Absatz 2 BGB-E erfasst grundsätzlich sowohl SEPA-Basislastschriften als auch SEPA-Firmenlastschriften. Für Lastschriften in anderen Währungen als dem Euro kann ein bedingungsloses Erstattungsrecht weiter vertraglich vereinbart werden: Da in einem solchen Fall zugunsten des Zahlungsdienstnutzers von den einschränkenden Voraussetzungen des § 675x Absatz 1 BGB-E abgewichen wird, steht § 675e Absatz 1 BGB-E der Abrede nicht entgegen. Sie ist vielmehr im Einklang Artikel 76 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zulässig.

§ 675x Absatz 2 BGB-E kann für SEPA-Firmenlastschriften gemäß § 675e Absatz 4 BGB-E abbedungen werden, weil es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer im Fall von SEPA-Firmenlastschriften nicht um einen Verbraucher handelt. Bei SEPA-Firmenlastschriften kann der Zahlungsdienstnutzer in der Praxis daher keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Übernahme der redaktionell geänderten Begriffe in Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie.

Zu Buchstabe d

Der geänderte § 675x Absatz 5 Satz 2 BGB-E verpflichtet den Zahlungsdienstleister nun auch, den Zahlungsdienstnutzer im Falle der Ablehnung des Erstattungsverlangens auf die Beschwerdemöglichkeiten gemäß §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes sowie auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes hinzuweisen. Damit wird Artikel 77 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile von Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich sind jedoch die Erstattungsvorschriften der Artikel 76 und 77 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die in § 675x Absatz 1 bis 6 BGB-E umgesetzt werden. Dies beruht auf der Erwägung, dass der innerhalb des EWR belegene Zahlungsdienstleister insbesondere bei der Erstattung von autorisierten Pull-Zahlungen nach § 675x Absatz 1 BGB-E nur geringe Aussichten hätte, einen Ausgleichsanspruch gegen einen außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleister durchzusetzen.

In Übereinstimmung mit diesen Vorgaben bestimmt § 675x Absatz 6 BGB-E deshalb, dass die übrigen Absätze der Vorschrift nur eingeschränkte Geltung beanspruchen, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB (d. h. eine „one-leg transaction“) vorliegt. So ist in diesem Fall § 675x Absatz 1 BGB-E auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675x Absatz 6 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus kann von § 675x Absatz 2 bis 5 für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675x Absatz 6 Nummer 2 BGB-E). Damit wird den Parteien durch § 675x Absatz 2 bis 5 BGB-E dispositives Recht zur Verfügung gestellt. Statt diesen Vorschriften gilt in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind.

Der bisherige § 675x Absatz 6 BGB, der eine Klarstellung zum Einzugsermächtigungslastschriftverfahren enthielt, kann entfallen, weil dieses Verfahren seit dem 1. Februar 2016 aufgrund der Vorgaben der SEPA-Verordnung unzulässig ist.

Zu Nummer 24 (§ 675y BGB)**Zu Buchstabe a bis c**

§ 675y BGB regelt bisher in Umsetzung von Artikel 75 und Artikel 67 Absatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie den Fall, dass ein autorisierter Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt wird. Die bisherigen Richtlinienvorgaben werden durch Artikel 89 und Artikel 81 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie an einigen Stellen modifiziert: Künftig wird auch die verspätete Ausführung des Zahlungsauftrags als eigenständige Kategorie der Leistungsstörung mit eigenständigen Rechtsfolgen behandelt (dazu unter 2.). Damit ist zugleich klargestellt, dass die verspätete Ausführung und die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags unterschiedliche Kategorien der Leistungsstörung darstellen. Schließlich ist das Haftungsregime auf den jetzt neu zu regelnden Fall zu erstrecken, dass die Zahlung durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird (dazu unter 1.). Diese Neuerungen sollen mit den Änderungen von § 675y BGB umgesetzt werden.

1. Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern in die Haftung gemäß § 675y BGB

Wurde der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst (sogenannte Push-Zahlung), kann dieser von seinem Zahlungsdienstleister nach § 675y Absatz 1 Satz 1 BGB im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Wurde der Betrag einem Zahlungskonto des Zahlers belastet, ist dieses Zahlungskonto nach Satz 2 wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der neu eingefügte § 675y Absatz 1 Satz 3 BGB-E regelt nunmehr den Fall, dass der Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. In diesem Fall treffen die aus Satz 1 und 2 folgenden Pflichten bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister. Damit wird Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, der bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters im Außenverhältnis zum Zahler allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Kontos verpflichtet. Der kontoführende Zahlungsdienstleister soll den Zahler insbesondere nicht darauf verweisen können, dass ein Zahlungsauslösedienstleister eingeschaltet war und dass die Ursachen für die Leistungsstörung in dessen Verantwortungsbereich liegen. Im Hinblick auf verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge erfolgt eine gesonderte Umsetzung in § 675y Absatz 3 Satz 3 BGB-E.

Die alleinige Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters für einen nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag dient allein dem Schutz des Zahlers. Er kann oftmals weder erkennen noch nachweisen, dass die Ursache im Verantwortungsbereich des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters gesetzt wurde. Insbesondere muss vermieden werden, dass ein Zahlungsdienstleister den Zahler mit seinem Erstattungs- bzw. Korrekturanspruch an den jeweils anderen Zahlungsdienstleister verweisen kann. Zwar wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister dadurch die Haftung für einen Dritten auferlegt, den er selbst nicht in die vertraglichen Beziehungen eingeschaltet hat und dem er den Zugriff das Zahlungskonto des Zahlers auch nicht verwehren kann (§ 675f Absatz 3 BGB-E). Diese Haftung wird jedoch durch einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsauslösedienstleister ausgeglichen (§ 676a Absatz 1 BGB-E).

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie lässt es nicht zu, im Außenverhältnis zum Zahler auch den Zahlungsauslösedienstleister in die Haftung einzubeziehen. Es bestehe daher weder ein paralleler Anspruch gegen den Zahlungsauslösedienstleister auf Erstattung bzw. Korrektur des belasteten Kontos noch ein inhaltsgleicher Anspruch auf Schadensersatz. Dies ergibt sich daraus, dass die Richtlinie eine Vollharmonisierung vorsieht und Haftungsansprüche grundsätzlich abschließend regelt. In Artikel 91 der Richtlinie ist nur eine „über die Bestimmungen dieses Abschnitts hinausgehende finanzielle Entschädigung“ nach nationalem Recht zugelassen. Ansprüche wegen nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (Vertragsrecht, Bereicherungsrecht) bleiben deshalb nur insoweit bestehen, als sie auf den Ersatz von Folgeschäden gerichtet sind (§ 675z Satz 1 BGB-E).

2. Erstreckung der Haftung gemäß § 675y BGB auf verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge

Artikel 89 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bezieht gegenüber Artikel 75 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie neben der nicht erfolgten und fehlerhaften auch die verspätete Ausführung eines Zahlungsauftrags in seinen Anwendungsbereich ein. Damit steht fest, dass die verspätete Ausführung keinen Fall der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags, sondern eine eigenständige Kategorie der Leistungsstörung mit eigenständigen Rechtsfolgen darstellt. Diese Änderung wird in der neugefassten Überschrift des § 675y BGB-E nachvollzogen. Dadurch ist insbesondere klargelegt, dass dem Zahler kein Recht auf Erstattung des Zahlungsbetrags gegen seinen Zahlungsdienstleister zusteht, wenn der Betrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen und infolgedessen der Übermittlungserfolg – wenn auch verspätet – eingetreten ist.

Da Artikel 89 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie verspätet ausgeführte Zahlungsvorgänge nur fragmentarisch regelt, indem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet wird, den Zahlungsbetrag rückwirkend auf dem Konto wertzustellen, ergeben sich die Rechtsfolgen im Übrigen aus dem nationalem Recht (vgl. Artikel 91 der Richtlinie). Das gilt insbesondere für Folgeschäden beim Zahlungsempfänger, die durch eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags nicht ausgeglichen werden können. Denn diese führt im Ergebnis nur dazu, dass vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen zu erstatten sind (sogenannte valutamäßige Buchung). Ein Schaden, den der Zahler beispielsweise deshalb zu ersetzen hat, weil der Zahlungsempfänger aufgrund des verspäteten Zahlungseingangs über keine Deckung auf seinem Konto verfügt und dadurch gegenüber einem Dritten in Verzug gerät, entfällt jedoch nicht durch eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags. In diesem Fall kann der Zahler folglich einen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch aus § 280 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 675z BGB-E gegen seinen Zahlungsdienstleister geltend machen.

Demgegenüber hängen die in Artikel 89 der Richtlinie vorgesehenen Rechtsfolgen eines verspätet ausgeführten Zahlungsvorgangs davon ab, ob dieser Zahlungsvorgang vom Zahler (Absatz 1; sogenannte Push-Zahlung) oder

vom oder über den Zahlungsempfänger (Absatz 2; sogenannte Pull-Zahlung) ausgelöst wurde: In Umsetzung der Richtlinie treffen die neu in den bisherigen § 675y BGB eingefügten Absätze 3 und 4 daher ebenfalls eine Regelung, deren Rechtsfolgen davon abhängig sind, ob eine Push- oder Pull-Zahlung vorliegt.

a. Haftung für verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge bei Push-Zahlungen

Die verspätete Ausführung eines Zahlungsauftrags betrifft den Fall, dass der Zahlungsbetrag verspätet auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingeht. Dies kann bei Push-Zahlungen, die vom Zahler ausgelöst werden, zwei Ursachen haben: Einerseits kann der Zahlungsbetrag zwar rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen, diesem jedoch erst verspätet verfügbar gemacht worden sein. Andererseits kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsbetrag erst verspätet übermittelt haben. Nur im ersten Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers jedoch bisher zu einer rückwirkenden Wertstellung des Zahlungsbetrags verpflichtet.

aa. Rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Wird der rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangene Zahlungsbetrag dem Zahlungsempfänger verspätet verfügbar gemacht, ergeben sich die Rechtsfolgen bereits aus dem geltenden § 675t Absatz 1 Satz 2 BGB (Artikel 73 Absatz 1 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie bzw. Artikel 87 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie): Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, den Zahlungsbetrag auf dessen Zahlungskonto rückwirkend zu dem Tag wertzustellen, an dem der Zahlungsbetrag tatsächlich auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist. Dies wird durch Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wiederholt und bedarf keiner gesonderten Umsetzung.

Nicht geregelt war eine rückwirkende Wertstellung bisher in dem Fall, dass der Zahlungsbetrag bereits verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Dies ordnet Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nunmehr wie folgt an: Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers sicherzustellen, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Diese Vorgaben werden durch § 675y Absatz 3 BGB-E in zwei Schritten umgesetzt: Nach Satz 2 kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangen, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Gutschrift hat mithin dergestalt zu erfolgen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Zeitpunkt ist, an dem der Zahlungsbetrag bei rechtzeitiger Ausführung des Zahlungsauftrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingegangen wäre. Nach Satz 1 ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers in diesem Zusammenhang verpflichtet, den vorgenannten Anspruch gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers geltend zu machen. Mit dieser Verpflichtung soll umgesetzt werden, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers „für den Zahler auftritt“, wenn er vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine rückwirkende Wertstellung verlangt. Diese führt wirtschaftlich dazu, dass vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen zu erstatten sind. Dadurch entfällt zugleich ein Teil des Schadens, der dem Zahlungsempfänger aufgrund der verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags entstanden ist. Er kann den entfallenen Schadensteil folglich auch nicht mehr vom Zahler ersetzt verlangen.

Nach § 675y Absatz 3 Satz 2 BGB-E wird allein der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in die Pflicht genommen, obwohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder eine zwischengeschaltete Stelle die Verspätung verursacht hat. Dies wird dadurch kompensiert, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder eine zwischengeschaltete Stelle nach § 676a Absatz 1 BGB-E auf Ausgleich des Schadens in Anspruch nehmen kann, der ihm durch die rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags entstanden ist.

bb. Entfallen der Haftung bei rechtzeitigem Zahlungseingang

Nach Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers für die ordnungsgemäße Ausführung einer Push-Zahlung, wenn es ihm nicht gelingt, gegenüber dem Zahler den Nachweis zu erbringen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Diese Vorgabe wird für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge bereits in § 675y Absatz 1 Satz 5

BGB-E umgesetzt. Diese Vorschrift setzt im Gegensatz zum geltenden § 675y Absatz 1 Satz 4 BGB nicht mehr den Nachweis des rechtzeitigen Zahlungseingangs voraus. Dies beruht darauf, dass die Rechtsfolgen eines verspäteten Zahlungseingangs nunmehr in § 675y Absatz 3 BGB-E geregelt sind.

Für verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge wird Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie gesondert in § 675y Absatz 3 Satz 4 BGB-E umgesetzt: Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt seine Haftung nach dem gesamten Absatz 3. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist gegenüber dem Zahler also nicht verpflichtet, beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers zu veranlassen (Absatz 3 Satz 2). Eine solche Haftung wäre nicht gerechtfertigt, weil im Fall eines rechtzeitigen Zahlungseingangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auch keine Pflichtverletzung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers vorliegt.

cc. Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters

§ 675y Absatz 3 Satz 3 BGB-E regelt den Fall, dass der Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. In diesem Fall trifft die aus Satz 1 folgende Pflicht, den Anspruch nach Satz 2 gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers geltend zu machen, allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister. Damit wird Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, der bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters im Außenverhältnis zum Zahler allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Kontos verpflichtet. Der kontoführende Zahlungsdienstleister soll den Zahler insbesondere nicht darauf verweisen können, dass ein Zahlungsauslösedienstleister eingeschaltet war und dass die Ursachen für die Leistungsstörung in dessen Verantwortungsbereich liegen.

b. Haftung für verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge bei Pull-Zahlungen

Bei Pull-Zahlungen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden, liegt eine verspätete Ausführung vor, wenn entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weiterleitet (dazu unter aa.) oder der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsbetrag verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt (dazu unter bb.). Für beide Fälle ist in Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie Unterabsatz 5 und 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nun erstmals eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vorgesehen.

aa. Verspätete Übermittlung des Zahlungsauftrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt, haftet er für die verspätete Ausführung. Bisher ist in diesem Fall jedoch keine Rechtsfolge vorgesehen. Nach dem geltenden § 675t Absatz 1 Satz 2 BGB ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers lediglich verpflichtet, den Zahlungsbetrag an dem Tag des (verspäteten) Eingangs auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers wertzustellen. Dadurch können dem Zahlungsempfänger insbesondere Habenzinsen entgehen oder Sollzinsen anfallen, obwohl das Zahlungskonto bei rechtzeitigem Eingang des Zahlungsbetrags ausgeglichen gewesen wäre. Um dies zu vermeiden, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers künftig nach Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie verpflichtet, den Zahlungsbetrag spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Diese Vorgaben setzt § 675y Absatz 4 Satz 1 BGB-E um: Danach kann der Zahlungsempfänger bei einer Pull-Zahlung im Fall einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsbetrag ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Gutschrift hat mithin dergestalt zu erfolgen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Zeitpunkt ist, an dem der Zahlungsbetrag bei rechtzeitiger Ausführung des Zahlungsauftrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingegangen wäre. Vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen sind infolgedessen zu erstatten (sogenannte valutamäßige Buchung).

bb. Verspätete Übermittlung des Zahlungsbetrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Nach Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie wird grundsätzlich die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers begründet, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweist, dass er den Zahlungsauftrag rechtzeitig – d. h. innerhalb der Frist des § 675s Absatz 2 BGB – an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt hat. Hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsbetrag daraufhin nicht mehr an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt, liegt aus der Sicht des Zahlers eine nicht erfolgte Ausführung seines Zahlungsauftrags vor. Für diesen Fall sieht Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie vor, dass der Zahler von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen kann. Dies ergibt sich bislang aus § 675y Absatz 2 Satz 2 BGB, der Artikel 75 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, wird jedoch künftig gesondert in § 675y Absatz 4 Satz 2 BGB-E klargestellt.

Anders ist es zu beurteilen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsbetrag lediglich verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt hat. Der vom Zahlungsdienstleister des Zahlers geschuldete Übermittlungserfolg ist dann eingetreten, so dass auch aus Sicht des Zahlers eine verspätete Ausführung seines Zahlungsauftrags vorliegt. In diesem Fall war bisher keine Rechtsfolge vorgesehen. Nunmehr wird durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine gesonderte Regelung getroffen:

Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsbetrag erhalten hat, ist das Erstattungsrecht des Zahlers ausgeschlossen (Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Richtlinie). Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungseingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers lediglich verspätet erfolgt ist (so ausdrücklich die englische Leitfassung der Richtlinie: „even if execution of payment transaction is merely delayed“). Nur in diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers jedoch verpflichtet, den Zahlungsbetrag spätestens zu dem Datum auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre (Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Richtlinie).

Diese Vorgaben werden wie folgt umgesetzt: Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, besteht der Anspruch des Zahlers auf Erstattung des Zahlungsbetrags gemäß § 675y Absatz 4 Satz 3 BGB-E nicht. Stattdessen ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach § 675y Absatz 4 Satz 4 BGB-E verpflichtet, den Zahlungsbetrag entsprechend Satz 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so gutzuschreiben, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Gutschrift hat mithin dergestalt zu erfolgen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Zeitpunkt ist, an dem der Zahlungsbetrag bei rechtzeitiger Ausführung des Zahlungsauftrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingegangen wäre. Vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen sind folglich zu erstatten sind (sogenannte valutamäßige Buchung). Dadurch entfällt zugleich ein Teil des Schadens, der dem Zahlungsempfänger aufgrund der verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags entstanden ist. Er kann den entfallenen Schadensteil daher nicht mehr vom Zahler ersetzt verlangen.

Nach § 675y Absatz 4 Satz 4 BGB-E wird allein der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in die Pflicht genommen, obwohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder eine zwischengeschaltete Stelle die Verspätung verursacht hat. Dies wird dadurch kompensiert, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsdienstleister des Zahlers nach § 676a Absatz 1 BGB-E auf Ausgleich des Schadens in Anspruch nehmen kann, der ihm durch die rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags entstanden ist.

3. Nicht gesondert umzusetzende Richtlinienvorgaben

Neben den vorgenannten Änderungen enthält Artikel 89 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie einige Klarstellungen, die keiner gesonderten Umsetzung bedürfen.

Dies gilt zunächst für Absatz 1 Unterabsatz 3: Diese Vorschrift sieht in dem Fall, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei von diesem ausgelösten Push-Zahlungen für einen nicht oder fehlerhaften ausgeführten Zahlungsauftrag haftet, vor, dass der Zahlungsdienstleister den Zahlungsbetrag spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen hat. Diese Verpflichtung zu einer valutamäßigen Buchung ergibt sich bereits aus § 675y Absatz 1 Satz 2 BGB-E (Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie), wonach das belastete Zahlungskonto

wieder auf den Stand zu bringen ist, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für Pull-Zahlungen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden. Haftet in diesem Fall der Zahlungsdienstleister des Zahlers für einen nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag, ist er dem Zahler nach Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 3 der Richtlinie gleichermaßen zu einer valutamäßigen Buchung verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich ebenfalls bereits aus dem geltenden § 675y Absatz 1 Satz 2 BGB, der über Absatz 2 Satz 2 derselben Vorschrift anwendbar ist (Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie).

Soweit im Fall einer nicht oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags der Zahlungsdienstleister desjenigen Zahlungsdienstnutzers, der den Zahlungsvorgang auslöst hat, verpflichtet ist, auf Verlangen seines Zahlungsdienstnutzers den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen, stellt Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 7 Satz 2 sowie Absatz 2 Unterabsatz 7 Satz 2 der Richtlinie klar, dass dafür keine Entgelte erhoben werden dürfen. Das Verbot, für diese Bemühungen des Zahlungsdienstleister ein Entgelt zu vereinbaren, folgt bereits aus § 675f Absatz 5 Satz 2 BGB-E und muss nicht mehr gesondert umgesetzt werden.

Zu Buchstabe d

Nach § 675r Absatz 1 Satz 1 BGB sind die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister berechtigt, einen Zahlungsvorgang ausschließlich anhand der von dem Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung auszuführen. Wird eine fehlerhafte Kundenkennung angegeben, sind Ansprüche der Zahlungsdienstnutzer wegen einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung des Zahlungsauftrags ausgeschlossen (§ 675y Absatz 3 Satz 1 BGB bzw. nunmehr § 675y Absatz 5 Satz 1 BGB-E). In diesem Fall konnte der Zahler auch schon bisher von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen (§ 675y Absatz 3 Satz 2 BGB bzw. nunmehr § 675y Absatz 5 Satz 1 BGB-E). An diesen Bemühungen hat sich in Umsetzung von Artikel 88 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie künftig auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu beteiligen: Er ist nach § 675y Absatz 5 Satz 3 BGB-E verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Geldbetrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Ist die Wiedererlangung des Geldbetrags nicht möglich, kann der Zahler nach § 675y Absatz 5 Satz 4 BGB-E mit einem schriftlichem Antrag von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser ihm alle verfügbaren Informationen mitteilt, damit er einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Darunter kann gegebenenfalls, sofern erforderlich, auch die Adresse des Zahlungsempfängers fallen.

§ 675y Absatz 5 Satz 5 BGB-E entspricht dem geltenden § 675y Absatz 3 Satz 3 BGB und stellt klar, dass der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister für dessen Bemühungen bei der Wiedererlangung des Zahlungsbetrags im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt vereinbaren können. Damit wird Artikel 88 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass neue Absätze 3 und 4 in § 675y BGB eingefügt werden.

Zu Buchstabe f

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile von Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich ist jedoch die Haftung der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers sowie die Haftung eines Zahlungsauslösedienstleisters für nicht ordnungsgemäße ausgeführte Zahlungsvorgänge nach den Artikel 89 und 90 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Dies beruht auf der Erwägung, dass der innerhalb des EWR belegene Zahlungsdienstleister bei „one-leg transactions“ nur geringe Aussichten hätte, Ausgleichsansprüche wegen eines nicht ordnungsgemäß ausgeführten Zahlungsvorgangs gegen einen außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleister durchzusetzen.

Diese Vorgaben setzt § 675y Absatz 8 BGB-E dadurch um, dass die Absätze 1 bis 4 auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden sind, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E (d. h. eine „one-leg transaction“) vorliegt. Lückenfüllend tritt damit das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- sowie Auftragsrecht und in der Folge auch das allgemeine Leistungsstörungenrecht an die Stelle von § 675y Absatz 1 bis 4 BGB-E. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 675z BGB)

Schon die Erste Zahlungsdiensterichtlinie hat die Ansprüche wegen nicht autorisierter oder mangelhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags abschließend geregelt und lediglich darüber hinausgehende Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers dem nationalen Recht überlassen (Artikel 86 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie). Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie setzt dieses Prinzip fort. Nach Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 91 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bleiben über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgehende Entschädigungen dem auf den Vertrag zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungs(auslöse)dienstleister anwendbaren Recht überlassen.

Dem entspricht der § 675z BGB-E. Für sogenannte Folgeschäden, die nicht bereits durch die in Satz 1 genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers abgedeckt sind, kann sich eine Haftung aus den allgemeinen Vorschriften ergeben. Weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben daher zulässig. Dies gilt künftig auch in dem Fall, dass der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde und dieser einen Folgeschaden verursacht hat. In diesem Fall können sowohl der kontoführende Zahlungsdienstleister als auch der Zahlungsauslösedienstleister insbesondere aus Vertrag (§§ 280 ff. BGB), Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) und Delikt (§§ 823 ff. BGB) auf Ersatz des Folgeschadens haften.

Zu Buchstabe a

Artikel 89 Absatz 1 und 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass neben der nicht erfolgten und fehlerhaften Ausführung auch die verspätete Ausführung des Zahlungsauftrags eine Leistungsstörung mit eigenständigen Rechtsfolgen ist. Dies wird durch § 675y BGB-E umgesetzt. Die dortigen Änderungen werden in der Überschrift sowie im geänderten Satz 2 von § 675z BGB-E nachvollzogen. Dadurch soll klargestellt werden, dass Folgeschäden, die nicht bereits durch die in § 675y BGB-E geregelten Ansprüche des Zahlers auf Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Zahlungskontos abgedeckt sind, auch bei verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags nach den allgemeinen Vorschriften (s. o.) ersatzfähig sein können.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Änderung in § 675z Satz 5 BGB-E ist dem Umstand geschuldet, dass neue Absätze 3 und 4 in § 675y BGB eingefügt wurden.

Zu Buchstabe c

Haftet der Zahlungsdienstleister nur verschuldensabhängig für einen Folgeschaden, so hat er nach § 675z Satz 3 BGB-E gegenüber dem Zahler das Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Eine solche Verschuldenszurechnung erscheint jedoch in Fällen, in denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“), nicht als gerechtfertigt. Die Aussichten, einen Regress gegen eine zwischengeschaltete Stelle zu realisieren, die außerhalb des EWR belegen ist, dürften nämlich gering sein. Vor diesem Hintergrund erklärt § 675z Satz 6 BGB-E die Verschuldenszurechnung nach Satz 3 bei „one-leg transactions“ (Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E) hinsichtlich der innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs für unanwendbar. Gleiches ergibt für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs aus § 675e Absatz 2 Nummer 1 BGB-E. Insoweit wird den Parteien durch § 675z Satz 3 BGB-E kein dispositives Recht mehr zur Verfügung gestellt. In Ermangelung einer vertraglichen Vereinbarung gilt daher über § 675c bis 676c BGB-E das allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Dies ist zulässig, weil es sich bei § 675z Satz 3 BGB-E um eine nach Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 91 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zulässige Schöpfung des nationalen Rechts handelt, bei deren Ausgestaltung der deutsche Gesetzgeber keinen Beschränkungen unterliegt.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 676a BGB)

§ 676a Absatz 1 BGB-E übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 676a BGB mit einigen Änderungen: Liegt die Ursache für die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gemäß den §§ 675u, 675y und 675z BGB-E im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle, so kann er von dem anderen Zahlungsdienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers gemäß den §§ 675u, 675y und 675z BGB entsteht. Dadurch sollen neben Artikel 92 Absatz 1 künftig auch die Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 und 90 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Die beiden Vorschriften räumen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister einen Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis gegen den Zahlungsauslösedienstleister ein, wenn dieser in seinem Verantwortungsbereich einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang oder die nicht erfolgte, verspätete oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags verursacht hat. Denn in diesen Fällen ist allein der kontoführende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler verpflichtet, den Zahlungsbetrag zu erstatten bzw. das belastete Zahlungskonto zu korrigieren (§ 675u Satz 4 und § 675y Absatz 1 Satz 3 BGB-E). Durch § 676a Absatz 1 BGB-E ist dann jedoch gewährleistet, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister einen Regressanspruch gegen den Zahlungsauslösedienstleister geltend machen kann. Dies ist umso mehr erforderlich, als der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet ist, dem Zahler die Einschaltung des Zahlungsauslösedienstleisters gemäß § 675f Absatz 3 BGB-E zu gestatten. Vor diesem Hintergrund hängt der Ausgleichsanspruch gemäß § 676a Absatz 1 BGB insbesondere nicht von der Frage ab, ob der kontoführende Zahlungsdienstleister in einer vertraglichen Beziehung zu dem Zahlungsauslösedienstleister steht.

Die neuen Absätze 2 und 3 des § 676a BGB-E regeln die Beweislast eines Zahlungsauslösedienstleisters, wenn dieser nach Absatz 1 vom kontoführenden Zahlungsdienstleister auf Ausgleich eines Schadens in Anspruch genommen wird, den der kontoführende Zahlungsdienstleister im Verhältnis zum Zahler gemäß §§ 675u, 675y und 675z BGB-E zu tragen hat. Während Absatz 2 nicht autorisierte Zahlungsvorgänge betrifft, bezieht sich Absatz 3 auf die nicht ordnungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen.

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sieht Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vor, dass der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen muss, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde. Aus Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ergibt sich, dass es sich um eine Beweislastregelung für einen möglichen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister handelt. Diese Beweislastregelung wird durch § 676a Absatz 2 BGB-E umgesetzt: Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein ausgeführter Zahlungsvorgang autorisiert wurde, so muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass in seinem Verantwortungsbereich eine Authentifizierung erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde. Diese Nachweise muss der Zahlungsauslösedienstleister erbringen, um einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters aus § 676a Absatz 1 BGB-E abzuwenden können. Gelingt ihm dies nicht, steht fest, dass der Zahlungsauslösedienstleister den aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden zu tragen hat.

Eine parallele Beweislastregelung für die nicht erfolgte, verspätete oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen trifft Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie: Nach dieser Vorschrift muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsauftrag gemäß Artikel 78 der Richtlinie (bereits geltendes Recht in § 675n BGB) beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist und dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Verantwortungsbereichs ordnungsgemäß aufgezeichnet bzw. ordnungsgemäß ausgeführt wurde und gegebenenfalls der Kunde in seinem Verantwortungsbereich authentifiziert wurde und dass der Zahlungsvorgang nicht durch ein technisches Versagen oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Vorgangs beeinträchtigt wurde. Der Zusammenhang mit dem in Artikel 90 Absatz 2 der Richtlinie geregelten Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters macht deutlich, dass der Zahlungsauslösedienstleister den geforderten Nachweis erbringen muss. Die in Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgegebene Beweislastregelung wird deshalb durch § 676a Absatz 3 BGB-E wie folgt umgesetzt: Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungs-

dienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsauftrag dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß § 675n zugegangen ist (Nummer 1) und der Zahlungsvorgang im Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde (Nummer 2). Diese Nachweise muss der Zahlungsauslösedienstleister erbringen, um einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters aus § 676a Absatz 1 BGB-E abzuwenden können. Gelingt ihm dies nicht, steht fest, dass der Zahlungsauslösedienstleister den aufgrund eines nicht ordnungsgemäß ausgeführten Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden zu tragen hat.

Soweit Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie jeweils auf den Nachweis einer „technischen Panne“ oder eines „anderen Mangels“ abstellen, sind diese Begriffe durch den in § 676a Absatz 2 sowie Absatz 3 Nummer 2 BGB-E gewählten Begriff der „Störung“ abgedeckt. Wie im Fall von § 675w Satz 1 BGB-E bezieht sich dieser Begriff ausschließlich auf die technische Seite der Durchführung des Zahlungsvorgangs (siehe bereits oben zu Nummer 20).

Zu Nummer 27 (Änderung des § 676b BGB)

§ 676b BGB-E regelt nunmehr in Umsetzung von Artikel 71 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie die Ausschlussfrist für Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs oder wegen einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags: Nach § 676b Absatz 1 BGB-E ist der Zahlungsdienstnutzer wie bisher verpflichtet, gegenüber seinem Zahlungsdienstleister die Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Zahlungsdienstnutzer diese Unterrichtung innerhalb der in § 676b Absatz 2 BGB-E vorgesehenen 13-monatigen Frist, sind seine Ansprüche und Einwendungen gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen.

Artikel 71 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie regelt den Fall, dass der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. In diesem Fall soll der Zahlungsdienstnutzer die Korrektur des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs beim kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 erwirken. Mit Blick darauf, dass sich die Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers auf Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Zahlungskontos allein gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister richten, ist dies so zu verstehen, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister auch Adressat einer anspruch- und einwendungserhaltenden Anzeige des Zahlungsdienstnutzers ist. Dies ist gerechtfertigt, weil der Zahlungsauslösedienstleister nach der Konzeption der Richtlinie bei der Rückabwicklung des nicht autorisierten bzw. fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs außen vor bleiben soll. Demnach muss nicht der Zahlungsauslösedienstleister, sondern allein der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehenen Angaben unterrichten, um den Lauf der Ausschlussfrist auszulösen.

Diese Vorgaben werden im neuen § 676b Absatz 4 BGB-E umgesetzt. Dort wird eine Parallelregelung zu Absatz 2 dieser Vorschrift getroffen, um künftig den Fall zu erfassen, dass ein Zahlungsauslösedienstleister in den nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang eingeschaltet war. In diesem Fall sind Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn der Zahlungsdienstnutzer den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat (nach § 676b Absatz 4 Satz 1 BGB-E). Der Lauf dieser Frist beginnt jedoch nur, wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat nach § 676b Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E). Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister maßgeblich (nach § 676b Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E).

Dementsprechend genügt eine Anzeige allein an den Zahlungsauslösedienstleister nicht, um die Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erhalten. Dies beruht auf der Erwägung, dass Buchungen, die der Zahlungsdienstnutzer nicht innerhalb einer 13-monatigen Frist beanstandet, mit deren Ablauf als genehmigt behandelt werden. Ob der Zahlungsvorgang unmittelbar beim kontoführenden Zah-

lungsdienstleister oder über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, spielt insoweit keine Rolle. Immerhin ist eine parallele Anzeige an den Zahlungsauslösedienstleister unschädlich, solange auch der kontoführende Zahlungsdienstleister fristgerecht unterrichtet wird.

Artikel 73 Absatz 3 sowie Artikel 91 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erlauben es dem Gesetzgeber, im nationalen Recht eine Haftung für Folgeschäden vorzusehen, die durch die Erstattungs- und Korrekturansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht abgedeckt sind. Eine solche Haftung kann sich für andere als die in § 675z Satz 1 BGB genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers aus den allgemeinen Vorschriften sowohl gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister als auch gegen den Zahlungsauslösedienstleister ergeben. Dabei kommen insbesondere vertragliche, deliktische und bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlagen in Betracht (siehe bereits die Ausführungen zu Nummer 23).

Der deutsche Gesetzgeber ist durch die Richtlinie allerdings nicht daran gehindert, diese Ansprüche wieder einzuschränken. Ist kein Zahlungsauslösedienstleister eingeschaltet, folgt eine solche Einschränkung nach geltendem Recht bereits aus § 676b Absatz 3 BGB: Danach sind mit Ablauf der Ausschlussfrist des Absatzes 2 grundsätzlich auch weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen. In § 676b Absatz 5 BGB-E wird eine Parallelregelung für den Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters getroffen: Danach gilt Absatz 4 für andere als die in § 675z Satz 1 BGB genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs mit zwei Maßgaben: Einerseits genügt die Anzeige an den kontoführenden Zahlungsdienstleister auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsauslösedienstleister (Nummer 1). Andererseits kann der Zahlungsdienstnutzer seine Ansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war (Nummer 2).

Daraus folgt, dass der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Schadensersatzansprüche nicht nur gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister, sondern auch gegen den Zahlungsauslösedienstleister verliert, wenn er die 13-monatige Anzeigefrist gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister verstreichen lässt. Hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer nicht nach § 676b Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E belehrt, so bleiben dem Zahlungsdienstnutzer seine Ansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister und den Zahlungsauslösedienstleister gleichermaßen erhalten. Holt der kontoführende Zahlungsdienstleister die Unterrichtung nach, so begründet dies nach § 676b Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E auch zugunsten des Zahlungsauslösedienstleisters den Fristbeginn. Ein schuldloses Fristversäumnis des Zahlungsdienstnutzers führt nach § 676b Absatz 5 BGB-E jedoch dazu, dass weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister und gegen den Zahlungsauslösedienstleister ausnahmsweise nicht ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 229 EGBGB)

Artikel 115 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzungsvorschriften zu dieser Richtlinie mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 13. Januar 2018 anzuwenden haben. Dies gilt für alle nach dem Stichtag geschlossenen Neuverträge.

Nach Artikel 114 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird die Erste Zahlungsdiensterichtlinie mit Wirkung vom 13. Januar 2018 aufgehoben. Daraus folgt, dass die bisherigen Umsetzungsvorschriften für Zahlungsvorgänge maßgeblich bleiben, die noch vor dem Stichtag ausgeführt werden. Jedoch sollen mit dessen Eintritt nach Artikel 115 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bereits die neuen Umsetzungsvorschriften anzuwenden sein. Diese müssen folglich für alle nach dem Stichtag ausgeführten Zahlungsvorgänge gelten, ohne dass es darauf ankommt, ob der einzelne Zahlungsvorgang schon auf einem Neuvertrag oder noch auf einem Altvertrag beruht. Darüber hinaus ist ab dem Stichtag auch das in Artikel 66 Absatz 1 sowie Artikel 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehene Recht anwendbar, einen Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienst zu nutzen. Die Geltung dieses Rechts muss auch bei Altverträgen sichergestellt sein.

Um diese Vorgaben umsetzen, wird dem Artikel 229 EGBGB ein neuer § [...] angefügt wird, der Übergangsvorschriften zu dem vorgeschlagenen Gesetz zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie enthält.

Artikel 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E betrifft ab dem 13. Januar 2018 abgeschlossene Neuverträge: Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden. Das neue Zahlungsdiensterecht gilt daher ab dem Beginn des 13. Januar 2018 um 0:00 Uhr für alle Zahlungsvorgänge, die an diesem Stichtag oder später ausgeführt werden.

Artikel 229 § [...] Absatz 2 EGBGB-E betrifft vor dem 13. Januar 2018 abgeschlossene Altverträge: Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und bereits vor dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der bis zum 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden, soweit in Absatz 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist. Damit wird der Grundsatz aufgestellt, dass für alle Zahlungsvorgänge, die bis zum Ablauf des 12. Januar 2018 um 24:00 Uhr ausgeführt werden, das alte Zahlungsdiensterecht maßgeblich bleibt.

Artikel 229 § [...] Absatz 3 EGBGB-E enthält von diesem Grundsatz eine erste Ausnahme: Wenn bei einem Altvertrag erst ab dem 13. Januar 2018 mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs begonnen worden ist, sind auf diesen Zahlungsvorgang nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden. Dadurch bleibt für Fragen des Zustandekommens und der Wirksamkeit eines des Altvertrags zwar der frühere Rechtszustand beachtlich. Für Zahlungsvorgänge, die ab dem 13. Januar 2018 um 0:00 Uhr ausgeführt werden, gilt jedoch schon das neue Zahlungsdiensterecht. Anwendbar sind daher insbesondere die Ausführungs- und Wertstellungsvorschriften der §§ 675s und 675t BGB-B sowie die neugefassten Haftungsregeln der §§ 675u bis 676b BGB-E.

Artikel 229 § [...] Absatz 4 EGBGB-E enthält eine zweite Ausnahme von dem in Absatz 2 aufgestellten Grundsatz: Das in § 675f Absatz 3 BGB-E vorgesehene Recht, einen Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienst zu nutzen, ist ab dem 13. Januar 2018 auch auf Altverträge anzuwenden. Dadurch wird der Inhalt des Zahlungsdienstrahmenvertrags mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nachträglich zugunsten des Zahlungsdienstnutzers erweitert. Abreden, die das Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstes in Altverträgen unmittelbar oder mittelbar ausschließen, sind daher ab dem Beginn des 13. Januar 2018 um 0:00 unwirksam (§ 675e Absatz 1 BGB-E).

Artikel 229 § [...] Absatz 5 EGBGB-E enthält eine Überleitungsvorschrift für das Surcharging-Verbot im neuen § 270a BGB-E: Seinem Standort im allgemeinen Schuldrecht entsprechend, gilt § 270a BGB-E nicht nur für Schuldverhältnisse, die die Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Gegenstand haben. Erfasst sind vielmehr alle Schuldverhältnisse, zu deren Erfüllung sich der Schuldner einem der in § 270a BGB-E genannten Zahlungsmittel bedient. Vor diesem Hintergrund wäre der Anwendungsbereich von Artikel 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E („Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben“) zu eng, so dass es einer gesonderten Überleitungsvorschrift in Absatz 5 bedarf: Danach ist § 270a BGB-E auf alle Schuldverhältnisse anzuwenden, die ab dem 13. Januar 2018 um 0:00 Uhr entstanden sind.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 247 EGBGB)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 248 EGBGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil ein neuer § 13a in Artikel 248 EGBGB-E eingefügt wurde. Denn Artikel 248 § 1 Satz 1 EGBGB-E dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie. Diese Vorschrift erklärt die konkurrierenden vorvertraglichen Informationspflichten der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (Zweite Fernabsatzrichtlinie – ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 17) gegenüber Artikel 44, 45, 51 und 52 der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie für nachrangig. Artikel 46 der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie, der in Artikel 248 § 13a EGBGB-E umgesetzt wird, ist jedoch nicht in dieses Konkurrenzverhältnis einbezogen. Aus diesem Grund muss Artikel 248 § 13a EGBGB-E im Verweis von § 1 Satz 1 gleichermaßen ausgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Artikel 248 § 2 EGBGB-E wird sprachlich an Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 51 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angepasst. Diese Vorschriften sehen jeweils vor, dass der Zahlungsdienstnutzer „in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form“ zu unterrichten ist. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in den Erwägungsgründen und im Regelungsteil der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist davon auszugehen, dass es sich bei den insoweit geänderten Begriffen nur um eine Präzisierung des schon bisher Gewollten, aber nicht um eine sachliche Änderung handelt.

Zu Buchstabe c

Der überarbeitete Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB-E setzt Artikel 52 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Dessen Vorgaben wurden gegenüber Artikel 42 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie sprachlich präzisiert und durch neue vorvertragliche Informationspflichten ergänzt:

Gemäß Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g EGBGB-E hat der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer im Falle von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die mehrere Zahlungsmarken tragen (sogenanntes „Co-Badging“), über seine Rechte gemäß Artikel 8 der MIF-Verordnung zu unterrichten. Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der MIF-Verordnung kann ein Verbraucher, wenn er ein Vertragsverhältnis mit einem Zahlungsdienstleister eingeht, verlangen, dass er zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument erhält. In diesem Zusammenhang muss der Zahlungsdienstleister den Verbraucher nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der MIF-Verordnung vorvertraglich über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit informieren. Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB-E dient dazu, die Erteilung dieser Informationspflichten mit der Informationspflicht aus Artikel 52 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu harmonisieren.

Neu ist auch Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EGBGB-E: Danach ist dem Zahlungsdienstnutzer eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zu seiner Unterrichtung durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken mitzuteilen.

Zu Buchstabe d

Die Nummerierung in Artikel 248 § 6 EGBGB-E wird eingefügt, weil nur die künftig in Nummer 1 vorgesehene Unterrichtung über die maximale Ausführungsfrist für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs im Sinne des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB entbehrlich ist (vgl. § 675d Absatz 6 Satz 2 BGB-E). Insoweit wird Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Dessen Vorgaben beziehen zwar grundsätzlich auch die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs in der Währung eines Staates außerhalb des EWR sowie Zahlungsvorgänge, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen ist, in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ein. Ausdrücklich ausgenommen ist jedoch Artikel 56 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dem Artikel 248 § 6 Nummer 1 EGBGB-E entspricht.

Zu Buchstabe e

Artikel 248 § 7 Nummer 3 EGBGB-E wird sprachlich an Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angeglichen. Dessen Wortlaut wurde gegenüber Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie präzisiert.

Zu Buchstabe f

Artikel 248 § 8 Nummer 1 und 3 EGBGB-E werden sprachlich an Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a und c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angeglichen. Deren Wortlaut wurde gegenüber Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und c der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie präzisiert.

Zu Buchstabe g

Buchstabe g enthält eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe h

Artikel 248 § 12 Satz 1 EGBGB-E setzt Artikel 44 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er stellt klar, dass jeder Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in § 13 genannten Informationen und Vertragsbedingungen nur hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste zur Verfügung stellen muss. Beispielsweise im Fall der Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters wird dadurch ausgeschlossen, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer auch über den Gegenstand des Zahlungsauslösedienstes zu informieren hat.

Zu Buchstabe i

Artikel 248 § 13 EGBGB-E setzt Artikel 45 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um:

Im Fall der Einschaltung von Zahlungsauslösedienstleistern erlegt Artikel 248 § 13 Absatz 2 EGBGB-E den Zahlungsauslösedienstleistern künftig besondere Informationspflichten auf: Sie haben dem Zahler rechtzeitig vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs sowohl ihre eigenen Kontaktdaten (Nummer 1) als auch die Kontaktdaten der zuständigen Behörde (Nummer 2) zur Verfügung zu stellen.

Daneben haben Zahlungsauslösedienstleister auch die allgemeinen vorvertraglichen Informationspflichten gemäß Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB-E zu erfüllen. Dies wird durch § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E klargestellt.

Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB-E entspricht dem bisherigen Artikel 248 § 13 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-E. Durch den neuen Standort soll gewährleistet werden, dass auch Zahlungsauslösedienstleister die vorvertraglichen Informationspflichten nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 und 2 EGBGB-E zu erfüllen haben, soweit sie für den Zahlungsauslösedienst als Einzelzahlungsvertrag erheblich sind. Dies wird ebenfalls durch § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E klargestellt.

Zu Buchstabe j

Artikel 248 § 13a EGBGB-E setzt Artikel 46 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift erlegt Zahlungsauslösedienstleistern weitere Informationspflichten auf, die zu erfüllen sind, nachdem der Zahlungsauftrag ausgelöst wurde. Ab diesem Zeitpunkt hat der Zahlungsauslösedienstleister den Zahler und gegebenenfalls auch den Zahlungsempfänger über die erfolgreiche Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister (Nummer 1), die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe (Nummer 2), den Zahlungsbetrag (Nummer 3) und gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister zu entrichtenden Entgelte einschließlich deren Aufschlüsselung (Nummer 4) zu unterrichten.

Zu Buchstabe k

Artikel 248 § 14 EGBGB-E setzt Artikel 48 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er stellt klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers nur hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste verpflichtet ist, den Zahler nach Zugang des Zahlungsauftrags zu unterrichten. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass kontoführende Zahlungsdienstleister schon dann mit den Informationspflichten des Artikels 248 § 14 EGBGB-E belastet sind, wenn der Zahlungsauftrag lediglich dem Zahlungsauslösedienstleister zugegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist allein der Zahlungsauslösedienstleister nach Artikel 248 § 13a EGBGB-E zur Unterrichtung des Zahlers verpflichtet. Die Unterrichtung des Zahlers durch den kontoführenden Zahlungsdienstleisters nach Artikel 248 § 14 EGBGB-E schließt sich erst an, wenn der Zahlungsauftrag über den Zahlungsauslösedienstleister auch dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zugegangen ist.

Zu Buchstabe l

Artikel 248 § 15 EGBGB-E setzt Artikel 49 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er stellt im Einklang mit den gegenüber Artikel 39 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie präzisierten Vorgaben klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nur hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste verpflichtet ist, den Zahlungsempfänger nach der Ausführung des Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Auch dies soll klarstellen, dass eine Informationspflicht des kontoführenden Zahlungsdienstleisters über Vorgänge aus dem Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters nicht besteht.

Zu Buchstabe m

Bei der neugefassten Abschnittsüberschrift handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung von Artikel 248 § 17a EGBGB-E, der Informationspflichten von Dienstleistern, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, vorsieht. Diese werden in der Abschnittsüberschrift vereinfachend und ohne Unterschied in der Sache als „Bargeldabhebungsdienstleister“ bezeichnet.

Zu Buchstaben n und o

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Artikel 1 Nummer 1).

Zu Buchstabe p

In Umsetzung von Artikel 3 Buchstabe o Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erlegt Artikel 248 § 17a EGBGB-E Dienstleistern, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, eigene Informationspflichten auf: Ein solcher Dienstleister ist verpflichtet, den Kunden über alle Entgelte für Geldabhebungen entsprechend Artikel 248 § 13 Absatz 1 und 3, §§ 14 und 15 sowie 17 Absatz 1 EGBGB-E sowohl vor der Abhebung als auch auf der Quittung nach dem Erhalt von Bargeld zu unterrichten. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften beruht darauf, dass Dienstleister, die lediglich Bargeldabhebungsdienste erbringen, keine Zahlungsdienstleister sind.

Zu beachten ist, dass die in Artikel 248 § 17a EGBGB-E geregelte Informationspflicht nur dann eigenständige Bedeutung hat, wenn der Geldautomatenbetreiber nicht ohnehin ein Zahlungsdienstleister ist. Denn als solcher wäre er schon nach § 675d Absatz 1 BGB-E dazu verpflichtet, den Abhebenden als Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls über alle der in Artikel 248 EGBGB-E bestimmten Umstände zu unterrichten.

Zu Buchstabe q

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des „Zahlungsinstruments“ (s. Artikel 1 Nummer 1).

Zu Artikel 5 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Durch den unveränderten § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a UKlaG-E wird den Zahlungsdienstnutzern für Streitigkeiten mit Zahlungsdienstleistern aus einem Zahlungsdienstvertrag der Zugang zu einer vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle oder zu der bei der Deutschen Bundesbank eingerichteten Verbraucherschlichtungsstelle eröffnet. Damit wird Artikel 102 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, der die Schaffung alternativer Streitbeilegungsverfahren für Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern über aus den Titeln III und IV der Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten vorgibt.

Einige der in Titel IV der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie enthaltenen Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstnutzer gegenüber den Zahlungsdienstleistern werden jedoch nicht im BGB, sondern im ZAG umgesetzt. Auch insoweit müssen die Umsetzungsvorschriften nach Artikel 102 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zum Gegenstand eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens gemacht werden. Dies wird durch den neugefassten § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-E gewährleistet. Danach ist die Schlichtung für Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des ZAG-E eröffnet, soweit sie Pflichten von Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden (d. h. den Zahlungsdienstnutzern) begründen. Zuständig für die betreffenden Streitigkeiten ist nach § 14 Absatz 1 Satz 2 UKlaG entweder eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle.

Kein Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen besteht für das in § 270a BGB-E umgesetzte Surcharging-Verbot gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Aus der Verletzung dieses Verbots resultierende Streitigkeiten betreffen das sogenannte Valutaverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzern (z. B. Kaufvertrag, Dienstvertrag, Mietvertrag usw.). Die alternative Streitbeilegung ist nach Artikel 102 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie jedoch ausschließlich für Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern, d. h. für den Zahlungsdienstvertrag im Deckungsverhältnis zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister bzw. dem Inkassoverhältnis zwischen den Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister zu gewähren. Aus diesem Grund wird § 270a BGB-E nicht in den Verweis von § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG aufgenommen.

Im Hinblick auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen E-Geld-Emittenten und ihren Kunden entspricht der Regelungsgehalt des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-E dem geltenden § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Die Vorschrift enthält rein redaktionelle Änderungen in anderen Gesetzen, die mit der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erforderlich werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes im Sinne von Artikel 115 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Mit dem abweichenden Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes soll gewährleistet werden, dass diese Vorschriften zeitgleich mit den ergänzenden Vorschriften des delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Anwendung finden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie
 (Zahlungsdiensterichtlinieumsetzungsgesetz – ZDUG) (BMF und BMJV)
 (NKR-Nr. 4022 und 4014)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Entlastung:	62,5 Mio. Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Davon Bürokratiekosten: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Davon Bürokratiekosten:	68,5 Mio. Euro 1,2 Mio. Euro 31,4 Mio. Euro 2.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,1 Mio. Euro 5.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Es liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hinausgegangen wurde.
‘One in one out’-Regel	Als 1:1-Umsetzung ist das Vorhaben von der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung ausgenommen.
Evaluierung	Die Europäische Kommission wird bis zum 13. Januar 2021 einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie sowie Änderungsvorschläge vorlegen. Die Bundesregierung wird die deutschen Beiträge zum Bericht der Kommission auch dem NKR übermitteln.
Das Ressort hat die Gesetzesfolgen nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Insoweit statistische Grundlagen fehlten, hat die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand aus der Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Richtlinie durch qualifizierte Schätzungen ermittelt. Diese Vorgehensweise sieht der NKR als vorbildlich für andere Regelungsvorhaben an.	

II. Im Einzelnen

II.1 Regelungszweck und Normadressaten

Die Europäische Union hat im November 2007 einen harmonisierten Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im Binnenmarkt geschaffen (Erste Zahlungsdiensterichtlinie). Eine Zweite Zahlungsdiensterichtlinie vom November 2015 entwickelt diesen Rechtsrahmen fort. Das Ziel der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist die Stärkung und Weiterentwicklung des Europäischen Binnenmarkts für unbare Zahlungen sowie die Anpassung an technische Entwicklungen. Sie ist bis zum 13.01.2018 in deutsches Recht umzusetzen, wobei die Richtlinie Vorgaben sowohl für das Aufsichtsrecht, als auch für das Zivilrecht der Mitgliedstaaten enthält und eine sog. Vollharmonisierung bewirken soll: Grundsätzlich ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, von den EU-Bestimmungen abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Der europäische Zahlungsverkehrsmarkt ist durch eine besondere Schnellebigkeit mit immer neuen Produkten und innovativen Anbietern – sogenannten Fintechs – gekennzeichnet. Der Regelungsentwurf betrifft folgende, teils neu aufgetretene, Normadressaten:

Zahlungsdienstleister: Zahlungsdienstleister sind Anbieter, die Zahlungsvorgänge auf Seiten des Zahlers, des Empfängers oder beider Beteiligten (Zahlungsdienstnutzer) durchführen. Ihre Tätigkeit beruht auf einem Einzel- oder einem Rahmenvertrag, ggf. in Verbindung mit der Führung eines Kontos. Die Anzahl der Zahlungsdienstleister hat die Bundesregierung für das Jahr 2014 mit 1.857 ermittelt. Davon sind 1.808 sogenannte monetäre Finanzinstitute (MFI), die als solche befugt sind, fremde Gelder zu halten. Soweit es sich dabei um klassische Banken handelt, verfügen diese über 35.303 Zweigstellen (Mai 2016).

Zahlungsauslösedienstleister: Als Zahlungsauslösedienstleister bezeichnet die EU Marktakteure, die ihre Dienste z.B. im Zusammenhang mit E-Commerce anbieten. Sie verschaffen dem Online-Händler die Gewissheit, dass die Zahlung ausgelöst wurde, sodass die Ware freigegeben werden kann. Das Modell greift insbesondere dann, wenn der Käufer nicht über eine Zahlungskarte (z.B. Kreditkarte) verfügt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Umsetzungsrechts zehn Zahlungsauslösedienstleister marktaktiv sein werden.

Kontoinformationsdienstleister: Kontoinformationsdienstleister bieten dem Zahlungsdienstnutzer aggregierte Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind. Der Zahlungsdienstnutzer erhält somit in Echtzeit einen Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Zahl der Kontoinformationsdienstleister ist nicht bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass derzeit eine ganze Reihe von Unternehmen neben Zahlungsdiensten zugleich Kontoinformationsdienste erbringen; ferner davon, dass bei Ablauf der Umsetzungsfrist fünf Anbieter ausschließlich als Kontoinformationsdienstleister marktaktiv sein werden.

E-Commerce-Anbieter: Im stationären Handel sind Kartenzahlungen an der Kasse in aller Regel nicht mit zusätzlichen Entgelten für den Verbraucher verbunden. Im Online-Handel sind Entgelte für Kartenzahlungen jedoch häufiger anzutreffen. Die Bundesregierung hat die Zahl der Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen über eine Webseite oder eine App anbieten, mit rund 682.000 ermittelt und nachvollziehbar geschätzt, dass hiervon rund 185.000 Kartenzahlung zulassen. Rund 15 Prozent (28.000) berechnen hierfür ein Entgelt.

II.2 Regelungsgegenstände

Die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Regelungen des Vorhabens sind:

Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste: Mit der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister als Zahlungsdienstleister reguliert. Die Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister müssen dabei besondere Vorschriften bezüglich Zugang zu Zahlungskonten beachten.

Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung: Die Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung wird durch sog. starke Kundenauthentifizierung bei elektronischen Zahlungsvorgängen verbessert. Starke Kundenauthentifizierung erfordert mindestens zwei voneinander unabhängige Elemente der Kategorien Wissen (z.B. Passwort), Besitz (z.B. Kreditkarte) und Inhärenz (z.B. Fingerabdruck).

Konkretisierung der Ausnahmen: Um Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird die Reichweite von Ausnahmen konkretisiert. Das betrifft in erster Linie Zahlungsinstrumente mit begrenzter Einsatzmöglichkeit und Zahlungsvorgänge durch Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten.

Die wesentlichen zivilrechtlichen Regelungen sind:

- Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern in das Regelungssystem des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- Einführung einer starken Kundenauthentifizierung,
- Verbesserung der Rechtsstellung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen,
- Schaffung eines bedingungslosen Erstattungsrechts bei Lastschriften,
- Verbot von Zahlungsentgelten
- Zwingender Verbraucherschutz bei Zahlungsvorgängen in Drittstaatenwährungen und „one-leg transactions“ (Zahlungsvorgängen bei denen einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb der EU geschäftsansässig war).

II.3 Erfüllungsaufwand Aufsichtsrecht

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 4,9 Millionen Euro. Wesentlicher Teil des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands entsteht aus den folgenden Vorgaben:

- Entwicklung/-pflege des Prozesses "Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken" für kontoführende Institute (650.000 Euro). Das Ressort rechnet hier mit einer Fallzahl von 80 kontoführenden Instituten und einem Zeitaufwand von etwa 6 Stunden pro Fall.
- Entwicklung/-pflege des Prozesses "Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken" für Zahlungsauslösedienstleister (261.000 Euro). Das Ressort rechnet hier

mit einer Fallzahl von 10 Zahlungsauslösedienstleister und einem Zeitaufwand von etwa 37 Stunden pro Fall.

- Erlaubnisantrag für Zahlungsauslösedienste (114.000 Euro). Das Ressort rechnet hier mit einer Fallzahl von 10 Zahlungsauslösedienstleister und einem Zeitaufwand von 120 Stunden pro Fall (29 Stunden für einen Wirtschaftsprüfer und 91 Stunden für das Institut).

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft ein laufender Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 3,6 Millionen Euro aus der Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung. Da die technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie Ausnahmen in einer delegierten Verordnung der Europäischen Kommission geregelt werden, ist nur eine vorläufige Schätzung möglich. Das Ressort rechnet hier mit den folgenden Fallzahlen:

- 80 Fälle für kontoführende Zahlungsdienstleister,
- 25 Fälle für kartenausgebende,
- 25 Fälle für Kontoinformationsdienstleister und
- 1 Fall für Zahlungsauslösedienstleister.

Der Aufwand entsteht im Wesentlichen aus der Wartung und Betrieb der IT-Verfahren „starke Kundenauthentifizierung“ (41 Stunden und 3.000 Euro IT-Wartungskosten pro Fall) und „sichere Kommunikation“ (37 Stunden und bis 10.000 Euro IT-Wartungskosten pro Fall).

Von laufendem Erfüllungsaufwand von etwa 4,9 Millionen Euro entfallen rund 88.000 Euro auf Bürokratiekosten. Der größte Teil der wiederkehrenden Bürokratiekosten entsteht aus der Meldung schwerwiegender Betriebs- und Sicherheitsmängel (62.000 Euro).

Der Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 15,7 Millionen Euro, davon entfallen rund 2.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der größte Teil der einmaligen Kosten entsteht durch die folgenden Vorgaben bezüglich der Anpassung der IT-Infrastruktur der 80 kontoführenden Zahlungsdienstleister:

- Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten (insgesamt 897.000 Euro),
- Bestätigung der Verfügbarkeit der Gelder (649.000 Euro) und
- Nutzung von Zahlungskontoinformationen (649.000 Euro).

Aus Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung kann der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 12,6 Mio. Euro entstehen. Der Aufwand entsteht im Wesentlichen aus der Prozess- und IT-Entwicklung der Verfahren „starke Kundenauthentifizierung“ und „sichere Kommunikation“ für kontoführende Zahlungsdienstleister.

Verwaltung (Bund)

Der Verwaltung entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Mio. Euro. Dieser entfällt auf die Aufsicht hinsichtlich der neuverpflichteten Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister und hinsichtlich der Einhaltung von neuen Pflichten durch kontoführende Zahlungsdienstleister. Der größte Teil des Erfüllungsaufwands entsteht aus Grundsatzentscheidungen und Beantwortung von Auslegungsfragen zu den folgenden Vorgaben:

- Nutzung von Zahlungskontoinformationen (252.000 Euro). Das Ressort rechnet hier mit einer Fallzahl von 50 und einem Zeitaufwand von 62 Stunden.
- Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten (151.000 Euro). Das Ressort rechnet hier mit einer Fallzahl von 30 und einem Zeitaufwand von 62 Stunden.

- Starke Kundenauthentifizierung (151.000 Euro). Das Ressort rechnet hier mit einer Fallzahl von 30 und einem Zeitaufwand von 62 Stunden.
- Nutzung von Zahlungskontoinformationen (101.000 Euro). Das Ressort rechnet hier mit einer Fallzahl von 20 und einem Zeitaufwand von 62 Stunden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand von 5.000 Euro entfällt auf die Registrierung der Kontoinformationsdienstleister.

II.4 Erfüllungsaufwand Zivilrecht

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger als Zahlungsdienstenutzer (z.B. Karteninhaber) ergibt sich aus der Umsetzung der Richtlinie in deutsches (Zivil-)Recht eine Entlastung von rund 62,5 Millionen Euro. Diese Entlastung wird durch die Absenkung der Haftung bei sog. nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (z.B. Kartenmissbrauch durch Dritte) von bisher 150 Euro auf 50 Euro bewirkt; sie ist das Gegenstück zur Belastung der Wirtschaft in entsprechender Höhe (siehe unten).

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist das Regelungsvorhaben mit Belastungen verbunden, die aus

- drei von sechs Richtlinienvorgaben bzw. dem entsprechenden Umsetzungsrecht,
- neuen Informationspflichten,
- der Anpassung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)

erwachsen.

RL-Vorgabe 1: Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern in das Regelungssystem des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Für Zahlungsdienste stellt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein Regelungssystem auf. Bisher sind von diesem Regelungssystem nur die Zahlungsdienstleister, nicht jedoch die Zahlungsauslösedienstleister und die Kontoinformationsdienstleister als seit 2009 neue aufgetretene Marktteilnehmer erfasst. Das deutsche Recht muss deshalb nach den Vorgaben der Richtlinie angepasst werden. Den neuen Marktteilnehmern ist gemeinsam, dass sie ihrem Nutzer kein Zahlungskonto zur Verfügung stellen, sondern ihre Dienste erbringen, indem sie online auf das Zahlungskonto bei z.B. der kontoführenden Bank zugreifen. Mit dem Online-Banking verfügt die Bank über die Infrastruktur, auf deren Zugänglichkeit sowohl Zahlungsauslösedienstleister, als auch Kontoinformationsdienstleister angewiesen sind. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, diese Zugänglichkeit sicher zu stellen. Damit korrespondiert das Recht des einzelnen Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister, einen Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister in Anspruch zu nehmen.

Zahlungsauslösedienstleister

Zahlungsauslösedienstleister übernehmen die Übermittlung von Zahlungsaufträgen an z.B. die kontoführende Bank sowie die anschließende Unterrichtung der Zahlungsempfänger, um

diese z.B. zur Versendung gekaufter Waren zu veranlassen. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass rund 35 Millionen der insgesamt rund 5,8 Milliarden jährlichen Überweisungen (2014) durch Anbieter von Zahlungsauslösediensten veranlasst werden

Die Einbeziehung der neuen Anbieter in die BGB-Vorschriften betrifft in erster Linie deren arbeitsteiliges Zusammenwirken mit z.B. der Bank sowie die sich daran anschließende Verantwortlichkeit gegenüber dem Zahler/Nutzer. Damit im Zusammenhang stehen Informationspflichten sowie die Notwendigkeit, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) entsprechend zu gestalten bzw. anzupassen (siehe unten).

Kontoinformationsdienstleister

Kontoinformationsdienstleister, die dem Nutzer auf elektronischem Wege einen Echtzeit-Überblick über seine Finanzsituation verschaffen, müssen damit verbundene Informationspflichten erfüllen und ebenfalls ihre AGB entsprechend anpassen (siehe unten).

RL-Vorgabe 2: Einführung einer starken Kundenauthentifizierung

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstleister eine sog. starke Kundenauthentifizierung verlangt, sobald der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko in sich birgt.

Verzichtet z.B. die Bank auf ein wirksames sog. Zahlungsauthentifizierungsinstrument, ist die Haftung des Kunden für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang selbst dann ausgeschlossen, wenn er grob fahrlässig, aber nicht in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Die Bank hat entstandenen Schaden allein zu tragen, sofern ein Regress gegen den Zahlungsempfänger oder dessen Zahlungsdienstleister nicht in Betracht kommt.

Jährlich werden rund 18 Milliarden Transaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (2014) abgewickelt. Nach Auswertung von Statistiken der Bundesbank und der Europäischen Zentralbank legt das BMJV eine Quote von rund 2,5 Millionen nicht autorisierter Zahlungsvorgänge zu Grunde.

RL-Vorgabe 3: Verbesserte Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Verfügt die Bank über ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument, wird dieses jedoch missbraucht, dann ergibt sich aus der Richtlinie und ihrer Umsetzung folgende Haftungslage:

- Der Zahler haftet für den Missbrauch nur dann voll, wenn er entweder in betrügerischer Absicht oder beim Schutz seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale mindestens grob fahrlässig gehandelt hat. Die Beweislast liegt bei der Bank.
- Bei nur leichter Fahrlässigkeit des Zahlers/Bankkunden war dessen Haftung schon bisher auf 150 Euro begrenzt. Auf Grundlage der Richtlinie wird sie zukünftig nur noch 50 Euro betragen.

Die Rechtsänderung ist mit einer zusätzlichen Belastung für die Wirtschaft verbunden, deren Höhe das BMJV unter der nachvollziehbaren Annahme geschätzt hat, dass das Volumen des einzelnen nicht autorisierten Zahlungsvorgangs 75 Euro beträgt. Bei einer Fallzahl von 2,5 Millionen nicht autorisierter Zahlungsvorgänge im Jahr ergibt sich daraus ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 62,5 Millionen Euro.

RL-Vorgabe 4: Schaffung eines bedingungslosen Erstattungsrechts bei Lastschriften

In Deutschland ist es bisher vertragliche Praxis, dass sich die Privatkunden z.B. einer Bank

den Betrag eines im Lastschriftverfahren autorisierten Zahlungsvorgangs ohne weitere Voraussetzungen erstatten lassen können. Diese Praxis beruht auf den Musterbedingungen der Kreditwirtschaft für das SEPA-Basislastschriftverfahren.

Die Richtlinie schreibt vor, das Erstattungsrecht künftig zwingend zu machen. Von der Vorgabe erfasst sind alle auf Euro lautenden Lastschriften innerhalb der EU, d. h. sowohl SEPA-Basislastschriften als auch SEPA-Firmenlastschriften.

Vorgabe 5: Verbot von Zahlungsentgelten (Surcharging)

Beim sog. Surcharging erhebt der Zahlungsempfänger von dem Zahler ein Entgelt dafür, dass dieser ein bargeldloses Zahlungsmittel einsetzt. Mit dem Entgelt legt der Zahlungsempfänger Kosten (Disagio) auf den Zahler um, die ihm dadurch entstehen, dass er die Forderung zur Abrechnung an seine Händlerbank (Acquirer) weitergibt. Den häufigsten Praxisfall stellen Entgelte für Kreditkartenzahlungen im E-Commerce dar, die häufig dazu führen, dass sich eine angebotene Ware oder Dienstleistung aus Sicht des Verbrauchers unerwartet verteuert.

Schon nach geltendem Recht besteht bei Verbraucherverträgen ein grundsätzliches Surcharging-Verbot. Einschränkende Verbotsvoraussetzung ist jedoch, dass entweder keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit für den Verbraucher besteht oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

Nachdem somit in Deutschland kostendeckende Aufschläge bisher grundsätzlich zulässig waren, verpflichtet die Richtlinie den Gesetzgeber jetzt zum Verbot auch der Kostenumlage. Das erweiterte Surcharging-Verbot gilt für SEPA-Überweisungen und Lastschriften sowie für kartengebundene Zahlungsvorgänge.

RL-Vorgabe 6: Zwingender Verbraucherschutz auch bei Zahlungsvorgängen in Drittstaatenwährungen/„one-leg transactions“

Bisher galt das EU-Zahlungsdiensterecht ausschließlich für Zahlungsdienstleister mit Sitz in der EU. Nicht erfasst waren Sachverhalte, bei denen einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb der EU geschäftsansässig war („one-leg transactions“) bzw. der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates erfolgte, der nicht der EU angehört.

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie wird der zwingende Verbraucherschutz künftig auch auf diese Fälle ausgeweitet: Die in der Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten und vertragsrechtlichen Vorschriften gelten für die innerhalb der EU getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs schon dann, wenn nur einer der an diesem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist.

Informationspflichten

Die Umsetzung der RL-Vorgaben in deutsches Recht ist mit je unterschiedlichen Informationspflichten für kontoführende Zahlungsdienstleister wie z.B. Banken, Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister verbunden.

Kontoführende Zahlungsdienstleister

Jährlich werden rund 38,7 Millionen Zahlungen über sog. Handelskarten ausgeführt. Handelskarten sind Kundenkarten mit Zahlungsfunktion, die Handelsunternehmen an ihre Kunden ausgeben.

Das Handelsunternehmen kann bei z.B. der Bank um Auskunft zur Kontodeckung bitten. In diesem Fall muss die Bank ihren Kunden auf dessen Verlangen über Anfrage und Antwort

informieren. Für die Einarbeitung in die neue Informationspflicht und die Anpassung interner Prozesse bei den 1.808 kontoführenden Zahlungsdienstleistern hat das BMJV nachvollziehbar einen einmaligen Aufwand von rund 51.000 Euro dargestellt. Bei der Ermittlung des laufenden Aufwands geht das Ressort davon aus, dass die Kundeninformation nur bei einem Bruchteil der rund 38,7 Millionen Zahlungsvorgänge verlangt werden wird. Dabei dürfte es sich hauptsächlich um nicht autorisierte Zahlungsvorgänge handeln. Bei einer nachvollziehbar ermittelten Quote von rund 542.000 (Betrugs-)Fällen und einem Personalaufwand von geschätzt 2 Minuten/1,40 Euro/Information ergibt sich ein laufender Aufwand der Normadressaten von rund 759.000 Euro/Jahr.

Zahlungsauslösedienstleister

Den Zahlungsauslösedienstleistern entstehen aus neuen Informationspflichten jeweils nachvollziehbar ermittelter Umstellungsaufwand von rund 1.700 Euro sowie jährlicher Aufwand von rund 350.000 Euro.

Kontoinformationsdienstleister

Kontoinformationsdienstleister werden aus Informationspflichten mit geringfügigem Umstellungsaufwand von rund 800 Euro und laufendem Aufwand von rund 1.000 Euro/Jahr belastet.

Anpassung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)

Mit der Anpassung des deutschen (Zivil-)Rechts an die Vorgaben des EU-Rechts müssen die Normadressaten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entsprechend anpassen. Betroffen sind einerseits alle Zahlungsdienstleister und andererseits alle Unternehmen, die in ihren AGB bisher Zahlungsentgelte gesehen haben.

Zahlungsdienstleister

Bei den Zahlungsdienstleistern entsteht Umstellungsbedarf sowohl für sog. Neuverträge, die erst nach dem Inkrafttreten des Umsetzungsrechts im Januar 2018 abgeschlossen werden, als auch für bereits bestehende sog. Altverträge, die dann dem neuen Recht unterfallen.

Den Bestand an Altverträgen hat das BMJV gut nachvollziehbar wie folgt ermittelt: Nach den Statistiken der Bundesbank wurden im Jahr 2014 rund 102 Millionen Girokonten geführt. Im gleichen Zeitraum belief sich die Anzahl der ausgegebenen Kreditkarten auf rund 31 Millionen. Grundsätzlich liegt der Führung eines Girokontos ebenso wie der Ausgabe einer Kreditkarte jeweils ein Zahlungsdiensterahmenvertrag zugrunde. Daraus ergäbe sich eine Gesamtzahl von rund 133 Millionen Verträgen. Es ist jedoch anzunehmen, dass in vielen Fällen mehrere Konten unter demselben Zahlungsdiensterahmenvertrag geführt bzw. mehrere Kreditkarten aufgrund desselben Vertrages ausgegeben werden. Das BMJV berücksichtigt diesen Umstand mit einem geschätzten Abschlag von 15 Prozent und geht auf dieser Grundlage davon aus, dass die AGB für rund 113 Millionen Verträge an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst werden müssen.

Den einmaligen Aufwand hierfür hat das Ressort unter Berücksichtigung des Umstandes ermittelt, dass es für die Vertragsanpassung ausreichend ist, wenn der Zahlungsdienstleister dem Nutzer die angepassten AGB auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt und Ablehnung nicht erfolgt. Als dauerhafter Datenträger kommen ein Ausdruck bei dem Kontoauszug bzw. ein Beileger bei der Kartenabrechnung in Betracht. Die Kosten hierfür sind mit 0,10 Euro/Stück zu veranschlagen, sodass sich für die rund 113 Millionen Altverträge ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 11,3 Millionen Euro ergibt.

Die Kosten für die AGB-Anpassung selbst hat das BMJV bei den Neuverträgen dargestellt: Erforderlich sind juristische Prüfung und Überarbeitung der AGB von 1.857 Unternehmen, wofür bei einem Zeitaufwand von rund 60 Minuten und einem Lohnsatz von 52,20 Euro rund 98.000 Euro zu veranschlagen sind. Hinzu kommen rund 39.000 Euro für die Anpassung der Online-Auftritte sowie weitere rund 493.000 Euro für die Einarbeitung der Unternehmenszeigstellen (35.303) und deren Versorgung mit je 500 Prospekten bei Druckkosten von rund 1,76 Millionen Euro. Insgesamt ergibt sich damit für die Neuverträge ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 2,4 Millionen Euro.

E-Commerce-Anbieter

Allgemeine Geschäftsbedingungen, in denen Zahlungsmittelentgelte vorgesehen sind, müssen dem erweiterten Surcharging-Verbot angepasst werden. Den einmaligen Umstellungsaufwand hierfür (rechtliche Überarbeitung/Aktualisierung im Internetauftritt) hat das BMJV gut nachvollziehbar mit rund 1,95 Mio. Euro ermittelt und hierbei zwischen mittleren und großen sowie kleinen und kleinsten Unternehmen unterschieden.

II.5 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienste-richtlinie hinaus weitere Regelungen getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung).

II.6 Evaluierung

Die Europäische Kommission wird bis zum 13. Januar 2021 einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie sowie Änderungsvorschläge vorlegen. Die Bundesregierung wird die deutschen Beiträge zum Bericht der Kommission auch dem NKR übermitteln.

III. Votum

Das BMJV hat die Gesetzesfolgen nachvollziehbar dargestellt. Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Insoweit statistische Grundlagen fehlten, hat die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand aus der Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Richtlinie durch qualifizierte Schätzungen ermittelt. Diese Vorgehensweise sieht der NKR als vorbildlich für andere Regelungsvorhaben an.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatte

Dr. Holtschneider
Berichterstatte

